



PRÜFBERICHT

A7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-16939/2017-84

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	9
1. ÜBERSICHT	11
2. RAHMENBEDINGUNGEN	14
2.1 Rechtlichen Rahmenbedingungen	14
2.1.1 Die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper.....	14
2.1.2 Organe einer Gemeinde	15
2.1.3 Die Aufsicht über Gemeinden.....	16
2.2 Sonstige Rahmenbedingungen.....	19
3. ORGANISATION REFERAT GEMEINDEAUFSICHT UND WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	21
3.1 Aufbauorganisation	21
3.1.1 Aufgabenverteilung zwischen Gemeindeaufsicht und Bezirkshauptmannschaften	24
3.1.2 Personal des Referates 2.0	27
3.1.3 Personal der Bezirkshauptmannschaften	31
3.1.4 Elektronische Leistungszeiterfassung	33
3.1.5 Krankenstände	37
3.1.6 Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit.....	38
3.1.7 Aus- und Weiterbildung.....	38
3.1.8 Organisationshandbuch	40
3.1.9 Wirkungsziele.....	41
3.2 Ablauforganisation	46
3.2.1 Kommunikation	47
3.2.2 Kontroll- und Informationssystem	47
3.2.3 Prüflaufplan	50
4. GEBARUNGSPRÜFUNG VON GEMEINDEN	52
4.1 Prüfungsarten, Prüfungsmaßstäbe	53
4.1.1 Prüfungsarten	53
4.1.2 Prüfungsmaßstäbe.....	54
4.2 Gebarungsprüfplan	56
4.2.1 Soll-Prozess Gebarungsprüfplan	56
4.2.2 Stichprobenprüfung.....	58
4.2.3 Gebarungsprüfungen seit 1965	61
4.2.4 Erfüllungsgrad der Gebarungsprüfungen nach Bezirken	63
4.2.5 Erfüllungsgrad der Gebarungsprüfungen nach ausführenden Organen	67
4.3 Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht und der Bezirkshauptmannschaften.....	69
4.3.1 Soll-Prozess „Gebarungsprüfung“ und „Stellungnahmeverfahren A7“	69
4.3.2 Stichprobenprüfung A7	72
4.3.3 Soll-Prozess „Gebarungsprüfung Bezirkshauptmannschaft“ und „Stellungnahmeverfahren Bezirkshauptmannschaften“.....	75
4.3.4 Stichprobenprüfung Bezirkshauptmannschaften	78
4.4 Umsetzungskontrolle von Gebarungsprüfungen	80
5. AUFSICHTSBESCHWERDEN	83
5.1 Allgemeines	83
5.2 Soll-Prozess „Aufsichtsbeschwerden“	83
5.3 Stichprobenprüfung.....	87
6. ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSVORBEHALTE	91
6.1 Rechtliche Vorgaben.....	91

6.1.1	Anzeigepflicht.....	91
6.1.2	Genehmigungspflicht	92
6.1.3	Aufsichtsbehördliche Genehmigungen von wirtschaftlichen Betätigungen der Gemeinden.....	93
6.1.4	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden	94
6.2	Stichprobenprüfung.....	94
7.	WEITERE AUFGABEN UND SANKTIONSMÖGLICHKEITEN	97
7.1	Informations- und Inspektionsrecht	97
7.2	Serviceleistungen an Gemeinden	97
7.3	Plausibilisierung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen	99
7.4	Verordnungsermächtigung.....	100
7.5	Verordnungsprüfung	100
7.6	Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen.....	101
7.7	Behebung von Bescheiden	101
7.8	Ersatzvornahme.....	101
7.9	Verhängung von Ordnungsstrafen	102
7.10	Amtsverlust des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates	102
7.11	Auflösung des Gemeinderates	102
8.	BEDARFSZUWEISUNGEN.....	104
8.1	Gewährungskriterien.....	105
8.1.1	Ausgleich von Härten.....	106
8.1.2	Ausgleich des Haushaltsabganges.....	107
8.1.3	Projektförderungen	108
8.2	Budgetverteilung	110
8.3	Verteilungsstruktur	113
8.3.1	Bedarfszuweisungen für die Gemeinde Hart bei Graz	115
8.3.2	Bedarfszuweisungen für die Stadtgemeinde Hartberg	117
8.4	Verteilungswirkungen.....	120
9.	PRÜFWÜRDIGKEIT DER GEMEINDEN NACH ART. 127A B-VG	121
9.1	Gemeinde Hart bei Graz	126
9.2	Stadtgemeinde Hartberg.....	128
10.	AUFSICHTSRELEVANTE AKTIVITÄTEN UND PRÜFHANDLUNGEN IN DEN GEMEINDEN HART BEI GRAZ UND HARTBERG	131
10.1	Gemeinde Hart bei Graz	131
10.1.1	Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.....	131
10.1.2	Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	135
10.1.3	Derivative Finanztermingeschäfte der Gemeinde Hart bei Graz	140
10.1.4	Aufsichtsbeschwerden	145
10.2	Stadtgemeinde Hartberg.....	147
10.2.1	Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.....	147
10.2.2	Rücklagenbestand als Vermögensindikator	150
10.2.3	Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	152
10.2.4	Aufsichtsbeschwerden	159
11.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	161
	ANHANG	177

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 – Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 – Personal
A7	Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A13	Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
AOH	Außerordentlicher Haushalt
Ass.	Assistenz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BH	Bezirkshauptmann, Bezirkshauptmannschaft(en)
BZ	Bedarfszuweisungen
BZ-Richtlinie	Richtlinien der Landesregierung für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden vom 19. Jänner 2009
ELAK	Elektronischer Akt
ELZE	Elektronische Zeiterfassung
EW	Einwohner
F-VG	Finanzverfassungsgesetz 1984
FAG 2008	Finanzausgleichsgesetz 2008
Gebarungsstatistik-VO 2014	Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor 2014
gem.	gemäß
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
GeoLT	Geschäftsordnung des Landtages Steiermark
GHO	Gemeindehaushaltsordnung 1977
GR	Gemeinderat (Kollegialorgan oder ein Mitglied des Gemeinderates)
GSR	Gemeindestrukturreform
HH	Haushalt
HSI GmbH	HSI Hartberg Standortentwicklung und Immobilien GmbH
HSI GmbH & Co KG	HSI Hartberg Standortentwicklung und Immobilien GmbH & Co KG
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit

LAVAK	Landesverwaltungsakademie
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
NVA	Nachtragsvoranschlag
OH	Ordentlicher Haushalt
OHB	Organisationshandbuch
RA	Rechnungsabschluss
Ref.	Referent
RH	Rechnungshof
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
Sachb.	Sachbearbeiter
VA	Voranschlag
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZÄ	Vollzeitäquivalent

GLOSSAR	
Amtskontrolle	Gemäß § 98 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO) ist die Gemeindeaufsicht berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die im einzelnen Fall verlangten Auskünfte der Gemeindeaufsicht zu erteilen und außer der Gebarungsprüfung nach § 87 GemO auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.
Aufsichtsbehörde	Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemO ist in der Steiermark die Landesregierung die Aufsichtsbehörde über Gemeinden. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden hauptsächlich vom Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Referat 2.0) der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) abgewickelt; siehe auch Gemeindeaufsicht.
aufsichtsbehördliche Angelegenheiten	Der Begriff erfasst neben der Gebarungsprüfung der Gemeinden auch die Rechtmäßigkeitsaufsicht. Zur Rechtmäßigkeitsaufsicht zählen unter anderem die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden, Genehmigung von Rechtsgeschäften, Verordnungsprüfung sowie der Einsatz von Sanktionsmitteln wie beispielsweise die Verhängung von Ordnungsstrafen. Zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörde siehe Kapitel 2.1.3.
Bedarfszuweisungen	Bedarfszuweisungen (BZ) sind nicht rückzahlbare Zuschüsse, die gemäß einer Richtlinie der Landesregierung von Gemeinden als Hilfen zum Ausgleich von Haushaltsabgängen im Ordentlichen Haushalt (OH), zum Ausgleich von Härten sowie für Projekte im außerordentlichen Haushalt beantragt werden können. ÖVP-, FPÖ- und Namenslisten-Gemeinden unterstehen in BZ-Angelegenheiten dem Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer. SPÖ-Gemeinden unterstehen dem Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer. Zur Gewährung von BZ siehe Kapitel 8.
Bereich 2.1	Siehe Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“.
Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“	Der Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Bereich 2.1) wird von einem Bereichsleiter geleitet. Dieser untersteht dem Leiter des Referates 2.0 (Gemeindeaufsicht). Der Bereich ist unter anderem für die Durchführung von Gebarungsprüfungen von Gemeinden und für die Unterstützung der Gemeindeprüfungsreferate in den Bezirkshauptmannschaften (BH) zuständig. Zu den Aufgaben des Bereiches „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ siehe Kapitel 3.1.
Bezirksprüfungsreferent	Prüfer in der BH; Mitarbeiter des Gemeindeprüfungsreferates einer BH. Diese sind im Amtshilfeweg beauftragte Organe der Gemeindeaufsicht und führen in deren Auftrag Gebarungsprüfungen sowie Aufsichts- und Beratungstätigkeiten in den Gemeinden durch.
Bezirksreferent	Innerhalb des Bereiches „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Bereich 2.1 der A7) sind die Bezirksreferenten u. a. für die Haushaltsanalyse und die Prüfung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte sowie für die laufende Beratung von Gemeinden zuständig. Die Gemeinden sind bezirksweise auf diese aufgeteilt. Siehe Kapitel 3.1.

Delegation	Übertragung der Zuständigkeit durch ein Organ auf ein anderes Organ, welches dann im eigenen Namen entscheidet. Damit ist ein vollständiger Übergang der Zuständigkeit verbunden.
Elektronische Gemeindekartei	Die Gemeindekartei ist eine – im Aufbau befindliche – elektronische Datenbank, die künftig den Zugriff auf alle relevanten Daten einer Gemeinde (z. B. Haushalts- und Finanzanalyse, Typisierung der Gemeinden, genehmigte und versagte Rechtsgeschäfte) sowohl für die Bezirks- und Prüfreferenten in der Gemeindeaufsicht als auch für die Gemeindeprüfer in den BH sowie für die politischen Büros ermöglichen soll. Siehe Kapitel 3.2.2.
Gebarungsprüfung	<p>Der Gemeindeaufsicht steht gem. § 87 Abs. 1 GemO das Recht zu, jederzeit die Überprüfung der Gemeindegebarung einschließlich ihrer öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und ihrer Eigenbetriebe und der Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbstständigen Fonds und Stiftungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzunehmen.</p> <p>Der Gemeindeaufsicht ist es somit möglich, das Beteiligungsmanagement einer Gemeinde (Ausübung der Beteiligungsrechte durch die Gemeinde) zu prüfen. Eine Prüfung der Gebarung ausgegliederter Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist hingegen nicht möglich.</p> <p>Zur Gebarungsprüfung siehe Kapitel 4.3, zu den Prüfungsmaßstäben siehe Kapitel 4.1.</p>
GEMBON	Analyse- und Informationssystem zur Beurteilung der Gemeindebonität; siehe Kapitel 3.2.2.
Gemeindeaufsicht	<p>Im eigenen Wirkungsbereich unterliegen Gemeinden der Aufsicht des Landes (bzw. des Bundes).</p> <p>Die Aufsicht über Gemeinden wird auf Landesebene durch die Landesregierung wahrgenommen. Primär übernimmt diese Aufgabe die A7, Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Referat 2.0).</p> <p>Mitarbeiter in den BH werden als im Amtshilfeweg beauftragte Organe zur Unterstützung herangezogen. Diese führen Gebarungsprüfungen im Auftrag der Gemeindeaufsicht der A7 (Referat 2.0) und nicht aufgrund eigener Kompetenz durch.</p> <p>Mit dem verwendeten Begriff „Gemeindeaufsicht“ ist daher die Gemeindeaufsicht der A7, Referat 2.0 „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ gemeint.</p>
Gemeindeprüfungsreferat	Der im Bericht verwendete Begriff „Gemeindeprüfungsreferat“ umfasst jene organisatorischen Einheiten in den BH, die unter anderem Gebarungsprüfungen, vorbereitende Maßnahmen für die Gemeindeaufsicht wie beispielsweise die Plausibilisierung des Voranschlags (VA) und des Rechnungsabschlusses (RA) durchführen. Diese werden je nach BH als Gemeinderechnungsreferat oder Gemeindeprüfungsreferat, Stabsstelle bzw. Fachteams bezeichnet.
GEMFIN	Datenschnittstelle, in die sämtliche steirische Gemeinden ihre Haushaltsdaten einspeisen; siehe Kapitel 3.2.2.

Maßnahmenbericht	<p>Den Gemeinden wird nach Abschluss der Gebarungsprüfung der Gebarungsprüfbericht übermittelt. Zeitgleich ist die Gemeinde von der prüfenden Stelle (Gemeindeaufsicht oder BH) zur Abgabe eines Berichtes über die getroffenen Maßnahmen binnen einer Frist von drei Monaten aufzufordern.</p> <p>Die diesbezüglichen Prozesse der Gemeindeaufsicht verwenden neben dem Begriff „Maßnahmenbericht“ auch den Begriff „Stellungnahme“. Diese Begriffe werden im Bericht synonym verwendet.</p>
Mandat	<p>Ermächtigung eines Organs durch ein anderes Organ zur Ausübung dessen Kompetenz („im Namen des...“). Damit ist kein vollständiger Zuständigkeitsübergang verbunden.</p>
Prüferreferent	<p>Innerhalb des Bereiches „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ sind die Prüferreferenten für die Gebarungsprüfungen von Gemeinden eines bestimmten Bezirkes zuständig. Siehe Kapitel 3.1.</p>
Referat 1.0	<p>Das Referat „Gemeinderecht und Wahlen“ (Referat 1.0) war nicht Gegenstand der Prüfung des LRH. Es unterstützt jedoch das Referat 2.0 im Rahmen von Gebarungsprüfungen in Personal- und Abgabenangelegenheiten und führt zudem die Verordnungsprüfung gemäß § 100 GemO durch.</p>
Referat 2.0	<p>Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“; auch als „Gemeindeaufsicht“ bezeichnet; zu den Aufgaben des Referates 2.0 siehe Kapitel 3.1.</p>
Stellungnahme	<p>Siehe Maßnahmenbericht.</p>

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof führte im Auftrag des Landtages eine Gebarungsprüfung der „Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei den Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz“ durch.

Die Aufgaben der Gemeindeaufsicht werden durch die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) mit dem Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Referat 2.0) und dem dem Referat untergeordneten Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Bereich 2.1) abgewickelt.

Die Aufsichtsbehörde kann sich bei ihrer Aufgabenerfüllung der Gemeindeprüfungsreferate der Bezirkshauptmannschaften (BH) bedienen. Der Hauptanteil der Gemeindeprüfungen wird unter Zuhilfenahme der BH erledigt. Organisatorische Grenzen im Verhältnis zwischen A7 und BH (z. B. kein dienstrechtlicher Zugriff auf die Personalressourcen der BH), rechtliche Vorgaben (Gemeindeautonomie) sowie die Erledigung von Zusatzaufgaben (z. B. Gemeindestrukturreform, Umsetzung der VRV 2015, Abwicklung von Wahlen) führen zu **strukturellen Mängeln**, sodass Prüfungen der Gemeindeaufsicht nicht jene Wirkungen erreichen, die diese an sich haben sollten:

Da die Gemeindeaufsicht der A7 über keinen wirksamen dienstrechtlichen Zugriff auf die Personalressourcen in den Gemeindeprüfungsreferaten verfügt, ist eine (dienstrechtliche) Regelung zu schaffen, die zentrale Steuerungsmöglichkeiten sicherstellt und einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz und eine entsprechend profunde Ausbildung sämtlicher Prüforgane ermöglicht. Hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung ist ein umfassendes verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept zu erstellen. Die fachlichen und methodischen Prüfkompetenzen der Bezirksprüfungsreferenten der BH sind, insbesondere auch in Richtung Wirtschaftlichkeitsprüfungen weiter zu entwickeln.

Die Durchführung von Gebarungsprüfungen übernimmt federführend der Bereich 2.1. Obwohl es eine Aufgabenaufteilung der Referenten des Bereiches 2.1 hinsichtlich Beratungs- und Prüfungstätigkeit gibt, ist auf eine klare Trennung von Gebarungsprüfungen und Rechtsaufsicht zu achten.

Der Prüflleitfaden für Gebarungsprüfungen hat die Struktur der Berichte vereinheitlicht. Dieses Instrument sollte jedoch auch dazu genutzt werden, um deren Qualität zu verbessern sowie das Erkennen und die Beurteilung relevanter Sachverhalte zu fördern. Der Prüflleitfaden sollte daher entsprechend angepasst werden.

Die derzeitige Prüfplanung unter Einbindung der BH zielt auf die Erfüllung eines Landtagsbeschlusses ab, der ein fünfjähriges Intervall für die Durchführung von Gebarungsprüfungen vorsieht. Dieser Beschluss wäre zu überdenken. Die Prüfplanung sollte primär risikobasiert und zentral in der Gemeindeaufsicht der A7 erfolgen.

Der Erfüllungsgrad für Gebarungsprüfungen betrug im Zeitraum von 2010 bis 2014 rd. 62,3 %. Von 2015 bis 2016 lag dieser bei rd. 61,5 %. Die Vorgaben des Landtagsbeschlusses konnten somit nicht eingehalten werden. Bei Stadtgemeinden gab es teilweise jahrzehntelange prüffreie Zeiträume.

Die zur Durchführung von Gebarungsprüfungen festgelegten Prozesse wurden eingehalten. Künftig ist verstärkt auf eine zeitnahe Einforderung von Stellungnahmen bzw. Maßnahmenberichten der Gemeinden zu achten. Im Prüfzeitraum wurden insgesamt

332 Aufsichtsbeschwerden bearbeitet. Die Prozesse zu deren Erledigung wurden eingehalten. Künftig ist verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Erledigungsfrist von sechs Monaten zu achten. Für die Erledigung von Anträgen auf Genehmigung von Rechtsgeschäften sind die in Planung befindlichen Prozesse fertigzustellen und absolute und relative Genehmigungs- und Versagungskriterien zu definieren.

Die Gemeindeaufsicht verfügt mit den Systemen GEMBON und GEMFIN über Möglichkeiten zur Erfassung, Plausibilisierung, Vorprüfung und Analyse von Gemeindehaushaltsdaten. Diese werden zur Typisierung von Gemeinden (Typ 1 – 4) herangezogen. Die elektronische Gemeindegartei, die sämtliche genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte einer Gemeinde enthält, ist ehestmöglich fertigzustellen.

Das Referat 2.0 übernimmt auch die Abwicklung der **Bedarfszuweisungen (BZ)**. Im Prüfzeitraum wurden jährlich BZ zwischen € 96,27 und € 121,46 je Einwohner ausbezahlt. BZ können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Härteausgleich gewährt werden. Die BZ-Richtlinien als Vorgaben für den Vollzug dieses Bereiches sind ehestmöglich zu präzisieren und aktualisieren:

Bei BZ zum Ausgleich von Härten ist der Begriff „Härte“ zu definieren, um damit eine Konkretisierung der Gewährungs Voraussetzungen vorzunehmen. Bei BZ zum Ausgleich des Haushaltsabganges ist bereits in den BZ-Richtlinien die Vorlage von geeigneten, quantifizierbaren und messbaren Konsolidierungsmaßnahmen vorzusehen, um einen zukünftigen Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Bei projektbezogenen BZ ist auf eine konkrete Zuordnung jeder Förderung zu einem beantragten Projekt zu achten. Bei finanziell maßgeblichen Projekten ist die bereits beübte Praxis einer vertieften Projektbeurteilung in die neu auszuarbeitenden BZ-Richtlinien aufzunehmen.

Bei der Budgetverteilung der BZ ist es nicht nachvollziehbar, dass als ein Indikator die Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei eine Gewichtung von 20 % auslöst. Es besteht diesbezüglich weiteres Optimierungspotenzial für eine bedarfsorientierte, wirkungsbezogene und sachliche Verteilung der Budgetmittel.

Bei der **Beurteilung** der Prüfwürdigkeit nach Art. 127a B-VG **durch die A7** als Voraussetzung für die Durchführung einer **Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof** sind die gewählten Beurteilungszeiträume für die beiden Kriterien Schulden und Haftungen sowie die Daten der Vergleichsgemeinden transparent und nachvollziehbar darzustellen. Für die Auswahl der Vergleichsgemeinden sind einheitliche Kriterien zu definieren. Die Grundlagen für die Beurteilung der Prüfwürdigkeit hinsichtlich der Gemeinde Hart bei Graz und der Stadtgemeinde Hartberg durch die Gemeindeaufsicht waren nicht nachvollziehbar dargestellt.

Die Gemeinde **Hart bei Graz** war im Zeitraum von 2013 bis 2016 durchgehend als „Typ-4-Gemeinde“ ausgewiesen, was dem niedrigsten Bonitätsniveau entspricht. Die Gemeinde Hart bei Graz erhielt von 2006 bis 2016 insgesamt rd. € 7,4 Mio. an BZ; davon rd. € 4,4 Mio. zum Ausgleich des Haushaltsabganges. Die Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften wurden – bis auf wenige Ausnahmen – fristgerecht erledigt. Bei der Gemeindeaufsicht eingelangte Aufsichtsbeschwerden betreffend die Gemeinde Hart bei Graz wurden fristgerecht bearbeitet.

Die Stadtgemeinde **Hartberg** entwickelte sich von 2013 bis 2016 von einer „Typ-1-“ zu einer „Typ-3-Gemeinde“. Die Rücklagen wurden binnen sieben Jahren nahezu aufgebraucht. Die Stadtgemeinde Hartberg erhielt von 2006 bis 2016 rd. € 6,2 Mio. an BZ; davon rd. € 5,5 Mio. an projektbezogenen BZ. Die Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften wurden – bis auf wenige Ausnahmen – fristgerecht erledigt. Nicht alle Aufsichtsbeschwerden wurden fristgerecht bearbeitet; es handelte sich dabei jedoch um umfangreiche Akten deren verzögerte Erledigung nachvollziehbar war.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof (LRH) hat am 3. Februar 2017 vom Landtag Steiermark folgenden Prüfauftrag (EZ 1442/1) erhalten:</p> <p><i>„Gebarungskontrolle der Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei der Stadtgemeinde Hartberg seit dem Verkauf der gemeindeeigenen Sparkasse sowie der Gemeinde Hart bei Graz“.</i></p> <p>Entsprechend dem Prüfauftrag wurde daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) eine Gebarungskontrolle der</p> <p><i>„Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei den Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz“</i></p> <p>durchgeführt.</p>
<p>Politische Zuständigkeit</p>	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit betreffend die <u>Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organe bzw. sonstige Aufsichtsmaßnahmen</u> (Erledigung von Beschwerden, Ordnungsprüfungen, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind)</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern bei Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und • für die übrigen Gemeinden bei Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer. <p>Die <u>Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeindeverbänden und deren Organe</u>, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, sind Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer als Hauptreferent im Korreferat mit Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer zugewiesen.</p> <p>Betreffend die Verteilung von <u>Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</u> ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer jeweils für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Struktur und Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und • Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer für die übrigen Gemeindeverbände und Gemeinden <p>zuständig.</p> <p><u>Weitere Geschäftsbereiche</u>, wie z. B. Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen sowie Voranschläge, Jahresrechnungen der Gemeinden, Vermögen, Darlehen und Schulden der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer</p>

	<p>als Hauptreferent im Korreferat mit Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer zugewiesen.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden die oben genannten Geschäfte von der Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau abgewickelt.</p>
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 L-VG gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen folgender Abteilungen: Abteilung 1 – Organisation und Informationstechnik (A1), Abteilung 5 – Personal (A5), Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7), • die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen folgender Bezirkshauptmannschaften (BH): die BH Bruck-Mürzzuschlag, Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Murtal, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz, • die vom LRH analysierten Stichproben, die mittels Zufallsgenerator unter Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips gezogen wurden, • die Vor-Ort-Prüfungen in der A7 und den BH Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz und Liezen, • die Einschau in die Akten der A7 und der BH Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz und Liezen (Papierakten, ELAK), • die Beantwortung der vom LRH an die A7 übermittelten vier Fragenkataloge, • die Berichte des Rechnungshofes (RH) „Gemeinde Fohnsdorf“ (Reihe Steiermark 2011/3), „Gemeinde Hart bei Graz“ (Reihe Steiermark 2017/3), „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark“ (Reihe Steiermark 2016/2) und „Gemeindeaufsicht“ (Reihe Steiermark 2004/3), • ein vom LRH in Auftrag gegebenes Gutachten zur Frage der Prüfungsbefugnis der Gemeindeaufsicht (Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger, Universität Innsbruck, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre) sowie • eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

	<p>Angemerkt wird, dass der LRH im Rahmen seiner Stichprobenprüfung keine materiell-rechtliche Überprüfung der Gebarungsprüfberichte bzw. der von der Gemeindeaufsicht gesetzten aufsichtsbehördlichen Maßnahmen durchführte.</p> <p>Der LRH führte im Rahmen seiner Prüfung auch keine Gebarungskontrollen der Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz durch.</p>
Prüfzeitraum	<p>Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 2012 bis 2016.</p> <p>Um die Umsetzung des Landtagsbeschlusses aus dem Jahr 2009, der ein fünfjähriges Prüfintervall sämtlicher Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz vorsieht, überprüfen zu können, erweiterte der LRH für die Stichprobenprüfung „Gebarungsprüfung“ den Prüfzeitraum auf die Jahre 2010 bis 2016.</p> <p>Für die Prüfung der Abwicklungen der aufsichtsbehördlichen Prozesse in den Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz bzw. der Verwaltung von BZ an Gemeinden und Gemeindeverbände durch die geprüfte Stelle wurde der Prüfzeitraum mit 2006 bis 2016 festgesetzt.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht	<p>Die gemeinsame Stellungnahme von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und von Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

2. RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Rechtlichen Rahmenbedingungen

2.1.1 Die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper

Dem Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) entsprechend sind Gemeinden nicht nur Verwaltungssprengel, sondern auch Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

Eigener Wirkungsbereich

Kernelemente der Selbstverwaltung sind insbesondere die Gemeindeautonomie und die damit verbundene weisungsfreie Besorgung bestimmter, im eigenen Wirkungsbereich gelegener Aufgaben durch die Gemeinde. Im Ausgleich dazu unterliegt die Gemeinde in diesem Bereich der Aufsicht durch das Land bzw. durch den Bund. Das Aufsichtsrecht über den eigenen Wirkungsbereich sowie dessen gesetzliche Ausgestaltung stehen gemäß Art. 119a Abs. 3 B-VG, soweit es den Bereich der Bundesvollziehung betrifft, dem Bund zu, für die übrigen Bereiche steht die Aufsicht dem Land zu.

Die Gemeinde ist gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG ein selbstständiger Wirtschaftskörper und kann innerhalb der gesetzlichen Vorgaben privatwirtschaftlich handeln und Vermögen aller Art besitzen, erwerben und darüber verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen betreiben. Neben diesen Angelegenheiten kann die Gemeinde weitere Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich besorgen. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst neben den in Art. 118 Abs. 3 B-VG sowie in § 1 Abs. 3 iVm § 40 Abs. 2 GemO angeführten Angelegenheiten all jene, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinde besorgt zu werden.

Übertragener Wirkungsbereich

Die Gemeinde übernimmt auch Aufgaben des Landes bzw. des Bundes im übertragenen Wirkungsbereich. In diesem Bereich wird die Gemeinde als Landes- oder Bundesorgan tätig und ist an die Weisungen des Landes bzw. des Bundes gebunden (Art. 119 Abs. 1 B-VG).

Der übertragene Wirkungsbereich erfasst somit jene Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat (Art. 119 B-VG iVm § 42 Abs. 1 GemO).

Da die Gemeindeorgane im übertragenen Wirkungsbereich als weisungsgebundene Instanz tätig werden, unterliegt dieser Bereich nicht der aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Das B-VG normiert die Grundzüge der Gemeindeorganisation und beinhaltet Vorgaben betreffend die Aufgaben einer Gemeinde. Auf Landesebene werden diese Grundzüge in der GemO näher ausgeführt.

Regelungen betreffend das Haushaltsrecht finden sich neben der GemO auch in der Gemeindehaushaltsordnung 1977 (GHO) sowie in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV). Der Zusammenschluss von Gemeinden zu Gemeindeverbänden ist in der GemO sowie im Gemeindeverbandsorganisationsgesetz geregelt.

2.1.2 Organe einer Gemeinde

In einer Gemeinde sind gemäß Art. 117 Abs. 1 B-VG zwingend der Gemeinderat (GR), der Gemeindevorstand und der Bürgermeister als Organe einzurichten. § 14 GemO nennt darüber hinaus noch weitere einzurichtende Organe (Gemeindekassier, Gemeindevorstandsmitglieder, Verwaltungsausschüsse, Fachausschüsse, Prüfungsausschuss).

Der GR ist der allgemeine Vertretungskörper der Gemeinde. Der GR ist beschließendes Organ im eigenen Wirkungsbereich und überwacht die Geschäftsführung in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung. Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde unterliegen alle anderen Gemeindeorgane seiner Weisung.

Der Gemeindevorstand ist ein vom GR zu wählendes Kollegialorgan, dem unter anderem die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände des GR, der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des VA bis zu einem bestimmten Betrag obliegen (§ 44 GemO).

Der Bürgermeister wird durch den GR gewählt. Dem Bürgermeister kommt die Besorgung des übertragenen Wirkungsbereiches zu. Dabei ist er an die Weisungen der jeweils zuständigen Organe des Bundes oder des Landes gebunden. Im eigenen Wirkungsbereich kommt dem Bürgermeister unter anderem die Besorgung der behördlichen Aufgaben in erster Instanz zu. Weitere Befugnisse des Bürgermeisters sind in § 45 GemO aufgezählt (z. B. Vollziehung der Beschlüsse des GR, des Gemeindevorstandes und der Verwaltungsausschüsse, die Entscheidung und Verfügung in allen gemeindebehördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches).

2.1.3 Die Aufsicht über Gemeinden

Rechtliche Vorgaben

Wie bereits erwähnt, hat die Gemeinde Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen (Art. 118 B-VG). Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat diese weisungsfrei, jedoch unter aufsichtsbehördlicher Kontrolle zu besorgen (Art. 119a B-VG).

Von der Aufsicht ist sowohl der hoheitliche als auch der privatwirtschaftliche Bereich erfasst. Auch Ermessensentscheidungen der Gemeinde unterliegen der Rechtmäßigkeitsprüfung durch die Aufsichtsbehörde.¹ Dabei dürfen jedoch lediglich Ermessensfehler aufgegriffen werden.

Im Bereich der Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist die Landesregierung gemäß § 97 Abs. 1 GemO die Aufsichtsbehörde. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden hauptsächlich vom Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Referat 2.0) der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) abgewickelt. Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Überprüfung der Gemeinden sowie für Erhebungen und Ermittlungen der Bezirksverwaltungsbehörden (BH) bedienen.

Auf die Ausübung des Aufsichtsrechts besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch von Bürgern oder Gemeindeorganen. Die Entscheidung, ob bzw. welches Aufsichtsmittel in einem konkreten Fall zur Anwendung kommt, obliegt der Aufsichtsbehörde.

Da die Mittel der Gemeindeaufsicht in das Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinde gemäß Art. 116 B-VG eingreifen, hat die Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren grundsätzlich Parteistellung und kann Beschwerde gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde an die Verwaltungsgerichte erheben.

Grundsätzlich ist von der Aufsichtsbehörde in Verfahren das AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) anzuwenden. Eine Ausnahme besteht gemäß § 104 GemO für das Verordnungsprüfverfahren (§ 100 GemO) sowie für das Verfahren im Rahmen von Aufsichtsbeschwerden (§ 98a GemO).

Ziele und Grundsätze

Vorrangiges Ziel der kommunalen Aufsicht ist die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung im Sinne einer Rechtmäßigkeitskontrolle. Die Aufsichtsbehörde hat ihre Funktion dahingehend auszuüben, dass die Gemeinden bei Besorgung von

¹ *Sturm*, Gemeindeaufsicht und Rechnungshofkontrolle der Gemeinden, in *Seyfried* (Hrsg.), Gebarungskontrolle in Österreich (2012) 123 (126).

Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen, den eigenen Wirkungsbereich nicht überschreiten sowie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen (Art. 119a Abs. 1 B-VG). Die Aufsichtsbehörde ist jedoch nicht befugt, Entscheidungen anstelle der Gemeinde zu treffen.

Neben der Rechtmäßigkeitskontrolle verfolgt die Aufsichtsbehörde auch das Ziel, die Gebarung der Gemeinden im Hinblick auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Die Funktion der Gemeindeaufsicht steht in einem Spannungsverhältnis zur verfassungsgesetzlich determinierten Gemeindeautonomie. Die Ausübung der Aufsicht darf daher zu keiner unverhältnismäßigen Beschränkung der Gemeinde-selbstverwaltung führen. Daher ist eine Pflicht der Gemeinde zur laufenden Berichterstattung an die Gemeindeaufsicht nicht mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie vereinbar.

Zudem hat die Aufsichtsbehörde gegenüber den Gemeinden sowie gegenüber Dritten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: Die Aufsichtsbehörde hat im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung die Autonomie der Gemeinde zu beachten und darf in diese nur in erforderlichem Ausmaß eingreifen.² Die Aufsichtsbehörde hat daher ihre Funktion unter möglicher Bedachtnahme auf die Eigenverantwortung der Gemeinde und unter möglicher Schonung erworbener Rechte Dritter auszuüben. Stehen im konkreten Einzelfall mehrere Aufsichtsmittel zur Verfügung, so ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden.

Aufsichtsrechte und Sanktionsmittel

Zwar sind die Zielsetzungen der Gemeindeaufsicht rechtlich abschließend geregelt, die für diese Zwecke notwendigen Aufsichtsmittel werden im B-VG jedoch nur demonstrativ genannt, sodass auf landesgesetzlicher Ebene weitere – mit den Vorgaben des B-VG in Einklang stehende – Aufsichtsmittel festgelegt werden können.

Grundsätzlich kann zwischen Aufsichtsinstrumenten präventiver Art (z. B. Genehmigungsvorbehalte) und repressiver Art (z. B. Verhängung von Ordnungsstrafen) unterschieden werden. Als Sanktionsmöglichkeiten stehen der Gemeindeaufsicht nur jene Aufsichtsmittel zur Verfügung, die in der GemO genannt sind.

² VfGH 11.03.1983 B 381/79, VfSlg 9665.

Die konkrete Ausgestaltung der Aufsichtsmittel bzw. der Befugnisse der Aufsichtsbehörde ist im Wesentlichen in der GemO wie folgt geregelt:

Aufsichtsrechte und Sanktionsmittel der Gemeindeaufsicht	
Gebärungsprüfung	Art. 119a Abs. 2 B-VG stellt die verfassungsrechtliche Grundlage für die Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde dar. Der Aufsichtsbehörde steht gem. § 87 GemO jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinden zu prüfen. Der Gemeindeaufsicht ist es zudem möglich, das Beteiligungsmanagement einer Gemeinde (Ausübung der Beteiligungsrechte durch die Gemeinde) zu prüfen. Eine Prüfung der Gebarung ausgegliederter Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist hingegen nicht möglich.
Amtskontrolle	Während eine Gebärungskontrolle eine umfassende Prüfung des gesamten Gemeindebereiches darstellt, werden bei Amtskontrollen gem. § 98 GemO bestimmte Aufgabenbereiche einer Gemeinde überprüft. Amtskontrollen können auch im Zuge einer Nacheinschau aufgrund einer Gebärungsprüfung vorgenommen werden. Siehe Kapitel 4.1.
Aufsicht über Gemeindeverbände	Die Landesregierung ist auch Aufsichtsbehörde über die Gemeindeverbände. Das Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ der A7 nimmt diese Funktion für Gemeindeverbände wahr, soweit diese Aufgabe nicht in den Geschäftsbereich einer anderen Abteilung fällt.
Informations- und Inspektionsrecht	Die Aufsichtsbehörde kann sich über jede Angelegenheit der Gemeinde informieren. Zudem kann sie Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur laufenden Berichterstattung an die Gemeindeaufsicht ist jedoch nicht mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie vereinbar.
Aufsichtsbeschwerde	Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen können von jedermann bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden. Siehe Kapitel 5.
Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht	Bestimmte Beschlüsse des GR müssen seitens der Gemeinde der Aufsichtsbehörde angezeigt bzw. von dieser genehmigt werden. Siehe Kapitel 6.
Verordnungsermächtigung	Die GemO ermächtigt die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien betreffend den Abschluss von Finanzgeschäften festzulegen. Siehe Kapitel 7.4.
Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Beschlüssen sowie Aufhebung von Bescheiden	Von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Gesetzwidrige Verordnungen bzw. rechtswidrige Beschlüsse sind von dieser aufzuheben. Unter gewissen Voraussetzungen kommt der Aufsichtsbehörde die Befugnis zur Behebung von rechtskräftigen Bescheiden der Gemeinde zu. Siehe Kapitel 7.5 bis 7.7.

Ersatzvornahme	Erfüllt eine Gemeinde eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht, kann die Aufsichtsbehörde die Erfüllung mit Bescheid auftragen bzw. bei Gefahr im Verzug anstelle der Gemeinde die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Siehe Kapitel 7.8.
Voranschlag und Rechnungsabschluss	Die Aufsichtsbehörde prüft den VA sowie den RA der Gemeinden. Siehe Kapitel 7.3.
Verhängung von Ordnungsstrafen	Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Bürgermeister bzw. den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Ordnungsstrafen verhängen. Siehe Kapitel 7.9.
Amtsverlust des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes	Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde den Amtsverlust des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des GR verfügen. Siehe Kapitel 7.10.
Auflösung des GR	Ist die Gemeinde nicht in der Lage ihre Geschäfte ordnungsgemäß zu besorgen, so kann die Aufsichtsbehörde den GR auflösen. Siehe Kapitel 7.11.

Quelle: GemO; aufbereitet durch den LRH

Die einzelnen Aufsichtsrechte bzw. Sanktionsmittel und deren Handhabung durch die Gemeindeaufsicht der A7 werden in den Kapiteln 4. bis 7. näher dargestellt.

Ein von Univ.-Prof. Dr. Bußjäger durchgeführter Bundesländervergleich³ zeigt, dass die steirische GemO eine umfangreiche Auswahl an Aufsichtsmitteln enthält: Diese gehen über den in Art. 119a B-VG festgelegten Mindeststandard hinaus.

2.2 Sonstige Rahmenbedingungen

Angemerkt wird, dass das Referat 2.0 der A7 im Prüfzeitraum zusätzlich zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben weitere zu tragen hatte bzw. derzeit darüber hinausgehende Aufgaben zu erfüllen sind:

In der XVI. Gesetzgebungsperiode (2010 - 2015) war das Referat 2.0 mit der Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Gemeindestrukturreform (GSR)⁴ betraut. Dafür wurde im Zeitraum von 2012 bis 2015 ein Stundenausmaß von knapp 10.000 Stunden gebucht.

Weiters bereitet das Referat 2.0 seit dem Jahr 2015 sämtliche Umsetzungsmaßnahmen für die Steiermark betreffend die VRV 2015 vor, die verpflichtend für Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern ab dem Finanzjahr 2019 und für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden ist.

³ Bußjäger, Gutachten II.B.3.b, III; siehe Anhang.

⁴ In der Steiermark gibt es per 1. Jänner 2015 287 Gemeinden. Vor der GSR waren es 542 Gemeinden.

Die BH, die im Auftrag der Gemeindeaufsicht Gebarungsprüfungen sowie Aufsichts- und Beratungstätigkeiten durchführen, hatten im Prüfzeitraum mehrere Wahlen (Nationalratswahl 2013, Gemeinderatswahlen 2015, Landtagswahl 2015, Bundespräsidentenwahlen 2016) abzuwickeln.

3. ORGANISATION REFERAT GEMEINDEAUFSICHT UND WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

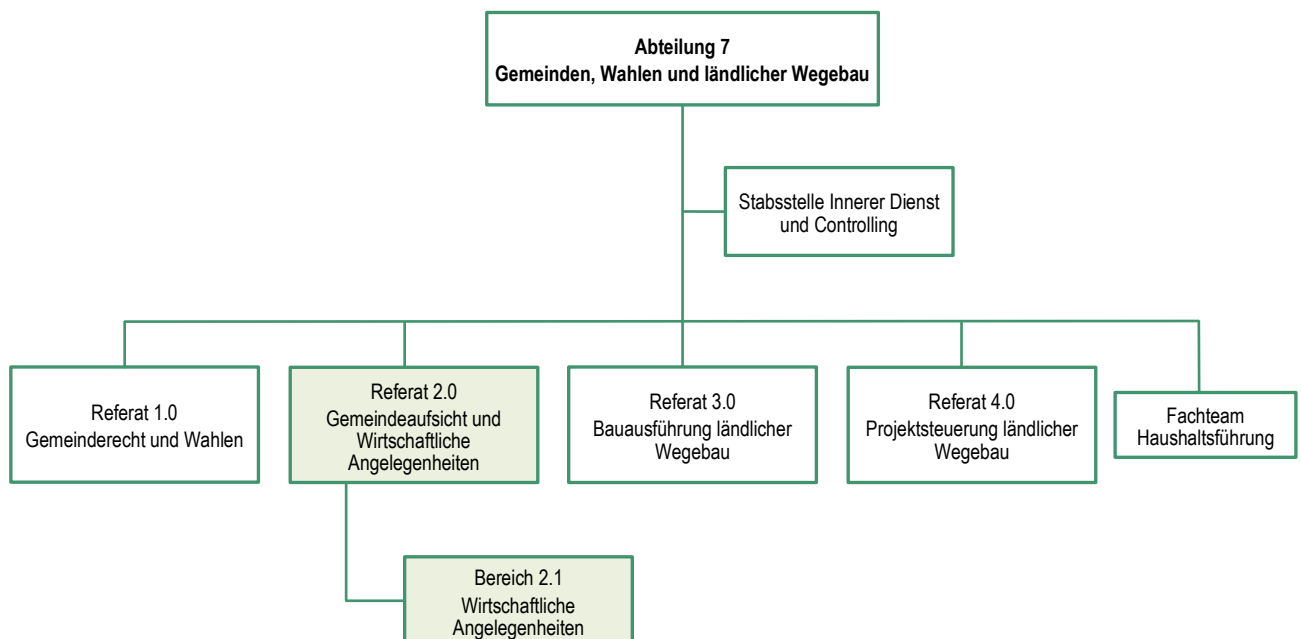
3.1 Aufbauorganisation

Gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung gliedert sich das Amt in Abteilungen. In einer Abteilung können Fachabteilungen eingerichtet werden. Abteilungen und Fachabteilungen können in Referate gegliedert werden, welchen Referatsleitungen vorstehen.

Unter einem Referat können bei Vorliegen gewisser Kriterien und, sofern es zweckmäßig erscheint, Bereiche eingerichtet werden.

In diesen Bereichen obliegt der Bereichsleitung die fachliche und operative Führung einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht der zugehörigen Mitarbeiter. Die Referatsleitungen sind unmittelbare Vorgesetzte der Bereichsleitungen.

Die Organisationsstruktur der A7⁵ stellt sich laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, in Kraft getreten mit 24. Oktober 2015, wie folgt dar:



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

⁵ Zuvor Fachabteilung 7A – Gemeinde, Wahlen und ländlicher Wegebau der Abteilung 7 – Landes- und Gemeindeentwicklung.

Dem überprüften Referat „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Referat 2.0) ist der Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (Bereich 2.1) unter der Leitung eines eigenen Bereichsleiters untergeordnet.

Im überprüften Referat 2.0 „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ ist die Aufgabenerfüllung wie folgt verteilt:

Aufgaben des Referates 2.0 „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“:

- Genehmigung/Untersagung im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- aufsichtsbehördliche Genehmigung von Vermögensveräußerungen und -belastungen bzw. von Miet- und Pachtverträgen
- öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverbände und Kleinregionen – insbesondere Genehmigung von Verbänden
- Aufsichtsbeschwerden
- BZ-Mittel-Abwicklung
- Aufteilung der Ertragsanteile auf die Gemeinden
- fachliche Anleitung der Mitarbeiter der Gemeindeprüfungsreferate der BH
- Beratung im Bereich Gemeinderecht (ausgenommen Gemeinderatswahlen, Personalangelegenheiten und Abgabenangelegenheiten)
- Österreichischer Stabilitätspakt – Geschäftsstelle des Landeskoordinationskomitees Steiermark
- Katastrophenschäden – Zentralstelle und Abwicklung für Gemeinden

Aufgaben des untergeordneten Bereiches 2.1 „Wirtschaftliche Angelegenheiten“:

- Gebarungsprüfungen
- Unterstützung der Gemeindeprüfungsreferate der BH bei Gebarungsprüfungen
- Übernahme der Prüfergebnisse durch die Gemeindeprüfungsreferate der BH
- fachliche Anleitung der Mitarbeiter der Gemeindeprüfungsreferate der BH
- Prüfung der VA und RA, Finanzanalyse der Gemeinden
- Administration Datenbank GEMBON
- Beratung im Bereich Gemeinderecht (ausgenommen Gemeinderatswahlen, Personalangelegenheiten und Abgabenangelegenheiten)
- aufsichtsbehördliche Genehmigung von Rechtsgeschäften und Maßnahmen (Genehmigung von Darlehen, Haftungen, Leasing-Geschäften)
- Erledigung von Aufsichtsbeschwerden im Bereich des Gemeindehaushaltes
- Förderungen – Infrastrukturmittel und Schulbaufonds

Bei den Gebarungsprüfungen, die federführend vom Bereich 2.1 durchgeführt werden, unterstützen fallweise auch andere Referate der A7, so beispielsweise das Referat 1.0 „Gemeinderecht und Wahlen“ in Personal- und Abgabenangelegenheiten.

Innerhalb des Bereiches 2.1 sind die Aufgaben dergestalt verteilt, dass einem Referenten

- bestimmte Bezirke zur Finanzanalyse, zur Vorbereitung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte und zur Beratung (**Bezirksreferent der A7**) und
- andere Bezirke zur Überprüfung von Gemeinden sowie die Qualitätskontrolle für die Prüfberichte der BH dieser Bezirke (**Prüfreferent der A7**)

zugeteilt sind.

Für jeden Bezirk gibt es somit in der A7 einen Bezirksreferenten und auch einen Prüfreferenten. Aus Gründen der Compliance ist eine Rotation der Referenten und der Aufgaben vorgesehen. Diese erfolgt alle fünf Jahre (nächste planmäßige Rotation im Jahr 2020).

Der LRH stellt fest, dass die Aufteilung der Aufgaben des Bereiches 2.1 in Bezirksreferenten und Prüfreferenten und deren Rotation eine Maßnahme zur Korruptionsprävention darstellt und zweckmäßig ist. Damit können potenzielle Interessenskonflikte hinsichtlich gleichzeitiger Beratungs- und Prüftätigkeit der Referenten hintangehalten werden.

Der LRH sieht jedoch kritisch, dass im Bereich 2.1 auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen von Darlehen, Haftungen und Leasing-Geschäften geprüft und für eine Beschlussfassung in der Landesregierung vorbereitet werden.

Das übergeordnete Referat 2.0 bereitet ebenso aufsichtsbehördliche Genehmigungen bzw. Untersagungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die aufsichtsbehördliche Genehmigung von Vermögensveräußerungen und -belastungen sowie von Miet- und Pachtverträgen zur Beschlussfassung durch die Landesregierung vor.

Soweit gesetzlich normiert, werden aufsichtsbehördliche Genehmigungen auch direkt durch die A7 vollzogen (§ 3 Abs. 1 Z. 14 GeOLR).

Der RH hat in seinem Bericht „Gemeinde Fohnsdorf“ (Reihe Steiermark 2011/3, in dem zeitgleich auch eine Gebarungsprüfung der damals für die Gemeindeaufsicht zuständigen FA7A enthalten ist) festgestellt, dass das für Gebarungsprüfungen hauptzuständige Referat zugleich für andere laufend zu erledigende Aufgaben zuständig ist. Diese Aufgabenvermischung schränkt den Rahmen für die Durchführung von Gebarungsüberprüfungen ein und kann zu Interessenskonflikten führen. Der LRH erachtet es als wesentlich, dass durch das fünfjährige Rotationsprinzip der Bezirks- und Prüfreferenten der A7 die Gebarungsprüfungen von der laufenden Beratung der Gemeinden getrennt worden sind.

Aus der Akteneinschau ergab sich für den LRH jedoch weiterhin keine klare personelle Aufgabentrennung zwischen der Vorbereitung von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften zur Beschlussfassung in der Landesregierung (bzw. der eigenständigen Genehmigung von aufsichtsbehördlichen Rechtsgeschäften) und der Durchführung von Gebarungsprüfungen durch die Gemeindeaufsicht.

Der LRH empfiehlt, auf eine Trennung von Gebarungsprüfungen und Rechtsaufsicht (z. B. Vorbereitung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte) zu achten.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Der Trennung der Aufgaben der Gebarungsprüfung von der Tätigkeit der Rechtsaufsicht wurde im Wesentlichen bereits in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes zum Bericht „Gemeinde Fohnsdorf“ (Reihe Steiermark 2011/3) durch eine Trennung der Aufgaben nach Personen und regionaler Zuständigkeit Rechnung getragen. Es wird derzeit geprüft, durch welche zusätzlichen Maßnahmen der Aufbau des Referates weiterentwickelt werden kann, um der Empfehlung des LRH noch stärker als bisher zu entsprechen.

Mit dem verwendeten Begriff „**Gemeindeaufsicht**“ ist in weiterer Folge das Referat 2.0 „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ der A7 gemeint.

3.1.1 Aufgabenverteilung zwischen Gemeindeaufsicht und Bezirkshauptmannschaften

Die steirische GemO legt im Gegensatz zu den Bestimmungen in anderen Bundesländern keine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeindeaufsicht der A7 als Aufsichtsbehörde und den BH fest.

Der Bundesländervergleich betreffend die rechtliche Abgrenzung der Zusammenarbeit der Landesregierungen mit den BH ergibt folgendes Bild:

Bundesland	Aufsichtsbehörde		
	Ausübung Aufsichtsrechte allgemein	Durchführung Gebarungsprüfungen	
Burgenland	BH	LReg	Allgemeine Ermächtigung der BH zur Gebarungsprüfung im Ermessen der Landesregierung; Voraussetzungen: Zweckmäßigkeit, Kostenersparnis, Raschheit, Einfachheit (Delegation)
Kärnten	LReg	LReg	
Niederösterreich	BH	LReg	Ermächtigung der BH allgemein oder in Einzelfällen möglich (Mandat)
Oberösterreich	LReg	LReg	Ermächtigung der BH allgemein oder in Einzelfällen möglich; Voraussetzung: Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (Mandat)
Salzburg	LReg	LReg	Ermächtigung der BH in Fällen von geringer Bedeutung möglich, sofern aufgrund des Umfanges der notwendigen Erhebungen an Ort und Stelle zweckmäßig (Mandat)
Steiermark	LReg	LReg	LReg kann sich zur Überprüfung der Gemeinden sowie für Erhebungen und Ermittlung der BH bedienen
Tirol	BH	BH (< 5.000 EW) LReg (> 5.000 EW)	Bei Gemeinden > 5.000 EW kann die BH im Einzelfall zur Durchführung von Gebarungsprüfungen ermächtigt werden; Voraussetzungen: Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Raschheit, Einfachheit (Delegation)
Vorarlberg	BH	LReg	

Quelle: Gutachten Univ.-Prof. Dr. Bußjäger (siehe Anhang); aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und in der Steiermark die Landesregierung und im Burgenland, in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg die BH grundsätzlich als zuständige Aufsichtsbehörden eingesetzt sind.

Für die Durchführung von Gebarungsprüfungen sind in allen Bundesländern (mit Ausnahme von Tirol) die Landesregierungen zuständig.

In bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen können im Burgenland, in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol die BH mittels Delegation oder Mandat zur Durchführung von Gebarungsprüfungen ermächtigt werden, wobei sich die Voraussetzungen und Grenzen der Ermächtigung zwischen den Bundesländern unterscheiden.

In der Steiermark ist die Landesregierung die Aufsichtsbehörde. Gemäß GemO kann sich diese zur Überprüfung der Gemeinden sowie für Erhebungen und Ermittlung der BH bedienen (§ 97 Abs. 1 GemO). Die BH schreitet daher als im Amtshilfeweg beauftragtes Organ der Gemeindeaufsicht ein und kann nur Hilfstätigkeiten durchführen, die betreffend Umfang und Art von vornherein klar festzulegen sind. Die Letztverantwortung für die Durchführung aufsichtsbehördlicher Tätigkeiten bzw. Maßnahmen trägt in jedem Fall die Gemeindeaufsicht der A7.

Die diesbezügliche Literatur⁶ führt aus, dass diese in § 97 Abs. 1 GemO angeführten Tätigkeiten der BH „bloß unterstützende Hilfstätigkeiten im Amtshilfeweg“ darstellen können.

Die Steiermark ist das einzige Bundesland, das eine derartige rechtliche Konstruktion gewählt hat. In den übrigen Bundesländern wurde – sofern die BH in Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht eingebunden sind – die Aufgabenverteilung zwischen Landesregierung und BH mittels Delegation oder Mandat geregelt.

In sämtlichen steirischen BH sind Gemeindeprüfungsreferate eingerichtet, die zur Unterstützung der Gemeindeaufsicht der A7 tätig werden.

Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen der Gemeindeaufsicht der A7 und den BH ist durch keine gesetzliche Vorgabe festgelegt, sondern beruht im Wesentlichen auf einem Erlass der damals zuständigen Rechtsabteilung 7 vom 21. Jänner 1982. In diesem wird unter anderem festgelegt, dass eine umfassende Gebarungsprüfung von Gemeinden über 10.000 Einwohner der Gemeindeaufsicht obliegt. Siehe Kapitel 4.2.1.

Die Gemeindeprüfungsreferate der BH führen Gebarungsprüfungen im Auftrag der Gemeindeaufsicht durch. Darüber hinaus sind diese mit Aufsichts- und Beratungsagenden betraut (formale Vorprüfung und Plausibilitätskontrollen von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften, Vorprüfungen von VA, RA sowie Amtsbestätigungen).

Um die in der GemO festgelegte Kompetenz „unterstützende Hilfstätigkeiten“ nicht zu überschreiten, empfiehlt der LRH den Gemeindeprüfungsreferaten in den BH, sämtliche Tätigkeiten nach außen hin als solche im Auftrag der Gemeindeaufsicht zu kennzeichnen und durchzuführen.

Die Prüforgane der BH (Bezirksprüfungsreferenten) sind in der Aufgabenerledigung dienstrechtlich den BH und fachlich der Gemeindeaufsicht der A7 unterstellt. Die

⁶ Vgl. z. B. *Hengstschläger*, 16. Teil – Gebarungskontrolle, in *Pabel* (Hrsg.), Das österreichische Gemeinderecht (Austauschheft Mai 2015) Rz 140; *Hauer*, 17. Teil – Gemeindeaufsicht, in *Pabel* (Hrsg.), Das österreichische Gemeinderecht (Austauschheft September 2015) Rz 24; *Jantschgi* in *Jantschgi/Jantschgi* (Hrsg.), Steiermärkische GemO (2015) § 97 GemO Rz 1.

Gemeindeaufsicht hat keine Ressourcenverantwortung für die Bezirksprüfungsreferenten in den BH und kann deren Leistungserbringung nicht steuern.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeindeaufsicht der A7 keinen dienstrechtlich wirksamen Zugriff auf die Personalressourcen der BH in diesem Bereich hat, obwohl diese für die Gemeindeaufsicht Aufgaben zu erledigen haben.

Die Akteneinschau und die Vor-Ort-Prüfungen im Referat 2.0 und in den BH des LRH haben aufgezeigt, dass diese dienstrechtliche und fachliche Trennung zu Verwaltungseffizienzen führen kann.

Der LRH empfiehlt aufgrund der unterschiedlichen Weisungsbefugnisse innerhalb der Landesverwaltung, sowohl den für die Gemeindeaufsicht als auch den für Personalangelegenheiten zuständigen Regierungsmitgliedern (bzw. den von diesen beauftragten Organen), für eine effiziente Aufgabenerfüllung zu sorgen. Ziel sollte eine (dienstrechtliche) Regelung sein, die zentrale Steuerungsmöglichkeiten sicherstellt und einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz sowie eine einheitliche Aus- und Weiterbildung sämtlicher Prüforgane ermöglicht.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

In Umsetzung der Empfehlung des LRH wird derzeit geprüft, durch welche konkreten (dienstrechtlichen) Maßnahmen unter Einbeziehung der zuständigen Ressorts der Empfehlung des LRH entsprochen werden kann.

3.1.2 Personal des Referates 2.0

Mit Stand Mitte Juli 2017 waren im Referat 2.0 (inklusive Bereich 2.1) der Referatsleiter sowie 17 Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 16,75 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) tätig. Bei den Mitarbeitern handelt es sich um

- 1 Bereichsleiter (1,0 VZÄ)
- 12 Referenten (11,25 VZÄ)
- 4 Sachbearbeiter (3,5 VZÄ)

Die Entwicklung des Personalstandes⁷ von 2012 bis 2016 (jeweils Stand 1. Jänner) zeigt nachstehende Tabelle:

Bedienstete und VZÄ Referat 2.0 „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ gesamt		
Jahr	Anzahl der Bediensteten	VZÄ
2012*	17	16,00
2013	16	15,25
2014	19	18,45
2015	19	18,45
2016	18	16,70

* inklusive der Bediensteten des Referates „Wirtschaftliche Angelegenheiten Gemeinden/Gemeindeverbände“; exklusive der Bediensteten der Stabsstelle „Prüfungscoordination und Querschnittsprüfung“

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Die Entwicklung des Personalstandes des Referates 2.0 ohne den Bereich 2.1 von 2012 bis 2016 (jeweils Stand 1. Jänner) zeigt nachstehende Tabelle:

Referat 2.0 ohne den Bereich 2.1 „Wirtschaftliche Angelegenheiten“								
Jahr	Anzahl der Bediensteten				VZÄ			
	Ref.*	Sachb.	Ass.	gesamt	Ref.*	Sachb.	Ass.	gesamt
2012	4	2	-	6	3,50	2,00	-	5,50
2013	6	4	-	10	5,50	3,75	-	9,25
2014	6	4	-	10	5,70	3,75	-	9,45
2015	6	4	-	10	5,70	3,75	-	9,45
2016	6	3	-	9	5,20	2,75	-	7,95

* inklusive Referatsleiter

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Die Erhöhung des Personalstandes im Stellenplan 2013 ergab sich durch die Auflösung der Stabsstelle „Prüfungscoordination und Querschnittsprüfung“⁸ im Jahr 2012.

⁷ Bis zum Inkrafttreten der neuen Aufbauorganisation des Amtes der Landesregierung mit 1. August 2012 handelte es sich um das Referat „Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich“. Der nunmehrige Bereich 2.1 „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ wurde als eigenes Referat geführt. Zusätzlich gab es eine Stabsstelle „Prüfungscoordination und Querschnittsprüfung“.

⁸ Die Aufbauorganisation ab 1. August 2012 hatte sowohl hinsichtlich der Anzahl der Bediensteten als auch der Art der Beschäftigung Auswirkungen. Die Stabsstelle „Prüfungscoordination und Querschnittsprüfung“ wurde aufgelöst und gemäß dem Stellenplan 2013 zwei Personen dem Referat 2.0 als Referenten zugewiesen. Ein bisher tätiger Referent des nunmehrigen Bereiches 2.1 wurde in ein anderes Referat versetzt. Die beiden Sachbearbeiter (1,75 VZÄ) des seinerzeitigen Referates

Die Reduktion im Stellenplan 2016 ist auf die 50%ige Altersteilzeit eines Bediensteten ab 1. März 2015 und den Wechsel eines Sachbearbeiters in ein anderes Referat der A7 zurückzuführen.

Mitte Juli 2017 waren im Referat 2.0 ohne den Bereich 2.1 neben dem Referatsleiter drei vollbeschäftigte Referenten und zwei Referenten zu 75 % bzw. 50 % sowie drei Sachbearbeiter (einer davon zu 75 %) tätig.

Die Entwicklung des Personalstandes für den Bereich 2.1 (jeweils 1. Jänner) kann nachstehender Aufstellung entnommen werden:

Bereich 2.1 „Wirtschaftliche Angelegenheiten“								
Jahr	Anzahl der Bediensteten				VZÄ			
	Ref.*	Sachb.	Ass.	gesamt	Ref.*	Sachb.	Ass.	gesamt
2012	7	2	2	11	7,00	1,75	1,75	10,50
2013	6	-	-	6	6,00	-	-	6,00
2014	8	-	1	9	8,00	-	1,00	9,00
2015	8	1	-	9	8,00	1,00	-	9,00
2016	8	1	-	9	7,75	1,00	-	8,75

* inklusive Bereichsleiter (bis 31. Juli 2012 Referatsleiter)

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Durch die Änderung der Aufbauorganisation ab 1. August 2012 kam es im Bereich 2.1 zu einer Reduzierung des Personalstandes. Im Stellenplan 2013 war keine Assistenz vorgesehen. Im Stellenplan 2014 wurde wiederum eine derartige Stelle zuerkannt und zwei zusätzliche Referentenstellen genehmigt. Die Anzahl der Bediensteten ist seit diesem Jahr unverändert, jedoch wurde die Assistenz- in eine Sachbearbeiterstelle umgewandelt. Zum Stichtag 1. Jänner 2016 gab es aufgrund der Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes eines Referenten 7,75 VZÄ.

Mitte Juli 2017 waren im Bereich 2.1 inklusive dem Bereichsleiter acht Referenten zu je 100 % und eine Sachbearbeiterin zu 75 % tätig. Dies bedeutet im Referenten- und Sachbearbeiterbereich dieselbe Mitarbeiteranzahl bzw. VZÄ wie im Jahr 2012.

Der LRH verweist auf die Altersstruktur im Bereich 2.1. In den nächsten Jahren werden drei Referentenstellen durch Pensionierungen vakant. Nach Angaben der A7 wurde der A5 ein Personalentwicklungskonzept vorgelegt und diese um Unterstützung ersucht.

„Wirtschaftliche Angelegenheiten Gemeinden/Gemeindeverbände“ wurden nicht mehr dem nunmehrigen Bereich 2.1 zugeordnet.

Der LRH stellt fest, dass das Referat 2.0 aufgrund der anstehenden Personalnachbesetzungen im Gebarungsbereich und des neuen Haushaltsrechts der Gemeinden (VRV 2015) vor großen Herausforderungen stehen wird.

Der LRH sieht den Wissenstransfer als wesentlich für eine effiziente Verwaltung an. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine diesbezüglich im Bericht „Qualifizierungsmaßnahmen im Landesdienst“ ausgesprochene Empfehlung. In der dazu ergangenen Stellungnahme wird die Verwaltungsreform-Arbeitsgruppe „Neue Wege im Personalmanagement“ angeführt.

Diese Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der „Intensivierung und verbindlichen Gestaltung der Nachfolgeplanung für Schlüsselfunktionen einschließlich des erforderlichen Wissenstransfers im Zusammenwirken mit den Dienststellen“.

Aufgrund der Herausforderungen an das Referat 2.0 empfiehlt der LRH, sämtliche Möglichkeiten des Wissensmanagements verstärkt und nachhaltig zu nutzen, um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten.

Dazu sollte das bereits vorliegende Personalplanungs- und -entwicklungskonzept in Abstimmung mit der A5 ehestmöglich umgesetzt werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

3.1.3 Personal der Bezirkshauptmannschaften

Der LRH führte eine Befragung der BH hinsichtlich des mit Gemeindegebarungsprüfungen befassten Personals durch.

Nachstehend wird die Anzahl der Referenten und Sachbearbeiter sowie die VZÄ, die im Zeitraum 2012 bis 2016, jeweils zum Stand 1. Jänner, auch mit Gebarungsprüfungen befasst waren, angeführt:

Referenten und Sachbearbeiter in den Gemeindeprüfungsreferaten der BH										
BH	2012		2013		2014		2015		2016	
	MA	VZÄ	MA	VZÄ	MA	VZÄ	MA	VZÄ	MA	VZÄ
Bruck-Mürzzuschlag	4	3,15	4	3,00	4	3,00	4	3,00	4	3,00
Deutschlandsberg	3	2,70	3	2,70	2	1,70	2	1,70	2	1,70
Graz-Umgebung	4	4,00	4	4,00	5	5,00	5	5,00	5	5,00
Hartberg-Fürstenfeld	4	3,30	5	4,00	5	4,00	5	4,00	5	4,75
Leibnitz	2	2,00	2	2,00	2	2,00	2	2,00	2	2,00
Leoben	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50	2	1,50
Liezen	3	3,00	3	3,00	3	3,00	3	3,00	3	3,00
Murau	3	1,98	3	1,98	3	1,98	3	1,98	3	1,50
Murtal	4	3,75	4	3,75	4	2,95	3	2,45	3	2,50
Südoststeiermark	5	4,10	5	4,10	5	4,10	5	4,10	5	3,70
Voitsberg	2	1,50	2	1,50	2	2,00	2	2,00	2	2,00
Weiz	2	2,00	2	2,00	2	2,00	2	2,00	2	2,00
gesamt	38	32,98	39	33,53	39	33,23	38	32,73	38	32,65

Quelle: BH; aufbereitet durch den LRH

Die Aufstellung zeigt, dass es grundsätzlich in den BH keine gravierenden Änderungen in der Gesamtanzahl der Bediensteten bzw. VZÄ im Prüfzeitraum gab.

Die Mitarbeiter (einschließlich Assistenten) und die VZÄ der BH mit Stand Juli 2017 ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Referenten, Sachbearbeiter, Assistenten in Gemeindeprüfungsreferaten der BH									
BH	Gemeinden	Referenten		Sachb.		Assistenten		gesamt	
		MA	VZÄ	MA	VZÄ	MA	VZÄ	MA	VZÄ
Bruck-Mürzzuschlag	19	2	2,00	2	2,00	-	-	4	4,00
Deutschlandsberg	15	2	1,00	-	-	1	0,25	3	1,25
Graz-Umgebung	36	1	1,00	4	4,00	-	-	5	5,00
Hartberg-Fürstenfeld	36	4	4,00	1	0,75	1	0,50	6	5,25
Leibnitz	29	1	1,00	1	1,00	-	-	2	2,00
Leoben	16	1	1,00	1	1,00	-	-	2	2,00
Liezen	29	2	2,00	-	-	1	0,50	3	2,50
Murau	14	1	1,00	1	0,50	1	0,80	3	2,30
Murtal	20	2	1,75	1	0,75	-	-	3	2,50
Südoststeiermark	26	1	1,00	3	2,25	-	-	4	3,25
Voitsberg	15	1	1,00	1	1,00	-	-	2	2,00
Weiz	31	1	1,00	2	1,75	-	-	3	2,75
gesamt	286	19	17,75	17	15,00	4	2,05	40	34,80

Quelle: BH; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die Bediensteten in den BH neben Gebarungsprüfungen auch andere Aufgaben im Gemeindebereich sowie weitere Aufgaben in anderen Bereichen der BH in unterschiedlichem Ausmaß zu erledigen haben.

Angemerkt wird, dass im Juni 2017 von der A1, A5, A7 sowie den BH standardisierte Stellenbeschreibungen erarbeitet wurden:

Für die Referenzstelle „Gemeindeprüfung“ wird als Charakteristik für die Stelle eines Referenten das *„Durchführen von Prüfungstätigkeiten sowie Servicierung der Gemeinden und Gemeindeverbände“* angegeben. Für die Stelle eines Sachbearbeiters wird das *„Durchführen von Erhebungsarbeiten, Mitarbeiten bei Prüfungstätigkeiten sowie Servicierung der Gemeinden und Gemeindeverbände“* genannt.

An Leistungen finden sich in den beiden Stellenbeschreibungen:

- aufsichtsbehördliche Genehmigungen (nur Referent)
- Prüfung von Aufsichtsbeschwerden
- Gebarungs-/Querschnittsprüfung Gemeinden, -verbände, Unternehmen
- Erhebungen zu den Gemeindefinanzen
- Servicierung von Gemeinden und Gemeindefinanzstellen

- Amtsbestätigungen (nur Sachbearbeiter)
- amtliche Verzeichnisse (nur Sachbearbeiter)
- Angelobungen (erfolgt durch BH) und Dienstausschreibung (nur Sachbearbeiter)
- Verordnungen und Kundmachungen zu Gemeindesachverhalten (nur Sachbearbeiter)

3.1.4 Elektronische Leistungszeiterfassung

Der Einsatz der elektronischen Leistungszeiterfassung (ELZE) ist seit 1. Jänner 2015 in den Dienststellen des Amtes der Landesregierung und seit 1. April 2015 in den BH und der Agrarbezirksbehörde verpflichtend vorgesehen.

Durch die ELZE ist auswertbar, für welche Leistungen wie viel Zeit aufgewendet wurde. Sie dient als Grundlage für die in Planung befindliche Kostenrechnung. Erbrachte Arbeitszeiten werden den jeweiligen Leistungen manuell oder automatisiert zugeordnet, um somit eine Zeitinformation zu den erbrachten Leistungen zu erhalten.

Gemeindeaufsicht

Die Stundenanzahl und der prozentuelle Anteil an den Gesamtstunden für erbrachte Leistungen des Referates 2.0 „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (inklusive Bereich 2.1) sind nachstehend ersichtlich:

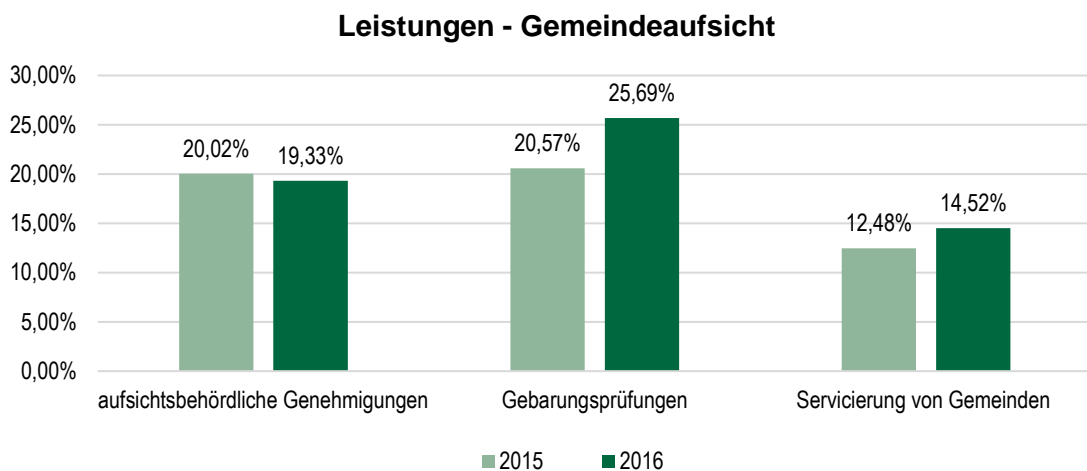
Leistungen	2015		2016	
	Stunden	Ausmaß	Stunden	Ausmaß
Prüfung von Aufsichtsbeschwerden	653,04	2,43%	1.215,31	4,69%
aufsichtsbehördliche Genehmigungen	5.389,94	20,02%	5.010,22	19,33%
Gebärungs-/Querschnittsprüfungen Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen	5.536,52	20,57%	6.659,00	25,69%
Finanzzuweisungen an Gemeinden	1.209,45	4,49%	1.378,82	5,32%
Finanzdaten der Gemeinden	2.356,62	8,76%	1.744,31	6,73%
Förderungen nach Richtlinien	1.359,63	5,05%	612,48	2,36%
Betrieb und Betreuung dienststellenspezifischer IT-Systeme	1.409,58	5,24%	887,52	3,42%
Servicierung von Gemeinden und Gemeindefunktionären	3.358,30	12,48%	3.763,90	14,52%
Fachaufsicht über BH und nachgeordnete Dienststellen	504,23	1,87%	388,16	1,50%
diverse weitere Leistungen (Organisation, Führung etc.)	5.139,15	19,09%	4.264,49	16,45%
gesamt	26.916,46	100%	25.924,21	100%

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2016 entfiel rund ein Viertel der geleisteten Stunden des gesamten Referates 2.0 auf die Leistung „Gebarungs-/Querschnittsprüfungen Gemeinden, Gemeindeverbände, Unternehmen“.

Angemerkt wird, dass im Jahr 2016 für Gebarungsprüfungen vom Referat 1.0 weitere 680 Stunden in der ELZE gebucht wurden.

Die grafische Gegenüberstellung der gebuchten Leistungen „aufsichtsbehördliche Genehmigungen“, „Gebarungsprüfungen“ sowie „Servicierung von Gemeinden und Gemeindefachkräften“ durch das Referat 2.0 in den Jahren 2015 und 2016 zeigt folgendes Bild:



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Bezirkshauptmannschaften

Da die ELZE in den BH erst mit 1. April 2015 verpflichtend eingeführt wurde, berücksichtigte der LRH nur die Daten für das Jahr 2016. Die Stundenanzahl und der prozentuale Anteil an den Gesamtstunden für wesentliche Leistungen der BH im Rahmen der Gemeindeaufsicht sind in nachstehender Tabelle ersichtlich. Sie betragen zwischen 91,30 % (BH Graz-Umgebung) und 100 % (BH Leibnitz).

In der Tabelle sind jene Leistungen nicht berücksichtigt, welche von den BH entweder gar nicht oder nur in geringem Ausmaß in der ELZE gebucht wurden.

Bezirkshauptmannschaft	Gesamtstunden 2016	Amtsbestätigungen		aufsichtsbehödl. Genehmigungen		Gebarungsprüfungen		Gemeindefinanzen		Servicierung		Gesamtausmaß
		Stunden	Ausmaß	Stunden	Ausmaß	Stunden	Ausmaß	Stunden	Ausmaß	Stunden	Ausmaß	
Bruck-Mürzzuschlag (19 Gemeinden)	4.007,58	229,21	5,72%	185,64	4,63%	2.325,45	58,03%	127,62	3,18%	1.108,96	27,67%	99,23%
Deutschlandsberg (15 Gemeinden)	1.653,04	176,02	10,65%	162,07	9,80%	1.140,71	69,01%	49,91	3,02%	120,33	7,28%	99,76%
Graz-Umgebung (36 Gemeinden)	6.573,37	457,78	6,96%	630,11	9,59%	3.370,41	51,27%	60,96	0,93%	1.482,03	22,55%	91,30%
Hartberg-Fürstenfeld (36 Gemeinden)	6.395,01	169,73	2,65%	215,80	3,37%	4.742,53	74,16%	709,86	11,10%	417,44	6,53%	97,82%
Leibnitz (29 Gemeinden)	1.864,63	-	0,00%	334,95	17,96%	925,42	49,63%	173,12	9,28%	431,14	23,12%	100,00%
Leoben (16 Gemeinden)	989,51	35,60	3,60%	79,74	8,06%	310,61	31,39%	349,72	35,34%	161,60	16,33%	94,72%
Liezen (29 Gemeinden)	4.753,70	149,61	3,15%	663,54	13,96%	3.153,44	66,34%	219,82	4,62%	472,03	9,93%	98,00%
Murau (14 Gemeinden)	2.091,24	338,11	16,17%	251,11	12,01%	1.156,94	55,32%	223,65	10,69%	119,43	5,71%	99,90%
Murtal (20 Gemeinden)	3.086,61	68,08	2,21%	198,72	6,44%	2.369,85	76,78%	385,22	12,48%	21,72	0,70%	98,61%
Südoststeiermark (26 Gemeinden)	4.345,97	313,43	7,21%	535,42	12,32%	3.113,95	71,65%	80,50	1,85%	214,52	4,94%	97,97%
Voitsberg (15 Gemeinden)	2.653,86	79,00	2,98%	120,90	4,56%	2.368,94	89,26%	64,67	2,44%	0	0,00%	99,23%
Weiz (31 Gemeinden)	2.422,00	214,79	8,87%	132,67	5,48%	1.601,49	66,12%	286,69	11,84%	167,36	6,91%	99,22%
Stundenanzahl gesamt	40.836,52	2.231,36		3.510,67		26.579,74		2.731,74		4.716,56		

Quelle: A1; aufbereitet durch den LRH

Die Leistung „Amtsbestätigungen“ wurde in der BH Leibnitz nicht in der ELZE erfasst, in der BH Murau ist diese Leistungsart hingegen mit 16,71 % verbucht worden.

Bei der Leistung „aufsichtsbehördliche Genehmigungen“ liegt die BH Leibnitz mit 17,96 % an erster Stelle, die BH Hartberg-Fürstenfeld mit 3,37 % an letzter Stelle.

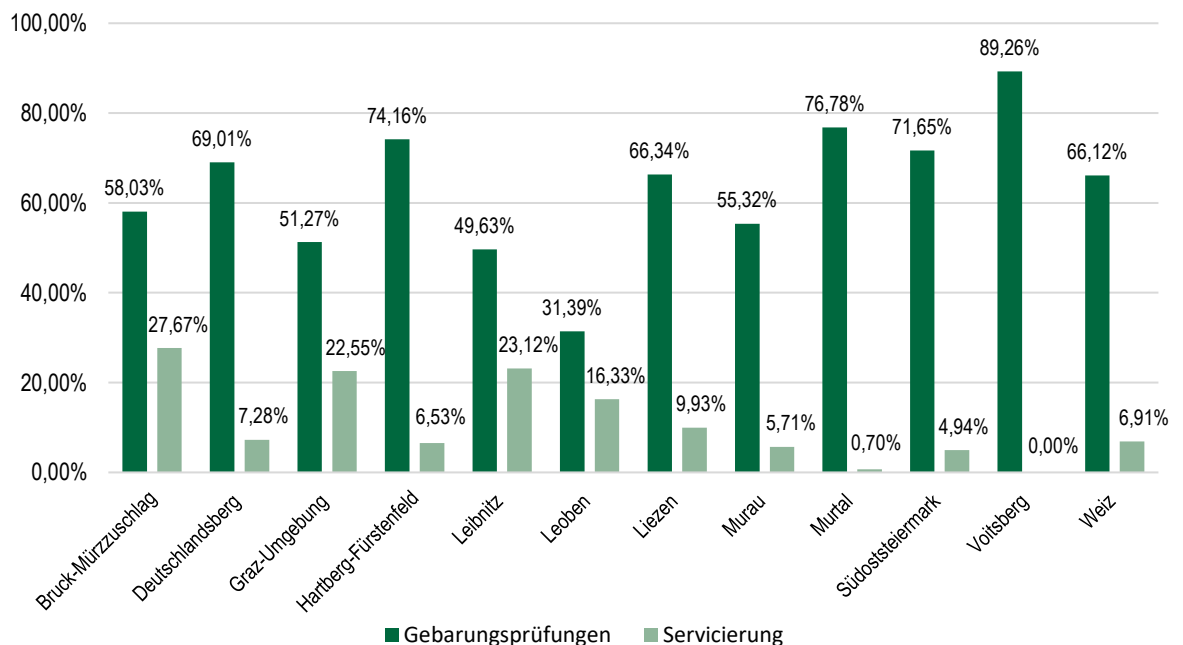
Für die Leistung „Gebärungsprüfungen“ wurden in der BH Leoben lediglich 31,39 % der Gesamtstunden aufgewendet, in der BH Voitsberg hingegen 89,26 %.

Die Leistung „Gemeindefinanzen“ wurde in der BH Graz-Umgebung mit nur 0,93 % erfasst, in der BH Leoben jedoch mit 35,34 %.

Für die Leistung „Servicierung von Gemeinden und Gemeindefinanzern“ wurden von der BH Voitsberg keine Stunden verbucht, von der BH Bruck-Mürzzuschlag 27,67 %.

Die grafische Gegenüberstellung der gebuchten Leistungen „Gebärungsprüfungen“ sowie „Servicierung von Gemeinden und Gemeindefinanzern“ durch die BH zeigt für das Jahr 2016 folgendes Bild:

Leistungen - Bezirkshauptmannschaften



Quelle: A1; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen den Anteilen der erfassten Leistungszeiten in den BH auch darauf zurückzuführen sind, dass die Bezirksprüfungsreferenten der BH bei ihrer Leistungszeiterfassung die Zugehörigkeit von Aufgaben und Tätigkeiten zu den einzelnen Leistungsarten unterschiedlich interpretieren bzw. typische Aufgaben und Tätigkeiten je Leistungsart nicht einheitlich festgelegt sind.

Der LRH empfiehlt den BH und den zuständigen Abteilungen, die Ursachen für die uneinheitliche Zuordnung von Aufgaben und Tätigkeiten zu den Leistungsarten zu analysieren. Eine einheitliche Erfassung ist sicherzustellen. Erst dadurch wird eine vergleichbare Auswertung über das Ausmaß der erbrachten Leistungen, auch als aussagekräftige Basis für die Kosten- und Leistungsrechnung, ermöglicht.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

3.1.5 Krankenstände

Vom LRH wurde die vorgelegte Anzahl der Krankenstandstage (Arbeitstage) der Bediensteten des Referates 2.0 „Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten“ jenen von der Abteilung 5 – Personal (A5) zur Verfügung gestellten Daten aller Landesbediensteten gegenübergestellt. Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, Arbeits- oder Freizeitunfällen mit und ohne Fremdverschulden sowie der Folgeerkrankung aufgrund solcher Unfälle zugrunde.

Jahr	Landes-Ø	Referat 2.0 insgesamt			davon Bereich 2.1		
		Ø	Differenz zu Landes-Ø	Kur-AT insgesamt	Ø	Differenz zu Landes-Ø	Kur-AT insgesamt
2012	13,94	8,86	-5,08	14	14,43	0,49	14
2013	14,01	10,16	-3,85	46	8,56	-5,45	30
2014	13,53	5,68	-7,85	16	8,89	-4,64	16
2015	13,98	9,50	-4,48	15	14,67	0,69	15
2016	13,65	16,53	2,88	-	32,25	18,60	-

Quelle: A7 und A5; aufbereitet durch den LRH

AT = Abwesenheitstage

Bis auf das Jahr 2016 liegt die durchschnittliche Krankenstandsdauer pro Bedienstetem des Referates 2.0 deutlich unter dem Landesdurchschnitt; 2016 wurde dieser aufgrund zweier Langzeitkrankenstände überschritten.

3.1.6 Nebenbeschäftigung/Nebentätigkeit

Gemäß dem Richterlass der A5 vom 21. Juli 2015 unterliegen folgende außerhalb des Dienstes durchgeführte Tätigkeiten einer Melde- und unter gewissen Voraussetzungen auch einer Genehmigungspflicht durch die Dienstbehörde:

- erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung
- Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts
- Nebentätigkeiten (für das Land)

Nachstehend findet sich jeweils zum 31. Dezember des Jahres die Anzahl der Mitarbeiter des Referates 2.0, die Nebenbeschäftigungen gemeldet haben:

Jahr	Anzahl der Mitarbeiter, die mindestens eine Nebenbeschäftigung gemeldet haben
2012	3
2013	4
2014	5
2015	4
2016	5

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Von einem Mitarbeiter wurden im gesamten Prüfzeitraum zusätzlich Nebentätigkeiten durchgeführt. Dabei handelt es sich um Lehraufträge bzw. die Abhaltung von Seminaren.

Nach Angaben der A7 werden die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen auf ihre Dienstpflicht zur Meldung von Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten hingewiesen.

3.1.7 Aus- und Weiterbildung

Die Ausbildung von neuen Mitarbeitern im Referat 2.0 beruht auf der (nicht verpflichtenden) Teilnahme an Basis- und Ausbildungslehrgängen der Gemeindeverwaltungsschule, auf internen (Ein)Schulungen durch den Referatsleiter oder durch erfahrene Prüfer und auf Meetings (Mentoring) und Arbeitszuteilungen mit Unterstützung (train on the job).

Verpflichtend muss die Grundausbildung des Landes absolviert werden.

Nach Angaben des Referates 2.0 wird derzeit ein Ausbildungskonzept hinsichtlich des neuen Haushaltsrechts der Gemeinden (VRV 2015) erarbeitet.

Der Referatsleiter setzt gemeinsam mit dem Abteilungsleiter der A7 die nächsten Ausbildungsschritte fest.

Die Weiterbildung der Mitarbeiter des Referates erfolgt durch den Erfahrungsaustausch im Rahmen der Jours-Fixes und VA/RA-Plenumsitzungen bzw. in internen Schulungen. Die Mitarbeiter nehmen weiters an Schulungen, die von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) organisiert werden, teil. Es besteht außerdem die Möglichkeit, externe Schulungen bei der Gemeindeverwaltungsakademie oder bei sonstigen Schulungsanbietern zu besuchen. Die Bildungsbedarfe werden in der Regel im Rahmen eines Mitarbeiterorientierungsgespräches erhoben.

Der LRH stellt fest, dass neue Mitarbeiter des Referates 2.0 Schulungen erhalten und von erfahrenen Prüfern begleitet werden. Diese Einzelmaßnahmen stellen jedoch kein umfassendes verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept dar.

Der LRH empfiehlt der A7, ein umfassendes verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept zu erstellen und zu implementieren. Dieses Konzept könnte beispielsweise eine mehrstufige prüferspezifische Ausbildung beinhalten, wobei jede Stufe einem bestimmten Erfahrungs- und Ausbildungsniveau entsprechen könnte.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Zu dieser Empfehlung wird mitgeteilt, dass bereits ein umfassendes Ausbildungskonzept für MitarbeiterInnen der Abteilung 7 als auch für die GemeindeprüferInnen in den BH zum Thema „neues Haushaltsrecht der Gemeinden – Umsetzung der VRV 2015“ erstellt wurde und ab Anfang 2018 zur Umsetzung gelangt. Gleichzeitig arbeitet die Abteilung 7 – in Abstimmung mit der Abteilung 5 – an einem umfassenden und verbindlichen Ausbildungs- und Schulungskonzept.

Die Aus- und Weiterbildung der Bezirksprüfungsreferenten der BH obliegt nicht dem Referat 2.0. Diese wird grundsätzlich durch die Leitungen der BH festgesetzt.

Das Referat 2.0 bietet diesen die Teilnahmemöglichkeit an der zweimal jährlich stattfindenden Prüfertagung an. Darüber hinaus werden die Bezirksprüfungsreferenten der BH durch die zugeordneten Bezirks- und Prüferreferenten des Referates 2.0 fachlich unterstützt.

Die Aus- und Weiterbildung der Bezirksprüfungsreferenten in den BH erfolgt im Wesentlichen durch freiwillige Seminarbesuche bei der LAVAK und der Gemeindeverwaltungsakademie. In den meisten BH ist die Teilnahme an den Prüfertagungen verpflichtend.

Eine allgemeine Ausbildung bzw. Fort- und Weiterbildung im Bereich der Gebarungsprüfung wird nicht angeboten, obwohl ein diesbezüglicher Bedarf von den BH geäußert wurde.

Der LRH stellt fest, dass die Prüforgane in den BH fallweise bzw. bedarfsmäßig Schulungen auf freiwilliger Basis absolvieren und zumeist die von der Gemeindeaufsicht angebotenen Prüfertagungen besuchen. Ein verbindliches ganzheitliches Ausbildungs- und Schulungskonzept besteht nicht.

Vor allem im Bereich der Gebarungsprüfungen ergaben die Befragungen der BH einen verstärkten Schulungsbedarf. Eine derartige Feststellung traf bereits der RH in seinem Bericht „Gemeinde Fohnsdorf“ aus dem Jahr 2011.

Der LRH ergänzt seine vorangegangene Empfehlung dahingehend, dass – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung (siehe Empfehlung S. 24 f; nunmehr S. 27, Anmerkung des LRH) – das für die Mitarbeiter der A7 zu erstellende Ausbildungs- und Schulungskonzept auch die Bezirksprüfungsreferenten der BH umfassen sollte.

Dabei sind die fachlichen und methodischen Prüfkompetenzen der Bezirksprüfungsreferenten der BH vor allem hinsichtlich der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Wirtschaftlichkeitsprüfung) weiterzuentwickeln (siehe dazu Kapitel 4.1).

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung wird – wie oben dargestellt – umgesetzt.

3.1.8 Organisationshandbuch

Für die Erstellung von Organisationshandbüchern (OHB) ist § 6 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung maßgeblich. Das OHB stellt ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer Dienststelle dar.

Das OHB konkretisiert und dokumentiert die Aufgaben der Dienststelle und weist den einzelnen Stellen Pflichten und Ermächtigungen zu. Es beschreibt die Zuständigkeiten und die hierarchische Ordnung, woraus sich die Kooperationsbeziehungen und Weisungszusammenhänge erkennen lassen. Aus den Stellenbeschreibungen ergeben sich die Befugnisse der einzelnen Mitarbeiter, Vertretungsregelungen sowie die Aufgabenstellung und der Verantwortungsbereich.

Gemäß Erlass der A1 wird das OHB seit Jänner 2014 ausschließlich elektronisch auf der Sharepoint-Plattform des Amtes der Landesregierung erstellt und gewartet. Neben der laufenden Wartung der Inhalte ist es erforderlich, einmal jährlich einen Antrag zur Genehmigung des OHB an die A1 zu stellen.

Das OHB der A7 wurde zuletzt am 2. Februar 2017 vom Landesamtsdirektor genehmigt und ist auf der Sharepoint-Plattform abrufbar.

3.1.9 Wirkungsziele

Die Abwicklung der Aufgaben der Gemeindeaufsicht wird in folgenden zwei Globalbudgets dargestellt:

- Globalbudget Bedarfszuweisungen und Schulbaufonds aller nicht SPÖ-Gemeinden, Pensionen, Finanzaufweisungen und Wahlen (Bereich Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer)
- Globalbudget Bedarfszuweisungen und Schulbaufonds von SPÖ-Gemeinden (Bereich Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer)

Da mit der Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 die Mittel des Schulbaufonds mit 1. Jänner 2018 gänzlich entfallen werden, empfiehlt der LRH, im Landesbudget 2018 die Bezeichnung der beiden Globalbudgets an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Diese Empfehlung wurde im Entwurf des Landesbudgets 2018 bereits umgesetzt.

Globalbudget Bedarfszuweisungen und Schulbaufonds aller nicht SPÖ-Gemeinden, Pensionen, Finanzaufweisungen und Wahlen

In diesem Globalbudget sind seit dem Landesbudget 2017 vier Wirkungsziele mit sechs Indikatoren festgesetzt.

Das Wirkungsziel-Nr. 1: „*Die finanzielle Stabilität der steirischen Gemeinden ist sichergestellt*“ wird mit zwei Indikatoren erfasst.

Maßnahmen zur Umsetzung des Wirkungszieles sind die Einhaltung der Stabilitätskriterien nach dem Österreichischen Stabilitätspakt, die Durchführung der Verteilungsvorgänge gemäß dem FAG 2008 und der Bedarfszuweisungs-Richtlinie des Landes.

Indikator-Nr. 1: „Sanktionen gegenüber steirischen Gemeinden im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes“: Die A7 als Geschäftsstelle des Landeskoordinationskomitees Steiermark hat die Aufgabe, laufend die Einhaltung der Stabilitätspakt-Kriterien zu verfolgen. Im Jahr 2016 wurde gegenüber den steirischen Gemeinden (Basis: RA-Daten 2015) keine Sanktionen vom Österreichischen Koordinationskomitee gesetzt.

Indikator-Nr. 2: „Anzahl der Gemeinden, die gemäß § 21 FAG 2008 Mittel erhalten“ (neu im Landesbudget 2017): Wie bereits in der Stellungnahme des LRH zu den Angaben zur Wirkungsorientierung 2017 angemerkt, wurde am 7. November 2016 der neue Finanzausgleichspakt beschlossen, wodurch die Verteilung der Steuermittel bis 2021 in einem neuen Finanzausgleichsgesetz geregelt ist.

Der Indikator ist nicht mehr geeignet, das gegenständliche Wirkungsziel abzubilden und ist daher im Landesbudget 2018 anzupassen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Diese Empfehlung wurde im Entwurf des Landesbudgets 2018 bereits umgesetzt.

Das neue Wirkungsziel-Nr. 2 ist als Gleichstellungsziel definiert „*Durch die Unterstützung von Projekten auf Gemeindeebene wird ein Beitrag zur Erhaltung der Lebensqualität der steirischen Bevölkerung geleistet*“ und wird mit einem Indikator abgebildet (Indikator-Nr. 1: Anzahl der unterstützten Projekte).

In der Begründung zum Indikator-Nr. 1 wird festgehalten, dass die von allen steirischen Gemeinden geplanten Projekte durch BZ-Mittel und/oder Mittel des Landes, abhängig von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln, unterstützt werden.

Aus der Begründung geht hervor, dass es dabei vor allem um die Absicherung der aufgebauten Infrastruktur zur Erhaltung der Lebensqualität der steirischen Bevölkerung geht. Konkretisierend wurde im Zuge des letzten Anhörungsverfahrens zu der vom LRH abgegebenen Stellungnahme zur Wirkungsorientierung 2017 eingeräumt, dass durch die Förderung von Maßnahmen, vor allem im ländlichen Raum, wie z. B. die Sanierung von Kindergärten, Schulen und Gemeindestraßen der Zugang und die Erreichbarkeit von relevanter Infrastruktur für alle Steirer möglichst gleich sein soll. Durch die sich aus der Gewährung von BZ ergebende Verbesserung der Gemeindeinfrastruktur soll die Lebensqualität auf ein möglichst einheitliches Niveau gehoben werden, womit die Chancengleichheit hergestellt werden soll.

Der LRH erkennt aufgrund der ausführlichen Begründung das Wirkungsziel-Nr. 2 als Gleichstellungsziel an. Um allerdings weitere Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten diese erläuternden Beweggründe bzw. Maßnahmen direkt in die Angaben zur Wirkungsorientierung in das nächste Landesbudget aufgenommen werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Da der Entwurf für das Landesbudget 2018 bereits am 1. Oktober 2017 dem Landtag vorgelegt wurde, kann diese Empfehlung erst im Landesbudget 2019 umgesetzt werden.

Zum Indikator-Nr. 1 „Anzahl der unterstützten Projekte“ wurde seitens des LRH bereits in der abgegebenen Stellungnahme zur Wirkungsorientierung 2017 festgehalten, dass dieser Indikator zwar grundsätzlich für das gegenständliche Wirkungsziel, bei dem es um die Unterstützung von Projekten auf Gemeindeebene geht, geeignet ist, allerdings einen Abwärtstrend aufweist. Eine inhaltliche Inkonsistenz zwischen dem Wirkungsziel und dem Indikator kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Zu dieser Feststellung wies Herr Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer im Rahmen des gesetzlichen Anhörungsverfahrens zu den Angaben zur Wirkungsorientierung 2017 ergänzend darauf hin, dass die Abnahme der Projekte mit der GSR zusammenhängt und der gegenständliche Indikator für die Zukunft einen jährlichen Vergleich zulassen sollte.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass dieser Indikator das Volumen der gewährten Projektförderungen nicht miteinbezieht. Die Anzahl der geförderten Projekte lässt nicht auf deren Effektivitätsgrad schließen.

Um dem Wirkungsziel entsprechend den Beitrag der Projekte „zur Erhaltung der Lebensqualität der steirischen Bevölkerung“ zu messen, müsste der Indikator eine Aussage über die Treffsicherheit der eingesetzten Mittel enthalten.

Eine solche Aussage ließe sich über die Messung sozialer Indikatoren, wie beispielsweise

- Lebenshaltungskosten,
- Gesundheit und Serviceeinrichtungen,
- Nahversorgung,
- Arbeitssituation,
- Wohnsituation,
- Verkehr,
- Bildung und Kinderbetreuung,
- Sicherheit,
- Umweltqualität sowie
- Erholungs- und Freizeitwert

erreichen.

Da die Landesstatistik Steiermark bereits erstmals im Jahr 2015 und abermals im Jahr 2017 eine Erhebung hinsichtlich der Messung der Lebenszufriedenheit in Form eines „Lebensqualitätsindikators“ regionsbezogen vorgenommen hat, könnten diese Ergebnisse künftig für die Steuerung der eingesetzten Projektmittel herangezogen werden.

Der LRH empfiehlt daher, dass Projekte „zur Erhaltung der Lebensqualität der steirischen Bevölkerung“ vorwiegend in solchen Regionen gefördert werden sollten, in welchen der Lebensqualitätsindikator vergleichsweise noch gering ausgeprägt ist.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Umsetzung dieser Empfehlung wird geprüft.

Das neue Wirkungsziel-Nr. 3 *„Die Abwicklung von Ansprüchen auf Pensionen und die Refundierung der Abfertigung von Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Ruhebezüge der Bürgermeister werden entsprechend dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz und dem Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden vollzogen“* ist mit zwei Indikatoren definiert:

Indikator-Nr. 1: Mängelfreie Zahlung der zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Anzahl der Zahlungsempfänger und

Indikator-Nr. 2: Anzahl der mängelfreien Refundierungen von geleisteten Abfertigungen an die Gemeinden.

Der LRH verweist auf seine Ausführungen zu den Angaben zur Wirkungsorientierung 2017. Entgegen § 7 Abs. 3 Verordnung zur Wirkungsorientierung gehen aus dem Wirkungsziel keine Erwägungen hervor, die einen Handlungsbedarf aufzeigen. Es handelt sich vielmehr um die Beschreibung einer Aufgabe, die gesetzeskonform abzuwickeln ist. Die angegebenen Indikatoren stellen nur die Leistungen an die jeweils anspruchsberechtigten Personen dar.

Eine Überarbeitung des Wirkungszieles-Nr. 3 wurde in der Stellungnahme zu den Angaben zur Wirkungsorientierung 2017 von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer zugesagt.

Das neue Wirkungsziel-Nr. 4 *„Wahlen – aber auch die Instrumente der Volksrechte – werden in einer hohen Qualität durchgeführt und damit die demokratischen Rechte der Bürger garantiert“* ist mit einem Indikator definiert (Indikator-Nr. 1: Anzahl gerechtfertigter Anfechtungen).

Der LRH sieht den Indikator-Nr. 1 als geeignet an, das Wirkungsziel-Nr. 4 abzubilden.

Globalbudget Bedarfszuweisungen und Schulbaufonds von SPÖ-Gemeinden

In diesem Globalbudget sind seit dem Landesbudget 2017 zwei Wirkungsziele mit jeweils einem Indikator festgesetzt.

Das Wirkungsziel-Nr. 1 *„Die finanzielle Stabilität der steirischen Gemeindehaushalte ist sichergestellt“* ist mit einem Indikator abgebildet (Indikator-Nr. 1: Sanktionen gegenüber steirischen Gemeinden im Rahmen des Österreichischen Stabilitätspaktes).

Dieses Wirkungsziel-Nr. 1 mit dem Indikator-Nr. 1 ist ident mit dem Wirkungsziel-Nr. 1 und Indikator-Nr. 1 des Globalbudgets Bedarfszuweisungen und Schulbaufonds aller nicht SPÖ-Gemeinden, Pensionen, Finanzaufweisungen und Wahlen.

Der LRH verweist auf seine dortigen Ausführungen.

Das neue Wirkungsziel-Nr. 2 *„Durch die Unterstützung von Projekten auf Gemeindeebene wird ein Beitrag zur Erhaltung der Lebensqualität der steirischen Bevölkerung geleistet“* wird durch einen Indikator abgebildet (Indikator-Nr. 1: Anzahl der unterstützten Projekte und Initiativen) und wurde als Gleichstellungsziel mit dem Indikator-Nr. 1 neu in das Landesbudget 2017 aufgenommen.

Dieses Wirkungsziel-Nr. 2 mit dem Indikator Nr. 1 ist ident mit dem Wirkungsziel-Nr. 2 und Indikator-Nr. 1 des Globalbudgets Bedarfszuweisungen und Schulbaufonds aller nicht SPÖ-Gemeinden, Pensionen, Finanzaufweisungen und Wahlen.

Der LRH verweist auch hier auf seine diesbezüglichen Ausführungen.

3.2 Ablauforganisation

Vom Referat 2.0 wurden folgende Soll-Prozesse mittels Prozessdiagrammen für die Aufgabenbereiche „Gebarungsprüfung“, „Aufsichtsbeschwerden“ und „Bedarfszuweisungen“ festgelegt:

Aufgabenbereiche	Soll-Prozesse
Gebarungsprüfung	Gebarungsprüfplan
	Gebarungsprüfung Abteilung 7
	Stellungnahme Gebarungsprüfbericht A7
	Gebarungsprüfung BH
	Stellungnahme Gebarungsprüfbericht BH
Aufsichtsbeschwerden	Vorprüfung
	Bearbeitung/Erledigung von Aufsichtsbeschwerden – Eingabe durch Privatperson
	Bearbeitung/Erledigung von Aufsichtsbeschwerden – Eingabe durch Gemeinderatsmitglied
	Quartalsmeldungen
Bedarfszuweisungen	Vorbereitung von Regierungssitzungsbeschlüssen (RSB) gemäß den Richtlinien vom 19. Jänner 2009 für die Gewährung von BZ, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Soll-Prozesse betreffend genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinden (Genehmigungsvorbehalte) und Finanzanalyse VA sowie Finanzanalyse RA liegen noch nicht vor, sind jedoch in Ausarbeitung. Nach Angaben des Referates werden diese Soll-Prozesse fertig gestellt werden, wenn die „elektronische Gemeindekartei“ (siehe Kapitel 3.2.2) implementiert ist.

Darüber hinaus wurden auch im **ELAK** für folgende Aufgaben Prozesse (Workflows) festgelegt:

- Gebarungsprüfung
- Aufsichtsbeschwerde
- Genehmigungsvorbehalt
- sonstige Anfragen

Der LRH stellt fest, dass für einige Aufgaben des Referates 2.0 bereits standardisierte Soll-Prozesse festgelegt wurden, die sich auch im ELAK in Form von Workflows wiederfinden. Die noch fehlenden Soll-Prozesse „Genehmigungsvorbehalte“ und „Finanzanalyse VA und RA“ sind ehestmöglich fertigzustellen, um strukturierte Verwaltungsabläufe sicherzustellen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung wird insofern umgesetzt, als die noch fehlenden Soll-Prozesse dann fertiggestellt werden können, wenn die in Arbeit befindliche „elektronische Gemeindekartei“ in der Abteilung 7 implementiert ist.

Der LRH überprüfte die Einhaltung dieser Soll-Prozesse anhand von Stichproben. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden Kapiteln 4. und 5. dargestellt.

3.2.1 Kommunikation

In der Regel finden monatliche **Referats-Jours-Fixes** mit sämtlichen Mitarbeitern des Referates 2.0 statt. In diesen Besprechungen werden offene Themen und allgemeine Anliegen der Mitarbeiter besprochen.

Die **VA/RA-Plenumssitzungen** des Referates 2.0 finden rund zehn Mal pro Jahr mit den Mitarbeitern statt. In diesen Sitzungen werden die von den Bezirksreferenten aufbereiteten Finanzanalysen der VA und RA der einzelnen Gemeinden besprochen und aufsichtsbehördliche Maßnahmen festgelegt.

Anlassbezogen werden **Referatsklausuren** organisiert.

Die **Arbeitsgruppe „Gebärungsprüfung“** ist als ständige Arbeitsgruppe eingerichtet. Eine weitere Arbeitsgruppe ist für die **Umsetzung der VRV 2015** gebildet worden, die auch für die Ausarbeitung einer neuen GHO zuständig ist.

Richtlinien, Neuerungen und Vorgaben der A7 werden den Bezirksprüfungsreferenten zweimal jährlich im Rahmen von **Prüfertagungen** kommuniziert.

3.2.2 Kontroll- und Informationssystem

Die A7 verfügt über ein Kontroll- und Informationssystem zu den Haushaltsdaten der Gemeinden und hat dieses ab 2012 – auch aufgrund der Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 sowie ihrer Verpflichtungen nach der

Gebarungsstatistik-VO 2014⁹ – schrittweise erweitert. Die Gebarungsinformationen werden zusätzlich mit qualitativen Gemeindedaten (aus der sogenannten Gemeindekartei¹⁰) angereichert. Dadurch ist eine Finanzanalyse nach einem standardisierten Kennzahlensystem auch unterjährig möglich.

GEMBON

Seit dem Jahr 2013 erfolgt eine kennzahlenbasierte Finanzanalyse der VA, deren Ergebnisse in den VA/RA-Plenumssitzungen des Referates 2.0 beurteilt werden. Dabei wird auch darüber beraten, inwieweit eine Gemeinde aus Risikoüberlegungen unverzüglich bzw. außerhalb des Prüfindervalls von fünf Jahren geprüft werden sollte. Auf Basis der Daten aus den VA nimmt die Gemeindeaufsicht jährlich eine bonitätsbezogene Typisierung für jede aufsichtsunterworfenen Gemeinde vor.

Die Typisierung sieht folgende vier Kategorien vor:

Typ	Beurteilungskriterien	Maßnahmen
1	Der VA ist nachvollziehbar.	---
2	Der Ordentliche Haushalt (OH) ist negativ und zu vorsichtig geplant bzw. der Außerordentliche Haushalt (AOH) weist unbedeckte Vorhaben auf. Der VA weist bestimmte Fehler auf. Die Gemeinde ist in der Lage, Rechtsgeschäfte und Maßnahmen umzusetzen, ohne dass damit die Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre.	Die Gemeinde hat die Fehler mittels Nachtragsvoranschlag (NVA) zu korrigieren.
3	Der OH ist laut VA nicht ausgeglichen. Auch ausgehend von der mittelfristigen Finanzplanung gelingt es der Gemeinde nicht mehr, den OH ausgeglichen zu erstellen. Die Stabilität des Haushaltes ist gefährdet.	Ein Konsolidierungskonzept ist zu erarbeiten und einzuhalten.
4	wie Typ 3 aber: Die finanzielle Lage der Gemeinde kann nur durch strukturelle Maßnahmen reduziert bzw. beseitigt werden.	Für einen Ausgleich des OH sind strukturelle Maßnahmen erforderlich.

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

⁹ Die Gemeindeaufsicht hat die Haushaltsdaten der Gemeinden aus den VA und RA vor der Übermittlung an die Statistik Austria gemäß § 5 Abs. 4 Gebarungsstatistik-VO 2014 auf formelle Richtigkeit (Satzaufbau und Codierung) und auf Konformität mit den Rechnungslegungsvorschriften (VRV) zu überprüfen.

¹⁰ Die Gemeindekartei enthält unter anderem Daten über genehmigte Rechtsgeschäfte (Darlehen, Haftungen) sowie Informationen über BZ.

Der LRH stellt fest, dass das in der A7 implementierte System GEMBON zur Erfassung, Plausibilisierung, Vorprüfung und Analyse von Gemeindehaushaltsdaten geeignet ist. Mit dem System können aussagekräftige Informationen über die finanzielle Lage einer Gemeinde bereitgestellt werden.

Bei einer entsprechenden Kennzahlenjustierung ist die Früherkennung von folgenden finanziellen Risiken in den Gemeindegebarungen möglich:

- eintretende Haushaltsabgänge
- Anstieg von Finanzschulden
- Leasingverbindlichkeiten
- Haftungen
- eine nicht mit dem Schuldenniveau konforme Erhöhung von Zinsausgaben
- abnehmende Ausgabendeckungen in Gebührenhaushalten
- eine Verschlechterung des Verschuldungsgrades etc.

GEMFIN

Um den Vorgaben der Gebarungsstatistik-VO 2014 des Bundes zu entsprechen, hat das Referat 2.0 eine Datenschnittstelle erstellt, in die sämtliche steirische Gemeinden ihre Haushaltsdaten einspeisen. Nach erfolgter Plausibilitätsprüfung werden diese an die Statistik Austria weitergeleitet.

Elektronische Gemeindekartei

Die elektronische Gemeindekartei ist eine Datenbank, in der sämtliche genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Gemeinden aufgenommen und in der Folge Auswertungen getätigt werden sollen. Eine vorgesehene Schnittstelle zum System GEMBON soll die Plausibilitätsprüfung von VA und RA unterstützen.

Derzeit werden die Daten über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte auf EXCEL-Listen geführt (Gemeindekartei).

Der LRH erachtet die Bemühungen um den Aufbau der „elektronischen Gemeindekartei“ als wesentlich für die Prüftätigkeit.

Der LRH empfiehlt, die Schnittstelle zwischen elektronischer Gemeindekartei und GEMBON ehestmöglich fertigzustellen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung. Diese Umsetzungsarbeiten an der Schnittstelle „elektronische Gemeindekartei“ wurden von der Abteilung 7 bereits begonnen. Mit einer Implementierung der „elektronischen Gemeindekartei“ ist voraussichtlich bis Ende 2018 zu rechnen.

3.2.3 Prüflleitfaden

Zur Orientierung bei der Gebarungsprüftätigkeit und zur Vereinheitlichung der Prüfberichte wurde von der Gemeindeaufsicht im Jahr 2010 ein Prüflleitfaden erstellt, der in regelmäßigen Abständen adaptiert wird. Die Bezirksprüfungsreferenten der BH und die Gemeindeaufsicht der A7 orientieren sich im Wesentlichen an dem darin enthaltenen Aufbau.

Der Prüflleitfaden gibt eine standardisierte Berichtsstruktur mit Musterfragen, Mustertexten und Mustertabellen vor und verweist auf die jeweiligen Rechtsvorschriften (GemO, GHO etc.). Die themenspezifischen Sachverhalte sind von den Prüforganen auf Basis der Musterfragen zu erheben und als Feststellungen (Ist-Status) abzubilden bzw. ist eine zeitreihenbasierte Entwicklung darzustellen.

Der LRH stellt grundsätzlich fest, dass durch die Implementierung des Prüflleitfadens die Gebarungsprüfberichte eine einheitliche Struktur erhalten haben.

Der LRH merkt allerdings kritisch an, dass die Vorgaben des Prüflleitfadens verstärkt unterstützende Anleitungen für die Offenlegung der Risiken und für die Beurteilung des Verwaltungshandelns hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit bieten sollten.

Ebenso wäre es aus Sicht des LRH sinnvoll, den Prüflleitfaden um Anleitungen für das Erarbeiten von praxisgerechten und umsetzbaren Empfehlungen zur nachhaltigen Erschließung von Verbesserungspotenzialen zu ergänzen.

Um die Qualität der Gemeindegebarungsprüfungen nachhaltig zu verbessern sowie das selbstständige Erkennen und Beurteilen aller relevanten Sachverhalte zu fördern, empfiehlt der LRH, den Prüflleitfaden entsprechend zu adaptieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Seit Einführung des Prüflleitfadens für Gemeindegebarungsprüfungen wurde der Leitfaden wiederholt weiterentwickelt und ergänzt. Derzeit befindet sich der Prüflleitfaden wieder in einer Überarbeitung, wobei die Empfehlung des LRH berücksichtigt wird.

Zum komplexen Thema „Wirtschaftliche Beteiligungen – Beteiligungsmanagement“ enthält der Prüflleitfaden ebenfalls abzufragende Fakten und Musterfragen für Gemeinden mit „geringen“ Beteiligungen.¹¹

¹¹ Festgehalten wird, dass das B-VG sowie die GemO keine Gebarungsprüfung von ausgegliederten Rechtsträgern ermöglichen. Seitens der Gemeindeaufsicht kann lediglich die Ausübung der Beteiligungsrechte durch die Gemeinde, also die Stellung und Funktion der Gemeinde als Teilhaber, geprüft werden.

Für die Prüfung von Gemeinden mit einem umfassenderen Beteiligungsmanagement werden keine Musterfragen, sondern es wird die Hilfestellung durch die Gemeindeaufsicht angeboten.

Aufgrund der Akteneinsicht, aber auch durch die Vor-Ort-Prüfungen wurde festgestellt, dass die Bezirksprüfungsreferenten der BH bei Gebarungsprüfungen von Gemeinden mit umfassenderem Beteiligungsmanagement – aufgrund differierender Qualifikationen und Kompetenzen – mit der spezifischen Fachmaterie nicht im erforderlichen Ausmaß vertraut sind.

Der LRH stellt fest, dass die BH Hilfestellungen von der Gemeindeaufsicht der A7 anfordern. Diese Hilfestellungen werden im Rahmen der Kapazitätsmöglichkeiten der A7 geleistet. Eine zeitgleiche Prüfung (Gemeindeaufsicht und BH) findet jedoch nur in Einzelfällen statt.

Um effektive und effiziente Prüfungen der wirtschaftlichen Beteiligungen von Gemeinden mit umfassenderem Beteiligungsmanagement durchführen zu können sowie den Wissenstransfer zwischen der Gemeindeaufsicht und den BH zu gewährleisten, sollten – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung (siehe Empfehlung S. 24 f; *nunmehr S. 27, Anmerkung des LRH*) – die Gemeindeaufsicht und die BH vermehrt gemeinsam und zeitgleich prüfen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Seit der 29. Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 im Jahr 2010 konzentriert sich die Abteilung 7 vermehrt auf die Prüfung des Beteiligungsmanagements der steirischen Gemeinden und Städte. Dazu wurden nicht nur die Gemeindebezirksreferenten der BH wiederholt geschult, sondern wurden auch mehrfach gemeinsame, zeitgleiche Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht und einzelner BH durchgeführt. Zusätzlich steht die Gemeindeaufsicht den Bezirkshauptmannschaften bei Fragen oder schwierigen Sachverhaltsdarstellungen zur Verfügung.

Der Empfehlung des Rechnungshofes wird nach Möglichkeit unter Beachtung der vorhandenen personellen Ressourcen in der Gemeindeaufsicht entsprochen werden.

4. GEBARUNGSPRÜFUNG VON GEMEINDEN

Gemäß Art. 119a Abs. 2 B-VG hat das Land das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Gemäß Abs. 4 leg. cit. ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Die Kompetenz zur Gebarungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde erstreckt sich auf den gesamten Gemeindebereich und umfasst gemäß § 87 Abs. 2 GemO auch eine Überprüfung der Buch- und Kassenführung, der Führung der Vermögensgebarung, der Erstellung des VA bzw. des Wirtschaftsplanes sowie des RA bzw. der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Neben den einzelnen Gemeinden können auch öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit der Gemeinde und ihre Eigenbetriebe, Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbstständigen Fonds und Stiftungen geprüft werden.

Der Gemeindeaufsicht ist es zwar möglich, das Beteiligungsmanagement einer Gemeinde (Ausübung der Beteiligungsrechte durch die Gemeinde) zu prüfen. Eine Prüfung der Gebarung ausgegliederter Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist jedoch nicht möglich.

Gemeindeverbände

Neben den Gemeinden unterliegen auch die Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz der Prüfkompetenz der Gemeindeaufsicht, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Abteilungen des Amtes der Landesregierung fallen.

Gemeindeverbände sind Zusammenschlüsse von Gemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit zum Zweck der Besorgung einzelner Angelegenheiten der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie können durch Vereinbarung der Gemeinden, aufgrund von Gesetzen bzw. durch Verordnung der Landesregierung eingerichtet werden.

In die Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht der A7 fallen 12 Sozialhilfeverbände, 43 nach § 38a GemO freiwillig gebildete Kleinregionen sowie 5 Wegeerhaltungsverbände.

Die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen über die Abfallwirtschaftsverbände und die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände wurden mit 1. August 2012 an die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bzw. an die Abteilung 3 Verfassung und Inneres übertragen.

Nach Angaben der Gemeindeaufsicht wurden im Zeitraum von 2012 bis 2015 aus Kapazitätsgründen keine Gemeindeverbände geprüft. Im Jahr 2016 wurde mit einer Querschnittsprüfung der Sozialhilfeverbände begonnen.

4.1 Prüfungsarten, Prüfungsmaßstäbe

Generell liegt es im Ermessen der Landesregierung, wann und in welchem Umfang eine Gebarungsprüfung durchgeführt wird. Ein Antragsrecht auf Durchführung einer Prüfung gibt es nicht.

Prüfungsmaßstäbe sind die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zur Überprüfung der Gemeindegebarung stehen der Gemeindeaufsicht gesetzlich folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

4.1.1 Prüfungsarten

Amtskontrolle

Gemäß § 98 GemO ist die Gemeindeaufsicht berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, die im einzelnen Fall verlangten Auskünfte der Gemeindeaufsicht zu erteilen und außer der Gebarungsprüfung nach § 87 GemO auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Gebarungsprüfung

Gemäß § 87 Abs. 1 GemO steht der Gemeindeaufsicht jederzeit das Recht zu, die Überprüfung der Gemeindegebarung einschließlich ihrer öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und ihrer Eigenbetriebe und der Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbstständigen Fonds und Stiftungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung, die Erstellung des VA bzw. des Wirtschaftsplanes sowie des RA bzw. der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 87 Abs. 2 GemO).

Voll-, Teil-, Querschnitts- und Schwerpunktprüfungen

Nach Angaben der Gemeindeaufsicht werden vom Referat Voll-, Teil- und Querschnittsprüfungen durchgeführt. Schwerpunktprüfungen werden meist dann gewählt, wenn sämtliche Gemeinden gewisse Maßnahmen setzen sollen.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeindeaufsicht im Rahmen von Gebarungsprüfungen in der Regel Vollprüfungen durchführt.

Teilprüfungen werden grundsätzlich im Rahmen von Amtskontrollen durchgeführt (z. B. Amtskontrolle aus dem Jahr 2015 über die Gemeinde Hart bei Graz).

Die Gemeindeaufsicht führt derzeit Querschnittsprüfungen, wie beispielsweise der Sozialhilfeverbände, hinsichtlich bestimmter Teilbereiche der Gebarung in den einzelnen Bezirken durch.

Nach Ansicht des LRH sind vertiefte Prüfungen von bestimmten Themenstellungen wesentlich. Damit kann die Art der Erfüllung von unterschiedlichen Aufgaben in den Gemeinden auf deren Effizienz und Effektivität überprüft und in der Folge für Benchmarks oder Best-Practice-Beispiele herangezogen werden.

4.1.2 Prüfungsmaßstäbe

Wirtschaftlichkeitskontrolle

Mit den in § 87 Abs. 1 GemO genannten Prüfungsmaßstäben der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Effizienzkriterien) kann die Gemeindeaufsicht eine umfassende Wirtschaftlichkeitskontrolle durchführen.

Ordnungs- und Rechtmäßigkeitskontrolle

Eine Rechtmäßigkeitskontrolle (Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften) ist zwar in der GemO nicht explizit vorgesehen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlussfassungen der Gemeindeorgane ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für jede weitere Kontrolle. Entstehen anlässlich einer Gebarungsprüfung rechtliche Bedenken hinsichtlich einer überprüften Maßnahme, könnte die Gemeindeaufsicht ein aufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 98 Abs. 1 GemO (Amtskontrolle) bzw. § 100a GemO (Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen) einleiten.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Gebarung in rechnungstechnischer Hinsicht (Prüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit) ergibt sich aus § 87 Abs. 2 GemO.

Der LRH stellt fest, dass die Gemeindeaufsicht bei ihren Überprüfungen der Gemeindegebarungen die Prüfungsmaßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzieht und in der Folge Feststellungen, Empfehlungen oder Aufforderungen ausspricht.

Die Gemeindeprüfungsreferate der BH beschränken sich in der Regel auf die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit. Im Rahmen dieser Prüfungen werden die Organe der Gemeindeverwaltung hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und ihrer Aufgaben geprüft. So werden beispielsweise Protokolle der Gemeinderatssitzungen, des Gemeindevorstandes und des Prüfungsausschusses durchgesehen. Das rechtmäßige Zustandekommen von Entscheidungen bzw. die Einhaltung von Entscheidungskompetenzen wird überprüft. Weiters wird nachvollzogen, ob die Konstituierungen der Gemeindefachausschüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind und ob der Prüfungsausschuss den gesetzlichen Anforderungen in seiner Prüftätigkeit gerecht wird. Themen, wie Buch- und Belegführung, Kassenführung, Abgaben und Steuerermittlung, Gebührenhaushalte, Überprüfung des Gemeindepersonals, werden stichprobenartig auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit geprüft. Die Finanzlage der jeweils geprüften Gemeinde (z. B. die Entwicklung der Gebührenhaushalte) wird in Zeitreihen dargestellt.

Der LRH stellt fest, dass die Prüforgane der Gemeindeprüfungsreferate der BH, die als im Amtshilfeweg beauftragte Organe der Gemeindeaufsicht einschreiten, primär eine Recht- und Ordnungsmäßigkeitskontrolle vornehmen. Diese Aufgabe wird in der Regel mit hoher Qualität und Detailtiefe erfüllt. Eine Wirtschaftlichkeitskontrolle findet nicht in allen Fällen statt. Bei Mängeln werden primär Feststellungen ausgesprochen.

Bis zur Umsetzung einer neuen (dienstrechtlichen) Regelung (siehe Empfehlung S. 24 f; *nunmehr S. 27, Anmerkung des LRH*) empfiehlt der LRH der Gemeindeaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass auch die von den Prüforganen der BH erstellten Prüfberichte verstärkt den Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und auch Empfehlungen bzw. Aufforderungen beinhalten.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Gemeindebezirksreferenten der BH wurden in den letzten Jahren wiederholt im Bereich der Prüfberichtserstellung, insbesondere hinsichtlich der Empfehlungen und Aufforderungen geschult. Der Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit ist im vom LRH erwähnten Prüfleitfaden als wesentliche Prüfungsgrundlage verankert. Die Gemeindebezirksreferenten der BH sind somit bereits von der Gemeindeaufsicht angehalten, in den Gebarungsprüfungen auch den Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

4.2 Gebarungsprüfplan

4.2.1 Soll-Prozess Gebarungsprüfplan

Gemäß Landtagsbeschluss Nr. 1659 vom 20. Oktober 2009 ist anhand eines konkreten Gebarungsprüfplanes sicherzustellen, dass innerhalb von fünf Jahren jede steirische Gemeinde – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz – zumindest einmal geprüft wird.

Die konkrete Aufgabenverteilung zwischen der Gemeindeaufsicht und den BH ist durch keine gesetzliche Vorgabe festgelegt (siehe Kapitel 3.1.1).

Grundlage ist lediglich ein Erlass der damals zuständigen Rechtsabteilung 7 vom 21. Jänner 1982, auf den bis dato zurückgegriffen wird. In diesem ist geregelt, dass eine umfassende Gebarungsprüfung von Gemeinden über 10.000 Einwohnern der Gemeindeaufsicht obliegt. Zudem legt der Erlass Prüfintervalle – je nach Größe der Bezirke – von drei bis fünf Jahren fest.

Mit Juli 2015 wurde vom Referat 2.0 der Soll-Prozess zur Gebarungsprüfplanung in Geltung gesetzt. Er verschriftlicht im Wesentlichen die schon seit dem Jahr 2012 gelebte Praxis der Gebarungsprüfplanung durch die Gemeindeaufsicht der A7 und die BH.

Der Prozess zur Gebarungsprüfplanung sieht vor, dass die einzelnen BH aufgefordert werden, einen Vorschlag für die im kommenden Jahr zu prüfenden Gemeinden vorzulegen.

Nachdem die BH Vorschläge über zu prüfende Gemeinden an die Gemeindeaufsicht übermittelt hat, erstellt diese in der Folge einen steiermarkweiten Entwurf des Gebarungsprüfplanes.

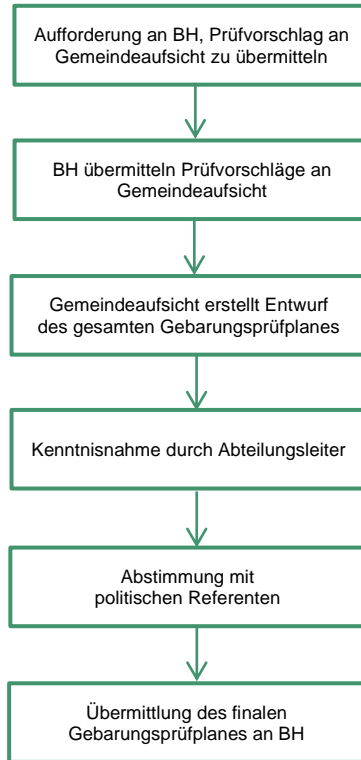
Nach Angaben der Gemeindeaufsicht der A7 werden dazu die intern vorliegenden Informationen der Haushaltsdaten der Gemeinden herangezogen. Zudem sollen jene Gemeinden berücksichtigt werden, die bereits durch den RH bzw. den LRH geprüft werden bzw. kürzlich geprüft wurden.

Anschließend ist der Entwurf des Gebarungsprüfplanes dem Abteilungsleiter zur Genehmigung vorzulegen und der Entwurf den politischen Büros zur Abstimmung zu übermitteln. Nach Angaben der Gemeindeaufsicht stehen den politischen Referenten auch die Ergebnisse der Finanzanalysen sowie die Einschätzung der Typisierung der Gemeinden (Typ 1 – 4)¹² zur Verfügung. Nach erfolgter Abstimmung mit den

¹² Zur Typisierung der Gemeinden siehe Kapitel 3.2.2.

politischen Referenten ist der finale Gebarungsprüfplan an die einzelnen BH zu übermitteln.

Im nachstehenden Diagramm ist dieser Soll-Prozess abgebildet:



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

Angemerkt wird, dass sich die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretene GSR nach Angaben der Gemeindeaufsicht auch auf die Gebarungsprüfplanung auswirkte. Vor der Zusammenlegung der Gemeinden sollten primär die von der GSR betroffenen Gemeinden geprüft werden. Ziel der Gemeindeaufsicht war, diesen Gemeinden zu signalisieren, dass sie auch in den letzten Jahren ihres Bestandes einer Kontrolle unterliegen. Die von der GSR nicht erfassten Gemeinden sollten dann vorzugsweise ab dem Jahr 2015 geprüft werden. Mit Inkrafttreten der GSR begann für die entstandenen Gemeinden das Prüfintervall neu zu laufen.

4.2.2 Stichprobenprüfung

Der LRH überprüfte den Prozess der Gebarungsprüfplanung in den Jahren 2012 bis 2016. Im Zuge dessen legte die Gemeindeaufsicht der A7 die diesbezüglichen Akten und Unterlagen vor.

Im Speziellen wurde die Umsetzung des Soll-Prozesses der Gebarungsprüfplanung unter Einbindung der BH (in vier ausgewählten BH: Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz und Liezen) sowie der politischen Referenten überprüft.

Die Prüfung ergab, dass seitens der BH primär jene Gemeinden zur Prüfung vorgeschlagen wurden, deren letzte Gebarungsprüfung am längsten zurück lag und bei welchen es sich nicht um Stadtgemeinden, Bezirkshauptstädte oder Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern handelte.

Die Gemeindeaufsicht erstellte aufgrund der Vorschläge der BH und der ihr vorliegenden Haushaltsdaten einen landesweiten Gebarungsprüfplan, in dem auch jene Gemeinden aufgenommen wurden, die durch die Gemeindeaufsicht selbst geprüft werden sollen.

Der LRH stellt fest, dass die BH die Gemeinden primär aufgrund des Prüfintervalls zur Gebarungsprüfung vorschlugen. Die Gemeindeaufsicht der A7 folgte im Wesentlichen den Prüfvorschlägen der BH.

Der LRH sieht in einer risikoorientierten Auswahl der zu prüfenden Gemeinden ein wesentliches Kriterium, um finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und damit ein rechtzeitiges Gegensteuern durch Konsolidierungs- bzw. Stabilisierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Der LRH vertritt die Auffassung, dass die Einhaltung des durch den Landtagsbeschluss¹³ vorgegebenen fünfjährigen Prüfintervalls nicht im Vordergrund stehen sollte. Die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden durch die Gemeindeaufsicht sollte primär anhand risikobasierter Kriterien (z. B. Typisierung der Gemeinden) erfolgen. Um zu lange prüffreie Zeiträume zu vermeiden, sollte dennoch ein periodisches Mindestprüfintervall (z. B. nach dem Ablauf von zwei Funktionsperioden des GR) eingehalten werden. Der Landtagsbeschluss wäre daher diesbezüglich zu überdenken.

Aus Sicht des LRH ist zudem die Praxis, dass die BH vorab einen Prüfvorschlag übermitteln soll, zu hinterfragen. Da die Letztverantwortung für die Gebarungsprüfungen – und damit auch für die Gebarungsprüfplanung – bei der Gemeindeaufsicht der A7 liegt, sollte ausschließlich diese die landesweite Gebarungsprüfplanung übernehmen.

¹³ Landtagsbeschluss Nr. 1659 vom 20. Oktober 2009.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Gemeindeaufsicht wird der Empfehlung des LRH mit der Gebarungsprüfungsplanung ab dem Jahr 2019 entsprechen.

Der LRH stellt weiters fest, dass für die Abgrenzung der Prüfständigkeit zwischen der BH und der Gemeindeaufsicht nicht (allein) der oben erwähnte Erlass (Gebarungsprüfung von Gemeinden über 10.000 Einwohnern obliegt der Gemeindeaufsicht; unter 10.000 Einwohnern sind diese von den BH durchzuführen) aus dem Jahr 1982 herangezogen wurde. So wurden auch (Stadt-)Gemeinden unter 10.000 Einwohnern von der Gemeindeaufsicht geprüft.

Der LRH sieht es als wesentlich an, dass die Aufgabenbereiche und Prüfständigkeiten zwischen der Gemeindeaufsicht der A7 und den BH als im Amtshilfeweg beauftragte Organe klar festgelegt und abgegrenzt werden.

Die Problematik der derzeit gelebte Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung wird anhand nachstehender Beispiele aufgezeigt:

- Im Zuge der Gebarungsprüfplanung haben einige BH regelmäßig auf ausständige Prüfungen von Gemeinden, die grundsätzlich in den der Gemeindeaufsicht A7 vorbehaltenen Zuständigkeitsbereich fallen, hingewiesen. Sie ersuchten um Prüfung durch die Gemeindeaufsicht bzw. um personelle Unterstützung bei einer allfälligen Durchführung dieser Prüfungen durch die BH selbst.
- Die Gemeindeaufsicht wandte sich an das politische Büro des Landeshauptmannes und ersuchte – mit Hinweis auf die Letztverantwortung der Gemeindeaufsicht für die durchzuführenden Gebarungsprüfungen – im Wege über den Landesamtsdirektor die Bezirkshauptleute an die Notwendigkeit der Einhaltung des Gebarungsprüfplanes zu erinnern. Nach Angaben der Gemeindeaufsicht wurde bei der darauffolgenden Bezirkshauptleutekonferenz vom Landesamtsdirektor und dem Abteilungsleiter der A7 nochmals die bestehende Problematik erwähnt und um Einhaltung der Gebarungsprüfpläne ersucht.

Der LRH empfiehlt, die Aufgabenbereiche und Prüfständigkeiten nach einheitlichen Gesichtspunkten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festzulegen und den Erlass aus dem Jahr 1982 entsprechend zu adaptieren und wieder zu verlautbaren.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Der LRH hat zu dieser Empfehlung selbst auf das bereits bestehende Problem der Trennung zwischen fachlicher und dienstrechtlicher Aufsicht hinsichtlich der Gemeindeprüfer der BH hingewiesen. Hinzu tritt die weitere Überlegung des Rechnungshofes, den durch Landtagsbeschluss Nr. 1659 vom 20. Oktober 2009 vorgegebenen fünfjährigen Prüfintervall zu überdenken. Diese beiden Hinweise sind untrennbar mit dieser Empfehlung verknüpft.

Der genannte Erlass wird daher in Abhängigkeit der zu treffenden Maßnahmen überarbeitet.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf das bereits dargestellte Problem der Trennung zwischen fachlicher und dienstrechtlicher Aufsicht hinsichtlich der Gemeindeprüfer in den BH hin. Siehe Kapitel 3.1.1.

Der erstellte Entwurf wird in der Folge den zuständigen politischen Referenten vorgelegt. Diesen stehen ebenso die Haushaltsanalysen sowie seit der Gebarungsprüfplanung für das Jahr 2016 die Typisierung der einzelnen Gemeinden zur Verfügung.

Die Gemeindeaufsicht legte für die Jahre 2013 bis 2016 die im Zuge der Abstimmung mit den politischen Büros vorgenommenen Änderungen der Gebarungsprüfplanung vor. Für das Jahr 2012 liegen laut Gemeindeaufsicht keine Informationen über Abänderungen des Prüfplans vor. Die einzelnen Änderungen der Gebarungsprüfpläne durch die Abstimmung mit den politischen Referenten sind im Wesentlichen aus den vorgelegten Akten ersichtlich.

Die jeweiligen vorgelegten Haushaltsanalysen und die Typisierung der Gemeinden sind jedoch nicht im ELAK dokumentiert.

Um nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebarungsprüfplanes zur Verfügung standen, empfiehlt der LRH, sämtliche den politischen Referenten im Zuge der Gebarungsprüfplanung vorgelegten Unterlagen (Haushaltsanalysen, Typisierung der Gemeinden etc.) im ELAK festzuhalten.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 wird mit der Prüfungsplanung für das Jahr 2018 dieser Empfehlung des LRH entsprechen.

Die endgültigen, an die BH übermittelten Gebarungsprüfpläne waren aus den Akten der Gemeindeaufsicht ersichtlich und nachvollziehbar.

4.2.3 Gebarungsprüfungen seit 1965

Die Gemeindeaufsicht dokumentiert sämtliche seit dem Jahr 1965 durchgeführte Gebarungsprüfungen (siehe Anhang). Diese Liste wurde im Jahr 2015 an die neue Gemeindestruktur angepasst (siehe Anhang).

Aus den vorgelegten Akten ist ersichtlich, dass vor 2015 der Schwerpunkt auf von der GSR betroffene Gemeinden gelegt wurde. Für diese Gemeinden begann mit 2015 das fünfjährige Prüfintervall neu zu laufen.

Der LRH stellt kritisch fest, dass es Stadtgemeinden gibt, die das letzte Mal vor mehr als 30 Jahren, teilweise vor mehr als 50 Jahren oder noch nie von der Gemeindeaufsicht geprüft wurden.

Die nachstehende Tabelle listet die betroffenen Stadtgemeinden auf:

Stadtgemeinde	letzte Prüfung
Bruck an der Mur	---
Kapfenberg	---
Leoben	---
Weiz	---
Liezen*	1961
Leibnitz	1970
Feldbach	1971
Gleisdorf	1973
Deutschlandsberg	1976
Murau	1984
Bad Radkersburg*	1985

* laufende Prüfung

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass es bei größeren (Stadt-)Gemeinden teilweise jahrzehntelange prüffreie Zeiträume gibt. Der LRH sieht diesbezüglich einen Handlungsbedarf und empfiehlt diese Überprüfungen unter Berücksichtigung einer risikoorientierten Auswahl ehestmöglich durchzuführen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Es wird angemerkt, dass in den Jahren 2012 bis 2015 die Gemeindestrukturreform Steiermark die Gemeindeaufsicht kapazitätsmäßig erheblich belastet hat. Darüber hinaus muss die Gemeindeaufsicht derzeit die anstehende Implementierung des neuen Haushaltsrechtes der Gemeinden (Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) vorbereiten. Diese Maßnahmen waren und sind von der Gemeindeaufsicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu bewältigen.

Dennoch setzte die Abteilung 7 entsprechende Maßnahmen. Mit Wirkung vom 01.07.2015 wurde der Aufbau des Referates Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten dahingehend geändert, dass im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten ein eigenes Gebarungsprüfungsteam bestehend aus drei Gebarungsprüfern eingerichtet wurde. Nur mehr diese drei Gebarungsprüfer dürfen Prüfungen seitens der Gemeindeaufsicht leiten. Die Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht werden in Prüfteams abgewickelt. Die Prüfteams werden vom jeweiligen Prüfungsleiter zusammengestellt.

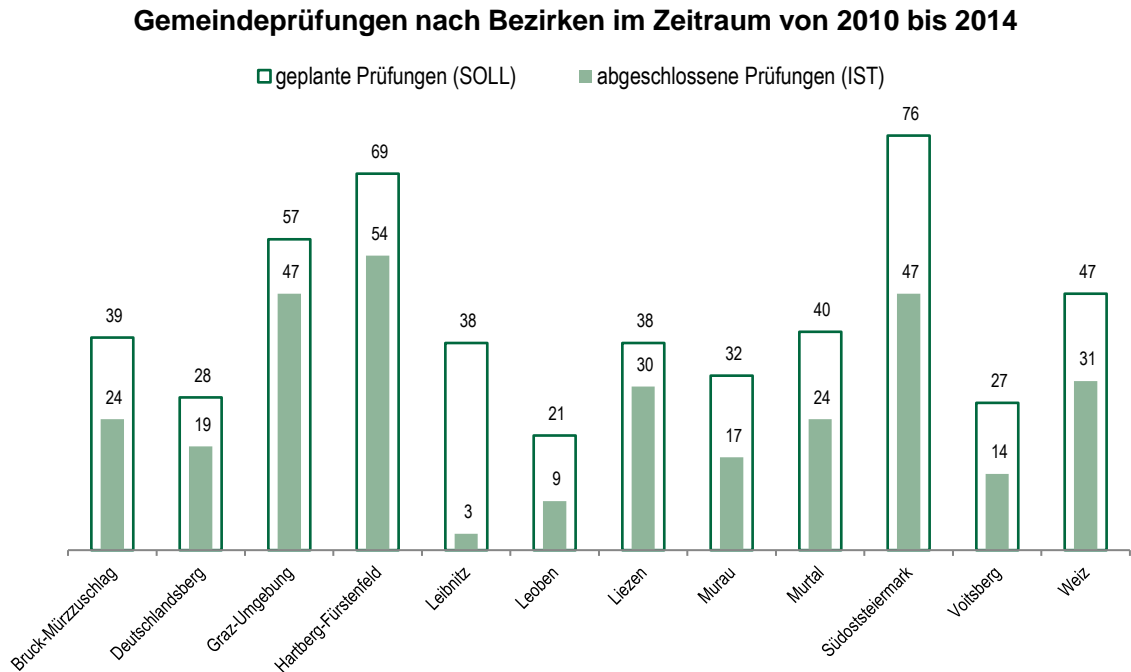
Durch diese Maßnahme gelang es der Gemeindeaufsicht, den bestehenden Handlungsbedarf bei der Überprüfung einzelner Stadtgemeinden aktiv zu begegnen. Seit 2015 konnten mit drei Prüfungsreferenten fünf Stadtgemeinden (Bad Aussee, Voitsberg, Judenburg, Hartberg und Liezen) geprüft werden. Die Gemeindeaufsicht kommt somit der Empfehlung des LRH bereits nach und wird ihre Anstrengungen zur Prüfung der größeren Stadtgemeinden nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen konsequent fortsetzen.

4.2.4 Erfüllungsgrad der Gebarungsprüfungen nach Bezirken

Zeitraum 2010 - 2014

Im Zeitraum von 2010 bis 2014 waren dem Referat 2.0 insgesamt 541 Gemeinden prüfunterworfen.

Der LRH hat die geplanten Prüfungen den in diesem Zeitraum abgeschlossenen Prüfungen auf Bezirksebene gegenübergestellt:¹⁴



Quelle: Gebarungsprüfpläne der A7 für die Jahre 2010 bis 2014; aufbereitet durch den LRH

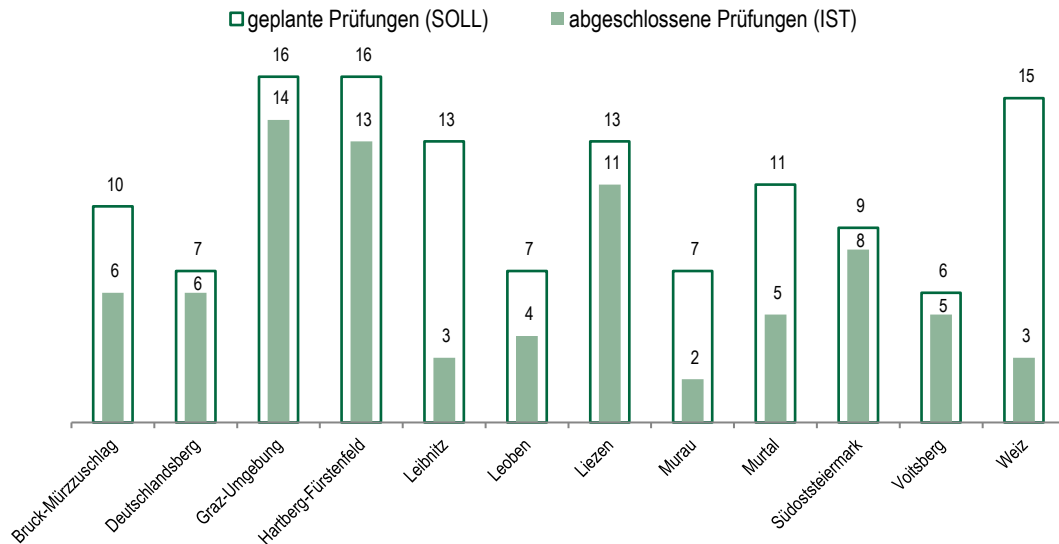
Die Gebarungsprüfpläne sahen für diesen Zeitraum Gebarungsprüfungen in 512 Gemeinden vor (das waren 94,6 % aller Gemeinden). **Der LRH stellt fest, dass davon 319 Gemeinden geprüft wurden. Das ergibt einen Erfüllungsgrad von 62,3 %.**

Im fünfjährigen Beobachtungszeitraum wurden die Planwerte in keinem Bezirk erfüllt. In den Bezirken Leibnitz (8 %) und Leoben (43 %) lag der Erfüllungsgrad an den geplanten Prüfungen zum Teil deutlich unter 50 %. So wurden in Leibnitz nur 3 der geplanten 38 Prüfungen abgeschlossen. In den Bezirken Voitsberg (52 %) und Murau (53 %) wurde nur rund die Hälfte der geplanten Prüfungen abgeschlossen.

¹⁴ Bei Bezirkszusammenlegungen wurde die Anzahl der geplanten und abgeschlossenen Prüfungen der ehemaligen Bezirke jährlich zusammengefasst.

Zeitraum 2015 - 2016 (nach GSR)

Ein Vergleich der geplanten und abgeschlossenen Gebarungsprüfungen für die ersten beiden Jahre nach Umsetzung der GSR (2015 und 2016) zeigt folgendes Bild:

Gemeindeprüfungen nach Bezirken in den Jahren 2015 und 2016

Quelle: Gebarungsprüfpläne der A7 für die Jahre 2015 und 2016 mit Soll und Ist-Werten; aufbereitet durch den LRH

Von den nunmehr 286 prüfunterworfenen Gemeinden sahen die Gebarungsprüfpläne für die Jahre 2015 und 2016 insgesamt 130 Gemeindeprüfungen vor.

Der LRH stellt fest, dass von 130 geplanten Gemeindeprüfungen 80 tatsächlich durchgeführt wurden. Das ergibt einen Erfüllungsgrad von 61,5 %.

Während in einigen Bezirken, wie z. B. Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Südoststeiermark oder Voitsberg, die Planvorgaben nahezu erreicht wurden, wiesen andere Bezirke wie z. B. Leibnitz, Murau und Weiz, deutlich unterdurchschnittliche Prüfaktivitäten auf.

Der LRH hat die durchschnittlichen Prüfintervalle für die neue Gemeindestruktur ab dem Jahr 2015 auf Basis der in den Jahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Prüfungen nach Bezirken ermittelt:

Bezirk	Anzahl prüfunterworfener Gemeinden per 01.01.2015*	Anzahl geprüfte Gemeinden 2015	Anzahl geprüfte Gemeinden 2016	Ø Prüfanzahl pro Jahr	Ø Prüfintervall in Jahren
Bruck-Mürzzuschlag	19	2	4	3,0	6,3
Deutschlandsberg	15	3	3	3,0	5,0
Graz-Umgebung	36	5	9	7,0	5,1
Hartberg-Fürstenfeld	36	4	9	6,5	5,5
Leibnitz	29	0	3	1,5	19,3
Leoben	16	2	2	2,0	8,0
Liezen	29	6	5	5,5	5,3
Murau	14	1	1	1,0	14,0
Murtal	20	0	5	2,5	8,0
Südoststeiermark	26	5	3	4,0	6,5
Voitsberg	15	3	2	2,5	6,0
Weiz	31	0	3	1,5	20,7
gesamt	286	31	49	40,0	7,2

* Statistik Austria: Übersichtstabelle zur GSR per 1. Jänner 2015

Quelle: Gebarungsprüfpläne der A7 für die Jahre 2015 bis 2016; aufbereitet durch den LRH

Die durchschnittlichen Prüfintervalle für die einzelnen Gemeinden zeigen deutliche Unterschiede zwischen den Bezirken und liegen zwischen 5,0 Jahren im Bezirk Deutschlandsberg und 20,7 Jahren im Bezirk Weiz.

Mit dem sich ergebenden landesweiten Prüfintervall je Gemeinde von durchschnittlich 7,2 Jahren im Zeitraum von 2015 bis 2016 kann das Referat 2.0 die Vorgabe des Landtagsbeschlusses aus dem Jahr 2009, jede steirische Gemeinde – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz – innerhalb von fünf Jahren zumindest einmal zu prüfen, nicht einhalten.

Auf Bezirksebene konnte diese Vorgabe lediglich im Bezirk Deutschlandsberg vollständig erfüllt werden. In den Bezirken Graz-Umgebung (5,1 Jahre) und Liezen (5,3 Jahre) wurde die Vorgabe nahezu eingehalten. In einigen Bezirken, wie z. B. Leibnitz (19,3 Jahre) oder Weiz (20,7 Jahre), waren allerdings nahezu viermal längere Prüfintervalle zu verzeichnen.

Von den im Jahr 2015 geplanten 62 Prüfungen blieben 30 Prüfungen unerledigt und wurden in den Gebarungsprüfplan des Folgejahres verschoben. Davon wurden 19

Prüfungen im Jahr 2016 abgeschlossen, 11 blieben bis Ende 2016 wiederum unerledigt.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass der Erfüllungsgrad im Zeitraum von 2010 bis 2014 rund 62,3 % betrug, im Zeitraum von 2015 bis 2016 reduzierte sich dieser auf rund 61,5 %.

Die Ursachen für die Nichterfüllung der Planvorgaben der BH lagen primär

- **in den unterschiedlichen Personalausstattungen (inklusive Qualifikationen, Erfahrungen und Kompetenzen der Prüforgane),**
- **in den unterschiedlichen Prioritätenreihungen (Beratungstätigkeit im Verhältnis zur Prüftätigkeit) durch die Dienstvorgesetzten (Bezirkshauptleute) sowie**
- **in der Betrauung mit Zusatz- und Nebenaufgaben (z. B. im Rahmen der Durchführung von Wahlen oder für die Führung von Personenstandsevidenzen).**

Der LRH empfiehlt – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung (siehe Empfehlung S. 24 f; *nunmehr* S. 27, *Anmerkung des LRH*) – der Gemeindeaufsicht gemeinsam mit den BH und eventuell weiteren Beteiligten (z. B. A5), die Ursachen für die Nichterfüllung der Planvorgaben in einzelnen Bezirken zu evaluieren und gemeinsame Lösungsansätze für deren Beseitigung zu entwickeln.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

*Der LRH hat in diesem Berichtsteil selbst zutreffend die Ursachen für die Nichterfüllung der Planvorgaben der BH genannt. Darüber hinaus hat der LRH Überlegungen angestellt, das durch Landtagsbeschluss vorgegebene fünfjährige Prüfindtervall zu überdenken. Die Gebarungsprüfungspläne sind von diesem Landtagsbeschluss wesentlich beeinflusst. Die Umsetzung dieser Empfehlung des LRH auf Entwicklung von Lösungsansätzen für die Beseitigung der Ursachen für die Nichterfüllung der Planvorgaben ist daher vor allem von der vom LRH angeregten Änderung des Landtagsbeschlusses und der (dienstrechtlichen) Regelung (siehe Empfehlung S. 24 f; *nunmehr* S. 27, *Anmerkung des LRH*) abhängig.*

4.2.5 Erfüllungsgrad der Gebarungsprüfungen nach ausführenden Organen

Die Prüforgane der A7 sowie die Bezirksprüfungsreferenten in den BH führen Gebarungsprüfungen auf Basis des Gebarungsprüfplanes durch. Fallweise werden auch gemischte Prüfteams gebildet.

Die Gebarungsprüfungen nach Organen für den Zeitraum 2013 bis 2016 zeigen folgendes Bild:

Gebarungsprüfungen nach Organen	2013		2014		2015		2016		2013 - 2016	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
BH	98	65	82	57	58	30	67	46	305	198
A7, fallweise mit BH	4	1	7	1	2	2*	3	3	16	7
Summe	102	66	89	58	60	32	70	49	321	205

* davon eine als Amtskontrolle in der Gemeinde Hart bei Graz

Quelle: Gebarungsprüfpläne der A7 für die Jahre 2015 bis 2016; aufbereitet durch den LRH

Aus der Gegenüberstellung von Planung und Durchführung ist ersichtlich, dass die Gemeindeaufsicht der A7 das Hauptausmaß der Gebarungsprüfungen an die BH übertrug. Von 2013 bis 2016 führte die Gemeindeaufsicht – fallweise gemeinsam mit Prüforgane der BH – sieben von insgesamt 205 Gebarungsprüfungen durch, dies entspricht einem Anteil von 3,4 %.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Es wird angemerkt, dass in den Jahren 2012 bis 2015 die Gemeindestrukturreform Steiermark die Gemeindeaufsicht kapazitätsmäßig erheblich belastet hat. Darüber hinaus muss die Gemeindeaufsicht derzeit die anstehende Implementierung des neuen Haushaltsrechtes der Gemeinden (Umsetzung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) vorbereiten. Diese Maßnahmen waren und sind von der Gemeindeaufsicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu bewältigen.

Dennoch setzte die Abteilung 7 entsprechende Maßnahmen. Mit Wirkung vom 01.07.2015 wurde der Aufbau des Referates Gemeindeaufsicht und wirtschaftliche Angelegenheiten dahingehend geändert, dass im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten ein eigenes Gebarungsprüfungsteam bestehend aus drei Gebarungsprüfern eingerichtet wurde. Wie bereits zur Empfehlung auf Seite 57 (nunmehr S. 61, Anmerkung des LRH) angemerkt, konnten von der Abteilung 7 nach der Gemeindestrukturreform seit 2015 in fünf Stadtgemeinden (Bad Aussee, Voitsberg, Judenburg, Hartberg und Liezen) umfangreiche Gebarungsprüfungen

durchgeführt werden. Aufgrund der Vielzahl der steirischen Gemeinden, des Landtagsbeschlusses Nr. 1659 aus dem Jahr 2009 und den übrigen Aufgaben der Gemeindeaufsicht ist es naheliegend, dass die BH die überwiegende Anzahl der Gebarungsprüfungen durchzuführen haben und sich die Abteilung 7 die größeren Stadtgemeinden bzw. die risikobehafteten Gemeinden vorbehalten hat.

Durch das geringe Ausmaß an gemeinsamen Prüfungen ist ein praxisbezogener Wissenstransfer zwischen den Prüforgane der A7 und jenen in den BH eingeschränkt. Zudem liegt der theoriebezogene Wissenstransfer im Ermessen der BH, da diese als Dienstvorgesetzte der Bezirksprüfungsreferenten in den BH deren Teilnahme an Fortbildungen zu genehmigen haben.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung, dass zur Unterstützung eines praxisbezogenen Wissenstransfers – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung (siehe Empfehlung S. 24 f; nunmehr S. 27, Anmerkung des LRH) – vermehrt gemischte Prüfteams zu bilden sind. Die Vernetzung der Qualifikationen und Erfahrungen tragen wesentlich zur Erweiterung der Kompetenzen sämtlicher Prüforgane bei.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 lädt bei eigenen Gebarungsprüfungen die Prüfer der BH ein, an der Prüfung mitzuwirken, um einen entsprechenden Wissenstransfer zu ermöglichen und sicherzustellen. Fallweise nehmen die Prüfer der BH diese Einladungen an.

Die Gemeindeaufsicht ist daher weiter angehalten, nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen, der Empfehlung des Rechnungshofes zu entsprechen.

4.3 Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht und der Bezirkshauptmannschaften

Um die Umsetzung des Landtagsbeschlusses aus dem Jahr 2009, der ein fünfjähriges Prüflintervall sämtlicher Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz vorsieht, überprüfen zu können, erweiterte der LRH den Prüfzeitraum auf die Jahre 2010 bis 2016.

Der LRH nahm Stichproben in der Gemeindeaufsicht der A7 und in folgenden BH:

- Graz-Umgebung
- Hartberg-Fürstenfeld
- Leibnitz
- Liezen

Die Auswahl der geprüften BH durch den LRH erfolgte aufgrund der Erfüllungsgrade bei den Gebarungsprüfungen (Gegenüberstellung Anzahl der geplanten und der tatsächlich abgeschlossenen Prüfungen). Darüber hinaus wurden, dem Prüfauftrag des Landtages entsprechend, die BH Graz-Umgebung und die BH Hartberg-Fürstenfeld ausgewählt.

Bei der Stichprobenprüfung wurde zwischen Gebarungsprüfungen, die von der Gemeindeaufsicht der A7 selbst und Gebarungsprüfungen, die durch die jeweils zuständige BH vorgenommen wurden, unterschieden.

Für die Ermittlung der einzelnen Stichproben wurde eine 10%ige Stichprobenmenge mittels Zufallsgenerator gezogen und anhand der vom Referat 2.0 definierten Soll-Prozesse analysiert.

4.3.1 Soll-Prozess „Gebarungsprüfung“ und „Stellungnahmeverfahren A7“

Die Prozesse „Gebarungsprüfung“ und „Stellungnahmeverfahren“ sind seit Mitte 2015 in Geltung, wurden jedoch laut Auskunft der Gemeindeaufsicht auch zuvor angewandt.

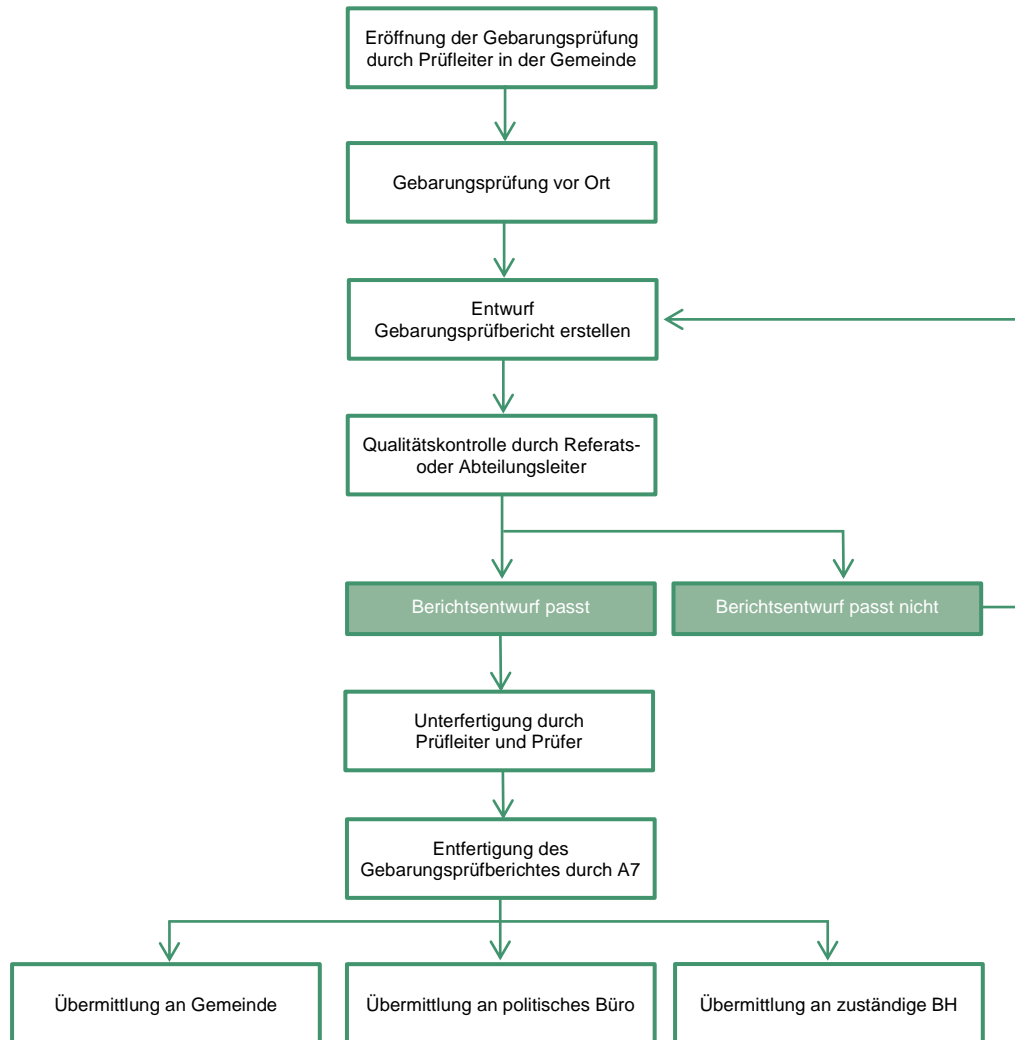
Soll-Prozess „Gebarungsprüfung A7“

Nach Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die A7 ist eine Erhebungsphase der Gebarungsprüfung vor Ort vorgesehen, wobei sich das Prüfteam an die im Prüflleitfaden angeführten Themen bzw. Fragestellungen orientiert.

Nachdem intern der Berichtsentwurf abgestimmt wurde, erfolgt eine Qualitätskontrolle. Bei Bedarf sind entsprechende Änderungen vorzunehmen, bevor der Prüfbericht durch den Prüflleiter und die Prüfler zu unterfertigen ist. Anschließend sieht der Prozess die

Übermittlung des Prüfberichtes an die Gemeinde sowie an die jeweils zuständige BH und an das zuständige Regierungsmitglied vor.

Im folgenden Diagramm wird der Soll-Prozess der Gebarungsprüfung dargestellt:



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

Soll-Prozess „Stellungnahmeverfahren A7“

An den Soll-Prozess der Gebarungsprüfung schließt der Prozess des Stellungnahmeverfahrens an:

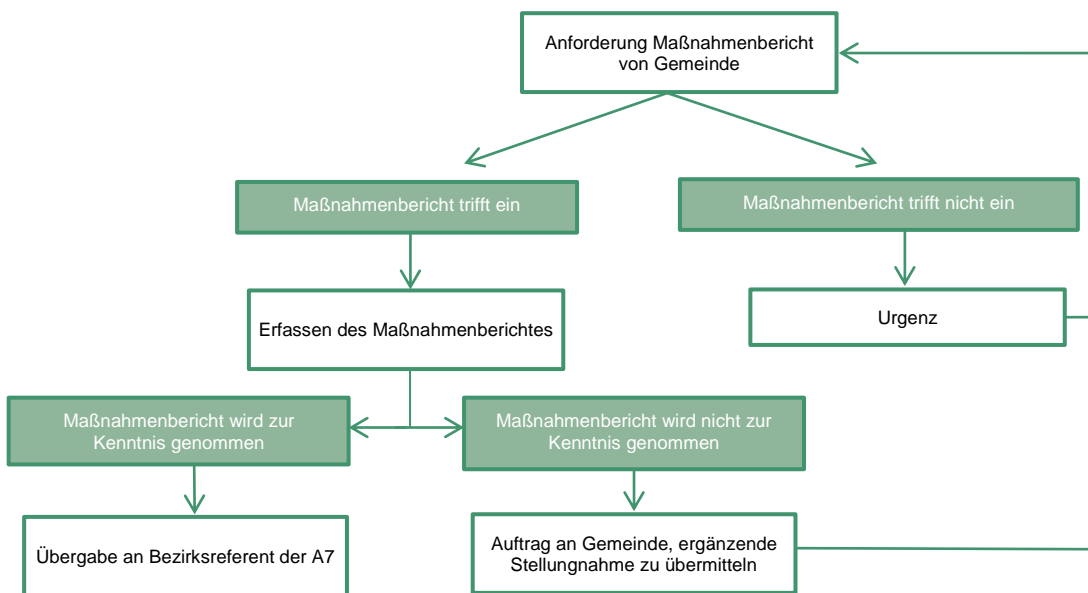
Das Referat 2.0 hat nach Erstellung des Gebarungsprüfberichtes die Gemeinde zur Vorlage eines Maßnahmenberichtes binnen einer Frist von drei Monaten aufzufordern.

Trifft der Maßnahmenbericht nicht fristgerecht ein, ist seitens der Gemeindeaufsicht der A7 bei der Gemeinde zu urgieren. Nach zweimaliger schriftlicher Urgenz hat eine Information an das politische Büro zu ergehen. Zudem ist ein Termin zwischen der Abteilungsleitung und dem jeweiligen Bürgermeister zu vereinbaren.

Trifft der Maßnahmenbericht fristgerecht ein, ist dieser intern zu erfassen. Danach ist seitens des Prüfleiters zu beurteilen, ob dieser zur Kenntnis genommen wird. Bejahendenfalls ist dies zu dokumentieren und der Maßnahmenbericht neben dem Prüfteam auch dem Referat 1.0 zur Kenntnis zu bringen. Der jeweilige Bezirksreferent der A7 ist in der Folge für die Überwachung der laufenden Tätigkeiten und für die Beratung der betroffenen Gemeinden zuständig.

Wird der Maßnahmenbericht nicht zur Kenntnis genommen, ist die Gemeinde zu einer ergänzenden Vorlage binnen eines Monats aufzufordern.

Das nachstehende Diagramm stellt den Soll-Prozess des Stellungnahmeverfahrens dar:



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

4.3.2 Stichprobenprüfung A7

Der LRH überprüfte die Ist-Prozesse auf die Übereinstimmung mit den seitens der Gemeindeaufsicht definierten Soll-Prozessen.

Im Prüfzeitraum 2010 bis 2016 wurden von der Gemeindeaufsicht die in untenstehender Tabelle angeführten zwölf Gebarungsprüfungen (mit fallweiser Unterstützung durch die Bezirksprüfungsreferent der BH) sowie eine Amtskontrolle (Hart bei Graz, 2015) durchgeführt.

Prüfungen durch die Gemeindeaufsicht 2010 - 2016	
Gemeinde	Jahr
Bad Gleichenberg	2010
Köflach	2011
Spielfeld	2011
Zeltweg	2011
St. Peter am Ottersbach	2012
Rachau	2012
Gratkorn	2013
Bärnbach	2014
Bad Aussee	2015
Hart bei Graz (Amtskontrolle) ¹⁵	2015
Hartberg	2016
Judenburg	2016
Voitsberg	2016

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Prüfankündigung und Vor-Ort-Prüfung

Die Verständigung der jeweiligen Gemeinden sowie der jeweils zuständigen BH und der politischen Referenten von der Eröffnung der Gebarungsprüfung war in den Akten der Gemeindeaufsicht dokumentiert.

Im Vorfeld einer Gebarungsprüfung wurde von der Gemeindeaufsicht ein sogenanntes „Factbook“ für die jeweilige Gemeinde erstellt. Dieses enthielt alle wesentlichen Daten der zu überprüfenden Gemeinde (Gebarung der letzten fünf Jahre, genehmigte Rechtsgeschäfte sowie Aufsichtsbeschwerden).

¹⁵ Grundsätzlich zählen Amtskontrollen nicht zu den Gebarungsprüfungen. Da diese jedoch wesentlich für die Prüfung der Gemeinde Hart bei Graz durch den RH war, wurde diese in die Prüfung des LRH miteinbezogen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung orientierte sich das Prüfteam am Prüfleitfaden. Die Dauer der Vor-Ort-Prüfung sowie die Namen der Prüfer wurden im jeweiligen Gebarungsprüfbericht festgehalten.

Interne Qualitätskontrolle und Unterfertigung durch Prüfleiter/Prüfteam

Die internen Abstimmungsprozesse bzw. die internen Qualitätskontrollen wurden durchgeführt, jedoch nicht im Akt dokumentiert.

Seit Einführung des ELAK ist die Unterfertigung durch den Abteilungsleiter, den Referatsleiter sowie durch das Prüfteam im Workflow abgebildet. Dadurch sind die einzelnen Prozessschritte, wie Bearbeitung, Kenntnisnahme und Genehmigung dokumentiert.

Übermittlung der Prüfberichte

Die Übermittlungen der Prüfberichte an die betroffenen Gemeinden, an die zuständigen BH sowie an die politischen Referenten waren in den Akten dokumentiert.

Der LRH sieht die Weiterleitung und die Kenntnisnahme der Gebarungsprüfberichte durch sämtliche Beteiligten (Bezirksreferenten, Bezirksprüfungsreferenten in den BH und politische Referenten) als wesentlich für einen transparenten Informationsfluss und für ein effektives Verwaltungshandeln an.

Die Gemeinden wurden, entsprechend der GemO, zur Übermittlung eines Maßnahmenberichtes binnen drei Monaten aufgefordert. In den letzten Jahren führte die Gemeindeaufsicht in diesen Schreiben explizit das Fristende für die Vorlage des Maßnahmenberichtes an.

Der LRH begrüßt diese Vorgehensweise, welche zur besseren Einhaltung der Fristen beiträgt.

Stellungnahmeverfahren

Bei neun der zwölf Gebarungsprüfungen traf der Maßnahmenbericht der Gemeinde fristgerecht bzw. kurz nach Ablauf der Frist in der Gemeindeaufsicht der A7 ein.

Zwei Gemeinden ersuchten um eine Fristerstreckung. Diese wurde von der Gemeindeaufsicht mit dem Hinweis, dass es sich dabei um eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist handle, nicht gewährt. In diesen Fällen langten daraufhin fristgerecht Maßnahmenberichte ein, jedoch mussten diese Gemeinden zur Ergänzung des Maßnahmenberichtes aufgefordert werden.

Fristen für die Vorlage dieser Ergänzungen wurden seitens der Gemeindeaufsicht nicht gesetzt. In einem Fall traf die Ergänzung etwas mehr als zwei Monate, im anderen Fall knapp elf Monate später ein.

In einem weiteren Fall erfolgte die Stellungnahme nicht fristgerecht, eine Urgenz erfolgte seitens der Gemeindeaufsicht erst drei Monate nach Ende der Frist. In diesem Fall ist in den Akten auch kein Maßnahmenbericht dokumentiert.

Um gesetzliche Fristen zu wahren, empfiehlt der LRH, künftig im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens verstärkt auf das Fristenmanagement zu achten. Ausständige Maßnahmenberichte bzw. Ergänzungen sind zeitnah zu urgieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 hat noch während der laufenden Gebarungsprüfung durch den LRH die Steuerung der Fristen beim Stellungnahmeverfahren zentral übernommen und in Umsetzung dieser Empfehlung durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Stellungnahmen fristgerecht einlangen bzw. gegebenenfalls urgiert werden.

Die eingetroffenen Maßnahmenberichte der Gemeinden wurden zwar veraktet, die explizite Kenntnisnahme der vorgelegten Unterlagen durch die Gemeindeaufsicht wurde jedoch nicht dokumentiert. Dies ergibt sich lediglich aus dem Umstand, dass die Gemeinde nicht zu einer Ergänzung aufgefordert wurde. Eine Bewertung des Maßnahmenberichtes – im Sinne einer Beurteilung, ob zu allen im Gebarungsprüfbericht angeführten Mängeln eine Maßnahme getroffen wurde – ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Der LRH empfiehlt, die vorgenommene Bewertung sowie gegebenenfalls die damit verbundene Kenntnisnahme des Maßnahmenberichtes nachweislich zu dokumentieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Auch dieser Empfehlung des LRH ist die Abteilung 7 noch während der laufenden Gebarungsprüfung durch den LRH nachgekommen und hat diese ein System entwickelt, welches nicht nur die Kenntnisnahme des Maßnahmenberichtes sicherstellt, sondern auch eine Auswertung ermöglicht, welche Empfehlungen bzw. Aufforderungen von einer Gemeinde laut Maßnahmenbericht umgesetzt wurden.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die wesentlichen Prozessschritte der Gebarungsprüfungen in den Akten dokumentiert waren; durch die Einführung des ELAK ist die Nachvollziehbarkeit einzelner Prozessschritte erleichtert worden.

4.3.3 Soll-Prozess „Gebarungsprüfung Bezirkshauptmannschaft“ und „Stellungnahmeverfahren Bezirkshauptmannschaften“

Die Soll-Prozesse „Gebarungsprüfung BH“ und „Stellungnahmeverfahren BH“ sind seit Mitte 2015 in Geltung, wurden jedoch laut Auskunft der Gemeindeaufsicht auch zuvor angewandt.

Der LRH merkt wiederholend an, dass auch von der BH durchgeführte Gebarungsprüfungen, der Gemeindeaufsicht der A7 zuzurechnen sind und diese daher die Letztverantwortung trägt.

Soll-Prozess „Gebarungsprüfung BH“

Vor Beginn jeder Gebarungsprüfung ist seitens der BH ein Prüfleiter zu bestimmen. Die Gemeindeaufsicht der A7 ist davon in Kenntnis zu setzen.

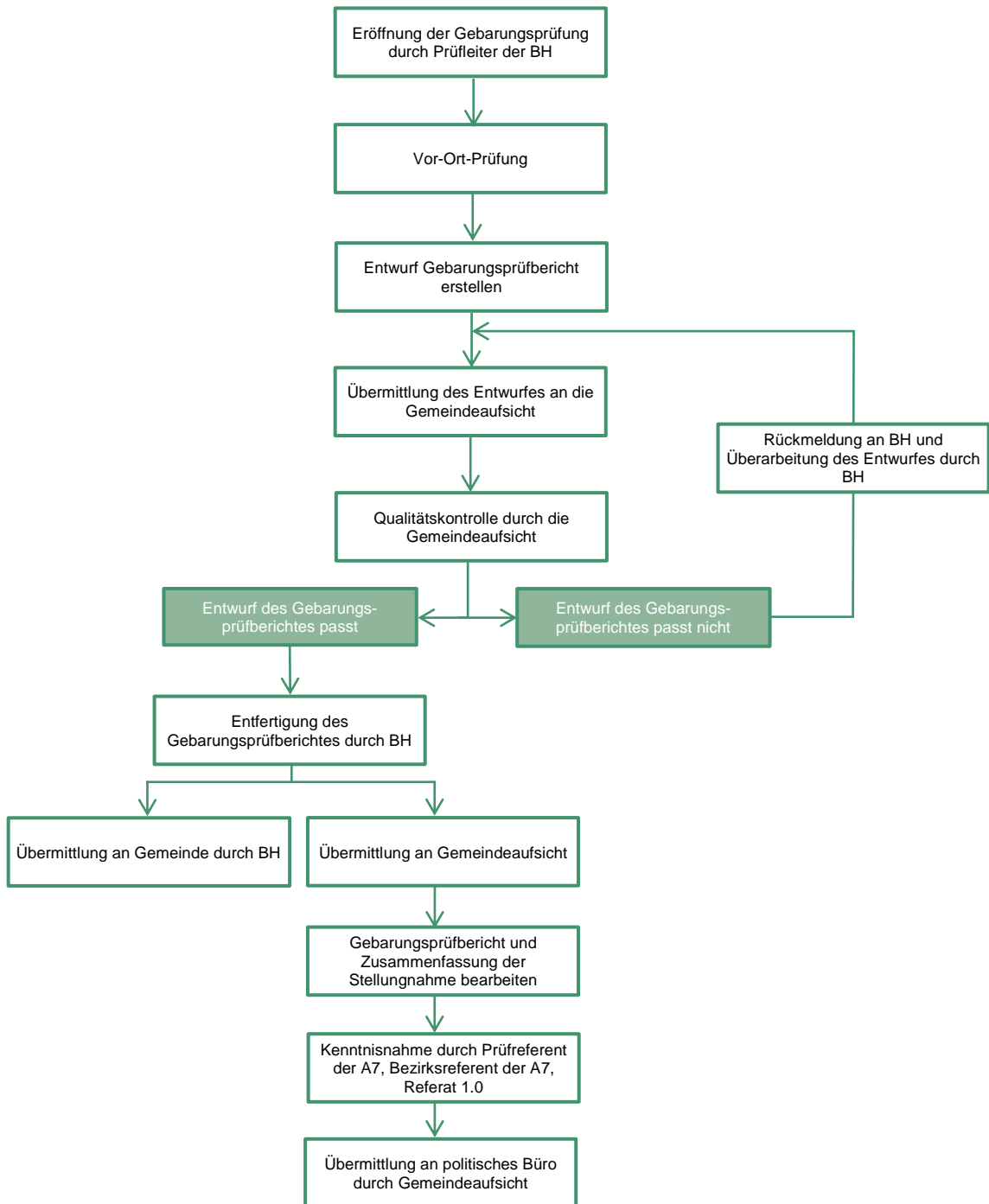
Nach Durchführung der Gebarungsprüfung vor Ort ist der Entwurf des Gebarungsprüfberichtes an die Gemeindeaufsicht der A7 zu übermitteln. Der Entwurf wird dem zuständigen Prüferferenten der A7 zur Qualitätskontrolle zugeteilt. Besteht aus Sicht der Gemeindeaufsicht ein Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf, hat eine entsprechende Rückmeldung an die BH zu ergehen und hat diese den Bericht erneut an die Gemeindeaufsicht zu übermitteln.

Besteht aus Sicht der Gemeindeaufsicht kein Änderungsbedarf, ist dies der BH mitzuteilen. Diese hat den Bericht zu entfertigen und an die Gemeinde sowie an die Gemeindeaufsicht der A7 zu übermitteln.

Im Folgenden hat die Gemeindeaufsicht der A7 den Gebarungsprüfbericht und die Zusammenfassung der Feststellungen zu bearbeiten und für den jährlichen Bericht an die zuständigen politischen Referenten aufzubereiten.

Der Gebarungsprüfbericht ist neben dem zuständigen Prüferferenten der A7 auch dem zuständigen Bezirksreferenten der A7 und dem Referat 1.0 zur Kenntnis zu bringen. Abschließend ist der Bericht an die politischen Büros zu übermitteln.

Im nachfolgenden Diagramm wird der Soll-Prozess „Gebarungsprüfung BH“ dargestellt:



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

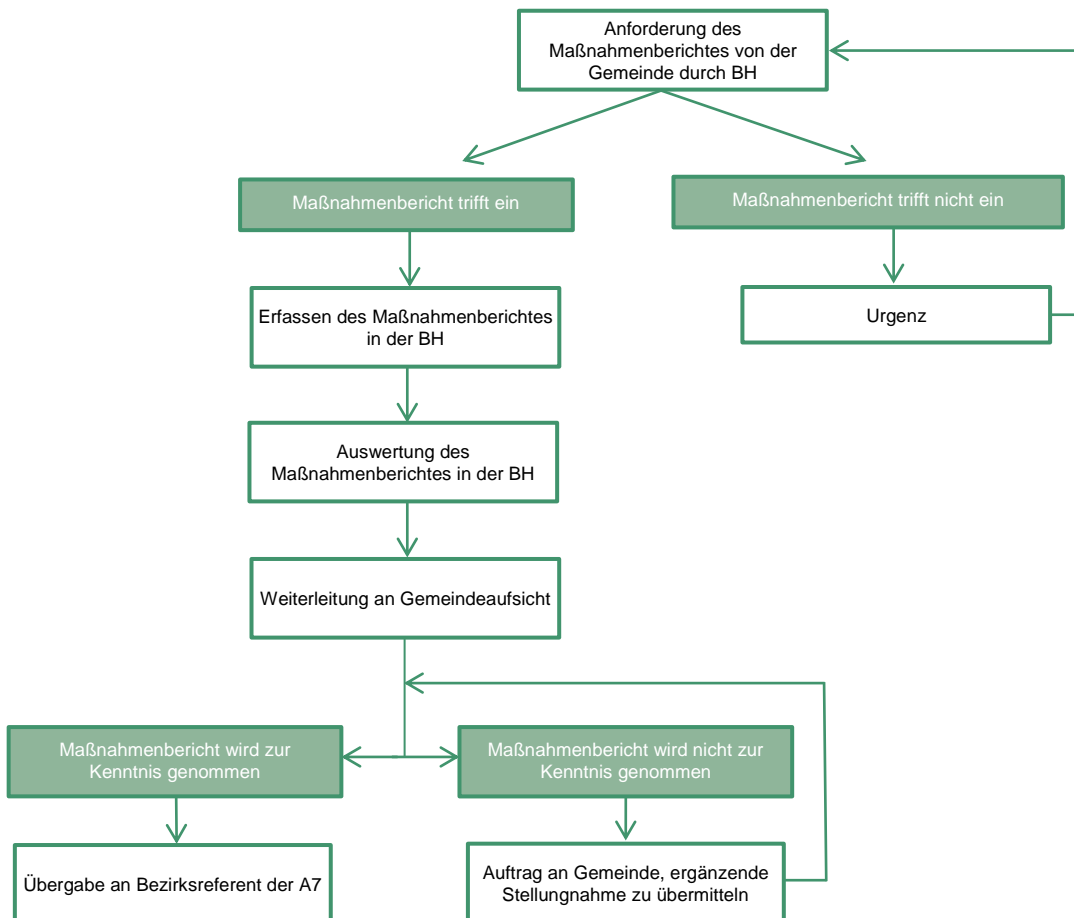
Soll Prozess „Stellungnahmeverfahren BH“

Gemeinsam mit der Zustellung des Gebarungsprüfberichtes muss die BH die Gemeinde zur Übermittlung eines Maßnahmenberichtes binnen drei Monaten auffordern.

Langt der Maßnahmenbericht der Gemeinde nicht fristgerecht in der BH ein, ist eine Urgenz durch die BH vorgesehen. Nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Urgenz ist ein Termin zwischen dem Abteilungsleiter der Gemeindeaufsicht der A7 und dem jeweiligen Bürgermeister zu vereinbaren.

Nach Eintreffen des Maßnahmenberichtes in der BH ist dieser von der BH zu erfassen, auszuwerten und im Anschluss an die Gemeindeaufsicht weiterzuleiten. Dort ist dieser zu erfassen. Der Prüferferent der A7 hat zu entscheiden, ob der Maßnahmenbericht und die Feststellungen zur Kenntnis genommen werden.

Wird der übermittelte Maßnahmenbericht nicht zur Kenntnis genommen, so hat die Gemeindeaufsicht der A7 bei der Gemeinde eine ergänzende Stellungnahme unter Setzung einer Frist anzufordern. Werden die übermittelten Unterlagen vom Prüferferenten zur Kenntnis genommen, sind diese an den Bezirksreferenten zur Information für die laufende Tätigkeit und Beratung der Gemeinde weiterzuleiten.



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

4.3.4 Stichprobenprüfung Bezirkshauptmannschaften

Prüfankündigung und Vor-Ort-Prüfung

Die Verständigungen der jeweiligen Gemeinden vom Beginn der Gebarungsprüfungen waren sowohl in den Akten der BH als auch in jenen der Gemeindeaufsicht durchgängig dokumentiert.

Unterschiede zeigten sich bei der Anforderung von Unterlagen bzw. Datenmaterial durch die BH vor Beginn der Gebarungsprüfung. Vereinzelt wurden nämlich die zu prüfenden Gemeinden bereits vor Beginn der Prüfung um Übermittlung von Unterlagen ersucht.

Zudem zeigte sich, dass die Dokumentation der Prüfhandlungen in den überprüften BH unterschiedlich erfolgte.

Um die Nachvollziehbarkeit der Prüfergebnisse sicherzustellen, ist auf eine durchgängige Dokumentation zu achten.

Berichtsentwurf und Übermittlung an Gemeindeaufsicht

Die von den BH erstellten Berichtsentwürfe sind in den Akten der Gemeindeaufsicht der A7 dokumentiert. Die Rückmeldungen der Gemeindeaufsicht nach erfolgter Qualitätskontrolle an die jeweiligen BH waren jedoch nicht durchgängig in den Akten ersichtlich.

Laut Auskunft der Referatsleitung wurden die Mitarbeiter der Gemeindeaufsicht bereits darauf hingewiesen, dass diese Rückmeldungen künftig nachvollziehbar zu dokumentieren sind.

Der LRH begrüßt die Bemühung der Gemeindeaufsicht der A7, den Prozessschritt der Qualitätskontrolle nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die jeweiligen Übermittlungen der fertigen Gebarungsprüfberichte von den BH an die Gemeindeaufsicht der A7 waren aus den Akten ersichtlich.

Die jeweiligen Unterfertigungen der Berichte durch die zuständigen BH erfolgten in der Vergangenheit – vor allem zu Beginn des Stichprobenzeitraumes – nicht einheitlich. Teilweise wurden diese mit der Klausel „Für die Steiermärkische Landesregierung“, teilweise ohne diese Klausel durch die Prüforgane der BH unterfertigt.

Da die BH im Auftrag und im Namen der Gemeindeaufsicht tätig werden, ist die Unterfertigungsklausel „Für die Steiermärkische Landesregierung“ in jedem Bericht anzuführen. Auf die einheitliche Verwendung der Unterfertigungsklausel ist konsequent zu achten.

Die Kenntnisnahme der endgültigen Gebarungsprüfberichte durch den Prüferreferenten der A7 ist seit Einführung des ELAK nachvollziehbar dokumentiert. Die Übermittlung an das Referat 1.0 erfolgte nicht durchgängig.

Um die im Prozess vorgesehene Kenntnisnahme der Gebarungsprüfberichte durch das Referat 1.0 standardisiert und automatisiert abzuwickeln, empfiehlt der LRH, diesen Prozessschritt in den ELAK-Workflow aufzunehmen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 hat noch während der laufenden Gebarungsprüfung durch den LRH diese Empfehlung mittels Dienstanweisung des Abteilungsleiters umgesetzt.

Übermittlung der Prüfberichte

Die Gebarungsprüfberichte wurden von der BH an die geprüfte Gemeinde sowie an die Gemeindeaufsicht übermittelt. Der entsprechende Schriftverkehr lag in den BH bzw. in der Gemeindeaufsicht A7 vor.

Gemeinsam mit der Übermittlung der Gebarungsprüfberichte wurden die betroffenen Gemeinden von der BH aufgefordert, einen Maßnahmenbericht zu übermitteln. Dies erfolgte teilweise unter Setzung einer konkreten Frist, teilweise unter Hinweis auf die in § 87 GemO angeführte Frist von drei Monaten.

Um das Fristenmanagement und notwendige Urgenzen zu erleichtern, empfiehlt der LRH, in den Schreiben der BH an die Gemeinden konkrete Endtermine für die Übermittlung der Maßnahmenberichte anzuführen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 wird im Rahmen der nächsten PrüferInnen-Tagung am 16.11.2017 die Prüfer der BH anweisen, der Empfehlung des Landesrechnungshofes Rechnung zu tragen.

Seit dem Inkrafttreten des Soll-Prozesses ist die Übermittlung der Gebarungsprüfberichte an die politischen Referenten im ELAK nachvollziehbar dokumentiert.

Der LRH stellt dazu fest, dass die Weiterleitung der in der Gemeindeaufsicht der A7 eingelangten fertiggestellten Gebarungsprüfberichte an die politischen Büros teilweise erst nach mehreren Wochen erfolgte. Laut Angaben der Gemeindeaufsicht soll künftig die Weiterleitung der Gebarungsprüfberichte binnen zwei Wochen ab Einlangen erfolgen.

Der LRH empfiehlt, die fertiggestellten Gebarungsprüfberichte gleichzeitig an die zuständigen Regierungsbüros und an die geprüften Gemeinden zu übermitteln.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Stellungnahmeverfahren

Jede BH ist für das Fristenmanagement der jeweils geprüften Gemeinden zuständig.

Die Maßnahmenberichte langten in vielen Fällen nicht fristgerecht bei den BH ein. Urgenzen seitens der BH erfolgten teils telefonisch oder auf elektronischem Wege; jedoch wurden nicht alle Urgenzen dokumentiert.

Zusätzlich führt die Gemeindeaufsicht eine Dokumentation aller laufenden Gebarungsprüfungen. Diese beinhaltet den Prüfbeginn, die Übermittlung des Entwurfes an die Gemeindeaufsicht, die Rückmeldung der Gemeindeaufsicht an die BH, die Übermittlung des finalen Gebarungsprüfberichtes an die Gemeinde sowie an die politischen Büros und das Einlangen der Stellungnahme der Gemeinde.

Der LRH begrüßt die Einrichtung eines zentralen Monitorings in der Gemeindeaufsicht der A7, aus dem der jeweils aktuelle Stand der Gebarungsprüfungen ersichtlich ist. Dieses Monitoring ermöglicht eine zentrale Steuerung durch die Gemeindeaufsicht, die auch die Letztverantwortung für die Durchführung aller Gebarungsprüfungen trägt.

4.4 Umsetzungskontrolle von Gebarungsprüfungen

Das Ergebnis der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht der A7 ist gemäß § 87 Abs. 3 GemO dem Bürgermeister zur unverzüglichen Vorlage an den GR zu übermitteln und von diesem zu beraten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindeaufsicht und dem GR innerhalb von drei Monaten die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Gebarungsprüfung durch das Land lediglich eine Information der Gemeinde ohne Sanktionen darstellt. Der Gebarungsprüfbericht kann zwar Fehler aufzeigen und Empfehlungen beinhalten, doch ist die Gemeinde daran rechtlich nicht gebunden.

Da die GemO keine „Sanktionen“ für die Gemeinden im Falle der Nichteinhaltung der Anweisungen der Gemeindeaufsicht der A7 vorsehen, kommt nach Ansicht des LRH vor allem Follow-up-Prüfungen („Nacheinschauen“) besondere

Bedeutung zu. Der LRH empfiehlt daher, diese Prüfungen verstärkt durchzuführen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Der Rechtsansicht des LRH, dass in der GemO keine Sanktionen vorgesehen seien, wenn Gemeinden Anweisungen der Gemeindeaufsicht nicht einhalten, kann mit Hinweis auf die zahlreichen Instrumente der Gemeindeaufsicht nicht gefolgt werden.

Die Gemeindeaufsicht hat jedoch bei sämtlichen Maßnahmen auf das Verhältnismäßigkeits- und Schonungsprinzip zu achten. Eine Einschau in die Gebarung einer Gemeinde kann daher – abgesehen von einer routinemäßigen, lediglich getragen von zeitlichen Überlegungen angesetzten Prüfung – nur bei einer entsprechenden Verdachtslage erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gemeinde wesentliche Aufgaben nicht ordnungsgemäß besorgt, da die Gemeindeaufsichtsbehörde ihr Aufsichtsrecht „nicht überdehnen“ darf (VwSlg 12.626 A/1988). Im Zweifel sind die Rechte der Gemeindeaufsichtsbehörde restriktiv auszulegen (Hauer, 17. Teil, Gemeindeaufsicht Rz 32, in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht (Stand September 2014).

Die Gemeindeaufsicht hat bereits bisher unter Beachtung der vorgenannten Einschränkungen Follow- up-Prüfungen in Gemeinden durchgeführt. Diese ist angehalten, bei entsprechender Verdachtslage auch künftig derartige Prüfungen anzusetzen.

Replik:

Der LRH stützt seine Rechtsmeinung, dass keine expliziten Sanktionsmöglichkeiten für die Nichtbefolgung von Empfehlungen der Aufsichtsbehörde im Zuge von Gebarungsprüfungen bestehen, auch auf die dazu vorhandene Literatur (so auch Hengstschläger, 16. Teil – Gebarungskontrolle, in Pabel (Hrsg.), Das österreichische Gemeinderecht (Austauschheft Mai 2015) Rz 173f).

Liegen die Voraussetzungen für ein Einschreiten gegenüber der Gemeinde mit den Mitteln der Rechtsaufsicht vor, obliegt es selbstverständlich der Aufsichtsbehörde von ihren in der GemO normierten Mitteln der Rechtsaufsicht (z. B. Auflösung des Gemeinderates oder Ersatzvornahme) Gebrauch zu machen.

Nach Angaben der Gemeindeaufsicht der A7 wird jährlich eine Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen der durchgeführten Gebarungsprüfungen an die zuständigen Regierungsmitglieder vorgelegt. Dies erfolgte im Prüfzeitraum für die Jahre 2012 und 2016.

Eine regelmäßige Information der zuständigen Regierungsmitglieder ist aus Sicht des LRH wesentlich, um eine wirkungsvolle Gemeindeaufsicht zu gewährleisten.

Der LRH empfiehlt, diese Informationen als Basis für eine Umsetzungskontrolle unter Einbindung der Regierungsmitglieder konsequent zu nutzen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 ist angehalten, diese Informationen auch künftig als Grundlage für eine Information der zuständigen Regierungsmitglieder zu nutzen. Durch die Änderungen im Bereich der zentralen Steuerung der Maßnahmenberichte wurde gleichzeitig ein System entwickelt (vgl. dazu die Stellungnahme zur Empfehlung des LRH auf S. 67; nunmehr S. 74, Anmerkung des LRH), welches noch transparenter als bisher die Umsetzung der Empfehlungen und Aufforderungen durch die Gemeindeaufsicht verfolgen lässt.

5. AUFSICHTSBESCHWERDEN

5.1 Allgemeines

Die Aufsichtsbeschwerde ist ein Instrument zur Kontrolle der Gemeindeorgane: Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen können von jedermann bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden. Im Verfahren ist dem betreffenden Organ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erledigung der Beschwerde hat längstens binnen sechs Monaten ab deren Einlangen zu erfolgen.

Neben bei der Gemeindeaufsicht direkt einlangenden Aufsichtsbeschwerden werden auch Beschwerden von der Volksanwaltschaft an die Gemeindeaufsicht übermittelt. Die Erledigung dieser Beschwerden ist in zwei Erlässen der A1 geregelt. Zum Beschwerdemanagement des Landes wird auf den Bericht des LRH „Beschwerdemanagement im Amt der Landesregierung“ vom 20. September 2017 verwiesen.

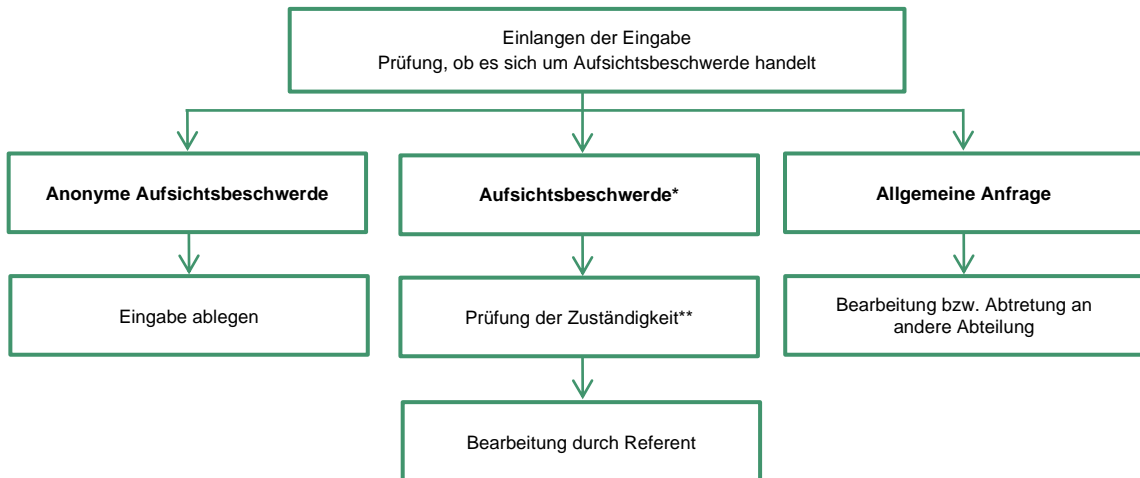
5.2 Soll-Prozess „Aufsichtsbeschwerden“

Das Instrument der Aufsichtsbeschwerde wurde mit der Novellierung der GemO im Jahr 2010 neu eingeführt. In der Folge wurde vom Referat 2.0 eine Arbeitsgruppe gegründet, die folgende, seit Mitte 2015 geltenden, Soll-Prozesse zur Erledigung von Aufsichtsbeschwerden ausgearbeitet hat.

Zur Abwicklung der unten dargestellten Soll-Prozesse verfügt die Gemeindeaufsicht über Musterschreiben, die in der Folge im ELAK abgefertigt werden.

Zur Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden wurden vier Soll-Prozesse definiert:

- Vorprüfung
- Bearbeitung/Erledigung – Eingabe durch Gemeinderatsmitglied
- Bearbeitung/Erledigung – Eingabe durch Privatperson
- Quartalsmeldungen

Vorprüfung

* Bereits erledigte Aufsichtsbeschwerden werden nach einer entsprechenden Information an den Beschwerdeführer abgelegt.

** Fällt die Aufsichtsbeschwerde in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung, wird diese abgetreten.

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

Nach Einlangen einer Eingabe überprüft die Gemeindeaufsicht der A7, ob es sich überhaupt um eine Aufsichtsbeschwerde handelt.

Handelt es sich um anonyme Aufsichtsbeschwerden oder Angelegenheiten, die bereits aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde erledigt wurden, oder um solche, mit denen die Aufsichtsbehörde mutwillig in Anspruch genommen wird, sind diese gemäß § 98a Abs. 3 GemO nicht weiter zu behandeln.

Handelt es sich um keine Aufsichtsbeschwerde, sondern um eine allgemeine Anfrage, so ist diese durch den zuständigen Referenten zu bearbeiten.

Fällt die Anfrage in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung, ist die Anfrage an diese abzutreten.

Handelt es sich bei der Eingabe um eine Aufsichtsbeschwerde, ist zu prüfen, ob es sich um eine neue oder um eine bereits erledigte Beschwerde handelt.

Eine bereits erledigte Aufsichtsbeschwerde wird nach Verständigung des Beschwerdeführers abgelegt.

Handelt es sich um eine neue Aufsichtsbeschwerde, wird diese in einer internen Liste erfasst und die Zuständigkeit geprüft. Ist eine andere Abteilung zuständig, wird die Aufsichtsbeschwerde an diese abgetreten.

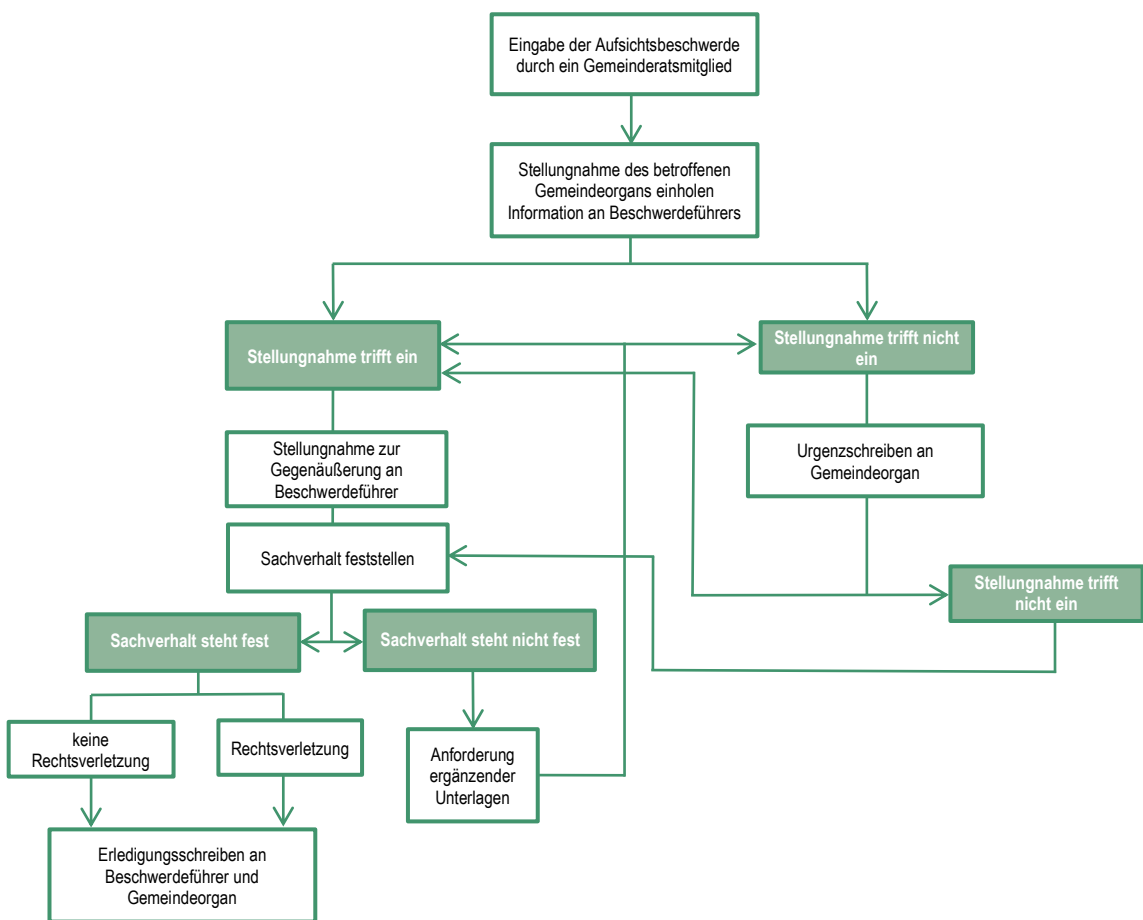
Ist die Sachkompetenz eines anderen Referates für die Bearbeitung der Aufsichtsbeschwerde notwendig, ist das Referat 2.0 federführend zuständig und erledigt – nach Einholung der entsprechenden Stellungnahmen – auch die Aufsichtsbeschwerde.

Laut Auskunft der Gemeindeaufsicht wurde seit Herbst 2015 die Aufteilung auf die Referenten dahingehend strukturiert, dass nunmehr jeweils ein Referent für mehrere Bezirke zuständig ist.

In weiterer Folge ist nach dem Soll-Prozess „Bearbeitung/Erledigung von Aufsichtsbeschwerden“ vorzugehen.

Sämtliche Prozessschritte sind in der Liste „Aufsichtsbeschwerden“ zu dokumentieren.

Bearbeitung/Erledigung – Eingabe durch Gemeinderatsmitglied



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

Der Soll-Prozess zur Bearbeitung/Erledigung von Aufsichtsbeschwerden sieht vor, dass diese binnen eines Monats nach Einlagen zur Stellungnahme an das betroffene Gemeindeorgan zu übermitteln und zugleich der Beschwerdeführer darüber zu informieren ist.

Nach Einlangen der Stellungnahme des betroffenen Gemeindeorgans ist diese dem Beschwerdeführer zur Gegenäußerung zu übermitteln.

Steht der Sachverhalt nach Einlangen der Gegenäußerung fest, ist zu prüfen, ob es sich dabei um eine Rechtsverletzung handelt. Liegt keine Rechtsverletzung vor, ist ein dementsprechendes Erledigungsschreiben an den Beschwerdeführer bzw. das zuständige Gemeindeorgan zu verfassen.

Die Erledigung hat dabei vor Entfertigung zur Kenntnisnahme an das Büro des jeweils für die Aufsicht zuständigen politischen Referenten zu ergehen sowie nach Entfertigung zur Information an das Büro des jeweils zuständigen politischen Gemeindereferenten.

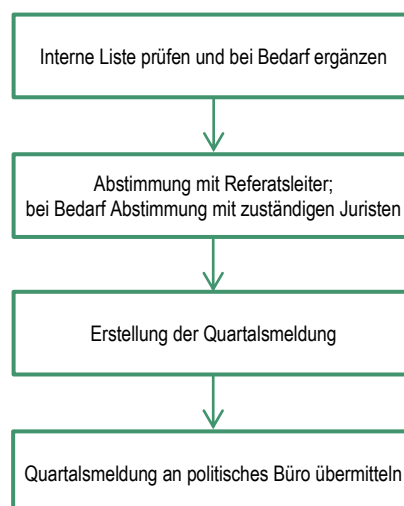
Steht der Sachverhalt aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Unterlagen nicht fest, sind ergänzende Unterlagen bei der betroffenen Gemeinde nachzufordern. Steht der Sachverhalt nach Einlangen der Unterlagen fest, ist wie oben dargestellt vorzugehen. Langt seitens des betroffenen Gemeindeorgans nicht fristgerecht eine Stellungnahme ein, wird seitens der Gemeindeaufsicht urgiert.

Bearbeitung/Erledigung – Eingabe durch Privatperson

Der Soll-Prozess zur Bearbeitung einer Aufsichtsbeschwerde, die durch eine Privatperson eingebracht wurde, entspricht im Wesentlichen dem oben dargestellten Soll-Prozess bei Eingabe der Aufsichtsbeschwerde durch ein Gemeinderatsmitglied. Der Soll-Prozess unterscheidet sich lediglich dadurch, dass nach Einlangen der Stellungnahme des betroffenen Gemeindeorgans diese in der Folge nicht mehr zur Gegenäußerung an den Beschwerdeführer übermittelt wird.

Monitoring und Quartalsmeldungen

Das Monitoring der Aufsichtsbeschwerden erfolgt über Quartalsmeldungen. Nach dem unten dargestellten Abstimmungsprozess wird das zuständige politische Büro über den Stand der Aufsichtsbeschwerden informiert.



Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (vereinfachte Darstellung)

5.3 Stichprobenprüfung

Der LRH unterzog die vom Referates 2.0 erledigten Aufsichtsbeschwerden einer Stichprobenprüfung.

Die Gemeindeaufsicht gab an, dass im Prüfzeitraum (2012 bis 2016) 332 Aufsichtsbeschwerden erledigt wurden. Mit Ende 2016 waren davon zwölf Verfahren noch offen. Diese wurden in der Folge bis März 2017 abgeschlossen.

Aufsichtsbeschwerden	
Jahr	Anzahl
2012	68
2013	83
2014	66
2015	56
2016	59
gesamt	332

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Der LRH zog mittels Zufallsgenerator im Prüfzeitraum von 2012 bis 2016 pro Jahr eine 10%ige Stichprobenmenge. Zudem wurden sämtliche Aufsichtsbeschwerden im Zeitraum 2006 bis 2016, die Gemeinden Hart bei Graz und Hartberg betreffend, einbezogen: Dabei handelte es sich um elf Aufsichtsbeschwerden (inklusive einer anonymen Beschwerde) betreffend die Gemeinde Hart bei Graz und vier Aufsichtsbeschwerden betreffend die Stadtgemeinde Hartberg.¹⁶

Vorprüfung

Der LRH stellt im Rahmen der Stichprobenprüfung fest, dass die einzelnen Prozessschritte in den Akten dokumentiert worden sind. Aufsichtsbeschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der A7 fielen, wurden an die jeweils zuständige Abteilung weitergeleitet.

Anonyme Beschwerden, die substantielle Vorwürfe beinhalten, werden laut Angaben der Gemeindeaufsicht veraktet und im Zuge von aufsichtsbehördlichen Prüfhandlungen herangezogen.

Durch Gesetzesänderungen, wie bspw. die Einrichtung eines „Whistleblower-Systems“ wurde die Möglichkeit geschaffen, anonymen Anzeigen systematischer nachzugehen. Der LRH empfiehlt daher, die GemO diesbezüglich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

¹⁶ Zu den Aufsichtsbeschwerden betreffend Hart bei Graz und Hartberg siehe Kapitel 10.1.4 und 10.2.4.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 teilt dazu mit, dass anonyme Beschwerden evident gehalten und bei Gebarungsprüfungen berücksichtigt werden. Die Behandlung von anonymen Aufsichtsbeschwerden ist derzeit gesetzlich nicht vorgesehen.

Bearbeitung/Erledigung

Aufsichtsbeschwerden, die in den Zuständigkeitsbereich des Referates 2.0 fallen, werden seit Einführung des ELAK dem Referenten elektronisch zur Bearbeitung zugewiesen. Die bezirksweise Aufteilung auf die Referenten ist nachvollziehbar.

Der LRH begrüßt die organisatorische Aufteilung der Aufsichtsbeschwerden verbunden mit der Beantwortung rechtlicher Anfragen von Gemeinden nach Bezirken. Durch die klar geregelten Zuständigkeiten der Referenten wird die durchgängige Bearbeitung und die Informationsweitergabe durch einen Verantwortlichen sichergestellt.

Der LRH stellt fest, dass der oben dargestellte Prozess zur Erledigung von Aufsichtsbeschwerden eingehalten wurde.

Die betroffenen Gemeinden wurden in sämtlichen Fällen, welche in die Zuständigkeit des Referates 2.0 fielen, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Falle der Einbringung von Aufsichtsbeschwerden durch Gemeinderäte, wurden diesen die Stellungnahmen der Gemeinden übermittelt und Gelegenheit zur Gegenäußerung eingeräumt.

Die Kenntnisnahme der Erledigung vor der Entfertigung durch den Aufsichtsreferenten bzw. die Weiterleitung zur Information nach Entfertigung an den Gemeindeferenten ist seit Einführung der Soll-Prozesse durchgängig in den Akten dokumentiert.

Der LRH stellt jedoch fest, dass die in den Soll-Prozessen festgelegte Reihenfolge (vor Entfertigung an den zuständigen Aufsichtsreferenten zur Kenntnisnahme sowie nach Entfertigung an den zuständigen Gemeindeferenten zur Information) nicht in allen Fällen eingehalten wurde.

Der LRH empfiehlt der Gemeindeaufsicht hinsichtlich der Entfertigung an die zuständigen Referenten die Einhaltung der Soll-Prozesse.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung des LRH wurde mittels Dienstanweisung des Referatsleiters umgesetzt.

Information an den Bezirksreferenten der A7

Der LRH stellt im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass die Informationen über die Erledigungen der Aufsichtsbeschwerden überwiegend den jeweiligen Bezirksreferenten der A7 zur Kenntnisnahme übermittelt wurden.

Aus Sicht des LRH ist die Kenntnisnahme der Erledigung der Aufsichtsbeschwerde durch den Bezirksreferenten der A7 wesentlich.

Um dem Bezirksreferenten eine umfassende Informationsgrundlage für die Beratung der Gemeinden zur Verfügung zu stellen, empfiehlt der LRH, die Kenntnisnahme der erledigten Aufsichtsbeschwerde durchgängig, beispielsweise durch Anpassung des ELAK-Workflows, sicherzustellen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 hat diese Empfehlung des LRH durch Änderung des ELAK-Workflows umgesetzt.

Quartalsmeldungen

Hinsichtlich der vorgesehenen quartalsmäßigen Meldungen der in Bearbeitung befindlichen Aufsichtsbeschwerden an die zuständigen politischen Büros stellt der LRH fest, dass diese ab dem Jahr 2012 regelmäßig erfolgten.

Verfahrensdauer und Monitoring

Von den im Rahmen der Stichprobenprüfung analysierten Aufsichtsbeschwerden wurden rund 26 % nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten erledigt.

Nach Angaben der Gemeindeaufsicht ist die fristgerechte Erledigung von Aufsichtsbeschwerden aufgrund des Umfangs und der Komplexität in Einzelfällen nicht möglich.

Der LRH empfiehlt, verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Erledigungsfrist von sechs Monaten zu achten. Wenn sich die Erledigung aufgrund von umfangreichen Erhebungen verzögert, sollte ein entsprechender Aktenvermerk angefertigt werden. Diese Vorgangsweise sichert ein nachvollziehbares Verwaltungshandeln.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung des LRH wird umgesetzt.

Der LRH stellt fest, dass die von der Gemeindeaufsicht an die politischen Büros übermittelten Quartalsmeldungen gleichzeitig für das Monitoring und das Fristenmanagement genutzt werden.

Der LRH stellt fest, dass das derzeitige Fristenmanagement im Wesentlichen dem im Referat 2.0 ausgearbeiteten Soll-Prozess entspricht.

6. ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSVORBEHALTE

6.1 Rechtliche Vorgaben

Die GemO enthält neben den Instrumenten der Gebarungsprüfung und der Aufsichtsbeschwerde mit der Normierung von Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten eine Form der ex ante Wirtschaftsaufsicht.

Bestimmte Beschlüsse des GR unterliegen einer Anzeigepflicht (§ 87 GemO) bzw. einer Genehmigungspflicht (§ 90 GemO). Die gesetzlich verpflichtende Vorlage dieser anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte bei der Gemeindeaufsicht obliegt dem jeweiligen Bürgermeister.

Ein generelles Auskunftsrecht, das einer laufenden Überwachung der Gemeinde gleich käme bzw. eine Verpflichtung der Gemeinde zur laufenden Berichterstattung, ist jedoch im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich verankerte Gemeindeautonomie unzulässig. Ebenso nicht mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie vereinbar wäre eine begleitende Kontrolle der Umsetzung von Maßnahmen der Gemeinde.

6.1.1 Anzeigepflicht

Folgende Beschlüssen sind gemäß § 87 Abs. 4 GemO seitens der Gemeinde der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen:

1. der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine bestehende Hypothek sowie auf eine bestehende Dienstbarkeit oder bestehende Reallast;
2. der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen, soweit es sich nicht um mündelsichere Veranlagungen handelt;
3. die Abgabe einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung.

Liegen bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (z. B. Gefahr der dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung) vor, so hat die Gemeindeaufsicht diese Beschlüsse binnen drei Monaten nach Einlangen zu untersagen. In bestimmten Fällen (z. B. notwendige Sachverhaltserhebungen, Parteiengehör) verlängert sich diese Frist auf sechs Monate. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung, gilt die aufsichtsbehördliche Zustimmung als erteilt.

6.1.2 Genehmigungspflicht

Die GemO nennt in § 90 Abs. 1 einzelne Rechtsgeschäfte, die erst durch Genehmigung der Gemeindeaufsicht zivilrechtlich gültig zu Stande kommen. Das Rechtsgeschäft ist bis zur Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde schwebend unwirksam.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde:

1. die Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen;
2. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
3. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z. B. durch einen Leasingvertrag) und der Abschluss von Bestandsverträgen als Bestandgeber mit einer unbefristeten Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 120 Monaten.

Anzumerken ist, dass die Gewährung von Darlehen und Haftungen (§ 90 Abs. 1 Z. 2 GemO) sowie die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (Leasingvertrag), und der Abschluss von Bestandsverträgen (§ 90 Abs. 1 Z. 3 GemO) erst seit der Novellierung der GemO im Jahr 2010 genehmigungspflichtig sind.

In den oben genannten Fällen entfällt die Genehmigungspflicht, wenn im Fall der

- Z. 1 bei der Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen der Kaufpreis den ortsüblichen Preis nicht unterschreitet; dies muss durch ein Gutachten eines Sachverständigen vor Beschlussfassung nachgewiesen werden;
- Z. 1 bei der Verpfändung und sonstigen Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen sowie im Fall der Z. 3 der Wert zwei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt;
- Z. 2 der Wert der Einzelmaßnahme, die Annuität zwei Prozent – der gesamte den Gemeindehaushalt belastende jährliche Schuldendienst jedoch höchstens zehn Prozent – der Einnahmen aus öffentlichen Ausgaben des VA des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt und durch die Annuitätenleistung der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

Die Genehmigung ist binnen drei Monaten ab Einlangen des Antrages zu erteilen oder zu versagen. In bestimmten Fällen (z. B. notwendige Sachverhaltserhebungen,

Parteienghör) verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Beschlüsse des GR gemäß § 90 Abs. 1 GemO werden erst nach Genehmigung durch die Gemeindeaufsicht rechtswirksam.

Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die jedenfalls keiner Genehmigung bedürfen, sind in § 90 Abs. 4 GemO genannt (z. B. Einräumung von Dienstbarkeiten auf gemeindeeigenen Grundstücken, die der Wasserversorgung dienen).

Sowohl die in § 87 Abs. 4 genannten Beschlüsse (Anzeigepflicht) als auch die in § 90 Abs. 1 GemO genannten Rechtsgeschäfte (Genehmigungspflicht) sind zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre oder wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme einer Bestimmung der GemO widerspricht und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben wird.

6.1.3 Aufsichtsbehördliche Genehmigungen von wirtschaftlichen Betätigungen¹⁷ der Gemeinden

Weiters sind gemäß § 71 Abs. 5 GemO Beschlüsse der Gemeinde, die die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Unternehmensgegenstandes, wie auch die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde betreffen, der Gemeindeaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

Diese Beschlüsse sind innerhalb von drei Monaten (im Falle von notwendigen Sachverhaltserhebungen erstreckt sich die Frist auf sechs Monate) zu untersagen, wenn die folgenden gesetzlich normierten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich nicht gesichert ist.

Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß § 71 Abs. 3 GemO sind, dass

- das Rechtsgeschäft bzw. die Maßnahme vom Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses erforderlich ist,
- die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfüllt sind sowie
- die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und der Befriedigung des Bedarfes der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

¹⁷ Das umfasst das Führen von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, wirtschaftlichen Unternehmungen und die Führung von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit; *Jantschgi* in *Jantschgi/Jantschgi* (Hrsg.), Steiermärkische GemO (2015) § 71 GemO Rz 6.

6.1.4 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden

Zudem sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden gemäß § 37a GemO der Gemeindeaufsicht anzuzeigen. Der Zusammenschluss von Gemeinden zu einem Gemeindeverband bedarf einer Genehmigung nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997).

6.2 Stichprobenprüfung

In den Jahren 2012 bis August 2014 wurden laut Auskunft der Gemeindeaufsicht 1.864 Rechtsgeschäfte gemäß § 90 GemO genehmigt. Seit Einführung des ELAK (August 2014) bis Ende 2016 wurden 1.305 Anträge der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Eine Auswertung hinsichtlich der erteilten Genehmigungen ist für den Zeitraum ab der Einführung des ELAK laut Angaben der Gemeindeaufsicht nicht möglich.

Im Zeitraum 2012 bis 2016 wurden drei Rechtsgeschäfte gemäß § 90 GemO versagt. Die Gemeindeaufsicht führt jedoch aus, dass in mehreren Fällen Anträge von Gemeinden zurückgezogen wurden, da die betreffende Gemeinde bereits im Vorfeld seitens der Gemeindeaufsicht darüber informiert wurde, dass eine Genehmigung des Rechtsgeschäftes, beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen, nicht möglich sei.

Prozesse

Für die Genehmigung von Rechtsgeschäften wurde seitens der Gemeindeaufsicht kein Soll-Prozess definiert. Die Ausarbeitung eines Soll-Prozesses ist nach Angaben der Gemeindeaufsicht nach Festlegung der Prozesse für die Bereiche „Finanzanalyse VA“ und „Finanzanalyse RA“ geplant.

Genehmigungskriterien und Vorlage von Informationen an zuständige Regierungsmitglieder

Nach Angaben der Gemeindeaufsicht besteht neben den gesetzlichen Bestimmungen aktuell kein Katalog über (positive oder negative) Kriterien, die für die Genehmigung von Rechtsgeschäften vorliegen müssen (bzw. nicht vorliegen dürfen). Es werden die intern vorhandenen Daten (Finanzanalyse, Typisierung der Gemeinden etc.) für die wirtschaftliche Beurteilung herangezogen.

Der LRH empfiehlt, für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte absolute und relative Genehmigungs- und Versagungskriterien zu definieren. Dies sowohl in Bezug auf die Bonität der Gemeinde als auch hinsichtlich des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes, um eine nachvollziehbare und transparente Entscheidung über die Genehmigung bzw. Versagung von Rechtsgeschäften zu gewährleisten.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Es wird von der Abteilung 7 geprüft, ob und wie dieser Empfehlung unter Beachtung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen entsprochen werden kann.

Der LRH stellt fest, dass die von den Gemeinden übermittelten Anträge und Unterlagen, der jeweilige Regierungssitzungsantrag sowie der RSB und die Erledigung an die Gemeinde im ELAK dokumentiert sind.

Der RH empfahl in seinem Bericht „Gemeinde Fohnsdorf“ (Reihe Steiermark 2011/3), die relevanten Gemeindehaushaltsdaten zum Bestandteil jedes Genehmigungsaktes zu machen, um eine vollständige Information der Landesregierung über den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nachvollziehbar sicherzustellen.

Nunmehr werden zwar die zu einer Gemeinde vorhandenen Gemeindehaushaltsdaten den politisch Verantwortlichen vorgelegt, in der Folge aber nicht in die Regierungssitzungsanträge aufgenommen.

Der LRH empfiehlt, vor einer Entscheidung über genehmigungspflichtige Darlehen die den zuständigen Regierungsmitgliedern vorgelegten Haushaltsdaten in die Regierungssitzungsanträge aufzunehmen. Ziel sollte eine umfassende Information über die finanzielle Lage der Gemeinde, über absehbare Auswirkungen auf deren zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit sowie über mögliche finanzielle Folgewirkungen (z. B. Erfordernisse für zukünftige Bedarfszuweisungen) sein.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Der Aufsichtsbehörde liegen umfangreiche Informationen über die finanzielle Lage der Gemeinde, deren absehbare Leistungsfähigkeit und mögliche finanzielle Folgewirkungen vor. Durch das Kontroll- und Informationssystem der Abteilung 7 werden sämtliche der Gemeindeaufsicht vorliegenden Haushaltsdaten erfasst und analysiert. Diese Analysen sind den zuständigen Gemeindeferenten ständig (elektronisch) zugänglich. Darüber hinaus wird bei jedem Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eines Rechtsgeschäftes bzw. Maßnahme die aktuell vorliegenden Finanzanalysen der betroffenen Gemeinde im physischen Sitzungsakt vorgelegt. Derzeit prüft die Abteilung 7, wie das bestehende Informationssystem ergänzt werden kann, um der Empfehlung des LRH zu entsprechen.

Replik:

Der LRH sieht in der Dokumentation der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Landesregierung vorliegenden Haushaltsdaten in den Regierungssitzungsanträgen einen wesentlichen Beitrag zur Transparenz und besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Aufbau befindliche elektronische Gemeindekartei hingewiesen (siehe Kapitel 3.2.2).

Weiters ist sicherzustellen, dass die zuständigen Bezirksreferenten sowie die jeweils zuständigen BH über die Genehmigung bzw. Versagung von Rechtsgeschäften in Kenntnis gesetzt werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Verfahrensdauer

Der LRH überprüfte die Verfahrensabwicklung zur Genehmigung von Rechtsgeschäfte anhand der von den Gemeinden Hart bei Graz und Hartberg zur Genehmigung vorgelegten Rechtsgeschäfte (siehe Kapitel 10.1.2 und 10.2.3).

7. WEITERE AUFGABEN UND SANKTIONSMÖGLICHKEITEN

7.1 Informations- und Inspektionsrecht

Neben der Gebarungskontrolle kommt der Aufsichtsbehörde das Recht zu, sich über jede Angelegenheit der Gemeinde zu informieren. Zudem kann sie Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen. Dabei handelt es sich um ein präventives Aufsichtsmittel.

Die Gemeinde ist zudem verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde geforderten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (Amtskontrolle). Nach Auskunft der A7 werden solche Amtskontrollen fallweise, auf bestimmte Aufgabenbereiche eingeschränkt, durchgeführt. Bei Bedarf werden diese auch im Rahmen der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden oder nach einer Gebarungsprüfung zur Kontrolle der Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt.

Ein generelles Auskunftsrecht, das einer laufenden Überwachung der Gemeinde gleich käme, ist jedoch im Hinblick auf die Gemeindeautonomie unzulässig.

Eine generelle Informations- und Verständigungspflicht der Gemeinde an die Gemeindeaufsicht würde einen unverhältnismäßigen Eingriff in die in Art. 119a B-VG normierte Gemeindeautonomie darstellen.

7.2 Serviceleistungen an Gemeinden

Neben der Durchführung von Gebarungsprüfungen beraten und unterstützen die Gemeindeaufsicht und die BH die Gemeinden.

Der LRH sieht in der Unterstützung der Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Qualität der Gemeindegebarung.

Richtlinien, Erlässe und Muster

Seitens der Gemeindeaufsicht wurden unterschiedliche Richtlinien, Muster und Informationsschreiben für die Gemeinden erarbeitet, wie z. B.

- Richtlinie betreffend jährlich zu erstellenden VA und RA
- Runderlass – Dienstsiegel der Gemeinden
- erforderliche Maßnahmen für die von einer Gebietsänderung betroffenen Gemeinden im Rahmen der GSR
- Durchführungserlass für Gemeinderatswahlen

- Muster betreffend Vereinbarung über die Errichtung eines Gemeindeverbandes für die Kleinregion
- Information zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bei Änderungen von Darlehensverträgen durch Anpassung der Zinsklauseln
- Informationen zu Haftungsübernahmen durch Gemeinden
- Richtlinie für die Gewährung von Reformfondsmittel an Gemeinden, die sich entsprechend dem Leitbild zur GSR freiwillig mit einer/mehreren Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigen
- Richtlinie für die Gewährung von BZ, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden
- Sozialhilfeverbände – Genehmigung von Rechtsgeschäften

Nach Angaben der A7 steht den Gemeinden zudem mit der GEMFIN-Webapplikation eine Möglichkeit, gemeindespezifische Kennzahlen (z. B. Einnahmen, Ausgaben, Schuldentilgung, Haftungen) auszuwerten sowie Vergleiche mit anderen Gemeinden abzufragen, zur Verfügung.

Beantwortung von Anfragen

Die Mitarbeiter der Gemeindeaufsicht beantworten (rechtliche) Anfragen der Gemeinden. Seit Herbst 2015 gibt es – korrespondierend zur Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden – eine bezirksweise Aufteilung der Gemeinden auf die Referenten.

Schriftliche Anfragen von Gemeinden sind nach Angaben der Gemeindeaufsicht im ELAK zu erfassen. Sie sind – abhängig vom Umfang der Anfrage – mündlich (zusammen mit einem Aktenvermerk) oder schriftlich zu beantworten.

Die Beantwortung von telefonischen Anfragen erfolgt in der Regel im persönlichen (telefonischen) Gespräch. Derartige Auskünfte werden nur dann in den ELAK aufgenommen, wenn es sich um aktenrelevante Auskünfte handelt.

Ausbildung der Mitarbeiter in den Gemeinden

Die Gemeindeaufsicht bietet keine Schulungen direkt für Gemeinden an. Gemeinden mit Schulungsbedarf wenden sich direkt an den österreichischen Städtebund bzw. den Gemeindebund Steiermark.

Die Mitarbeiter der Gemeindeaufsicht tragen in Seminaren für kommunale Bildungseinrichtungen (z. B. Gemeindeverwaltungsschule) vor. Ebenso fällt die Abnahme der Dienstprüfungen für Gemeindebedienstete in den Aufgabenbereich der A7.

Zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Gemeindeaufsicht und der Bezirksprüfungsreferenten in den BH siehe Kapitel 3.1.7.

7.3 Plausibilisierung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen

Jede Gemeinde hat gemäß § 76 Abs. 4 GemO eine Ausfertigung des rechtswirksamen VA und des mittelfristigen Finanzplanes binnen eines Monats nach Beginn des Haushaltsjahres an die Aufsichtsbehörde im Weg über die Bezirksverwaltungsbehörden vorzulegen. Gemäß § 100a GemO führt die Aufsichtsbehörde eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des VA und des mittelfristigen Finanzplanes durch. Verstößt der VA gegen rechtliche Vorgaben (z. B. VRV, GemO, GHO), so hat sie die betroffenen Teile aufzuheben. Für den Fall, dass kein VA zustande kommt, sieht § 77 Abs. 3 GemO eine Berichtspflicht des Bürgermeisters an die Aufsichtsbehörde vor.

Ebenso hat der GR den RA spätestens vier Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 89 Abs. 6 GemO). Wie der VA ist auch der RA auf die Einhaltung rechtlicher Bestimmung – im Sinne einer Gesetzmäßigkeitsprüfung nach § 100a GemO – zu überprüfen.¹⁸

Die A7 erhält als zuständige Landesbehörde für die Übermittlung von Gemeindehaushaltsdaten an die Statistik Austria (gemäß § 5 Abs. 5 Gebarungstatistik-VO 2014) die Haushaltsdaten aus den VA und RA, welche die Gemeinden über eine bundesweit einheitliche Erfassungsschnittstelle elektronisch liefern (Datenschnittstelle Gemeindehaushaltsdaten). Die A7 hat die Haushaltsdaten der Gemeinden aus den VA und RA vor der Übermittlung an die Statistik Austria (gemäß § 5 Abs. 4 Gebarungstatistik-VO 2014) auf formelle Richtigkeit (Satzaufbau und Codierung) und auf Konformität mit den Rechnungslegungsvorschriften (VRV 1997) zu überprüfen. Auf dieser Basis verfügt die A7 über die jährlichen Haushaltsdaten aller Gemeinden und kann neben der Plausibilisierung der Daten auch kennzahlenbasierte Analysen und Vergleiche mittels eines Analyse- und Auswertungstools (GEMBON) durchführen. Im Rahmen der Datenlieferung durch die Gemeinden erfolgt eine formelle Vorprüfung der Haushaltsdaten durch die Prüforgane in den BH.

Zur Beurteilung der VA und RA der Gemeinde Hart bei Graz und der Stadtgemeinde Hartberg siehe Kapitel 10.1.1 und 10.2.1.

¹⁸ Vgl. *Jantschgi* in *Jantschgi/Jantschgi* (Hrsg.), Steiermärkische GemO (2015) § 89 GemO Rz 11: Eine Überprüfung im Hinblick auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann jedoch nicht durchgeführt werden, da es sich beim Rechnungsabschluss um eine reine Tatsachenfeststellung handelt. Eine Aufhebung des RA kommt daher nur bei einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften in Betracht

7.4 Verordnungsermächtigung

Die GemO ermächtigt die Landesregierung durch Verordnung Richtlinien betreffend den Abschluss von Finanzgeschäften nach Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.

Die Landesregierung hat bis dato von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

Die Aufsichtsbehörde führt dazu aus, dass durch die Novellierung der GemO im Jahr 2010 der Abschluss von Finanzgeschäften beschränkt und an Voraussetzungen geknüpft wurde. Dies stellt aus Sicht der Gemeindeaufsicht eine „*wirksame gesetzliche Regelung zur Vermeidung von Spekulationen durch die Gemeinden und Städte*“ dar.

7.5 Verordnungsprüfung

Gemäß § 100 GemO hat die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung, vorzulegen. Gesetzwidrige Verordnungen sind von der Aufsichtsbehörde aufzuheben.

In diesem Zusammenhang werden die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erlassenen Verordnungen (z. B. ortspolizeiliche Verordnungen, Abgaben-, Nebengebühr- sowie Übertragungsverordnungen) auf deren Rechtskonformität geprüft.

Die Verordnungsprüfung fällt – soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind – in den Aufgabenbereich des Referates 1.0 der A7.

In den Jahren 2012 bis 2016 wurde insgesamt rund 3.100 Verordnungsprüfungen im Referat 1.0 durchgeführt.

7.6 Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen

Der Gemeindeaufsicht steht auch die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben, zu (§ 100a GemO). Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, können – sofern die Aufsichtsbehörde davon Kenntnis erlangt – von dieser aufgehoben werden. Wurden auf Basis von Beschlüssen privatrechtliche Verträge abgeschlossen, können diese von der Aufsichtsbehörde nicht aufgehoben werden.¹⁹

Die Prüfung von Beschlüssen erfolgt grundsätzlich durch das Referat 2.0. Betrifft der Beschluss Personal- oder Steuerangelegenheiten, fällt diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Referates 1.0.

Die Prüfung von Beschlüssen der Gemeindeorgane stellt kein gesondertes Verfahren dar, sondern erfolgt implizit im Zuge der Genehmigungsverfahren von Rechtsgeschäften.

Im Prüfzeitraum wurde ein Beschluss einer Gemeinde wegen gesetzwidrigen Inhalten von der Aufsichtsbehörde aufgehoben.

7.7 Behebung von Bescheiden

Der Gemeindeaufsicht kommt gemäß § 101 GemO – unter gewissen Voraussetzungen – die Befugnis zu, rechtskräftige Bescheide eines Gemeindeorgans in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aufzuheben.

Im Prüfzeitraum erfolgte keine Aufhebung eines Bescheides durch die Aufsichtsbehörde.

7.8 Ersatzvornahme

Für den Fall, dass eine Gemeinde eine ihr durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 101a GemO ihr die Erfüllung durch Bescheid auftragen. Kommt die Gemeinde dem nicht nach oder ist Gefahr im Verzug, kann die Aufsichtsbehörde anstelle und im Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Prüfzeitraum wurde nach Angaben der geprüften Stelle kein Verfahren nach § 101a GemO durchgeführt.

¹⁹ Hauer, 17. Teil – Gemeindeaufsicht, in Pabel (Hrsg.), Das österreichische Gemeinderecht (Austauschheft September 2014) Rz 111; Jantschgi in Jantschgi/Jantschgi (Hrsg.), Steiermärkische GemO (2015) § 100a GemO Rz 3.

7.9 Verhängung von Ordnungsstrafen

Im Falle beharrlicher Pflichtverletzungen kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 101b GemO gegenüber dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes nach vorheriger Androhung Ordnungsstrafen bis zu € 750,-- verhängen.

Seitens der Aufsichtsbehörde wurden im Prüfzeitraum keine Ordnungsstrafen verhängt.

7.10 Amtsverlust des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates

Der Bürgermeister sowie die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes können gemäß § 102 GemO bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gesetzesverletzung bzw. Nichtbefolgung einer Verordnung von der Aufsichtsbehörde ihres Amtes für verlustig erklärt werden.

Im Zeitraum 2006 bis 2016 gab es laut Auskunft der Gemeindeaufsicht keinen derartigen Fall.

7.11 Auflösung des Gemeinderates

Die Aufsichtsbehörde ist gemäß § 103 GemO berechtigt den GR aufzulösen, sofern die gerechtfertigte Annahme besteht, dass die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben außerstande ist, insbesondere dann, wenn durch andere Aufsichtsmaßnahmen kein nachhaltiger Erfolg erzielt werden konnte. Seitens der Gemeindeaufsicht ist ein Regierungskommissär zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde einzusetzen.

Zudem ist ein Regierungskommissär von der Gemeindeaufsicht zu bestellen, wenn es aufgrund der Zurücklegung von Mandaten zu einer Auflösung des GR kommt. In diesen Fällen hat der Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde zu erledigen (§ 17 iVm § 103 GemO). In diesen Fällen wurden vorwiegend Mitarbeiter der Gemeindeaufsicht zu Regierungskommissären bestellt.

Im Zeitraum von 2012 bis 2016 wurde in drei Fällen nach § 103 bzw. §§ 17 iVm 103 GemO ein Regierungskommissär bestellt:

Gemeinde	Auflösung	Einsetzung Regierungskommissär (Regierungssitzung)	Funktionsende Regierungskommissär
Graden	§ 17 Abs. 3 iVm § 103 GemO	20.12.2012	13.05.2013
Pölfing-Brunn	§ 103 GemO	20.06.2013	14.02.2014
Oppenberg	§ 17 Abs. 3 iVm § 103 GemO	19.12.2013	31.12.2014

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Sonderfall Gemeindestrukturreform

Weiters waren im Zuge der GSR insgesamt 130 Regierungskommissäre (125 mit 1. Jänner 2015 sowie fünf für die bereits im Jahr 2013 freiwillig fusionierten Gemeinden) zu bestellen. Voraussetzung für die künftigen Regierungskommissäre war die Volljährigkeit sowie einschlägige Erfahrungen mit Gemeindeangelegenheiten. Bevorzugt bestellt wurden Personen aus dem Kreis der ehemaligen Gemeindefunktionäre (z. B. Bürgermeister, Alt-Bürgermeister und Amtsleiter). Von den 125 per 1. Jänner 2015 zu bestellenden Regierungskommissären wurden 85 aufgrund von Vorschlägen der beteiligten Gemeinde bestellt, 40 Regierungskommissäre wurden durch die Gemeindeaufsicht festgelegt.²⁰

²⁰ *Wlattnig/Kindermann/Hörmann*, Steiermärkische Gemeindestrukturreform 2015. Ablauf und rechtliche Umsetzung der größten Gebietsreform in der Steiermark seit 1945 (2016) 219 f.

8. BEDARFSZUWEISUNGEN

Das Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG) regelt die Gewährung von Finanzzuweisungen und Zuschüssen und legt Kategorien sowie Gewährungskriterien fest. Gemäß § 12 Abs. 1 F-VG können Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen (BZ) gewährt werden.

BZ können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden.

Gemäß § 13 F-VG kann die Gewährung von BZ und von zweckgebundenen Zuschüssen **an Bedingungen geknüpft werden**, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), mit dem der nationale Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2016 geregelt wird, legt in § 11 Abs. 1 fest, dass 12,7 % der ungekürzten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben den Ländern zu überweisen sind, die diese in der Folge für BZ an Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden haben. Damit sind BZ Vorweganteile der Gemeinde-Ertragsanteile und daher Gemeindemittel, die von den Ländern an diese zu verteilen sind.

Der LRH hat den Soll-Prozess „Bedarfszuweisungen“ keiner näheren Betrachtung unterzogen, da der RH dies bereits in seinem Bericht „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark“ (Reihe Steiermark 2016/2) ausführlich dargestellt hat.

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfung

- die Gewährungskriterien,
- die Budgetverteilung,
- die Verteilungsstruktur allgemein und im Besonderen hinsichtlich der Gemeinde Hart bei Graz und der Stadtgemeinde Hartberg sowie
- die Verteilungswirkungen der BZ

einer näheren Betrachtung unterzogen.

8.1 Gewährungskriterien

Die Richtlinien²¹ regeln die Gewährung von BZ, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden.

BZ sind nicht rückzahlbare Zuschüsse, die aufgrund eines RSB an die Gemeinden oder an Gemeindeverbände vergeben werden können. Ein Rechtsanspruch bestimmter Gemeinden besteht nicht.

Als Infrastrukturmittel gelten nicht rückzahlbare Beiträge an Gemeinden zur Errichtung oder Erhaltung von Straßen, Plätzen, Gehwegen, Beleuchtungsanlagen etc.

Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds sind nicht rückzahlbare Beiträge an Gemeinden zur Errichtung oder Erhaltung bzw. Verbesserung von Gebäuden, welche schulischen Zwecken nach dem Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz dienen.

BZ können für folgende Zwecke gewährt werden:

Zweck	Gewährungsvoraussetzungen	Durchführungsanmerkungen A7
Ausgleich von Härten	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Hilfestellung in besonderen Notlagen bei Gemeinden mit finanziellen Schwierigkeiten. - Wenn bei der Zuteilung von Abgaben-Ertragsanteilen aufgrund der Änderung von Gesetzen oder sonstigen Bemessungsgrundlagen (z. B. Volkszählung) Einnahmenschwächen entstehen. 	<p>BZ zum Ausgleich von Härten wurden im Prüfzeitraum von der A7 im Wesentlichen für den Bereich „Hilfestellung in besonderen Notlagen bei Gemeinden mit finanziellen Schwierigkeiten“ empfohlen.</p> <p>Für den Ausgleich von Einnahmenschwächen, die durch Änderung von Gesetzen oder sonstigen Bemessungsgrundlagen bei der Zuteilung von Abgaben-Ertragsanteilen entstehen, hat die A7 im Prüfzeitraum keine BZ-Gewährung empfohlen.</p>
Ausgleich des Haushaltsabganges	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn eine Gemeinde aus eigener Kraft trotz Einhaltung aller Rechtsvorschriften sowie sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung unter keinen Umständen einen Ausgleich des Abganges im OH herbeiführen kann, - die angeordneten Sanierungsmaßnahmen der Gemeinde befolgt werden und - ein mittelfristiger Finanzplan vorgelegt wird. 	<p>Die Empfehlung von BZ zum Ausgleich eines Haushaltsabganges basiert auf den von den BH plausibilisierten RA. Ausgehend von einem definierten Kennzahlensystem wird intern beraten, in welcher Höhe BZ-Mittel zum Ausgleich eines Haushaltsabganges empfohlen werden können.</p>

²¹ Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden vom 19. Jänner 2009 (BZ-Richtlinie).

Projektförderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Förderbar sind alle Projekte, die im AOH aufgenommen sind sowie die Schulung und Ausbildung von Gemeindebediensteten zur Vorbereitung auf Dienstprüfungen. - Förderbar sind weiters Zuschüsse oder Beiträge an alternative Finanzierungsformen, wie Leasing oder ähnlichem und Zwischenfinanzierungsaufwendungen, auch wenn deren Veranschlagung im OH erfolgt. 	
---------------------------	--	--

Quelle: Richtlinien für die Gewährung von BZ, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden, A7, aufbereitet durch den LRH

8.1.1 Ausgleich von Härten

Für die Gewährung von BZ aus dem Titel „Ausgleich von Härten“ legen die BZ-Richtlinien folgende zwei Gewährungsvoraussetzungen fest:

- Einnahmenausfälle, die bei der Zuteilung von Abgaben-Ertragsanteilen aufgrund der Änderung von Gesetzen oder sonstigen Bemessungsgrundlagen (z. B. Volkszählung) entstehen
- Hilfestellung in besonderen Notlagen bei Gemeinden mit finanziellen Schwierigkeiten

Eine nähere Definition des Begriffs „Härte“ existiert nicht, ebenso sind die Begriffe „besondere Notlage“ sowie „Gemeinden mit finanziellen Schwierigkeiten“ nicht näher präzisiert. Aus Sicht des LRH ist vor allem durch die fehlende Definition des Oberbegriffes „Härte“ ein weiter Interpretationsspielraum für die BZ-Gewährung aus diesem Titel gegeben. Der LRH sieht hier einen wesentlichen Konkretisierungsbedarf, da sachliche und praxisgerechte Kriterien die Basis für eine transparente, nachvollziehbare und zweckmäßige Mittelverwendung bilden.

Der LRH empfiehlt, für BZ zum Ausgleich von Härten eine Konkretisierung der Gewährungsvoraussetzungen vorzunehmen, die eine sachliche und praxisgerechte Definition des Begriffes „Härte“ vorsieht. Dies kann neben einer näheren Präzisierung auch eine beispielhafte Aufzählung von unvorhergesehenen finanziellen Herausforderungen umfassen oder die beispielhafte Nennung von Ereignissen oder Ausnahmefällen, welche unaufschiebbare und überdurchschnittlich belastende Maßnahmen erfordern, beinhalten.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Bedarfszuweisungs-Richtlinien wird die Empfehlung des LRH berücksichtigt.

8.1.2 Ausgleich des Haushaltsabganges

BZ für den Ausgleich des Haushaltsabganges können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Eine Gemeinde kann aus eigener Kraft trotz Einhaltung aller Rechtsvorschriften sowie sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung unter keinen Umständen einen Ausgleich des Abganges im OH herbeiführen.
- Der RA entspricht den Gesetzen und Verordnungen.
- Die angeordneten Sanierungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde werden befolgt.
- Ein mittelfristiger Finanzplan wird vorgelegt.

Als Nachweis hat der RA zu dienen.

Das diesbezüglich auf der Homepage der A7 publizierte Antragsformular enthält seit dem Jahr 2012 die Anmerkung²², dass bei einem Haushaltsabgang gleichzeitig mit der Antragstellung Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung als gesonderte Beilage nachzuweisen sind. Eine nähere Definition über die Ausgestaltung des Nachweises dieser Maßnahmen, wie z. B. deren Quantifizierung zur Beurteilung ihres konkreten Konsolidierungsbeitrages, ist nicht enthalten. Auch ist nicht geregelt, inwieweit die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen als Bedingung für zukünftige Auszahlungen aus diesem Titel herangezogen werden kann. In den BZ-Richtlinien ist der Nachweis von Konsolidierungsmaßnahmen als Bedingung für eine BZ-Gewährung nicht enthalten.

Der LRH empfiehlt, für die Gewährung von BZ zum Ausgleich des Haushaltsabganges die BZ-Richtlinien dahingehend zu ändern, dass – wie bereits im Antragsformular enthalten – die Vorlage von geeigneten Konsolidierungsmaßnahmen durch die antragstellende Gemeinde als Bedingung aufzunehmen ist. Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen sachlich und wertmäßig geeignet sein, um einen zukünftigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dazu wäre die Bedingung für Konsolidierungsmaßnahmen so zu gestalten, dass die konkreten Beiträge zur Haushaltskonsolidierung quantifizierbar und messbar sind.

²² Siehe Antragsformular unter Pkt. 2.1 „Haushaltsabgang laut Rechnungsabschluss des Jahres 20...: Bei einem Haushaltsabgang sind gleichzeitig mit der Antragstellung Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung als gesonderte Beilage nachzuweisen“.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Durch das geschaffene Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht kann die Notwendigkeit einer Konsolidierung des Haushaltes einer Gemeinde viel früher erkannt werden. Das Finanzanalysesystem der Gemeindeaufsicht knüpft nicht mehr nur am Ergebnis eines Rechnungsabschlusses, sondern vielmehr an den vom Gemeinderat beschlossenen Daten des Voranschlages und der mittelfristigen Finanzplanung an. Sobald diese Daten ein Ungleichgewicht des Gemeindehaushaltes anzeigen, wird die Gemeinde mit gesonderten Schreiben zur Konsolidierung angehalten (Ergebnis der Finanzanalyse; vgl. dazu auch die Feststellungen des LRH in diesem Bericht S. 44; nunmehr S. 48, Anmerkung des LRH), und die Erstellung und Vorlage eines Konsolidierungskonzeptes, welches die konkreten Maßnahmen und Beiträge zur Haushaltskonsolidierung enthält, verlangt. Diese Ergebnisse werden bei der Beurteilung von Haushaltsabgängen und deren Empfehlung der Abteilung 7 an die Gemeindereferenten zur Bedeckung berücksichtigt. Liegt kein oder kein nachvollziehbares Konsolidierungskonzept vor, wird der Gemeindereferent informiert und gegebenenfalls von der Gemeindeaufsicht die Bedeckung eines Haushaltsabganges nicht empfohlen, bis das Konsolidierungskonzept vorgelegt wurde. Die Abteilung 7 weist aber darauf hin, dass der Sicherstellung der Liquidität einer Gemeinde oberste Priorität einzuräumen ist.

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Bedarfszuweisungs-Richtlinien wird geprüft, wie die Empfehlung des Rechnungshofes im bestehenden Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht berücksichtigt werden kann.

8.1.3 Projektförderungen

Für projektbezogene BZ regeln die BZ-Richtlinien die förderbaren Projekte und Vorhaben und definieren außerdem Förderrichtsätze sowie Zu- und Abschläge zu den Förderrichtsätzen, die vom Abstand der Steuerkraftkopfquote auf Basis der Finanzkraft²³ der jeweiligen Gemeinde zum Landesdurchschnitt abhängig sind. Als Nachweise für eine Projektförderung sind Kosten- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Berechnungen über Folgekosten vorgesehen. Die Höhe der Gesamtausgaben, deren Bedeckung sowie die bisherige Abwicklung sind zu erläutern.

Der LRH stellt fest, dass aus den Richtlinien und dem Antragsformular nicht ersichtlich ist, inwieweit eine vertiefte Projektbeurteilung vorgesehen ist, oder dass Nachweise vorzulegen sind, die sicherstellen, dass die Folgekosten eines Projektes die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht gefährden.

²³ Die Finanzkraft ergibt sich aus den im Abschnitt 92 „Öffentliche Abgaben“ verbuchten Einnahmen, die Steuerkraftkopfquote verteilt diese Einnahmen auf die Einwohnerzahl.

Nach Angaben der Gemeindeaufsicht werden seit dem Jahr 2012 standardmäßig Stellungnahmen der jeweils zuständigen Abteilungen (z. B. Abteilung 17 – Landes- und Regionalentwicklung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft) eingeholt.

Für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer antragstellenden Gemeinde bzw. zur Offenlegung finanzieller Folgebelastrungen durch ein Projekt empfiehlt der LRH bei finanziell maßgeblichen Projekten, die im Ermessensbereich der Gemeinde liegen und die keine Ausgabendeckung oder hohe laufende Nettoausgaben erwarten lassen (wie z. B. Bäder, Stadien oder Veranstaltungseinrichtungen), in den Richtlinien eine vertiefte Projektbeurteilung, wie z. B. eine Sensitivitätsanalyse vorzusehen.

Durch diese Analyse sollen die wesentlichen Grundannahmen für die Ermittlung von Wirtschaftlichkeit und Folgekosten durch die Änderung der Ausgangsparameter plausibilisiert werden (z. B. erwartete Besucherzahlen oder Kapazitätsauslastung, Mengen- und Wertgerüste für die Errichtungs- und Betriebskosten) und anhand unterschiedlicher Szenarien das Eintreffen der dem Projekt zugrunde gelegten Annahmen relativiert werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Sukzessive seit 2011/12 werden nunmehr alle kostenintensiveren Hochbau- und Straßenbauprojekte vor allem durch die A17 (Hochbau) und die A7 (Straßen, Finanzlage) bei Bedarf unter Einbeziehung weiterer zuständiger Abteilungen, vorgeprüft. So gab es zwischen 2012 bis 2016 allein von der A 17 (bzw. von der früheren A7, Referat Infrastruktur) 412 Projekte von Gemeinden, die hinsichtlich Standort, Funktion, Bedarf, Angemessenheit der Kosten und Plausibilität vor der BZ-Vergabe beurteilt wurden.

Darüber hinaus prüft die Abteilung 7 bauliche Projekte schon zu Beginn der Planungsphase, ob eine Projektplanung aufgrund der zu erwartenden Folgekosten für eine Gemeinde überhaupt finanziell darstellbar ist. Sobald die Projektplanung im Detail abgeschlossen ist, prüft die Abteilung 7 erneut, ob zu diesem Zeitpunkt die in dieser Detailplanung enthaltenen Projekt- und Folgekosten für eine Gemeinde finanziell möglich erscheinen.

Erst wenn sowohl die inhaltliche Prüfung als auch die finanzielle Prüfung eines baulichen Projektes abgeschlossen ist, werden von der Abteilung 7 Empfehlungen zur möglichen Bedeckung von baulichen Projekten mit Bedarfszuweisungen an das zuständige politische Regierungsbüro übermittelt bzw. in vom jeweiligen

Regierungsbüro eingeladenen Gesprächen mit Repräsentanten der Gemeinde erörtert.

Replik:

Der LRH anerkennt die derzeitige Praxis einer vertieften Projektbeurteilung. Aus Sicht des LRH ist es jedoch wesentlich, entsprechende Bestimmungen in die Richtlinien aufzunehmen. Dies würde dazu beitragen das Kostenbewusstsein der antragstellenden Gemeinde zu schärfen und die Dimensionierung der Projekte an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde anzupassen.

8.2 Budgetverteilung

Die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung sieht für die Verteilung der BZ folgende Zuständigkeiten vor:

Aufgabenbereich	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer	Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer
BZ	Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau jeweils für Gemeindeverbände mit überwiegend nicht industrieller Struktur und Gemeinden mit nicht SPÖ-Bürgermeistern: BZ der Gemeinden und der Gemeindeverbände, Schulbaufonds (§ 39 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz), Verwaltung des Landes- und Gemeindeanteiles, Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen.	Aus dem Geschäftsbereich der Abteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau jeweils für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Struktur und Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern: BZ der Gemeinden und der Gemeindeverbände, Schulbaufonds (§ 39 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz), Verwaltung des Landes- und Gemeindeanteiles, Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen.

Quelle: Geschäftsverteilung der Mitglieder der Landesregierung; aufbereitet durch den LRH

Das jährliche Volumen an BZ-Mitteln wird auf die beiden politischen Referenten aufgeteilt.

Dazu wird in einem ersten Schritt die Anzahl der SPÖ- und nicht SPÖ-Bürgermeister auf Basis der Ergebnisse der Gemeinderatswahlen 2015 festgestellt. Im zweiten Schritt werden die SPÖ- und nicht SPÖ-Gemeinden jeweils nach vier Indikatoren (Anzahl der Gemeinden, Bevölkerung, Finanzkraft, Fläche) gewichtet.

Vor der Anwendung dieser Budgetaufteilung wird der Landeshauptstadt Graz ein Vorweganteil in Höhe von 12 % (bis zum 31. Mai 2015 waren dies 11 %) des Gesamtvolumens gewährt. Zusätzlich zum Vorweganteil können der Landeshauptstadt Graz weitere projektbezogene BZ-Mittel gewährt werden.

Die Gewichtung der Indikatoren sowie die budgetäre Aufteilung des jährlichen BZ-Volumens wurden wie folgt festgelegt:

Indikatoren	Gewichtung	absolute Anteile		relativer Anteil		gewichteter Anteil	
		nicht SPÖ	SPÖ	nicht SPÖ	SPÖ	nicht SPÖ	SPÖ
Anzahl Gemeinden	20%	212	74	74,13%	25,87%	14,83%	5,17%
Bevölkerung (EW)	35%	589.618	356.116	62,35%	37,65%	21,82%	13,18%
Finanzkraft (€)	35%	77.650.228	69.145.760	52,90%	47,10%	18,51%	16,49%
Fläche (km ²)	10%	11.352	4.921	69,76%	30,24%	6,98%	3,02%
BZ-Zuteilung						62,14%	37,86%

Quelle: RSB vom 24. September 2015; aufbereitet durch den LRH

Die Zuordnung entsprechend dem ersten Schritt ergibt derzeit 74 SPÖ-Bürgermeister und 212 nicht SPÖ-Bürgermeister. Die nach der Parteizugehörigkeit des Bürgermeisters zugeordneten Gemeinden werden auf Basis der oben angeführten Indikatoren gewichtet. Daraus wird ein gerundeter Budgetverteilungsschlüssel von 62 % für nicht SPÖ-Gemeinden sowie 38 % für SPÖ-Gemeinden ermittelt.

Der RH hat in seinem Bericht über die „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt BZ in den Ländern Niederösterreich und Steiermark“ (Reihe Steiermark 2016/2, TZ 30) Empfehlungen für eine Verbesserung der Verteilung von BZ im Land Steiermark abgegeben. Dabei wurde kritisiert, dass eine Aufteilung der Gemeinde-BZ nach einem politisch vereinbarten Aufteilungsschlüssel ohne nachvollziehbare Bedarfserhebung und ohne Offenlegung der zugrundeliegenden Kriterien erfolgt.

Der RH stellte fest, dass das Fehlen offengelegter, sachlicher Aufteilungskriterien eine erhebliche Intransparenz zur Folge hatte und zudem die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Gemeinden aufgrund unterschiedlicher Verfahrensabläufe bestand.

Die Landesregierung hat zur Umsetzung der Empfehlung des RH die oben dargestellte, ab 1. Juni 2015 geltende, Neuaufteilung der Budgetmittel anhand gewichteter Indikatoren eingeführt.

Der LRH erkennt durch die Heranziehung gewichteter Indikatoren eine Verbesserung der Transparenz der Aufteilungskriterien.

Es besteht jedoch für eine bedarfsorientierte, wirkungsbezogene und sachliche Verteilung der Budgetmittel weiteres Optimierungspotenzial, insbesondere betreffend die Aufteilung der BZ nach der Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei.

Der LRH empfiehlt, für die Budgetverteilung bedarfsorientierte Kriterien vorzusehen und dafür z. B. im Kontroll- und Informationssystem der A7 enthaltene Gemeindehaushaltsdaten heranzuziehen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Wie der LRH selbst festhält wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 24. September 2015 in transparenter Form die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel mit gewichteten Indikatoren (Bevölkerung, Finanzkraft, Anzahl der Gemeinden, Fläche) beschlossen und damit eine Empfehlung des Rechnungshofs umgesetzt. Diese Aufteilung der Mittel beruht somit nicht auf politischen Kriterien, sondern auf objektiven Indikatoren.

Replik:

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, warum die Zahl der Bürgermeister, die einer bestimmten Fraktion angehören eine Gewichtung (20 % der budgetären Aufteilung) auslöst. Aus Sicht des LRH handelt es sich daher um keinen objektiven Indikator.

Bedarfsorientierte Kriterien können sich beispielsweise auf den Ausgleich von regionalen Unterschieden in der Infrastruktur oder auf die Förderung von Chancengleichheit beziehen: Infrastrukturbezogene Indikatoren könnten z. B. die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen oder an Betreuungs- und Pflegediensten für Pflegebedürftige abbilden bzw. den quantitativen und qualitativen Versorgungsgrad der Bevölkerung messen. Chancengleichheitsbezogene Indikatoren könnten beispielsweise die Erwerbsquoten von Frauen und Männern, die regionale Arbeitslosigkeit, das regionale Bildungsangebot oder die lokalen Beschäftigungsperspektiven sichtbar machen.

8.3 Verteilungsstruktur

Laut den Förderungsberichten des Landes für die Jahre 2012 bis 2016 bearbeitete das Referat 2.0 im Bereich Gemeinde-BZ folgende Fallzahlen²⁴ und verwaltete Auszahlungen in folgendem Ausmaß:

Bedarfszuweisungen	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Fälle (= Auszahlungen)	2.166	2.279	2.967	2.148	2.153
ausbezahlte Summe (€)	119.334.097	116.349.471	147.188.638	131.982.152	134.857.184
davon f. Ausgleich HH-Abgang (€)	21.158.433	15.259.701	14.431.525	15.192.065	6.789.800
Anteil	17,7%	13,1%	9,8%	11,5%	5,0%
davon f. Ausgleich von Härten (€)	11.908.152	13.094.006	15.541.850	15.606.448	17.255.448
Anteil	10,0%	11,2%	10,6%	11,8%	12,8%
davon für Projektförderungen (€)	72.131.017	71.056.759	100.730.757	83.433.993	90.247.831
Anteil	60,4%	61,1%	68,4%	63,2%	66,9%
davon Vorweganteil Graz (€)	14.136.495	16.939.005	16.484.506	17.749.646	20.564.105
Anteil	11,9%	14,6%	11,2%	13,5%	15,3%

Quelle: Förderungsberichte des Landes 2012 - 2016, A7; aufbereitet durch den LRH

Die ausbezahlte Summe an Gemeinde-BZ ist im Zeitraum von 2012 bis 2016 um rund 13 % gestiegen.

Der relative Anteil für Projektförderungen ist von rund 60,4 % im Jahr 2012 66,9 % im Jahr 2016 gestiegen, während der Anteil für den Ausgleich von Haushaltsabgängen von 17,7 % im Jahr 2012 auf 5,0 % im Jahr 2016 gesunken ist.

Im Jahr 2016 erhielten laut Förderungsbericht des Landes 39 Gemeinden BZ zum Ausgleich von Haushaltsabgängen, im Jahr 2012 waren es noch 155. Aufgrund der GSR per 1. Jänner 2015 ist ein Mehrjahresvergleich auf Basis der Anzahl der Gemeinden nicht aussagekräftig.

²⁴ Die Anzahl der Fälle bezieht sich auf die Anzahl der Auszahlungen pro Jahr. Diese kann die Anzahl der Entscheidungen übersteigen, da Auszahlungen in mehreren Teilen bzw. Tranchen erfolgen können.

Eine Durchschnittsbetrachtung auf Basis der ausbezahlten Gemeinde-BZ nach Einwohnern zeigt folgendes Bild:

Ø BZ nach Einwohnern	2012	2013	2014	2015	2016
ausbezahlte Summe (€)	119.334.097	116.349.471	147.188.638	131.982.152	134.857.184*
Bevölkerungszahl Steiermark** (EW)	1.209.085	1.208.575	1.211.828	1.214.945	1.220.903
Ø BZ je Einwohner (€)	98,70	96,27	121,46	108,63	110,46

* Die im Jahr 2016 ausbezahlte Summe verteilt sich laut Förderungsbericht des Landes auf 280 Gemeinden, vier Gemeindeverbände, 1 EU-Projekt (Leader+) und zwei Interessensvertretungen.

** Die Bevölkerungszahl entspricht dem Stand per 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 für das jeweilige Finanzjahr.

Quelle: Förderungsberichte des Landes, Statistik Austria; aufbereitet durch den LRH

Bezogen auf die Bevölkerungszahl der Steiermark wurden im Prüfzeitraum BZ zwischen € 96,27 (2013) und € 121,46 (2014) je Einwohner ausbezahlt.

Für weitere Details zur Verteilung der BZ auf die steirischen Gemeinden nach Art und Ausmaß verweist der LRH auf den Bericht des RH „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt BZ in den Ländern Niederösterreich und Steiermark“ (Reihe Steiermark 2016/2, TZ 43 - 48), der die Verteilung für den Zeitraum von 2009 bis 2013 detailliert erläutert.

Ein Vergleich der durchschnittlichen BZ je Einwohner mit jenen der Gemeinde Hart bei Graz und der Stadtgemeinde Hartberg zeigt folgendes Bild:

Ø BZ nach Einwohnern	2012	2013	2014	2015	2016
ausbezahlte Summe (€)	119.334.097	116.349.471	147.188.638	131.982.152	134.857.184
Bevölkerungszahl Steiermark ¹ (EW)	1.209.085	1.208.575	1.211.828	1.214.945	1.220.903
Ø BZ je EW Land Steiermark (€)	98,70	96,27	121,46	108,63	110,46
BZ Summe Hart bei Graz (€)	250.000	363.000	2.688.000	1.550.000	612.400
Bevölkerungszahl Hart bei Graz ¹ (EW)	4.441	4.453	4.503	4.537	4.527
Ø BZ je EW Hart bei Graz (€)	56,29	81,52	596,94	341,64	135,28
BZ Summe Hartberg (€)	823.900	423.900	50.000	559.000	338.100
Bevölkerungszahl Hartberg* (EW)	6.603	6.529	6.472	6.440	6.518
Ø BZ je EW Hartberg (€)	124,78	64,93	7,73	86,80	51,87

* Die Bevölkerungszahl entspricht dem Stand per 31. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 für das jeweilige Finanzjahr.

Quelle: Förderungsbericht Land, Statistik Austria, A7; aufbereitet durch den LRH

Die Gemeinde Hart bei Graz erhielt im Zeitraum von 2012 bis 2014 durchgehend steigende BZ, die ab 2014 deutlich über dem Landesdurchschnitt lagen.

Die Stadtgemeinde Hartberg erhielt im gleichen Zeitraum erheblich abweichende BZ, die keiner eindeutigen Tendenz folgten, allerdings ab dem Jahr 2013 zum Teil deutlich unter dem Landesdurchschnitt lagen.

8.3.1 Bedarfszuweisungen für die Gemeinde Hart bei Graz

Die Gemeinde Hart bei Graz erhielt für die Jahre 2010 bis 2015 durchgehend BZ zum Ausgleich des Haushaltsabganges. Basis dafür bildeten die Haushaltsabgänge im OH ab dem Jahr 2009. In den Jahren 2015 und 2016 erhielt die Gemeinde zusätzlich BZ zum Ausgleich von Härten. Darüber hinaus erhielt die Gemeinde ab dem Jahr 2006 BZ für unterschiedliche Projekte.

In der folgenden Tabelle wird den BZ der Haushaltsabgang im OH gegenübergestellt, welcher die Basis für die in Folgejahren gewährten BZ zum Ausgleich des Haushaltsabganges darstellt:

Bedarfszuweisungen für die Gemeinde Hart bei Graz					
Jahr	HH-Abgang im OH (€)	BZ zum Ausgleich des HH-Abganges (€)	BZ zum Ausgleich von Härten (€)	BZ für Projekte (€)	gesamt (€)
2006				200.000	200.000
2007				200.000	200.000
2008				280.000	280.000
2009	- 232.970			298.523	298.523
2010	- 1.608.077	100.000		179.000	279.000
2011	- 2.407.351	100.000		582.607	682.607
2012	- 2.418.343	100.000		150.000	250.000
2013	- 3.754.047	100.000		263.000	363.000
2014	- 1.989.709	2.500.000		188.000	2.688.000
2015	- 869.597	1.480.000	70.000	--	1.550.000
2016	- 243.864		500.000	112.400	612.400
Summe		4.380.000	570.000	2.453.530	7.403.530

Quelle: Bericht der A7 zur Amtskontrolle 2015, Förderungsberichte des Landes 2015 und 2016; aufbereitet durch den LRH

Bei einem Antrag auf BZ zum Ausgleich des Haushaltsabganges sind ab dem Jahr 2012 gleichzeitig mit der Antragstellung Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung als gesonderte Beilage nachzuweisen.²⁵

Beim Versuch einer Beurteilung der Konsolidierungswirkungen auf Basis von entsprechenden Antragsbeilagen konnte der LRH nicht nachvollziehen,

- inwieweit die Gemeinde Hart bei Graz in ihren Anträgen Konsolidierungsmaßnahmen nachgewiesen,
- inwieweit die A7 deren Eignung für eine Konsolidierung beurteilt oder
- inwieweit die A7 deren Umsetzung zur Realisierung von Konsolidierungserfolgen überwacht

hat.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung zu den BZ betreffend den Ausgleich des Haushaltsabganges (Kapitel 8.1). Für eine Verbesserung der Wirkung von BZ für den Ausgleich von Haushaltsabgängen ist bereits im Antragsverfahren als Bedingung die Angabe von quantifizierbaren Konsolidierungsmaßnahmen vorzusehen, die die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushaltes gewährleisten können.

Dies ermöglicht die Sichtbarmachung der konkreten Konsolidierungsbeiträge der einzelnen Maßnahmen. Im Falle einer Nichteinlösung könnte damit vor einer Genehmigung von Folgeanträgen die vorhergehende Realisierung dieser oder gleichwertiger Maßnahmen eingefordert werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Es wird darauf verwiesen, dass das seit dem Jahr 2013 schrittweise eingeführte (neue) Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht gerade im Fall der Gemeinde Hart bei Graz bereits funktioniert hat. Aufgrund der finanziellen Schieflage der Gemeinde Hart bei Graz wurden wesentliche Rechtsgeschäfte untersagt und neue, die Gemeinde Hart bei Graz erheblich belastende Investitionen hintangestellt. Nur die notwendigsten Investitionen (Heizung für die Volksschule, Hochwasserschutz) sowie Darlehensaufnahmen zur Sanierung von Entscheidungen und Rechtsgeschäften, die die Gemeinde unverhältnismäßig belasten, wurden ermöglicht bzw. genehmigt.

Gleichzeitig wurde die Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes und dessen Umsetzung an die schrittweise Auszahlung von Bedarfszuweisungen für Haushaltsabgänge geknüpft. Dabei war jedoch im Jahr 2014 und im Jahr 2015

²⁵ Siehe Antragsformular unter Pkt. 2.1: „Bei einem Haushaltsabgang sind gleichzeitig mit der Antragstellung Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung als gesonderte Beilage nachzuweisen.“

davon auszugehen, dass die Gemeinde Hart bei Graz in der Gefahr eines aus eigener Kraft nicht mehr überwindlichen Liquiditätsengpasses war. Die Bedeckung von Haushaltsabgängen im Jahr 2014 und 2015 diente daher vordringlich der Stabilisierung der Liquiditätssituation der Gemeinde Hart bei Graz.

Durch die konsequente Verfolgung der Haushaltssituation der Gemeinde Hart bei Graz und durch ein von der Gemeinde erkennbares Konsolidieren des Haushaltes ausgehend vom bestehenden Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht, konnte nicht nur eine Stabilisierung des Gemeindehaushaltes, sondern eine wesentliche Verbesserung der jährlichen Haushaltsergebnisse erreicht werden.

Replik:

Aus Sicht des LRH ist es bei jeder Antragstellung wesentlich konkrete Konsolidierungsmaßnahmen einzufordern, um jedenfalls eine Reduzierung des Haushaltsabganges zu erreichen.

Betreffend die Situation der Gemeinde Hart bei Graz wiederholt der LRH seine Feststellung, dass eine Beurteilung der Konsolidierungswirkungen auf Basis von entsprechenden Antragsbeilagen nicht nachvollzogen werden konnte.

8.3.2 Bedarfszuweisungen für die Stadtgemeinde Hartberg

Die Stadtgemeinde Hartberg erhielt im Zeitraum von 2006 bis 2016 überwiegend projektbezogene BZ sowie einmalig eine BZ zum Ausgleich eines Haushaltsabganges (2006) und zwei Mal BZ zum Ausgleich von Härten (2015 und 2016). Diverse Projektförderungen wurden durchgängig gewährt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die gewährten BZ nach ihrer Zweckwidmung:

Bedarfszuweisungen für die Stadtgemeinde Hartberg				
Jahr	BZ zum Ausgleich des HH-Abganges (€)	BZ zum Ausgleich von Härten (€)	BZ für Projekte (€)	gesamt (€)
2006	400.000		179.000	579.000
2007			418.100	418.100
2008			550.000	550.000
2009			571.300	571.300
2010			761.900	761.900
2011			1.076.500	1.076.500
2012			823.900	823.900
2013			423.900	423.900
2014			50.000	50.000
2015		189.000	370.000	559.000
2016		73.600	264.500	338.100
Summe	400.000	262.600	5.489.100	6.151.700

Quelle: A7, Förderungsberichte des Landes 2015 und 2016; aufbereitet durch den LRH

Die Stadtgemeinde Hartberg erhielt im Jahr 2006 zur teilweisen Abdeckung des Haushaltsabganges des Jahres 2005 (€ 821.708,01) eine BZ in der Höhe von € 400.000,--.

Projektförderungen

Der LRH stellt fest, dass die Stadtgemeinde Hartberg in den Jahren 2009, 2011 und 2012 unter dem Titel „Bedarfszuweisungen für diverse außerordentliche Vorhaben“ mehrere projektbezogene BZ erhielt, ohne dass eine konkrete Zuordnung auf einzelne Projekte erfolgte.

Das Antragsformular der A7 für eine Projektförderung enthält konkrete Erfordernisse zur näheren Beschreibung des Projekts (Projektbezeichnung, Projektinhalt, Gesamtprojektdauer, Angaben zur Projektfinanzierung). Zudem sind Kostenberechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Berechnungen über Folgekosten und Beilagen über die Höhe der Gesamtausgaben und deren Bedeckung beizulegen. Aus der Antragstellung ergibt sich daher, für welches Projekt eine BZ bestimmt ist.

Der LRH sieht in einer Gewährung von projektbezogenen BZ ohne Ausweis der Einzelprojekte ein intransparentes und unzweckmäßiges Verwaltungshandeln.

Der LRH empfiehlt, die bereits bestehenden Bestimmungen bei Projektförderungen einzuhalten. Bei projektbezogenen BZ ist auf eine konkrete Zuordnung jeder Förderung zu einem beantragten Projekt zu achten.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Dazu wird bemerkt, dass der LRH einen Prüfzeitraum aufgreift, der kürzlich erst vom Rechnungshof geprüft wurde. Mit Beschluss der Landesregierung vom 03.03.2016 wurde daher in Umsetzung der Empfehlung des RH festgelegt, dass Bedarfszuweisungen nur für ein bestimmtes beantragtes Projekt gewährt werden können.

Replik:

Der LRH erachtet es als wesentlich, die oben dargestellte Vorgangsweise in die neu auszuarbeitenden BZ-Richtlinien aufzunehmen.

Ausgleich von Härten

Weiters erhielt die Stadtgemeinde Hartberg unter dem Titel „Ausgleich von Härten“ im Jahr 2015 eine BZ in der Höhe von € 189.000,--, die auf einer Umwidmung von ehemaligen Förderungszusagen für nicht realisierte Projekte beruhte.

Im Jahr 2016 erhielt die Stadtgemeinde Hartberg eine BZ zum Ausgleich von Härten über € 73.600,-- mit der Begründung „*Vorgriff auf den Haushaltsabgang laut Rechnungsabschluss 2015 - Teilbetrag*“.

Für den LRH war daher die Gewährung der beiden BZ unter dem Titel „Ausgleich von Härten“ nicht nachvollziehbar.

Der LRH wiederholt seine Empfehlung über die Gewährung von BZ zum Ausgleich von Härten (siehe Kapitel 8.1): Die Gewährungskriterien für BZ zum Ausgleich von Härten sind so zu definieren, dass derartige BZ nur für atypische Belastungen oder Sachverhalte, die einen außergewöhnlichen Finanzbedarf erfordern, gewährt werden. Aus der Sicht des LRH können klare Definitionen eine zweckgemäße Verwendung von öffentlichen Geldern sicherstellen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 wurde beauftragt, im Rahmen der zu überarbeitenden Richtlinie für Bedarfszuweisungen die Empfehlung des LRH zu berücksichtigen.

8.4 Verteilungswirkungen

Für das Erstellen von Richtlinien über die Vergabe von Förderungen und Beihilfen sowie BZ an Gemeinden sieht die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR)²⁶ einen kollegialen Beschluss der Landesregierung vor.

Die ab 1. Februar 2009 geltenden BZ-Richtlinien sehen neben einer Definition von BZ, Gewährungs Voraussetzungen und Fördergegenständen auch Förderrichtsätze und von der jeweiligen Finanzkraft abhängige Zu- und Abschläge vor. Die Richtlinien dienen den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch als Hilfe bei der Antragstellung.

Beabsichtigte Wirkungen, die die BZ entfalten sollen bzw. Ziele über gewünschte Ergebnisse der Verteilung von BZ enthalten die Richtlinien nicht.

Der RH hat in seinem Bericht über die „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt BZ in den Ländern Niederösterreich und Steiermark“ die fehlenden Zielsetzungen und Verteilungswirkungen kritisiert und festgestellt, dass die Gestaltung von Förderschwerpunkten und die Anzahl der Vorhaben den Gemeinden selbst überlassen war. Auch für finanziell belastete Gemeinden, welche Sanierungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde befolgen mussten, enthielten die Richtlinien keine Schwerpunktsetzungen für förderbare Projekte.²⁷

Das Land hat in seiner diesbezüglichen Stellungnahme zum RH-Bericht eine Überarbeitung der Richtlinien angekündigt. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden auch Zielsetzungen und Verteilungswirkungen für die Vergabe von BZ diskutiert.

Der LRH sieht in der Vergabe von BZ Möglichkeiten für eine anreizbezogene Steuerung, um auf Basis von klaren Zielsetzungen gewünschte Wirkungen zu erreichen.²⁸

Der LRH empfiehlt für eine wirkungsbezogene Verteilung von BZ, in die Richtlinien strategische Verteilungsziele mit beabsichtigten Wirkungen aufzunehmen, die auch durch finanzielle Zuwendungen erreicht werden können.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 wurde beauftragt, im Rahmen der zu überarbeitenden Richtlinie für Bedarfszuweisungen die Empfehlung des LRH zu berücksichtigen.

²⁶ § 3 Abs. 15 lit. a GeOLR.

²⁷ Siehe RH-Bericht, Reihe Steiermark 2016/2, TZ 48.

²⁸ Dies kann den Ausgleich von regionalen Unterschieden in der Infrastruktur oder die Förderung von Chancengleichheit betreffen.

9. PRÜFWÜRDIGKEIT DER GEMEINDEN NACH ART. 127A B-VG

Das B-VG regelt in Art. 127a die Möglichkeit von Anträgen an den RH auf Gebarungsprüfungen von Gemeinden. Demnach hat der RH auf begründetes Ersuchen der Landesregierung (Abs. 7) oder auf Beschluss des Landtages (Abs. 8) Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern zu überprüfen, wenn diese **im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden ODER Haftungen** verfügen. Das B-VG sieht ausschließlich diese Kriterien vor und enthält keine weitere Präzisierung. Es enthält auch keine weiteren Vorgaben betreffend die Festlegung eines Beurteilungszeitraumes oder die Auswahlkriterien für Vergleichsgemeinden.

Aus Sicht des LRH sind auf Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Entscheidung über die Prüfwürdigkeit gemäß Art. 127a B-VG jedenfalls ein Vergleich mit anderen Gemeinden und für die Beurteilung der Entwicklung von Schulden oder Haftungen ein einheitlicher Beurteilungszeitraum erforderlich. Für eine transparente Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlage sind sowohl die ausgewählten Vergleichsgemeinden als auch der ausgewählte Beurteilungszeitraum für die Entwicklung der beiden Prüfkriterien Schulden und Haftungen offenzulegen.

Nach einem vom LRH eingeholten Rechtsgutachten müssen Methoden zur Beurteilung des Standes an Schulden oder Haftungen auf sachlichen Kriterien beruhen:

„Der Verfassungsausschuss des NR empfiehlt laut den Materialien der Verfassungsnovelle die Heranziehung des vom KDZ herausgegebenen ‚Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände‘. In der Literatur wird eingeräumt, dass die darin genannten Kennzahlen, wie etwa öffentliches Sparen, öffentliche Sparquote, freie Finanzspitze, Eigenfinanzierungsquote, Verschuldensdauer oder Schuldendienstquote, eine mögliche Basis für die Beurteilung des Kriteriums der Auffälligkeit darstellen. Es können aber auch andere Methoden in Betracht kommen²⁹.

Welche weiteren Methoden heranzuziehen sind, kann abstrakt nur dahingehend beantwortet werden, dass die Heranziehung nach sachlichen Kriterien erfolgen muss, dies gilt insbesondere dann, wenn Vergleichsgemeinden ausgewählt werden. Diese müssen nach allgemeiner Wirtschaftskraft, Einwohnerzahl, Fläche und strukturellen Rahmenbedingungen im Großen und Ganzen vergleichbar sein.“³⁰

²⁹ So auch Kuprian, Die Kontrolle der Gemeindegebarung. Rechtliche Rahmenbedingungen, Institutionen und Kontrolldefizite, SPWR 2013 POP A, 62.

³⁰ Bußjäger, Gutachten II.B.7; siehe Anhang.

Weiters führt *Bußjäger* betreffend „auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen“ aus:

*„Dabei reichen nach dem Wortlaut ein überdurchschnittlicher Schuldenstand oder überdurchschnittliche Haftungen der Gemeinde als solche noch nicht aus, die ‚Entwicklung‘ muss ‚auffällig‘, das heißt wohl deutlich außerhalb der Norm liegend, sein.“*³¹

Aus Art. 127a Abs. 7 B-VG ergibt sich nicht *„welcher Kreis an Vergleichsgemeinden bei der auffälligen Entwicklung bei Schulden oder Haftungen heranzuziehen ist.“*³² In der Literatur wird es als sinnvoll erachtet, nur Gemeinden des jeweiligen Bundeslandes miteinander zu vergleichen.³³

Vergleichsgemeinden müssen z. B. nach allgemeiner Wirtschaftskraft, Einwohnerzahl, Fläche und strukturellen Rahmenbedingungen im Großen und Ganzen vergleichbar sein.³⁴

Der LRH hat, dem Prüfauftrag des Landtages entsprechend, die Handlungen der Gemeindeaufsicht der A7 hinsichtlich ihrer Beurteilung der Prüfwürdigkeit der Gemeinde Hart bei Graz sowie der Stadtgemeinde Hartberg nach den Kriterien des Art. 127a B-VG einer näheren Betrachtung unterzogen. Der LRH nahm weder selbst eine inhaltliche Prüfung der Prüfwürdigkeit nach Art. 127a B-VG vor, noch eine inhaltliche Prüfung der Beurteilung durch die Gemeindeaufsicht.

An die Landesregierung wurden betreffend die Gemeinde Hart bei Graz und die Stadtgemeinde Hartberg folgende Anträge gerichtet:

³¹ *Bußjäger*, Was ist ein Landesrechnungshof? ZfV 2011, 739.

³² *Steiner*, Landesregierung, in *Pürgy* (Hrsg.) Recht der Länder I (2012) Rz 126.

³³ Vgl. *Steiner*, Landesregierung, in *Pürgy* (Hrsg.) Recht der Länder I (2012) Rz 126.

³⁴ *Bußjäger*, Gutachten II.B.7; siehe Anhang.

Gemeinde	Antrag		Ausschuss	Landtag
Gemeinde Hart bei Graz	25.06.2015 EZ 96/1	Selbstständiger Antrag von Abgeordneten gem. § 21 GeoLT	Gemeinden Beschluss vom 30.06.2015	07.07.2015: Beschluss des Antrages (EZ 96/1)
		„Die Landesregierung wird aufgefordert, gemäß Art. 127a Abs. 7 B-VG den Rechnungshof um eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Hart bei Graz zu ersuchen.“		
Stadtgemeinde Hartberg	28.05.2016 EZ 915/1	Selbstständiger Antrag von Abgeordneten gem. § 21 GeoLT	Kontrolle Beschluss vom 21.06.2016 auf Einholung einer Stellungnahme gem. § 30 Abs. 1 GeoLT durch die Landes- regierung 11.10.2016: Stellungnahme der LReg 07.02.2017: Ergänzende Stellung- nahme der LReg	14.02.2017: Beschluss des Berichtes des Ausschusses für Kontrolle zum Antrag EZ 95/1
		„Die Landesregierung wird aufgefordert, gemäß Art. 127a Abs. 7 B-VG den Rechnungshof um eine Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Hartberg zu ersuchen.“		

Quelle: Pallast-System des Landtages Steiermark; aufbereitet durch den LRH

Mit den beiden oben angeführten gleichlautenden Anträgen wurde jeweils die Landesregierung aufgefordert, gemäß Art. 127a Abs. 7 B-VG den RH um Gebarungsprüfungen der Gemeinde Hart bei Graz bzw. der Stadtgemeinde Hartberg zu ersuchen.

Vorab nahm die Landesregierung eine Beurteilung der Prüfwürdigkeit gemäß Art. 127a Abs. 7 B-VG vor:

- Zu diesem Zweck führte die Gemeindeaufsicht nach Beschluss des Landtages eine Amtskontrolle in der Gemeinde **Hart bei Graz** durch.
Die Gemeindeaufsicht sah die Kriterien des Art. 127a B-VG in der Gemeinde Hart bei Graz als erfüllt an.
- Hinsichtlich der Stadtgemeinde **Hartberg** wurden für diese Beurteilung die Daten und Prüfergebnisse der im Jahr 2016 durchgeführten Gebarungsprüfung der Gemeindeaufsicht herangezogen. Die Beurteilung der Prüfwürdigkeit gemäß Art. 127a B-VG wurde dem Kontrollausschuss im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme vorgelegt.
Die Gemeindeaufsicht sah die Kriterien des Art. 127a B-VG in der Stadtgemeinde Hartberg als nicht erfüllt an.

Die beiden verfassungsrechtlich normierten Beurteilungskriterien Schulden und Haftungen entwickelten sich in der Gemeinde Hart bei Graz und der Stadtgemeinde Hartberg wie folgt:

Jahr	Hart bei Graz (in Mio. €)		Hartberg (in Mio. €)	
	Darlehensschulden	Haftungen	Darlehensschulden	Haftungen
2006	17,02	0,87	15,21	0,11
2007	16,45	0,88	16,47	5,94
2008	18,25	0,79	16,88	12,73
2009	18,71	0,52	16,50	12,63
2010	19,65	0,45	15,43	11,69
2011	20,01	0,37	14,32	11,28
2012	18,39	0,30	13,05	10,62
2013	17,01	0,13	16,02	11,42
2014	17,89	0,08	14,63	10,57
2015	16,66	0,06	15,10	9,71

Quelle: LRH Gemeindemonitoring, RA Hart bei Graz und Hartberg; aufbereitet durch den LRH

In der Gemeinde Hart bei Graz bestanden zusätzlich zu den ausgewiesenen Darlehensschulden auch maßgebliche Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing-Geschäften, die aus der Sicht der A7 zu den Schulden hinzuzurechnen waren.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 hat im Rahmen der Amtskontrolle in der Gemeinde Hart bei Graz im Sommer 2015 festgestellt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz in den Jahren 2008 bzw. 2009 ein Rechtsgeschäft beschlossen hatte, dass die Gemeinde selbst als Leasinggeschäft bezeichnete. Die Gemeindeaufsicht stellte im Rahmen der Amtskontrolle fest, dass dieses Geschäft entgegen seiner Bezeichnung tatsächlich ein Darlehensrechtsgeschäft (Darlehenssumme im Jahr 2015 rd. 8,5 Millionen) war. Diese Darlehensaufnahme wurde der Gemeindeaufsicht nicht angezeigt und schien im Darlehensnachweis der Gemeinde Hart bei Graz nicht auf.

Der Rechnungshof (Bericht Hart bei Graz, Steiermark, Reihe 2017/3) hält unter TZ 57.1 fest, dass „gemäß der an die Gemeinde übermittelten Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde der Konzessionsvertrag samt Zusatzvereinbarungen sowie die Schadloserklärung als Darlehensgeschäfte gemäß § 90 Stmk GemO dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt unterlagen.“

Schließlich kritisiert der RH die Gemeinde Hart bei Graz, dass diese „den Konzessionsvertrag sowie die beiden Zusatzvereinbarungen nicht aufsichtsbehördlich genehmigen ließ. Nach Ansicht des RH handelte es sich bei der VIA GmbH aufgrund ihrer in der ersten Zusatzvereinbarung festgelegten Aufgabe um eine reine Finanzierungsgesellschaft, die der Gemeinde eine darlehensgleiche Finanzierung einräumte; diese wäre aufsichtsbehördlich zu genehmigen gewesen. Ebenso wäre die in der zweiten Zusatzvereinbarung festgelegte Ausweitung des Finanzierungsrahmens zu genehmigen gewesen. Zudem kritisierte der RH, dass die Gemeinde die Schadloserklärung nicht der Aufsichtsbehörde vorgelegt hatte (Stand Anfang 2016), obwohl diese die Gemeinde über die erforderliche Bewilligungspflicht informiert hatte.“

Zur Feststellung des LRH wird daher mitgeteilt, dass die als Leasinggeschäft ausgewiesene Verbindlichkeit der Gemeinde Hart bei Graz tatsächlich als Darlehensgeschäft der Gemeinde zu qualifizieren ist, womit sich unter Zuzählung dieser weiteren Darlehenssumme von € 8,5 Mio. die Beurteilungskriterien Schulden und Darlehen nach Art. 127a B-VG von der Gemeinde Hart bei Graz maßgeblich von jenen der Stadtgemeinde Hartberg unterscheiden.

Der Vorbeurteilung der Gemeinde Hart bei Graz bzw. der Stadtgemeinde Hartberg durch die Gemeindeaufsicht sind folgende Prüfhandlungen vorausgegangen:

9.1 Gemeinde Hart bei Graz

Eine Gebarungsüberprüfung der BH Graz-Umgebung im Jahr **2006** zielte überwiegend auf eine Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit ab und **enthielt keine abschließende Beurteilung der finanziellen Lage** der Gemeinde. Die insgesamt sieben Feststellungen und Empfehlungen beschränkten sich auf formale Buchführungs- und Anordnungsmängel sowie auf Empfehlungen zur eventuellen Anhebung von Benützungsgebühren und Beiträgen.

Der LRH merkt wiederholend an, dass die BH Gebarungsprüfungen im Auftrag der Gemeindeaufsicht der A7 und nicht aufgrund eigener Kompetenz durchführen. Die Letztverantwortung trägt die Gemeindeaufsicht.

Im November 2012 begann die BH Graz-Umgebung mit einer Gebarungsüberprüfung, die im **Juli 2013** abgeschlossen wurde.

Die Prüfer stellten in ihrem Prüfbericht zusammenfassend fest, dass sich die Gemeinde Hart bei Graz in den letzten Jahren in einer **finanziell doch bedenklichen Lage** befand. Sie wiesen allgemein darauf hin, dass für eine Verbesserung der Finanzlage zukünftige Darlehensaufnahmen bzw. Leasingvereinbarungen ehestens zu vermeiden wären. Zur Stabilisierung des Haushaltes wären zudem weitere Vermögensveräußerungen hilfreich. Grundsätzlich müsste die Gemeinde Hart bei Graz **einen sehr dringend notwendigen „Sparkurs“** verfolgen.

Der Prüfbericht enthielt in der Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen **drei gebarungsrelevante Empfehlungen**. Diese betrafen neben einer allgemeinen Empfehlung über die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der VRV das Einholen von aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für Leasingverträge sowie eine Aktualisierung des Nachweises für Wertpapiere und Beteiligungen.

Im Prüfbericht wurden aber keine konkreten ausgabenseitigen Empfehlungen für Konsolidierungsmaßnahmen ausgesprochen. Auch den beiden Feststellungen, dass die voranschlagsunwirksame Gebarung für die Evidenz eines Kassenkredites (Barvorlage) verwendet worden war und dass in dieser zwei Vorschusskonten zur Finanzierung von Haushaltsabgängen enthalten waren, deren offene Beträge die Gemeindegebarung belasteten, folgten keine Empfehlungen.

Ebenso wurden zu den finanziellen Risiken, die aus den Tilgungsverpflichtungen für die im RA 2011 ausgewiesenen 24 Darlehen mit einem Schuldenstand von rund

€ 20 Mio. oder die aus der Bedienung der 26 Leasingverträge mit einer offenen Gesamtverpflichtung von rund € 15,89 Mio. erwachsen konnten, keine Empfehlungen für Konsolidierungsmaßnahmen abgegeben.

Auch die Feststellung, dass keine Rücklagen vorhanden waren und damit für zukünftige Investitionen keinerlei finanzielle Vorsorge existierte, blieb im Hinblick auf zukünftige Finanzierungserfordernisse ohne Empfehlung.

Als finanzielle Vergleichskennzahlen wurden der jährliche Schuldenendstand je Einwohner sowie der Nettoverschuldungsgrad³⁵ für die Jahre 2007 bis 2011 den Durchschnittswerten der Gemeinden nach der Einwohnergrößenklasse „3.000 bis 5.000 Einwohner“ sowie aller Gemeinden des Bezirkes und des Bundeslandes gegenübergestellt. Trotz der festgestellten **weit überdurchschnittlichen Verschuldung** wurden keine Feststellungen über eine potenzielle Einschränkung der zukünftigen finanziellen Leistungsfähigkeit bzw. des finanziellen Gestaltungsspielraumes getroffen.

Auf Basis des einstimmigen Beschlusses des Landtages vom 7. Juli 2015 führte die Gemeindeaufsicht **im August 2015 eine Amtskontrolle** durch, die einen Einschauzeitraum von 2010 bis 2015 und punktuell bis zum Jahr 2005 zurück umfasste. Das Ergebnis lag im September 2015 vor.

In der Zusammenfassung der Amtskontrolle traf die Gemeindeaufsicht unter anderem folgende Feststellung:

„Im Rahmen der Einschau in die Gebarung der Gemeinde Hart bei Graz stellte die A7 fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz nicht nur über eine auffällige Entwicklung bei den Darlehen, sondern auch über eine auffällige Entwicklung bei Leasingverbindlichkeiten im Vergleich gegenüber anderen steirischen Gemeinden verfügte.“

Der LRH stellt fest, dass aus dem Bericht der Amtskontrolle das Ausmaß der Schulden, Haftungen sowie der Leasingverbindlichkeiten ersichtlich ist. Aus dem Bericht geht jedoch keine Begründung für die Festlegung des Beurteilungszeitraumes (2010 bis 2015) hervor. Ebenso ist nicht ersichtlich, welche konkreten Vergleichsgemeinden die Gemeindeaufsicht für ihre Beurteilung der Schulden und Haftungen herangezogen hat.

Weiters stellte die Gemeindeaufsicht zusammenfassend fest, dass

„die Gemeinde Hart bei Graz die Aufsichtsbehörde in den letzten Jahren – zumindest seit dem Jahr 2006 – über die tatsächliche wirtschaftliche und finanzielle Situation systematisch nicht bzw. nicht vollständig informiert hat. Im Zuge der Einschau stellte die A7 etwa fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz mangels einer nicht ordnungsgemäß ausgewiesenen Barvorlage seit dem Jahr 2006 de facto zahlungsunfähig war.“

³⁵ Verhältnis des Nettoschuldendienstes zu den Einnahmen aus eigenen Steuern und Abgaben im Abschnitt 92.

Der LRH stellt fest, dass die in der voranschlagsunwirksamen Gebarung evident gehaltene Barvorlage bereits im Prüfbericht 2013 erkannt worden war, dort aber ohne Empfehlung geblieben ist.

In der Amtskontrolle führte die Gemeindeaufsicht weiters aus, dass

„die Gemeinde Hart bei Graz wesentliche genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte mit dem Ziel, die aufsichtsbehördliche Kontrolle zu unterbinden, nicht zur Genehmigung vorgelegt hat. Ausgehend von diesen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften ist der Gemeinde Hart bei Graz wahrscheinlich ein erheblicher Schaden entstanden.“

Während der Bericht über die Amtskontrolle im Jahr 2015 eine deutliche Kritik an der finanziellen Lage der Gemeinde enthielt, die in der Aussage einer „de facto“ Zahlungsunfähigkeit seit dem Jahr 2006 mündete, waren im Prüfbericht aus dem Jahr 2013 jedoch keine Empfehlungen zur Eindämmung latenter finanzieller Risiken enthalten. Der LRH weist kritisch darauf hin, dass die BH Graz-Umgebung in ihren Plausibilitätskontrollen der VA 2012 und 2013 sowie des RA 2011 bereits deutlich auf die finanzielle Schieflage der Gemeinde Hart bei Graz hingewiesen hat. Siehe Kapitel 10.1.1.

9.2 Stadtgemeinde Hartberg

Die Gemeindeaufsicht der A7 hat **im Jahr 2016 eine umfassende Gebarungsprüfung** der Stadtgemeinde Hartberg für den Zeitraum 2010 bis 2016 vorgenommen. Davor wurde die Stadtgemeinde **zuletzt im Jahr 1970** geprüft.

Die Gebarungsprüfung im **Jahr 2016** umfasste unter anderem auch die Verwendung der Erlöse aus dem Sparkassenverkauf, die Entwicklung der Schulden und der übernommenen Haftungen bzw. die Prüfung des ordentlichen Ausweises dieser Daten in den RA.

Die Gemeindeaufsicht zog die Daten und Prüfergebnisse der durchgeführten Gebarungsprüfung als Basis für die Beurteilung der Prüfkriterien nach Art. 127a Abs. 7 B-VG heran. Die Beurteilung der Prüfwürdigkeit wurde im Rahmen einer ergänzenden Stellungnahme dem Kontrollausschuss vorgelegt.

In der ergänzenden Stellungnahme wurde unter anderem Folgendes ausgeführt:

„In der vorgenommenen Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Hartberg konnte keine im Vergleich mit anderen Gemeinden auffällige Entwicklung der nach Art. 127a Abs. 7 B-VG für die Anrufung des Rechnungshofs erforderlichen Kriterien Schulden oder Haftungen erkannt werden:

So entwickelte sich etwa der Schuldenanfangsstand bei den Darlehen der Stadtgemeinde Hartberg vom Jahr 2011 (€ 15,4 Mio.) zum Jahr 2015 (€ 14,63 Mio.) leicht rückläufig. Auch der Haftungsanfangsstand vom Jahr 2011 (€ 11,69 Mio.) zum Jahr 2015 (€ 10,57 Mio.) wies diesen Trend auf. Der Verschuldensgrad der Stadtgemeinde mit 3,30 % im Jahr 2015 ist im Vergleich mit den anderen steirischen Gemeinden ebenfalls nicht auffällig. Der Grund dieser Entwicklung bei Schulden und Haftungen ist darin zu finden, dass die Stadtgemeinde sukzessive ihre Rücklagen aus dem Verkaufserlös der Sparkasse auflöste und ua. damit Infrastruktur finanzierte. Eine auffällige Entwicklung der Rücklagengebarung ist jedoch nicht Gegenstand der Kriterien für eine Ersuchensprüfung nach Art. 127a Abs. 7 B-VG.“

Aus der Entscheidung ist der Beurteilungszeitraum für die Entwicklung der Schulden und Haftungen (2011 bis 2015) ersichtlich, ein Verweis auf konkrete Vergleichsgemeinden jedoch nicht.

Der LRH nahm selbst keine inhaltliche Prüfung der Prüfwürdigkeit nach Art. 127a B-VG vor. Die Grundlagen für die Beurteilung der Stadtgemeinde Hartberg durch die Gemeindeaufsicht in der ergänzenden Stellungnahme der Landesregierung waren aus Sicht des LRH nicht nachvollziehbar dargestellt.

Zusammenfassend empfiehlt der LRH, bei einer Beurteilung der Prüfwürdigkeit nach Art. 127a Abs. 7 oder Abs. 8 B-VG

- **einerseits den Beurteilungszeitraum für die beiden verfassungsmäßigen Kriterien Schulden und Haftungen und**
- **andererseits die entsprechenden Daten der ausgewählten Vergleichsgemeinden (“Peer-Gemeinden“) gegenüber den Entscheidungsträgern**

transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Zudem empfiehlt der LRH, für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Entwicklung von Schulden und Haftungen einheitliche Zeiträume und Kriterien für die Auswahl von Vergleichsgemeinden zu definieren und diese Definitionen offenzulegen, damit ein hohes Maß an Transparenz gewahrt ist.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Abteilung 7 hat sich für die Vorbereitung der Ausschuss-Stellungnahme intensiv mit dieser Bestimmung in Art. 127a Abs. 7 B-VG befasst und sämtliche vorhandene Fachliteratur zu diesem Thema ausgewertet. Die wissenschaftliche Literatur sieht diesen mit der BVG-Novelle im Jahr 2010 geänderten Wortlaut „...die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden und Haftungen verfügen“ kritisch. Dieser erst auf Betreiben des Österreichischen Gemeinde- und Städtebundes als Einschränkung der Prüfkompetenz des RH eingeflossene Text wirke „nicht sachlich und durchdacht“ (so Raschauer/Wessely, in Kahl [Hrsg], Offen in eine gemeinsame Zukunft [2012] 15) oder führe dazu, das „faktisch die meisten Gemeinden in Zukunft von einer Ersuchensprüfung freigestellt sind“ (so Bußjäger, ZfV 5/2011, 739).

Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme – wie vom LRH zitiert – die rückläufige Darlehens- und Schuldenentwicklung der Stadtgemeinde Hartberg festgestellt und den Verschuldensgrad dieser Gemeinde im Jahr 2015 mit 3,30% im Vergleich mit den anderen steirischen Gemeinden als nicht auffällig bewertet. Vom LRH wurde bei der Schlussbesprechung mit der Abteilung 7 das Ergebnis der Prüfung nicht in Frage gestellt. Die Begründung der Prüfwürdigkeit erfüllt daher nach Ansicht der Landesregierung die Kriterien in Art. 127a Abs. 7 B-VG.

Da der Wortlaut dieser Bestimmung den Praxiserfordernissen, wie sich an diesem Beispiel zeigt, nicht entspricht, sollte Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG wieder auf den Stand vor der Novelle BGBl I 2010/98 abgeändert werden, wo ein begründetes Ersuchen der Landesregierung (oder des Landtages) ohne weitere Einschränkungen oder Kriterien ausreichte.

10. AUFSICHTSRELEVANTE AKTIVITÄTEN UND PRÜFHANDLUNGEN IN DEN GEMEINDEN HART BEI GRAZ UND HARTBERG

Um dem Prüfauftrag des Landtages zu entsprechen, hat der LRH den Prüfzeitraum erweitert und die Gemeinde Hart bei Graz und die Stadtgemeinde Hartberg von 2006 bis 2016 einer eingehenden Betrachtung unterzogen.

Anhand der vorgelegten Sachverhalte wurden die von der Gemeindeaufsicht der A7 und den zuständigen BH gesetzten aufsichtsrelevanten Maßnahmen und Prüfhandlungen analysiert.

10.1 Gemeinde Hart bei Graz

10.1.1 Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

Der LRH hat anhand der gesetzten Aktivitäten zur Plausibilisierung, Vorprüfung und Kommunikation der Haushaltsdaten aus VA und RA, den Informationsfluss zwischen der Gemeinde Hart bei Graz, dem Gemeindeprüfungsreferat in der BH Graz-Umgebung und der Gemeindeaufsicht der A7 abgebildet.

Vor dem Hintergrund der finanziell herausfordernden Lage der Gemeinde Hart bei Graz hat der LRH besonderes Augenmerk daraufgelegt, welche Daten zu welchem Zeitpunkt für welche Akteure verfügbar waren und in welchem Ausmaß die finanzielle Lage der Gemeinde ersichtlich war bzw. welche Instrumente und Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Lage zur Verfügung standen.

Die Bezirksprüfungsreferenten der BH Graz-Umgebung haben im Zeitraum von Jänner 2006 bis Mai 2014 folgende Vorprüfungen der Haushaltsdaten der Gemeinde Hart bei Graz vorgenommen. Sie haben in ihrem Beurteilungsschreiben an die Gemeindeaufsicht der A7 vier Kennzahlen (finanzwirtschaftliches Ergebnis von OH und AOH, Maastricht-Ergebnis sowie Verschuldungsgrad) hervorgehoben und in einem beigefügten Analyseblatt weitere Kenndaten sowie eine zusammenfassende Beurteilung bekannt gegeben.

Mitteilung an A7	Datenbasis	Beurteilungen der Ergebnisse von OH und AOH	Maastricht-Ergebnis Gemeinde*	Verschuldungsgrad**	Beurteilung BH Graz-Umgebung
20.01.2006	VA 2006	OH ausgeglichen AOH Abgang - € 1,80 Mio.	Überschuss € 0,16 Mio.	15,05%	Verschuldungsgrad: „bedenklich“
08.01.2007	VA 2007	OH ausgeglichen AOH Abgang - € 1,84 Mio.	Überschuss € 0,45 Mio.	11,89%	
19.04.2007	RA 2006	OH Ist-Abgang - € 0,23 Mio. AOH Gesamt-Soll-Abgang*** - € 0,33 Mio.	Überschuss € 0,36 Mio.	13,45%	
02.01.2008	VA 2008	OH ausgeglichen AOH Abgang - € 2,88 Mio.	Defizit - € 0,31 Mio.	10,07%	
03.04.2008	RA 2007	OH Ist-Abgang - € 0,03 Mio. AOH Gesamt-Soll-Abgang - € 2,40 Mio.	Defizit - € 1,66 Mio.	11,75%	
09.01.2009	VA 2009	OH ausgeglichen AOH Abgang - € 1,57 Mio.	Defizit - € 0,16 Mio.	16,73%	
16.04.2009	RA 2008	OH Ist-Abgang - € 0,08 Mio. AOH Gesamt-Soll-Abgang - € 1,44 Mio.	Defizit - € 0,96 Mio.	10,03%	
07.01.2010	VA 2010	OH Soll-Abgang - € 0,59 Mio. AOH Abgang - € 0,25 Mio.	Überschuss € 0,25 Mio.	17,45%	
08.04.2010	RA 2009	OH Soll-Abgang - € 0,23 Mio. AOH Gesamt-Soll-Abgang - € 2,17 Mio.	Defizit - € 2,40 Mio.	15,95%	
25.01.2011	VA 2011	OH Soll-Abgang - € 1,29 Mio. AOH Abgang - € 1,34 Mio.	Überschuss € 2,66 Mio.	17,57%	
18.04.2011	RA 2010	OH Soll-Abgang - € 1,61 Mio. AOH Gesamt-Soll-Abgang - € 1,65 Mio.	Defizit - € 1,62 Mio.	16,55%	Die Gemeinde wird in Hinkunft um einen „Sparkurs“ zur Vermeidung eines noch größeren finanziellen Desasters nicht umhinkommen.
27.12.2011	VA 2012	OH Soll-Abgang - € 2,57 Mio. AOH Abgang - € 0,49 Mio.	Überschuss € 2,15 Mio.	18,00%	Der Gemeinde wird weiterhin angeraten, dem "Schuldenberg" massivst entgegenzuwirken.

26.04.2012	RA 2011	OH Soll-Abgang AOH Gesamt-Soll-Abgang	- € 2,41 Mio. - € 2,17 Mio.	Überschuss	€ 0,29 Mio.	20,80%	
08.01.2013	VA 2013	OH Soll-Abgang AOH Abgang	- € 1,91 Mio. - € 1,64 Mio.	Defizit	- € 1,14 Mio.	13,93%	<i>Dem ha. vorgelegten Voranschlag 2013 liegt das Finanzierungsmodell "WT80" (noch nicht genehmigt) zu Grunde. Trotz dieser geplanten Vorgangsweise wird der Gemeinde Hart bei Graz in den nächsten Jahren ein intensiver Sparkurs schwerstens angeraten, ansonsten wird sich früher oder später ein sogenannter "Finanzkollaps" einstellen.</i>
26.04.2013	RA 2012	OH Soll-Abgang AOH Gesamt-Soll-Abgang	- € 2,42 Mio. - € 0,68 Mio.	Überschuss	€ 2,16 Mio.	23,07%	<i>Die Gemeinde Hart bei Graz wird „besondere“ Maßnahmen setzen müssen, um den gewaltigen Schuldenberg in den Griff zu bekommen.</i>
08.05.2014	RA 2013	OH Soll-Abgang AOH Gesamt-Soll-Abgang	- € 3,75 Mio. - € 0,40 Mio.	Überschuss	€ 0,08 Mio.	17,37%	<i>Die Gemeinde Hart bei Graz hat eine finanzielle Schieflage erreicht, wo weitreichende Maßnahmen dringend notwendig sind.</i>

* Das Maastricht-Ergebnis Gemeinde (ohne zurechenbare ausgegliederte Einheiten des Sektors Staat) bildet sich aus den Salden des Voranschlags- und Rechnungsquerschnittes wie folgt: Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) + Ergebnis der Vermögensgebarung (Saldo 2) + Ergebnis aus Finanztransaktionen NUR für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Saldo 3). Die Finanztransaktionen aus dem „allgemeinen Haushalt“ (ohne A85-89) wie z. B. die Veränderungen von Finanzschulden oder Rücklagen, sind hier nicht zu berücksichtigen, da der Schuldenstand als eigene Kennzahl: „Maastricht-Schuldenstand“ gesondert erfasst wird.

** Der Verschuldungsgrad zeigt das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92) und den Ausgaben für jenen Schuldendienst, der nicht durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt ist. Er gibt an, wie viel Prozent der Einnahmen aus dem Abschnitt 92 für den Schuldendienst aus nicht zweckgebundenen Schulden ausgegeben werden.

*** Der Gesamt-Soll-Abgang des AOH weist das wertmäßige Überwiegen von Soll-Abgängen gegenüber einzelnen Soll-Überschüssen aus. Aufgrund des Einzeldeckungsprinzips im AOH (Projektdeckungsprinzip) kommt es bei einzelnen Projekten zu Soll-Überschüssen und bei anderen zu Soll-Abgängen.

Quelle: BH Graz-Umgebung, A7; aufbereitet durch den LRH

Die Bezirksprüfungsreferenten in der BH Graz-Umgebung konnten dem LRH die Unterlagen über ihre zusammenfassenden Beurteilungen in den Jahren von 2007 bis 2011 nicht vollständig vorlegen, da sie diese teilweise bereits vernichtet bzw. aus ihrem digitalen Datenbestand gelöscht hatten.

Der LRH empfiehlt, eine einheitliche Dokumentation und bedarfsgerechte Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten von Gemeinden in den BH in einem Ausmaß sicherzustellen, welches eine nachvollziehbare Beurteilung des jeweiligen Wissensstandes der Prüforgane gewährleistet.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Prüfung des LRH umfasst hier den Zeitraum 2007 bis 2011. Die Gemeindeaufsicht hat in den letzten Jahren das Kontroll- und Informationssystem weiterentwickelt und in vielen Bereichen adaptiert. Auch die Dokumentation der Plausibilisierungsergebnisse wurde von dieser Weiterentwicklung erfasst. Die Bezirkshauptmannschaften wurden ersucht, ihre Ergebnisse innerhalb des GemBon derart zu dokumentieren, dass jederzeit von den Bezirkshauptmannschaften aber auch von der Gemeindeaufsicht selbst die getätigten Maßnahmen eingesehen werden können. Dadurch wurde ua erreicht, dass aufgrund von Nachfragen durch die Statistik Austria Fehler und auftretende Probleme rascher und kosteneffizienter beantwortet werden können.

Auf Basis der von der BH Graz-Umgebung durchgeführten Vorprüfungen der Gemeindehaushaltsdaten wurde für die Gemeinde Hart bei Graz im AOH ab dem VA 2006 und im OH ab dem VA 2010 ein Ausgabendeckungsrisiko erkennbar.

Die Gemeindeaufsicht der A7 hat im Jahr 2012 ihr Kontroll- und Informationssystem reformiert und standardisiert. Seit dem Jahr 2013 erfolgen eine kennzahlenbasierte Finanzanalyse der VA und eine Beurteilung der Ergebnisse durch die Fachexperten. Die Prüfung der VA umfasst auch eine „Typisierung“ für jede Gemeinde in Form eines internen Bonitätsratings (siehe Kapitel 3.2.2).

Die Gemeinde Hart bei Graz war im Zeitraum von 2013 bis 2016 durchgehend als „Typ-4-Gemeinde“ ausgewiesen, was dem niedrigsten Bonitätsniveau entspricht.

10.1.2 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Der LRH hat anhand der von der Gemeindeaufsicht der A7 vorgelegten Akten eine Chronologie der Rechtsgeschäfte der Gemeinde Hart bei Graz im Zeitraum von 2006 bis 2016 erstellt.

In den nachstehenden Aufstellungen werden die von der Gemeindeaufsicht der A7 vorgelegten Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften, die Höhe, das Datum des RSB sowie das Datum der Erledigung und deren Inhalt – gegliedert nach Art des Rechtsgeschäftes – aufgelistet.

Eine materiell-rechtliche Beurteilung der aufsichtsbehördlichen Erledigung wurde vom LRH nicht vorgenommen.

Darlehen Gemeinde Hart bei Graz						
Jahr	Datum	Vorhaben (Gegenstand, Einzelhöhe)	Höhe gesamt (€)	RSB	Erledigung an Gemeinde	Erledigung Inhalt
2006	16.01.2006	Sport- und Freizeitzentrum	6.000.000	27.03.2006	03.04.2006	genehmigt
	01.08.2006	Darlehensaufnahme für Sport- und Freizeitanlage Phase II	2.000.000	11.09.2006	25.09.2006	genehmigt
2008	26.08.2008	Darlehensaufnahme für Straßenbau	3.000.000	08.09.2008	10.09.2008	genehmigt
2009	16.06.2009	Darlehensaufnahme für Grundkauf Busschleife	600.000	29.06.2009	02.07.2009	genehmigt
	30.11.2009	Um- und Zubau Sportanlage	751.000	16.12.2010	21.12.2010	genehmigt
2010	10.12.2010	Darlehen für „Ausfinanzierung diverser Vorhaben“ ³⁶	2.000.000	16.12.2010	21.12.2010	genehmigt
2011	12.05.2011	Darlehen vom 09.10.2009 für Sport- und Freizeitanlage	505.000	06.10.2011	14.10.2011	genehmigt
	10.06.2011	Darlehen vom 29.05.2009 für Sport- und Freizeitanlage	328.483	06.10.2011	14.10.2011	genehmigt
2013	20.03.2013	Leasingvertrag über Ankauf eines Fahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr	57.244	keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig		
	10.04.2013	Anhebung der Aufschläge eines Kredit- und Darlehenkontos		04.07.2013	24.07.2013	genehmigt
	10.04.2013	Anhebung der Aufschläge eines Kredit- und Darlehenkontos		19.09.2013	25.09.2013	genehmigt
	07.11.2013	Anhebung der Aufschläge eines Kredit- und Darlehenkontos	keine Erledigung, da ausständige Unterlagen nicht vorgelegt wurden			

³⁶ Haushaltsanalyse der FA7A vom 10.12.2010: Finanzlage der Gemeinde Hart bei Graz kann bereits als angespannt bezeichnet werden.

2014	19.11.2014	Darlehen für die vorzeitige Auflösung Baurecht	768.000	11.12.2014	16.12.2014	genehmigt ³⁷
		Hochwasserfreistellung Reintalbach	197.000	18.12.2014	19.12.2014	
		Rückhaltebecken Raababach	95.000	18.12.2014	19.12.2014	
	21.03.2014	Leasing: Photovoltaik-Anlage Eisstadion- Antrag auf nachträgliche Genehmigung	330.000	02.03.2017 ³⁸	06.03.2017	genehmigt
	10.12.2014	Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (Floor/Cap) vom 19.12.2011 – Antrag auf nachträgliche Genehmigung ³⁹	5.000.000	02.06.2016	02.06.2016	versagt
2015	09.01.2015	Darlehen Autobahnanschluss A2 und Lückenschluss	3.500.000	19.02.2015: Aufforderung zur Vorlage des beschlossenen RA 2014 19.01.2017: Versagung aufgrund der äußerst angespannten Haushaltssituation der Gemeinde		
2016	12.05.2016	Anfrage betreffend Umwandlung Barvorlage in Darlehensvertrag		06.07.2016: mündliche Mitteilung an Gemeinde, dass keine Zustimmung zur Umwandlung erteilt wird		
	16.12.2016	Rückhaltebecken Raababach Ausweitung des Darlehens auf € 136.400	42.000	27.04.2017: Retournierung der Unterlagen, da Darlehen für Gemeinde nicht mehr notwendig ist		

Quelle: Akten der A7; aufbereitet durch den LRH (Beträge teilweise gerundet)

Haftungen Gemeinde Hart bei Graz						
Jahr	Datum	Gegenstand	Höhe (€)	RSB	Erledigung Datum	Erledigung Inhalt
2007	20.06.2007	Bürgschaftsvertrag	100.000	02.07.2007	12.07.2007	genehmigt
2016	03.06.2016	Unterbestandsvertrag	500.000	06.10.2016: Verfahren wird eingestellt, da die noch ausstehende Unterlagen seitens der Gemeinde nicht fristgerecht übermittelt wurden		

Quelle: Akten der A7; aufbereitet durch den LRH

³⁷ Zusage des politischen Büros vom 11.09.2014, dass eine Bedeckung des jährlichen Schuldendienstes über die Abdeckung des Haushaltsabganges mittels BZ-Mittel nach erfolgter Prüfung des RA durch die Gemeindeaufsicht erfolgen soll (interner Aktenvermerk vom 16.12.2015).

³⁸ Der Antrag auf Genehmigung des Rechtsgeschäftes wurde nachträglich von der Gemeinde gestellt. Aufgrund der Finanzlage und fehlenden Konsolidierung wurde dieser von der Gemeindeaufsicht bis zum Abschluss der Amtskontrolle bzw. der Prüfung durch den RH zurückgestellt.

³⁹ Siehe RH-Bericht „Gemeinde Hart bei Graz“, Reihe Steiermark 2017/3, TZ 9. Näher dazu siehe Kapitel 10.1.3.

Gesellschaftsverträge Gemeinde Hart bei Graz					
Jahr	Datum	Gegenstand	RSB	Erledigung Datum	Erledigung Inhalt
2006	03.08.2006	Gründung der VIA Immobilien Errichtungsgesellschaft m.b.H.	07.08.2006: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich (GemO-Alt)		
2012	25.05.2012	Gesellschaftsvertrag: Errichtung der Gemeinde Hart bei Graz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft	07.02.2013	18.02.2013	versagt ⁴⁰
2016	13.06.2016	Umwandlung der Kindergärten „Haus der Kinder“ und „Schulgasse“ von Betrieben gewerblicher Art in die Gemeinnützigkeit	16.06.2016: Kenntnisnahme mit Empfehlung bezüglich Ergänzung der Statuten		

Quelle: Akten der A7; aufbereitet durch den LRH

Vermögensveräußerungen Gemeinde Hart bei Graz						
Jahr	Datum	Gegenstand	Höhe (€)	RSB	Erledigung Datum	Erledigung Inhalt
2006	26.05.2006	Kaufvertrag vom 31.05.2005 Ankauf für Entwicklung Ortszentrum – Sportzentrum etc. Gesamtfläche: 30.771 m ² Gegenleistung: Übertragung eines Grundstückes der Gemeinde auf Verkäufer (5.692 m ²) sowie Eigentumsübertragung eines weiteren Grundstückes spätestens bis 31.08.2020 oder weitere Kaufpreiszahlung in Höhe von € 1.165.949,57	2.054.434	11.09.2006	29.08.2006	genehmigt
	08.06.2006	Grundstücksverkauf 5.000 m ² , € 72/m ²	360.000	03.07.2006	13.07.2006	genehmigt
	20.10.2006	Grundstücksverkauf 900 m ² , € 84/m ²	75.600	08.11.2006	21.11.2006	genehmigt

⁴⁰ Die Gemeinde Hart bei Graz hat gegen den Versagungsbescheid Beschwerde beim VwGH erhoben. Dieser stellte das Verfahren am 24.04.2014 aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde ein. Gemeinde hat gegen Bescheid Beschwerde beim VwGH erhoben.

2007	01.06.2007	Grundstücksverkauf 2.463 m ² , € 84/m ²	206.892	09.07.2007	11.07.2007	genehmigt
	01.06.2007	Grundstücksverkauf 5.530 m ² , € 50/m ²	276.500	09.07.2007	11.07.2007	genehmigt
	01.06.2007	Grundstücksverkauf 2.462 m ² , € 84/m ²	206.808	09.07.2007	11.07.2007	genehmigt
	28.06.2007	Grundstücksverkauf 2.067 m ² + 4.386 m ² , € 132/m ²	851.796	09.07.2007	11.07.2007	genehmigt
	13.11.2007	Bestandsvertrag auf unbestimmte Dauer Grundstück: 5.734 m ²	0,06/m ² /Monat	03.12.2007	06.12.2007	genehmigt
	19.11.2007	Grundstückstausch	---	03.12.2007	06.12.2007	genehmigt
	11.12.2007	Grundstücksverkauf 2.643 m ² , € 90/m ²	237.870	07.01.2008	11.01.2008	genehmigt
	13.12.2007	Grundstücksverkauf € 135 m ² , € 84/m ²	11.340	07.01.2008	11.01.2008	genehmigt
	13.12.2007	Grundstücksverkauf 1.600 m ² , € 100/m ²	160.000	07.01.2008	11.01.2008	genehmigt
2008	29.02.2008	Grundstücksverkauf 2.963 m ² , € 100/m ²	296.300	10.03.2008	14.03.2008	genehmigt
	03.03.2008	Grundstücksverkauf 919 m ² , rd. € 81,60/m ²	75.000	10.03.2008	14.03.2008	genehmigt
	31.03.2008	Grundstücksverkauf 692 m ² , € 100/m ²	69.200	14.04.2008	17.04.2008	genehmigt
	31.03.2008	Grundstücksverkauf 742 m ² , €100/m ²	74.200	14.04.2008	17.04.2008	genehmigt
	16.04.2008	Grundstücksverkauf 687 m ² , € 100/m ²	68.700	28.04.2008	02.05.2008	genehmigt
	01.07.2008	Grundstücksverkauf 42 m ² , € 100/m ²	4.200	10.09.2008	21.08.2008	genehmigt
	01.07.2008	Grundstücksverkauf 1.402 m ² , € 90/m ²	126.180	10.09.2008	21.08.2008	genehmigt
	01.07.2008	Grundstücksverkauf 1.117 m ² , rd. € 28/m ²	31.300	10.09.2008	21.08.2008	genehmigt
	20.11.2008	Grundstücksverkauf 1.005 m ² , € 120/m ²	120.600	01.12.2008	05.12.2008	genehmigt
2009	28.12.2009	Baurechtsvertrag Errichtung eines Kinderhauses samt Startwohnungen	4.720/Jahr	25.01.2010	28.01.2010	genehmigt
2011	10.10.2011	Miet- und Pachtvertrag	27.10.2011: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig			
	12.10.2011	Wohnungseigentumsvertrag	09.12.2011: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig			
	12.10.2011	Dienstbarkeitsvertrag	---	01.12.2011	07.12.2011	genehmigt

2012	30.01.2012	Grundstücksverkauf 305 m ² , rd. € 109/m ²	33.350	01.03.2012	12.03.2012	genehmigt
	04.04.2012	Grundstücksveräußerung 3.234 m ² + 11.068 m ² , je € 120/m ²	1.716.240	12.04.2012	16.04.2012	genehmigt
	25.05.2012	Kaufvertrag zwischen Gemeinde und WT80 Realwerte GmbH Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Hart bei Graz und der Hart bei Graz Orts- und Infrastrukturentwicklungs- Kommanditgesellschaft		07.02.2013	18.02.2013	versagt ⁴¹
	13.06.2012	Grundstücksverkauf 2.906 m ² , € 70/m ²	203.420	01.10.2012: Retournierung der Unterlagen, da Antrag zurückgezogen wurde		
	13.06.2012	Grundstücksverkauf 2.811 m ² , € 120/m ²	337.320	12.07.2012	23.07.2012	genehmigt
2013	25.03.2013	Mietvertrag (neues Gemeindeamt)	10.574,85	24.04.2013: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig		
	31.10.2013	Grundstücksverkauf 1.064 m ² , rd. € 56/m ²	59.140	03.04.2014	08.04.2014	genehmigt
	31.10.2013	Grundstücksverkauf 710 m ² , rd. € 56/m ²	40.000	03.04.2014	08.04.2014	genehmigt
	31.10.2013	Grundstücksverkauf 1.000 m ² , € 80/m ²	80.000	30.01.2014	31.01.2014	genehmigt
2014	09.04.2014	Grundstücksankauf 32.088 m ² , rd. € 41/m ²	1.323.311	23.05.2014: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig		
	22.04.2014	Grundstücksveräußerung 1.136 m ² , € 130/m ²	147.680	12.06.2014	16.06.2014	genehmigt
	08.05.2014	Grundstücksverkauf 2.695 m ² , pauschal € 120/m ²	323.400	26.06.2014	27.06.2014	genehmigt
2016	29.04.2016	Grundstücksverkauf (inklusive Eishalle und Inventar) 4.218 m ² , rd. € 78/m ²	330.000	15.09.2016	16.09.2016	genehmigt
	20.06.2016	Mietvertrag aus dem Jahr 2005 Raiffeisenbank Graz-St. Peter (Vermieter) und Gemeinde Hart bei Graz (Mieterin)		27.09.2016: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig		

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (Beträge teilweise gerundet)

⁴¹ Die Gemeinde Hart bei Graz hat gegen den Versagungsbescheid Beschwerde beim VwGH erhoben. Dieser stellte das Verfahren am 24.04.2014 aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde ein.

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum (2010 - 2016) die Anträge der Gemeinde auf Genehmigung der Rechtsgeschäfte bis auf vier Ausnahmen⁴² binnen der gesetzlich vorgesehen Frist erledigt wurden. Angemerkt wird, dass jene Rechtsgeschäfte, die nicht genehmigungspflichtig bzw. genehmigungsfähig waren, bei der Berechnung der Verfahrensdauer nicht berücksichtigt wurden.

10.1.3 Derivative Finanztermingeschäfte der Gemeinde Hart bei Graz

Am Beispiel der Chronologie zu den getätigten derivativen Finanztermingeschäften der Gemeinde Hart bei Graz (Zins-Swap mit Floor und Cap vom 13. Jänner 2012) hat der LRH die Komplexität der Herausforderung für eine Identifikation von finanziellen Risiken, das Erfordernis für ein ereignisnahes Einschreiten zur Risikominimierung und das Spannungsfeld zwischen Gemeindeautonomie und Gemeindeaufsicht näher dargestellt.

Datum	Ereignis / Aktivität / Maßnahme
15.12.2011	Mehrheitlicher GR-Beschluss über a) einen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte, b) eine Zinsabsicherung über ein Kreditvolumen von € 5,0 Mio. mit einer Laufzeit von 10 Jahren, bei einer Zinsuntergrenze (Floor) unter 1,5% und einem Höchstzinssatz (Cap) von 4,25% auf Basis des 6 Monats-EURIBOR, ohne Bindung an ein bestehendes Grundgeschäft (als abstraktes Derivatgeschäft). Eine Risikoanalyse gemäß § 70 Abs. 6 GemO durch eine unabhängige spezialisierte Einrichtung lag nicht vor.
19.12.2011	Unterzeichnung eines Rahmenvertrages für Termingeschäfte und eines Anlegerprofils mit der Bank X durch folgende fünf Gemeindeorgane: Bürgermeister, 1. Vizebürgermeister, 2. Vizebürgermeister, Gemeindegassier, weiteres Gemeindevorstandsmitglied. Die Unterzeichner geben im Anlegerprofil an, über Kenntnisse oder Erfahrungen mit Produkten der höchsten Produktrisikostufe (Wertpapiere inklusive derivative Produkte, Optionen und Futures) zu verfügen.
19.12.2011	Eröffnung eines Geschäftskontos bei der Bank X durch den Bürgermeister und den Gemeindegassier.
22.12.2011	Amtsbestätigungen der BH Graz-Umgebung zum Rahmenvertrag, zum Anlegerprofil und zur Geschäftskontoeröffnung, - dass die unterzeichnenden Gemeindeorgane berechtigt sind, Verträge mit der Bank X rechtsverbindlich zu fertigen, - dass der Bürgermeister und der Gemeindegassier für das Geschäftskonto der Gemeinde zeichnungsberechtigt sind.
13.01.2012	Telefonischer Auftrag des Gemeindegassiers zum Abschluss von zwei Einzelgeschäften; Laufzeit von 1. Februar 2012 bis 1. Februar 2022: - Grenzzinsvereinbarung Floor 96589 (Zinsuntergrenze 1,49 %); - Grenzzinsvereinbarung Cap 96593 (Zinsobergrenze 4,25 %).
17.01.2012	Schriftliche Bestätigung der beiden Einzelgeschäfte „Grenzzinsvereinbarungs-Änderungen Floor 96589 und Cap 96593“ durch die vier Gemeindeorgane (Bürgermeister, 1. Vizebürgermeister, 2. Vizebürgermeister und einem weiteren Vorstandsmitglied).

⁴² Darlehen: Autobahnanschluss A2 und Lückenschluss; Leasing: Photovoltaik-Anlage Eisstadion; Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (Floor/Cap); Gesellschaftsvertrag: Errichtung der Gemeinde Hart bei Graz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft.

13.11. - 20.12.2012	Gebarungsüberprüfung durch die BH Graz-Umgebung mit Prüfzeitraum: 01.01. - 13.11.2012 „und frühere Zeiträume, soweit sich dies im Zuge der Prüfung als erforderlich erweist“.
19.07.2013	<p>BH Graz-Umgebung legt Bericht über die Gebarungsprüfung vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bericht enthält keine Feststellungen zu derivativen Finanzgeschäften. Die Niederschriften zu GR-Sitzungen wurden für den Zeitraum vom 29.10.2010 bis zum Prüfzeitpunkt (13.11.2012) kontrolliert. - Bericht weist auf eine bedenkliche Finanzlage der Gemeinde hin, unter anderem durch folgende Kennzahlen zum RA 2011: <ul style="list-style-type: none"> • Finanzschulden von € 20,0 Mio. aus 24 Darlehen (alle aufsichtsbehördlich genehmigt); • Leasingverpflichtungen von € 15,88 Mio. aus 26 Verträgen; • negativer Kassenbestand: - € 1,61 Mio. • Abgang im OH laut RA 2011: - € 2,41 Mio., • Abgang im AOH laut RA 2011: - € 1,73 Mio., - Bericht enthält Finanzstatus per 10.07.2013 auf Basis des RA 2012 mit folgenden Kennzahlen: <ul style="list-style-type: none"> • offene Barvorlage in der VA-unwirksamen Gebarung € -1,68 Mio., • Abgang im OH von - € 2,42 Mio., • Abgang im AOH von - € 0,57 Mio., • durchgehende Haushaltsabgänge seit dem Jahr 2009, • Kassenendbestand 2012: - € 1,59 Mio., • offene Rechnungen per 30.06.2012 über € 1,21 Mio., • Leasingverbindlichkeiten von € 15,39 Mio. per 30.06.2013 aus 25 Verträgen.
25.02.2014	Schriftliche Anfrage von Landtagesabgeordneten an LH-Stv. Schützenhöfer zum Thema: „fragliche Zinswette in der Gemeinde Hart bei Graz“
25.04.2014	Antwort durch LH-Stv. Schützenhöfer, dass die Aufsicht keine Kenntnis über Finanztermingeschäfte in Hart bei Graz hat und die Fachabteilung für Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau mit Erkundungen über Art und Inhalt solcher Verträge beauftragt wurde.
04.12.2014	Mitteilung der Gemeinde Hart bei Graz an A7, dass sie seit Abschluss des Finanztermingeschäftes „Grenzzinsvereinbarung Floor“ Zahlungen über € 108.762,46 geleistet hat und seit Geschäftsabschluss noch keine Gutschrift erfolgt ist.
10.12.2014	Antrag der Gemeinde Hart bei Graz auf Prüfung, wie weit der Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom 14.12.2011 einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt sowie auf Erteilung einer erforderlichen Genehmigung. Der Antrag enthält den Hinweis, dass im Zuge einer Überprüfung des Gemeindehaushaltes ein Genehmigungserfordernis festgestellt worden war.
11.02.2015	Schreiben A7 an Gemeinde Hart bei Graz: Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte und die Einzelabschlüsse Floor 96589 und Cap 96596 unterliegen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht, da diese ein Risikofinanzgeschäft darstellen, das eine Zahlungsverpflichtung begründet, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt. Mitteilung über die Eröffnung des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens sowie Ersuchen um Vorlage weiterer Unterlagen.
19.03.2015	Gemeinde Hart bei Graz übermittelt eine beglaubigte Kopie des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte und gibt die Summe der Zahlungen aus dem Finanztermingeschäft bis einschließlich Februar 2015 mit € 139.240,49 bekannt.
07.07.2015	Landtagsbeschluss: „Die Landesregierung wird aufgefordert, gemäß Art. 127a Abs. 7 B-VG den Rechnungshof um eine Gebarungsprüfung der Gemeinde Hart bei Graz zu ersuchen.“
04.08. - 13.08.2015	Amtskontrolle der A7 in der Gemeinde Hart bei Graz mit einem Prüfzeitraum 2010 - 2015 und „punktuell bis in das Jahr 2005 zurück“.

September 2015	<p>A7 legt das Ergebnis der Amtskontrolle mit der Feststellung vor, dass die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für eine Gebarungsprüfung durch den RH vorliegen, unter anderem aufgrund folgender Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „de facto“ Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde seit 2006 (auch wegen Barvorlage außerhalb des Kassenbestandes), - durchgehende Haushaltsabgänge im OH ab 2009 und im AOH seit 2005 (überbordende Investitionstätigkeit der Gemeinde), - Nichteinhaltung von Auflagen zu Darlehensgenehmigungen aus 2011 und 2012 (abweichende Vorgehensweisen zu Grundstückstransaktionen), - Unterlassung der Genehmigungspflicht zu Haftungen 2006 und 2009, - vermutete Umgehung von Genehmigungspflichten zu Finanzierungen, - fehlende GR-Beschlüsse zu Vermögensverkäufen, - Erkenntnis, dass bestimmte Sachverhalte zur wahren Liquiditätssituation nur bei einer Einschau vor Ort feststellbar sind, - Feststellung, dass die Gemeinde Hart nicht nur über eine auffällige Entwicklung bei Darlehen, sondern auch bei Leasingverbindlichkeiten im Vergleich zu anderen steirischen Gemeinden verfügt. <p>Derivative Finanzgeschäfte und daraus erwachsende finanzielle Belastungen bzw. der Status des Genehmigungsverfahrens finden keine Erwähnung.</p> <p>A7 erteilt der Gemeinde Hart bei Graz die Auflage, monatlich Berichte über die Liquiditätssituation vorzulegen.</p>
25.09.2015	RH übermittelt Prüfauftrag zur Gebarungsüberprüfung an die Gemeinde Hart bei Graz und an A7.
01.04.2016	<p>Gemeinde Hart bei Graz übermittelt Auszüge aus drei GR-Sitzungsprotokollen zum Thema Zinsabsicherung an A7.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) GR-Sitzung vom 16.06.2011: einstimmiger Beschluss, bis auf weiteres keine Zinsabsicherung abzuschließen. b) GR-Sitzung vom 24.11.2011: einstimmiger Beschluss, Unterlagen für eine Zinsabsicherung als Basis für einen Grundsatzbeschluss einzuholen. c) GR-Sitzung vom 15.12.2011: mehrheitlicher Beschluss über den Abschluss des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte.
02.06.2016	<p>Bescheid der Aufsichtsbehörde über die Versagung der Genehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte vom 21. Dezember 2011 und b) des Einzelgeschäftes „Grenzzinsvereinbarung – Änderung Floor 96589“ vom 17. Jänner 2012, wegen der Gefahr einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde durch ein Risikofinanzgeschäft.
08.07.2016	Gemeinde Hart bei Graz gibt bekannt, dass sie auf Basis einer rechtlichen Expertise kein Rechtsmittel erheben wird, da aufgrund der Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung das Rechtsgeschäft zwischen der Gemeinde und der Bank X schwebend unwirksam ist.
24.10.2016	Bank X bringt einen Antrag auf bedingten Zahlungsbefehl beim Landesgericht für Zivilrechtssachen über € 39.761,94 ein. Die Gemeinde strebt eine Rückabwicklung aller Zahlungen inklusive Spesen in Höhe von € 259.544,88 an.
12.05.2017	RH legt Bericht über die finanzielle Lage der Gemeinde Hart bei Graz vor und stellt unter anderem fest, dass die Gemeinde Hart bei Graz bis Ende 2015 rund € 174.000,-- aus dem Derivatgeschäft „Zins-Swap mit Floor“ an die Bank X bezahlt hat.

Quelle: A7, RH-Bericht „Gemeinde Hart bei Graz“ (Reihe Steiermark 2017/3), Bericht der BH Graz-Umgebung zur Gebarungsüberprüfung der Gemeinde Hart bei Graz vom 19. Juli 2013; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt in seiner Beurteilung des Prozesses zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der derivativen Finanzgeschäfte fest, dass der **Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung des Rahmenvertrages** zu Finanztermingeschäften vom 21. Dezember 2011 erst am 10. Dezember 2014 und damit nahezu **mit einem Verzug**

von drei Jahren von der Gemeinde Hart bei Graz eingebracht wurde, das Geschäft mit der Bank aber bereits am 13. Jänner 2012 abgeschlossen worden war.

Acht Monate nach Einbringung des Antrages begann die Gemeindeaufsicht der A7 mit einer Amtskontrolle vor Ort. Im Ergebnisbericht der Amtskontrolle vom September 2015 finden sich keine Hinweise auf ein offenes Genehmigungsverfahren zu einem laufenden Derivatgeschäft oder auf die Erhebung daraus zwischenzeitlich aufgelaufener Zahlungen.

Die Gemeinde Hart bei Graz hatte im Zeitraum von Jänner 2012 bis einschließlich Februar 2015 Zinszahlungen von insgesamt rund € 139.200,-- zu verantworten, die bis Ende 2015 um weitere € 35.000,-- auf einen Gesamtbetrag von rund € 174.200,-- anstiegen⁴³.

Die Gemeindeaufsicht der A7 entschied über die Versagung der Genehmigung mit Bescheid vom 2. Juni 2016 und benötigte damit rund **1,5 Jahre für die Erledigung des Antrages** vom 10. Dezember 2014.

Gemäß § 90 Abs. 5 GemO ist eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten ab Einlagen des Genehmigungsantrages der Gemeinde zu erteilen oder zu versagen. Im Falle von Sachverhaltserhebungen (z. B. Anforderung von Urkunden) und der Wahrung des Parteiengehörs verlängert sich diese Frist auf sechs Monate.

Der LRH empfiehlt, bei Verfahren zu aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, deren zu beurteilende Rechtsgeschäfte laufende Zahlungsverpflichtungen auslösen können, auf eine ereignisnahe Erledigung zu achten und dabei die zeitlichen Vorgaben des § 90 Abs. 5 GemO zu berücksichtigen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Getätigte Rechtsgeschäfte und getroffene Maßnahmen, die gemäß § 90 GemO an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden sind, werden gemäß § 90 Abs. 3 GemO erst mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Wie der LRH hier selbst feststellt (vgl. die Aufzählung der Maßnahmen zu derivative Finanztermingeschäften der Gemeinde Hart bei Graz S. 126; nunmehr S. 142, Anmerkung des LRH) hat die Gemeindeaufsicht mit Schreiben vom 11.02.2015, somit binnen zwei Monaten nach Vorlage des Rechtsgeschäftes, der Gemeinde

⁴³ Vgl. RH-Bericht „Gemeinde Hart bei Graz“, Reihe Steiermark 2017/3, TZ 10.

Hart bei Graz mitgeteilt, dass das gegenständliche derivative Finanztermingeschäft der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht gemäß § 90 GemO unterliegt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt musste der Gemeinde Hart bei Graz bewusst sein, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht rechtswirksam und damit die Gemeinde nicht leistungs verpflichtet ist.

Die Gemeindeaufsicht ist bestrebt, die im § 90 Abs. 5 GemO vorgegebene Frist von sechs Monaten für die Erledigung von Anträgen zur Genehmigung von Rechtsgeschäften und Maßnahmen einzuhalten. Dazu muss jedoch der der Erledigung zugrunde zu legende Sachverhalt feststehen.

Im gegenständlichen Fall konnte der Sachverhalt erst nach der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof zweifelsfrei festgestellt werden. Nach Feststellung des Sachverhaltes im April 2016 wurde der das Rechtsgeschäft untersagende Bescheid am 02. Juni 2016 von der Aufsichtsbehörde erlassen.

Im Zuge des Abschlusses der derivativen Finanztermingeschäfte wurden zur Legitimation der Gemeindeorgane als Zeichnungsberechtigte Amtsbestätigungen durch die BH Graz-Umgebung ausgestellt.

Der LRH stellt fest, dass diese keine Hinweise auf eine eventuelle aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht der vorgelegten Rechtsgeschäfte, auf eintretende Rechtsfolgen einer unterlassenen Genehmigung oder auf eine eventuell erforderliche Risikoanalyse gemäß § 70 Abs. 6 GemO enthielten.

Der LRH empfiehlt generell, Amtsbestätigungen um aussagekräftige Hinweise auf die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht zu ergänzen. Bei Amtsbestätigungen für Finanzgeschäfte sollte jedenfalls ein Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Abs. 3 GemO (eine Leistungspflicht der Gemeinde entsteht erst zum Zeitpunkt der Genehmigung) auf der Amtsbestätigung angeführt werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Zur Empfehlung des LRH wird mitgeteilt, dass diese die Bezirkshauptmannschaften in der nächsten PrüferInnen-Tagung anleiten wird, Amtsbestätigungen bei erkennbar zu genehmigenden Rechtsgeschäften oder Maßnahmen mit dem Hinweis nicht zu erteilen, wenn kein entsprechender schriftlicher Antrag des Bürgermeisters zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingebracht wurde. Eine endgültige Entscheidung, ob ein Rechtsgeschäft bzw. eine Maßnahme genehmigungspflichtig ist, bleibt der Gemeindeaufsicht vorbehalten.

Zu den beiden derivativen Finanztermingeschäften der Gemeinde Hart bei Graz (Grenzzinsabsicherung Floor und Grenzzinsabsicherung Cap vom 13. Jänner 2012) lagen keine Grundgeschäfte vor. Diese dienen daher keiner Zinsabsicherung, sondern sind Finanzgeschäfte mit spekulativem Charakter.

Sowohl die GemO als auch die GHO normieren kein ausdrückliches Spekulationsverbot als Instrument der Risikominimierung für Gemeinden. Gemäß § 70 Abs. 1 GemO ist das Gemeindeeigentum in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Gemeindeorgane tragen eine treuhänderische Verantwortung für öffentliche Mittel und haben vor dem Hintergrund des § 70 Abs. 1 GemO auf eine Risikominimierung bei der Veranlagung von Gemeindeeigentum zu achten.

Der LRH empfiehlt, Regeln für ein Spekulationsverbot zu erarbeiten, die den Einsatz öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung sicherstellen.

Dieser Grundsatz bedeutet insbesondere, keine vermeidbaren Risiken einzugehen (unter anderem keine offenen Fremdwährungsrisiken, kein Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten ohne entsprechendes Grundgeschäft). Darüber hinaus dürfen Kreditaufnahmen auch nicht teilweise für spekulative Veranlagungen verwendet werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Im Rahmen der Umsetzung der Voranschlag- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) müssen die GemO und die Gemeindehaushaltsordnung novelliert bzw. neu erlassen werden. Die Empfehlung des Rechnungshofes wird im Rahmen der legislatischen Maßnahmen für das neue Haushaltsrecht der Gemeinden umgesetzt.

10.1.4 Aufsichtsbeschwerden

Der LRH unterzog sämtliche im erweiterten Prüfzeitraum von 2006 bis 2016 in der Gemeindeaufsicht der A7 eingegangenen Aufsichtsbeschwerden betreffend die Gemeinde Hart bei Graz einer Prüfung.

Dazu wurden die von der Gemeindeaufsicht vorgelegten Akten auf die Einhaltung der definierten Soll-Prozesse bzw. hinsichtlich der Verfahrensdauer überprüft.

Eine materiell-rechtliche Beurteilung der aufsichtsbehördlichen Erledigung der Aufsichtsbeschwerden hat der LRH nicht vorgenommen.

Insgesamt langten in diesem Zeitraum zehn Aufsichtsbeschwerden von Privatpersonen oder GR sowie eine anonyme Aufsichtsbeschwerde ein.

Vier der zehn Aufsichtsbeschwerden fielen nicht in den Zuständigkeitsbereich der A7 und wurden an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet, eine Beschwerde wurde anonym eingebracht und daher – der GemO entsprechend – nicht weiterverfolgt.

Aufsichtsbeschwerden Hart bei Graz				
Nr.	Datum	Beschwerdeführer	Thema	Erledigung Datum
1	07.06.2006	GR	Befangenheit GR	14.06.2006: Beschwerdeführer zieht Beschwerde zurück
2	31.07.2007	GR	Verletzung GemO – Tagesordnungspunkt „Mittelfristige Finanzplanung“	12.09.2007
3	06.08.2007	GR	Mangelhafte Amtsführung – Flächenwidmungsplan	07.08.2007: Weiterleitung an FA13B
4	26.01.2009	GR	Missbräuchlicher Einsatz öffentlicher Gelder	03.02.2009
5	03.10.2011	Privatperson	Holzerhofstraße 11	07.10.2011: Weiterleitung an FA13B
6	09.11.2011 12.01.2012 (Ergänzung)	Privatperson	Startwohnung Jugendliche; gemeindeeigener Kleinbus, Umwidmung in Bauland; Auftragsvergabe ohne Ausschreibung; Finanzmisere	24.11.2011: teilweise Weiterleitung an A13 13.06.2012
7	22.07.2013	Privatperson	Amtsmissbrauch	Weiterleitung an A13
8	30.04.2014	Privatperson	Bebauung Reintalstraße	Weiterleitung an A13
9	04.04.2016	GR	Verstöße gegen die GemO sowie weitere Landesgesetze	22.09.2016
10	28.12.2016	GR	Umgang mit Mitarbeitern Drohende Mindereinnahmen / Mehrkosten iZm Eishalle	12.04.2017

Quelle: Akten der A7; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass die seitens der Gemeindeaufsicht definierten Soll-Prozesse eingehalten wurden. Jene Aufsichtsbeschwerden, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeaufsicht der A7 fielen, wurden fristgerecht erledigt.

10.2 Stadtgemeinde Hartberg

10.2.1 Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

Der LRH hat anhand der gesetzten Aktivitäten zur Plausibilisierung, Vorprüfung und Kommunikation der Haushaltsdaten aus VA und RA, den Informationsfluss zwischen der Stadtgemeinde Hartberg, dem Gemeindeprüfungsreferat in der BH Hartberg-Fürstenfeld und der Gemeindeaufsicht der A7 abgebildet.

Damit soll dargestellt werden, welche Daten zu welchem Zeitpunkt für welche Akteure verfügbar waren und in welchem Ausmaß Daten über die finanzielle Lage der Gemeinde ersichtlich waren bzw. welche Instrumente und Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Lage zur Verfügung standen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Beurteilungen aus den Vorprüfungen der VA und RA der Stadtgemeinde Hartberg durch die zuständigen Bezirksprüfungsreferenten der BH Hartberg-Fürstenfeld auf Basis der dem LRH vorgelegten Unterlagen für den Zeitraum von 2010 bis 2016.

Mitteilung an A7	Datenbasis	Beurteilungen der Ergebnisse von OH und AOH	Maastricht-Ergebnis Gemeinde *	Verschuldungsgrad**	Beurteilung BH- Hartberg-Fürstenfeld
12.02.2010	VA 2010	OH und AOH sind ausgeglichen	Defizit - € 8,2 Mio.	9,30%	
23.02.2011	VA 2011	OH und AOH sind ausgeglichen		7,94%	
25.05.2011	RA 2010	OH Überschuss € 0,03 Mio.		12,18%	Der Rücklagenstand ist von 2009 auf 2010 deutlich zurückgegangen.
08.02.2012	VA 2012	OH und AOH sind ausgeglichen		7,44%	Rücklagenentnahme von € 11,26 Mio. Bei annähernd gleichbleibender Fortschreibung der Rücklagenentnahmen dürfte der Erlös aus dem Verkauf der Sparkasse in absehbarer Zeit aufgebraucht sein.
21.05.2012	RA 2011	OH Überschuss € 0,07 Mio. AOH ist ausgeglichen		10,60%	Rücklagenentnahmen von € 4,73 Mio. wurden für den Ausgleich des OH verwendet.
06.03.2013	VA 2013	OH und AOH sind ausgeglichen		5,74%	Rücklagenentnahmen von € 10,98 Mio. zum Ausgleich von OH und AOH.
27.05.2013	RA 2012	OH Überschuss € 0,01 Mio. AOH ist ausgeglichen		7,14%	Auffallend hohe Rücklagenentnahmen in den letzten Jahren.
19.02.2014	VA 2014	OH und AOH sind ausgeglichen		5,08%	In den vergangenen Jahren war ein Haushaltsausgleich im OH nur durch Rücklagenentnahmen möglich. Da diese demnächst aufgebraucht sein werden, wird in den kommenden Jahren ein Haushaltsausgleich nur sehr schwer bzw. sogar überhaupt nicht möglich sein.
16.05.2014	RA 2013	OH ist ausgeglichen AOH Überschuss € 0,015 Mio.		9,80%	auffallend hohe Rücklagenentnahmen in den letzten Jahren.
16.12.2014	1. NVA 2014	OH und AOH sind ausgeglichen	Defizit - € 3,49 Mio.		
29.07.2015	RA 2014	OH ausgeglichen AOH Soll-Abgang - € 1,20 Mio.	Defizit - € 4,43 Mio.	4,89%	Die Prüfer sehen wegen dem drastisch abnehmenden Rücklagenstand, dem negativen Kassenbestand und der geplanten Darlehensaufnahmen im VA 2015 Handlungsbedarf zur Vorlage von Konsolidierungsvorschlägen.

23.02.2015	VA 2015	OH und AOH sind ausgeglichen	Defizit - € 4,00 Mio.	4,29%	Anzumerken ist, dass sich der Stand an Rücklagen seit dem Haushaltsjahr 2008 von € 39,89 Mio. auf € 0,66 Mio. reduziert hat. Im gleichen Zeitraum sind die aushaftenden Darlehen von € 16,88 Mio. auf € 18,64 Mio. angestiegen.
21.10.2015	1. NVA 2015	OH Soll-Abgang - € 0,63 Mio. AOH Soll-Überschuss € 0,04 Mio.			Der Voranschlag weist Buchungsmängel auf; der Rücklagennachweis ist fehlerhaft.
04.05.2016	VA 2016	OH und AOH sind ausgeglichen	Überschuss € 1,20 Mio.	3,46%	
21.06.2016	RA 2015	OH Soll-Abgang - € 0,07 Mio. AOH Soll-Überschuss € 0,24 Mio.	Überschuss € 0,27 Mio.	3,30%	

* Das Maastricht Ergebnis Gemeinde (ohne zurechenbare ausgegliederte Einheiten des Sektors Staat) bildet sich aus den Salden des Voranschlags- und Rechnungsquerschnittes wie folgt: Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) + Ergebnis der Vermögensgebarung (Saldo 2) + Ergebnis aus Finanztransaktionen NUR für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Saldo 3). Die Finanztransaktionen aus dem „allgemeinen Haushalt“ (ohne A85-89) wie z. B. die Veränderungen von Finanzschulden oder Rücklagen, sind hier nicht zu berücksichtigen, da der Schuldenstand als eigene Kennzahl: „Maastricht-Schuldenstand“ gesondert erfasst wird.

** Der Verschuldungsgrad zeigt das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus öffentlichen Abgaben (Abschnitt 92) und den Ausgaben für jenen Schuldendienst, der nicht durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt ist. Er gibt an, wie viel Prozent der Einnahmen aus dem Abschnitt 92 für den Schuldendienst aus nicht zweckgebundenen Schulden ausgegeben werden.

Quelle: BH Hartberg-Fürstenfeld, A7; aufbereitet durch den LRH

Die Beurteilung der Haushaltsdaten für das Jahr 2014 führte in diesem Jahr zu einer Herabstufung im internen Bonitätsranking der Gemeindeaufsicht der A7. Die Beurteilung des RA 2014 führte im Jahr 2015 zu einer weiteren Herabstufung, wie die nachstehende Tabelle zeigt:

Jahr	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4
2013	X			
2014		X		
2015			X	
2016			X	

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Die Stadtgemeinde Hartberg wurde in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit einer niedrigeren Bonitätsstufe beurteilt. Damit wurde eine Erhöhung der finanziellen Risiken im Gemeindehaushalt angezeigt.

Der LRH anerkennt die laufende Beobachtung der finanziellen Lage der Gemeinden auf Basis der VA- und RA-Daten.

10.2.2 Rücklagenbestand als Vermögensindikator

Die BH Hartberg-Fürstenfeld hat in ihren Vorprüfungen der VA 2012 bis 2015 und RA 2010 bis 2014 auf drastisch abnehmende Rücklagenbestände hingewiesen. Der Rücklagenbestand zählt zum Gemeindevermögen, welches Teil des Gemeindeeigentums ist. Gemäß § 70 Abs. 1 GemO ist das Gemeindeeigentum in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten. Es ist, soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Gemeindeorgane tragen eine treuhänderische Verantwortung für öffentliche Mittel und haben auf den Substanzerhalt des Vermögens zu achten.

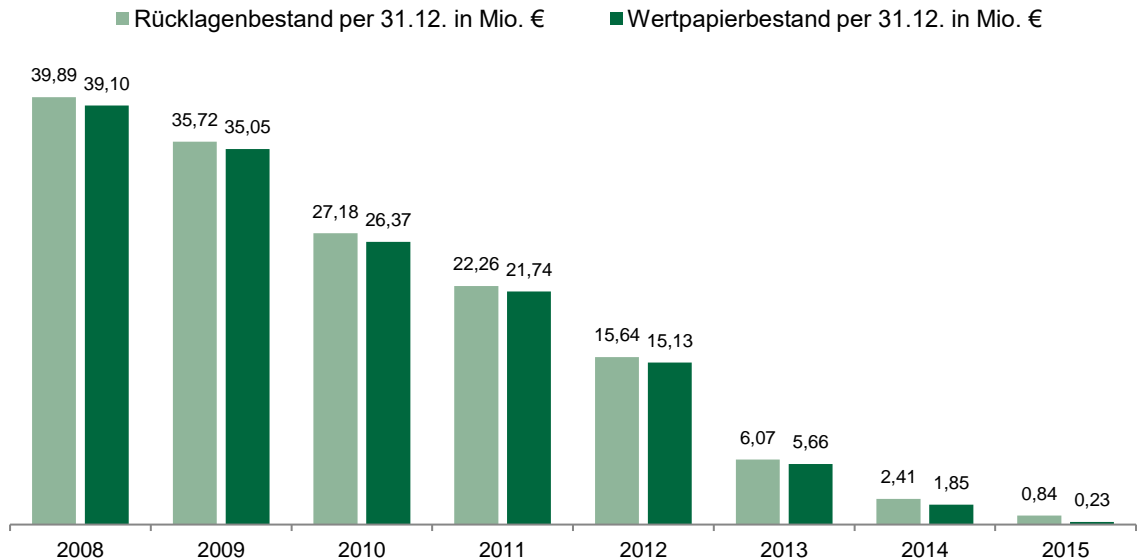
Das Gemeindeeigentum ist aus Mitteln des OH zu erhalten. Für Vermögen, das der Wertminderung unterliegt, sind aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs- und Instandhaltungsrücklagen und für Vermögen, das wegen wachsenden Bedarfes erweitert werden muss, auch Erweiterungsrücklagen anzusammeln.⁴⁴

Die Gemeindeaufsicht der A7 hat in ihrem Prüfbericht über die Gebarung der Stadtgemeinde Hartberg aus dem Jahr 2016 sowohl die Entwicklung der Rücklagen als auch die Entwicklung der Wertpapierveranlagungen abgebildet. Sie hatte dabei kritisiert, dass der Rücklagennachweis ab dem Jahr 2008 auch die Wertpapierveranlagungen aus dem Sparkassenerlös enthielt.

⁴⁴ § 70 Abs. 2 GemO.

Der LRH hat die Entwicklung der Rücklagenbestände und der Wertpapierveranlagungen auf Basis der Berichtsangaben sowie der Daten aus den RA für den Zeitraum von 2008 bis 2015 wie folgt dargestellt:

Stadtgemeinde Hartberg: Rücklagen und Wertpapierbestand



Quelle: LRH Gemeindemonitoring, A7; aufbereitet durch den LRH

Die Rücklagen und die darunter verwalteten Wertpapierveranlagungen wurden in einem Zeitraum von sieben Jahren nahezu aufgebraucht.

Wie weit aus den Rücklagenverwendungen ein entsprechend werthaltiges Vermögen gebildet wurde, kann aufgrund der unvollständigen und unzulänglichen Vermögensrechnungsvorschriften für Gemeinden nicht beurteilt werden. Dieser Mangel wird erst durch das Inkrafttreten der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 behoben werden, die auch für Gemeinden eine vollständige Vermögensbewertung und Vermögensrechnung vorsieht.

Der LRH empfiehlt, die Entwicklung des Rücklagenbestandes durch eine entsprechende Kennzahl im Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht der A7 zu berücksichtigen, um über einen Indikator für die Früherkennung eines potenziellen finanziellen Risikos aus einer unverhältnismäßigen Schmälerung des Gemeindeeigentums zu verfügen. Zudem wäre bei der Plausibilisierung der VA und RA eine auffällige Reduzierung des Rücklagenbestandes auf eine vermögenserhaltende Verwendung zu prüfen. Demgegenüber wäre das Ausmaß der Rücklagenzuführungen am periodischen Wertverzehr von Gemeindevermögen auszurichten bzw. am zukünftigen Investitionsbedarf zu beurteilen.

Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Michael Schickhofer:

Die Entwicklung der Rücklagen wird im Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht bereits mit definierten Kennzahlen beobachtet.

Die Abteilung 7 wurde beauftragt, im Rahmen der Umsetzung der VRV 2015 auf der Gemeindeebene – neues Haushaltsrecht der Gemeinden – die Empfehlung des Rechnungshofes umzusetzen.

10.2.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Der LRH hat anhand der von der Gemeindeaufsicht der A7 vorgelegten Akten eine Chronologie der getätigten Rechtsgeschäfte der Stadtgemeinde im Zeitraum von 2006 bis 2016 erstellt.

In den nachstehenden Aufstellungen werden die der Gemeindeaufsicht vorgelegten Anträge auf Genehmigung von Rechtsgeschäften, deren Gesamtwert, das Datum des RSB sowie das Datum der Erledigung und deren Inhalt – gegliedert nach Art des Rechtsgeschäftes – aufgelistet.

Eine materiell-rechtliche Beurteilung der aufsichtsbehördlichen Erledigung wurde vom LRH nicht vorgenommen.

Darlehen Stadtgemeinde Hartberg						
Jahr	Datum	Vorhaben (Gegenstand, Einzelhöhe)	Höhe gesamt (€)	RSB	Erledigung an Gemeinde	Erledigung Inhalt
2007	26.01.2007	Straßenbau 2006 (€ 1.627.000) Stadtentwicklung 2006 (€ 467.000) Wasserbau 2006 (€ 340.000)	2.434.000	14.05.2007	21.05.2007	genehmigt
	19.03.2007	Stadionbetrieb (Beleuchtung Neu und Tribüne Ost)	1.200.000	04.06.2007	08.06.2007	genehmigt
2008	02.09.2008	Straßenbau 2007 (€ 1.318.000) Umwelt 2007 (€ 229.000) Wasserbau 2007 (€ 120.000)	1.667.000	03.11.2008	10.11.2008	genehmigt
2009	28.01.2009	Straßenbau 2008 (€ 440.100) Wasserbau 2008 (€ 454.000) Park-Kindergärten-Sonderanlagen (€ 209.000) Fuhrpark (€ 146.600)	1.249.700	30.03.2009	02.04.2009	genehmigt

2010	29.07.2010	Wohnbauförderung (Wohnhaussanierung)	150.000	09.12.2010	15.12.2010	genehmigt
	11.11.2010	Stadtwerke Hartberg – Wasserversorgung (€ 310.000) Stadtwerke Hartberg – Abfallentsorgung (€ 100.000) Stadtwerke Hartberg – Abwasserentsorgung (€ 370.000)	780.000	09.12.2010	15.12.2010	genehmigt
2012	22.05.2012	Abfallentsorgung (€ 600.000) Wasserversorgung (€ 170.000)	770.000	Gem. § 90 Abs. 2 Z. 3 GemO keine Genehmigung notwendig		
2013	27.05.2013	Umschuldung Darlehen – Straßenbau 2007	1.144.579	11.07.2013	17.07.2013	genehmigt
	26.08.2013	Ankauf von Einleitrechten in die Kläranlage des Reinhalteverbandes Raum Hartberg	1.200.000	19.09.2013	27.09.2013	genehmigt
	26.08.2013	Reservekapazitäten in der Verbandskläranlage durch den Reinhalteverband Raum Hartberg (Kostenanteil der Stadtgemeinde Hartberg)	243.000	19.09.2013	26.09.2013	genehmigt
	26.08.2013	Ausbau der Wasserversorgung	190.000	19.09.2013	26.09.2013	genehmigt
	26.08.2013	Finanzierung Ausbau Abwasserentsorgung	290.000	19.09.2013	26.09.2013	genehmigt
2015	02.02.2015	Wasserversorgung – Sanierung der Wasserleitung	190.000	19.11.2015	23.11.2015	genehmigt
	02.02.2015	Sanierung Wienerstraße/Sparkassenplatz	400.000	02.09.2016: Rückübermittlung der Unterlagen an Gemeinde		
	02.02.2015	Abwasserentsorgung	250.000	19.11.2015	23.11.2015	genehmigt
	02.09.2015	Abwasserentsorgung 2015	158.000	10.12.2015	14.12.2015	genehmigt
	02.09.2015	Wasserversorgung 2015	245.000	10.12.2015	15.12.2015	genehmigt
2016	13.07.2016	Abwasserentsorgung	50.000	18.08.2016: Genehmigung gem. § 90 Abs. 2 Z. 3 GemO nicht notwendig		
	13.07.2016	Wasserversorgung	60.000	18.08.2016 Genehmigung gem. § 90 Abs. 2 Z. 3 GemO nicht notwendig		
	21.09.2016	Regenwasserkanal	25.000	29.09.2016 Genehmigung gem. § 90 Abs. 2 Z. 3 GemO nicht notwendig		

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH (Beträge teilweise gerundet)

Haftungen Stadtgemeinde Hartberg						
Jahr	Datum	Gegenstand	Höhe (€)	RSB	Erledigung Datum	Erledigung Inhalt
2006	20.04.2006	Ausfallsbürgschaft gem. § 1346 ABGB (Unternehmen A)	1.000.000	08.05.2006	10.05.2006	genehmigt
	04.10.2006	Bürgschaftsübernahme gem. § 1357 ABGB (Unternehmen B)	50.000	06.11.2006	10.11.2006	genehmigt
2007	17.09.2007	Garantieerklärung gegenüber HSI GmbH	6.000.000	10.12.2007	14.12.2007	genehmigt
		Garantieerklärung Parkdeck Alleegasse, Bauhof	7.000.000	17.12.2007	20.12.2007	genehmigt
2008	13.03.2008	Garantieerklärungen (Anmerkung: Ersetzt Garantieerklärungen aus dem Jahr 2007)	7.000.000 6.000.000	21.04.2008	30.04.2008	genehmigt
	14.05.2008	Haftungsübernahme Unternehmen C	125.000	09.06.2008	19.06.2008	genehmigt
	24.10.2008	Haftungsübernahme Unternehmen C	75.000	03.11.2008	10.11.2008	genehmigt
2009	18.06.2009	Verlängerung der Haftungsübernahme (Unternehmen C) bis 30.04.2010	200.000	15.10.2009: Unterlagen retourniert – keine Erteilung 02.02.2010: neuerlicher Antrag der Gemeinde um aufsichtsbehördliche Genehmigung 16.07.2010: Ablehnung der Verlängerung sowie Retournierung der Unterlagen		
2011	13.01.2011	Sicherheitenänderung Haftungen (Unternehmen B)		22.08.2011: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig, da keine Auswirkung auf Haftungshöhe und Zeitraum		
2014	28.04.2014	Haftungsübernahme für HSI GmbH und HSI GmbH & Co KG	400.000 (HSI GmbH)	18.06.2015: keine Genehmigung erteilt sowie Retournierung der Unterlagen		
	11.12.2014	Urgenz Stadtgemeinde Hartberg betreffend Haftungsübernahme HSI GmbH und HSI GmbH & Co KG	1.200.000 (HSI GmbH & Co KG)			
2015	25.08.2015	Finanzierungsvereinbarung HSI GmbH & Co KG (Festlegung der Finanzmittelströme zwischen der Stadtgemeinde Hartberg und der HSI GmbH & Co KG)		18.08.2017: Das Rechtsgeschäft ist keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung zugänglich		
	25.08.2015	Finanzierungsvereinbarung HSI GmbH & Co KG – Bauvorhaben Stadion	499.848	18.08.2017: Das Rechtsgeschäft ist keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung zugänglich		
2016	11.03.2016	Nachtragsvereinbarung: Verlängerung Laufzeit Kontokorrentkredite HSI GmbH (bis Ende 2016); Sicherstellung durch Pfandurkunde (Liegenschaft) → € 400.000 HSI GmbH & Co KG € 1.200.000	400.000 (HSI GmbH) 1.200.000 (HSI GmbH & Co KG)	11.03.2016: nicht genehmigungspflichtig		

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Vermögensveräußerung Stadtgemeinde Hartberg						
Jahr	Datum	Gegenstand	Höhe (€)	RSB	Erledigung Datum	Erledigung Inhalt
2006	04.01.2006	Grundstücksverkauf: nachträgliche Kaufpreisreduktion: Reduktion von € 56,59/m ² auf € 36,34/m ² ; gesamt: € 5.852,25 Reduktion von € 56,59/m ² auf € 36,34/m ² ; gesamt € 1.923,70		30.01.2006	02.02.2006	genehmigt
	14.09.2006	Grundstücksverkauf: 290.457 m ² , rd. € 2,25/m ²	654.956,28	10.10.2006	13.10.2006	genehmigt
2007	22.05.2007	Einbringung von Grundstücken durch die Stadtgemeinde Hartberg als Gesellschafterin in das Vermögen der HSI GmbH & Co KEG als freiwillige Gesellschafterleistung		10.09.2007	13.09.2007	genehmigt
	31.10.2007	Nachtrag zu einem Kaufvertrag aus dem Jahr 2004: 16.234 m ² , rd. € 38,50/m ²	625.400	12.11.2007	15.11.2007	genehmigt
	13.11.2007	Mietvertrag: 6118 m ²	3.400	07.01.2008	11.01.2008	genehmigt
2008	04.11.2008	Grundstücksverkauf	1.002.000	15.12.2008	18.12.2008	genehmigt
2009	26.02.2009	Baurechtsvertrag – Errichtung Postverteilerzentrum: 4.540 m ²	1 (Anerkennungszins)	09.03.2009	13.03.2009	genehmigt
	12.03.2009	Übernahmevertrag vom 27.01.2009, Stadtgemeinde Hartberg hat die Stadtwerke – Hartberg – Halle Beteiligungs- und Betriebs- GmbH übernommen und diese GmbH wird als gemeindeeigenständiger Betrieb fortgeführt			19.03.2009: keine aufsichtsbehördlichen Genehmigung notwendig	
	17.08.2009	Grundstücksverkauf: 15.368 m ²	145.875	14.09.2009	28.09.2009	genehmigt

2010	26.05.2010	Grundstückstausch		02.12.2010	22.12.2010	genehmigt
	08.07.2010	Grundstücksverkauf: 2.166 m ² , € 46,50/m ²	100.719	13.09.2010	20.09.2010	genehmigt
	08.07.2010	Grundstücksverkauf: 359 m ² , € 46,50/m ²	16.694	20.09.2010	29.09.2010	genehmigt
	08.07.2010	Grundstücksverkauf: 1.000 m ² , € 46,50/m ²	46.500	13.09.2010	17.09.2010	genehmigt
	08.07.2010	Grundstückverkauf: 836 m ² , € 46,50/m ²	38.874	13.09.2010	17.09.2010	genehmigt
	08.07.2010	Grundstücksverkauf: 732 m ² , € 46,50/m ²	34.038	20.09.2010	29.09.2010	genehmigt
	29.07.2010	Grundstücksverkauf: 1.204 m ² , € 46,50/m ² und 280 m ² , € 44/m ²	68.306	13.09.2010	17.09.2010	genehmigt
	29.07.2010	Grundstückstausch		13.09.2010	17.09.2010	genehmigt
	12.08.2010	Einbringungsvertrag: Stadtgemeinde Hartberg bringt Grundstücke in die HSI GmbH & Co KEG ein		13.09.2010	17.09.2010	genehmigt
	20.08.2010	Grundstücksverkauf: 830 m ² , € 46,50/m ²	38.595	13.09.2010	17.09.2010	genehmigt
	23.08.2010	Grundstücksverkauf: 1.109 m ² , € 46,50/m ²	51.5690	04.10.2010	08.10.2010	genehmigt
	23.08.2010	Grundstücksverkauf: 1.284 m ² , € 46,50/m ²	59.706	04.10.2010	08.10.2010	genehmigt
	27.08.2010	Grundstücksverkauf: 3.391 m ² , € 10/m ²	33.910	20.09.2010	29.09.2010	genehmigt
2011	11.04.2011	Einbringungsvertrag: Stadtgemeinde Hartberg bringt Grundstücke zum Zweck der Verwaltung, Erhaltung und Vermietung in die HSI Standortentwicklung und Immobilien GmbH & Co KG ein		05.05.2011	18.05.2011	genehmigt
	21.06.2011	Baurechtsvertrag		22.12.2011	12.01.2012	genehmigt
	22.07.2011	Einbringungsvertrag: Stadtgemeinde Hartberg bringt Grundstücke zum Zweck der Verwaltung, Erhaltung und Vermietung in die HSI Standortentwicklung und Immobilien GmbH & Co KG ein		15.09.2011	23.09.2011	genehmigt

2012	26.01.2012	Einbringungsvertrag: Stadtgemeinde Hartberg bringt Grundstücke zum Zweck der Verwaltung, Erhaltung, Bewirtschaftung und Vermietung eines Parkdecks und von Geschäftsräumlichkeiten in die HSI Standortentwicklung und Immobilien GmbH & Co KG (HSI GmbH & Co KG) ein		22.03.2012	29.03.2012	genehmigt
	04.05.2012	Grundstücksverkauf: 520 m ² , € 81/m ²	42.120	12.07.2012	24.07.2012	genehmigt
	30.11.2012	Löschungsbewilligung eines Wiederkaufsrechts der Stadtgemeinde Hartberg		07.03.2013	15.03.2013	genehmigt
2014	10.02.2014	Aufsandungsurkunde vom 28.01.2014 zwischen Stadtgemeinde Hartberg und Land Steiermark, Dienstbarkeiten zwischen Stadtgemeinde Hartberg und Land Steiermark hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb 380 kV-Steiermarkleitung		03.12.2014: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig		
	07.04.2014	Dienstbarkeitsvertrag		26.05.2014: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig		
	14.04.2014	Grundstücksverkauf: 969 m ² , € 23/m ²	22.287	22.05.2014	30.05.2014	genehmigt
2015	12.01.2015	Grundstückstausch		05.03.2015	09.03.2015	genehmigt
	01.07.2015	Grundstücksverkauf: 757 m ² , € 23/m ²	17.411	nicht RSB-pflichtig	27.07.2015	genehmigt
	08.10.2015	Grundstücksverkauf: 245 m ² + 200 m ² , Pauschalpreis	125.000	29.10.2015	05.11.2015	genehmigt
2016	02.05.2016	Antrag auf Löschung einer Dienstbarkeit		nicht RSB-pflichtig	08.08.2016	genehmigt
	09.05.2016	Grundstücksverkauf: 114 m ² , € 40/m ²	4.560	nicht RSB-pflichtig	13.05.2016	genehmigt
	18.05.2016	Pfandurkunde	14.07.2016: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig			
	22.06.2016	Grundstückverkauf: 142 m ² , € 35/m ²	4.970	nicht RSB-pflichtig	30.06.2016	genehmigt
	22.06.2016	Verkauf Grundstück und Wohnhaus 1.024 m ² , € 479,49/m ²	491.000	07.07.2016	13.07.2016	genehmigt
	24.09.2016	Kaufvertrag Grundstück (12.624 m ² , € 23/m ²)	290.352	27.10.2016	27.10.2016	genehmigt

Quelle: Akten der A7; aufbereitet durch den LRH (Beträge teilweise gerundet)

Gesellschaftsverträge Stadtgemeinde Hartberg					
Jahr	Datum	Gegenstand	RSB	Erledigung Datum	Erledigung Inhalt
2007	27.02.2007	Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Hartberg und der Hartberger Standortentwicklung und Immobilien GmbH und der Hartberger Standortentwicklung und Immobilien GmbH & Co KG (HSI GmbH & Co KG)	23.05.2007: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich		
2010	20.08.2010	Syndikatsvereinbarung zwischen HSI GmbH & Co KG und einem privaten Investor betreffend Projekt Alleegasse (Errichtung eines Parkdecks durch die HSI GmbH & Co KG und darüber liegender oberirdischer Geschoßbau)	08.10.2010: keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig		
2012	26.01.2012	Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung eines Einbringungsvertrages (Stadtgemeinde Hartberg mit der HSI GmbH & Co KG)	22.03.2012	29.03.2012	genehmigt
	26.01.2012	Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung eines Gesellschaftsvertrages „Projekt Alleegasse GmbH & Co KG“ (HSI GmbH & Co KG als Kommanditist und HSI GmbH als Komplementär)	13.03.2012: Keine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig, da es sich um keine Gesellschaftsgründung durch die Stadtgemeinde handelt, sondern als Gesellschafter die HSI GmbH & Co KG sowie die HSI GmbH (beide im 100 % Eigentum der Stadtgemeinde Hartberg) auftreten.		
	24.04.2012	Vorlage Entwürfe zur Änderung der Gesellschaftsverträge der HSI GmbH & HSI GmbH & Co KG	15.05.2012: Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf einer aufsichtsbehördlichen Bewilligung; Kernaussage: Entwürfe entsprechen in wesentlichen Teilen weder den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen noch den Erfordernissen eines modernen Beteiligungsmanagements; der Stadtgemeinde wird dringend empfohlen, „die gegenständlichen Gesellschaftsverträge den entsprechenden privatrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Gerne steht die Fachabteilung 7A der Stadtgemeinde danach beratend zur Seite, wenn es darum geht, die Verträge mit der Gemeindeordnung zu harmonisieren.“		
2015	25.08.2015	Antrag auf Änderungen des Gesellschaftsvertrages HSI GmbH & Co KG	24.08.2016: Da Frist gem. § 71 Abs. 4 GemO überschritten ist, gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung als erteilt. Anmerkung: Rechtsgeschäft wurde nach Angaben der Gemeindeaufsicht im Zuge der Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Hartberg überprüft und für in Ordnung befunden.		
	18.12.2015	Änderung Kontenstruktur ausgelagerter Gesellschaften	22.12.2015: Aus vorgelegten Unterlagen kann die vorgeschlagene Maßnahme nicht ausreichend beurteilt werden. Jedoch keine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht für die Änderung der Kontenstruktur einer ausgegliederten Gesellschaft notwendig.		

Quelle: Akten der A7; aufbereitet durch den LRH (Beträge teilweise gerundet)

Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum (2010 - 2016) die Anträge der Gemeinde auf Genehmigung der Rechtsgeschäfte bis auf vier Ausnahmen⁴⁵ binnen der gesetzlich vorgesehen Frist erledigt wurden. Angemerkt wird, dass jene Rechtsgeschäfte, die nicht genehmigungspflichtig bzw. genehmigungsfähig waren, bei der Berechnung der Verfahrensdauer nicht berücksichtigt wurden.

10.2.4 Aufsichtsbeschwerden

Der LRH unterzog alle im Zeitraum 2006 bis 2016 in der Gemeindeaufsicht eingegangenen Aufsichtsbeschwerden betreffend die Stadtgemeinde Hartberg einer Prüfung.

Dazu wurden die vorliegenden Akten auf die Einhaltung der in der Gemeindeaufsicht der A7 definierten Soll-Prozesse bzw. hinsichtlich der Verfahrensdauer überprüft.

Eine materiell-rechtliche Beurteilung der aufsichtsbehördlichen Erledigung der Aufsichtsbeschwerden hat der LRH nicht vorgenommen.

Insgesamt langten in diesem Zeitraum vier Aufsichtsbeschwerden betreffend die Stadtgemeinde Hartberg von Gemeinderäten ein.

Aufsichtsbeschwerden Stadtgemeinde Hartberg				
Nr.	Datum	Beschwerdeführer	Thema	Datum Erledigung
1	14.09.2010	GR	Tiefgarage	28.03.2011
2	18.01.2010	GR	Sparkassenverkauf	15.03.2010
3	18.07.2012	GR	Zerschlagung Stadtwerke; Tiefgarage	07.02.2014
4	28.12.2016	GR	Dringlichkeitsanträge betreffend Stadtwerke Hartberg-Verwaltungs-GmbH	18.05.2017

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass von den vier Aufsichtsbeschwerden zwei fristgerecht erledigt wurden.

Bei einer Aufsichtsbeschwerde wurde die sechsmonatige Erledigungsfrist knapp überschritten; eine weitere wurde binnen 19 Monaten erledigt. Angemerkt wird, dass bei letztgenannter Aufsichtsbeschwerde eine umfangreiche Korrespondenz zwischen Beschwerdeführer und Gemeindeaufsicht der A7 vorliegt.

⁴⁵ Darlehen: Wasserversorgung – Sanierung der Wasserleitung sowie Abwasserentsorgung; Vermögensveräußerung: Grundstückstausch, Baurechtsvertrag.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 27. September 2017 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Landeshauptmannes
Hermann Schützenhöfer:

Mag. Florian Tunner

vom Büro des Landeshauptmann-
Stellvertreters Mag. Michael Schickhofer:

Ingo Reisinger

von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen,
ländlicher Wegebau:

Mag. Wolfgang Wlattnig

MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh

Mag. Dr. Andrea Sickl

Mag. Markus Aichholzer

Mag. Dr. Elisabeth Knafl-Berglez

11. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) hat am 3. Februar 2017 vom Landtag Steiermark folgenden Prüfauftrag (EZ 1442/1) erhalten:

„Gebarungskontrolle der Abteilung 7 – Referat Gemeindeaufsicht und Wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens bei der Stadtgemeinde Hartberg seit dem Verkauf der gemeindeeigenen Sparkasse sowie der Gemeinde Hart bei Graz“.

Entsprechend dem Prüfauftrag wurde daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz (L-VG) eine Gebarungskontrolle durchgeführt.

Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 2012 bis 2016. Um die Umsetzung des Landtagsbeschlusses aus dem Jahr 2009, der ein fünfjähriges Prüfintervall sämtlicher Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Graz vorsieht, überprüfen zu können, erweiterte der LRH für die Stichprobenprüfung „Gebarungsprüfung“ den Prüfzeitraum auf die Jahre 2010 bis 2016. Für die Prüfung der Abwicklungen der aufsichtsbehördlichen Prozesse in den Gemeinden Hartberg und Hart bei Graz bzw. der Verwaltung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände durch die geprüfte Stelle wurde der Prüfzeitraum mit 2006 bis 2016 festgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

ORGANISATION REFERAT GEMEINDEAUFSICHT UND WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN [Kapitel 3]

Aufbauorganisation

- Der LRH stellt fest, dass die Aufteilung der Aufgaben des Bereiches 2.1 in Bezirksreferenten und Prüferreferenten und deren Rotation eine Maßnahme zur Korruptionsprävention darstellt und zweckmäßig ist. Damit können potenzielle Interessenskonflikte hinsichtlich gleichzeitiger Beratungs- und Prüftätigkeit der Referenten hintangehalten werden.
- Aus der Akteneinschau ergab sich für den LRH jedoch weiterhin keine klare personelle Aufgabentrennung zwischen der Vorbereitung von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften zur Beschlussfassung in der Landesregierung (bzw. der eigenständigen Genehmigung von aufsichtsbehördlichen Rechtsgeschäften) und der Durchführung von Gebarungsprüfungen durch die Gemeindeaufsicht.

- **Der LRH empfiehlt, auf eine Trennung von Gebarungsprüfungen und Rechtsaufsicht (z. B. Vorbereitung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte) zu achten.**

Aufgabenverteilung zwischen Gemeindeaufsicht und Bezirkshauptmannschaften

- In der Steiermark ist die Landesregierung die Aufsichtsbehörde. Die BH schreitet als im Amtshilfeweg beauftragtes Organ der Gemeindeaufsicht ein und kann nur Hilfstätigkeiten durchführen. Die Letztverantwortung für die Durchführung aufsichtsbehördlicher Tätigkeiten bzw. Maßnahmen trägt in jedem Fall die Gemeindeaufsicht der A7.
 - **Um die in der GemO festgelegte Kompetenz „unterstützende Hilfstätigkeiten“ nicht zu überschreiten, empfiehlt der LRH den Gemeindeprüfungsreferaten in den BH, sämtliche Tätigkeiten nach außen hin als solche im Auftrag der Gemeindeaufsicht zu kennzeichnen und durchzuführen.**
- Der LRH stellt fest, dass die Gemeindeaufsicht der A7 keinen dienstrechtlich wirksamen Zugriff auf die Personalressourcen der BH in diesem Bereich hat, obwohl diese für die Gemeindeaufsicht Aufgaben zu erledigen haben.
 - **Der LRH empfiehlt aufgrund der unterschiedlichen Weisungsbefugnisse innerhalb der Landesverwaltung, sowohl den für die Gemeindeaufsicht als auch den für Personalangelegenheiten zuständigen Regierungsmitgliedern (bzw. den von diesen beauftragten Organen), für eine effiziente Aufgabenerfüllung zu sorgen. Ziel sollte eine (dienstrechtliche) Regelung sein, die zentrale Steuerungsmöglichkeiten sicherstellt und einen effizienten, steiermarkweiten Ressourceneinsatz sowie eine einheitliche Aus- und Weiterbildung sämtlicher Prüforgane ermöglicht.**

Personal des Referates 2.0

- Der LRH stellt fest, dass das Referat 2.0 aufgrund der anstehenden Personalnachbesetzungen im Gebarungsbereich und des neuen Haushaltsrechts der Gemeinden (VRV 2015) vor großen Herausforderungen stehen wird.
 - **Aufgrund der Herausforderungen an das Referat 2.0 empfiehlt der LRH, sämtliche Möglichkeiten des Wissensmanagements verstärkt und nachhaltig zu nutzen, um einen optimalen Wissenstransfer zu gewährleisten. Dazu sollte das bereits vorliegende Personalplanungs- und -entwicklungskonzept in Abstimmung mit der A5 ehestmöglich umgesetzt werden.**

Elektronische Leistungszeiterfassung

- Der LRH stellt fest, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen den Anteilen der erfassten Leistungszeiten in den BH auch darauf zurückzuführen sind, dass die Bezirksprüfungsreferenten der BH bei ihrer Leistungszeiterfassung die Zugehörigkeit von Aufgaben und Tätigkeiten zu den einzelnen Leistungsarten unterschiedlich interpretieren bzw. typische Aufgaben und Tätigkeiten je Leistungsart nicht einheitlich festgelegt sind.
- **Der LRH empfiehlt den BH und den zuständigen Abteilungen, die Ursachen für die uneinheitliche Zuordnung von Aufgaben und Tätigkeiten zu den Leistungsarten zu analysieren. Eine einheitliche Erfassung ist sicherzustellen. Erst dadurch wird eine vergleichbare Auswertung über das Ausmaß der erbrachten Leistungen, auch als aussagekräftige Basis für die Kosten- und Leistungsrechnung, ermöglicht.**

Aus- und Weiterbildung

- Der LRH stellt fest, dass neue Mitarbeiter des Referates 2.0 Schulungen erhalten und von erfahrenen Prüfern begleitet werden. Diese Einzelmaßnahmen stellen jedoch kein umfassendes verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept dar.
- **Der LRH empfiehlt der A7, ein umfassendes verbindliches Ausbildungs- und Schulungskonzept zu erstellen und zu implementieren. Dieses Konzept könnte beispielsweise eine mehrstufige prüferspezifische Ausbildung beinhalten, wobei jede Stufe einem bestimmten Erfahrungs- und Ausbildungsniveau entsprechen könnte.**
- Der LRH stellt fest, dass die Prüforgane in den BH fallweise bzw. bedarfsmäßig Schulungen auf freiwilliger Basis absolvieren und zumeist die von der Gemeindeaufsicht angebotenen Prüfertagungen besuchen. Ein verbindliches ganzheitliches Ausbildungs- und Schulungskonzept besteht nicht. Vor allem im Bereich der Gebarungsprüfungen ergaben die Befragungen der BH einen verstärkten Schulungsbedarf.
- **Der LRH empfiehlt, dass das für die Mitarbeiter der A7 zu erstellende Ausbildungs- und Schulungskonzept auch die Bezirksprüfungsreferenten der BH umfassen sollte. Dabei sind die fachlichen und methodischen Prüfkompetenzen der Bezirksprüfungsreferenten der BH vor allem hinsichtlich der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Wirtschaftlichkeitsprüfung) weiterzuentwickeln.**

Wirkungsziele

- Mit der Novellierung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004 werden die Mittel des Schulbaufonds mit 1. Jänner 2018 gänzlich entfallen.
 - **Der LRH empfiehlt, im Landesbudget 2018 die Bezeichnung der beiden Globalbudgets an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.**

- Der Indikator-Nr. 2 „Anzahl der Gemeinden, die gemäß § 21 FAG 2008 Mittel erhalten“ ist nicht mehr geeignet, das gegenständliche Wirkungsziel abzubilden.
 - **Der LRH empfiehlt daher, diesen im Landesbudget 2018 anzupassen.**

- Der LRH erkennt aufgrund der ausführlichen Begründung das Wirkungsziel-Nr. 2 als Gleichstellungsziel an.
 - **Um allerdings weitere Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollten die erläuternden Beweggründe bzw. Maßnahmen direkt in die Angaben zur Wirkungsorientierung in das nächste Landesbudget aufgenommen werden.**

- Weiters weist der LRH darauf hin, dass der Indikator-Nr. 1 „Anzahl der unterstützten Projekte“ das Volumen der gewährten Projektförderungen nicht miteinbezieht. Die Anzahl der geförderten Projekte lässt nicht auf deren Effektivitätsgrad schließen.
 - **Der LRH empfiehlt daher, dass Projekte „zur Erhaltung der Lebensqualität der steirischen Bevölkerung“ vorwiegend in solchen Regionen gefördert werden sollten, in welchen der Lebensqualitätsindikator vergleichsweise noch gering ausgeprägt ist.**

- Der LRH verweist auf seine Ausführungen zu den Angaben zur Wirkungsorientierung 2017. Entgegen § 7 Abs. 3 Verordnung zur Wirkungsorientierung gehen aus dem Wirkungsziel-Nr. 3 keine Erwägungen hervor, die einen Handlungsbedarf aufzeigen. Es handelt sich vielmehr um die Beschreibung einer Aufgabe, die gesetzestkonform abzuwickeln ist. Die angegebenen Indikatoren stellen nur die Leistungen an die jeweils anspruchsberechtigten Personen dar. Eine Überarbeitung des Wirkungszieles-Nr. 3 wurde in der Stellungnahme zu den Angaben zur Wirkungsorientierung 2017 von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer zugesagt.

Ablauforganisation

- Der LRH stellt fest, dass für einige Aufgaben des Referates 2.0 bereits standardisierte Soll-Prozesse festgelegt wurden, die sich auch im ELAK in Form von Workflows wiederfinden.
 - **Die noch fehlenden Soll-Prozesse „Genehmigungsvorbehalte“ und „Finanzanalyse VA und RA“ sind ehestmöglich fertigzustellen, um strukturierte Verwaltungsabläufe sicherzustellen.**

Kontroll- und Informationssystem

- Der LRH stellt fest, dass das in der A7 implementierte System GEMBON zur Erfassung, Plausibilisierung, Vorprüfung und Analyse von Gemeindehaushaltsdaten geeignet ist. Mit dem System können aussagekräftige Informationen über die finanzielle Lage einer Gemeinde bereitgestellt werden.
- Der LRH erachtet die Bemühungen um den Aufbau der „elektronischen Gemeindekartei“ als wesentlich für die Prüftätigkeit.
 - **Der LRH empfiehlt, die Schnittstelle zwischen elektronischer Gemeindekartei und GEMBON ehestmöglich fertigzustellen.**

Prüfleitfaden

- Der LRH stellt grundsätzlich fest, dass durch die Implementierung des Prüfleitfadens die Gebarungsprüfberichte eine einheitliche Struktur erhalten haben.
 - **Um die Qualität der Gemeindegebarungsprüfungen nachhaltig zu verbessern sowie das selbstständige Erkennen und Beurteilen aller relevanten Sachverhalte zu fördern, empfiehlt der LRH, den Prüfleitfaden entsprechend zu adaptieren.**
 - **Um effektive und effiziente Prüfungen der wirtschaftlichen Beteiligungen von Gemeinden mit umfassenderem Beteiligungsmanagement durchführen zu können sowie den Wissenstransfer zwischen der Gemeindeaufsicht und den BH zu gewährleisten, sollten – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung – die Gemeindeaufsicht und die BH vermehrt gemeinsam und zeitgleich prüfen.**

GEBARUNGSPRÜFUNG VON GEMEINDEN [KAPITEL 4]

Prüfungsmaßstäbe

- Der LRH stellt fest, dass die Prüforgane der Gemeindeprüfungsreferate der BH, die als im Amtshilfeweg beauftragte Organe der Gemeindeaufsicht einschreiten, primär eine Rechts- und Ordnungsmäßigkeitskontrolle vornehmen. Diese Aufgabe wird in der Regel mit hoher Qualität und Detailtiefe erfüllt. Eine Wirtschaftlichkeitskontrolle findet – im Gegensatz zu Prüfungen durch die Gemeindeaufsicht der A7 – nicht in allen Fällen statt. Bei Mängeln werden primär Feststellungen ausgesprochen.
 - **Bis zur Umsetzung einer neuen (dienstrechtlichen) Regelung empfiehlt der LRH der Gemeindeaufsicht dafür Sorge zu tragen, dass auch die von den Prüforganen der BH erstellten Prüfberichte verstärkt den Prüfungsmaßstab der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen und auch Empfehlungen bzw. Aufforderungen beinhalten.**

Gebarungsprüfplan

- Der LRH stellt fest, dass die BH die Gemeinden primär aufgrund des Prüfintervalls zur Gebarungsprüfung vorschlugen. Die Gemeindeaufsicht der A7 folgte im Wesentlichen den Prüfvorschlägen der BH.
- Der LRH vertritt die Auffassung, dass das fünfjährige Prüfintervall laut Landtagsbeschluss vom 20. Oktober 2009 (Beschluss Nr. 1659) nicht in allen Fällen für die Prüfplanung maßgeblich sein sollte.
 - **Die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden durch die Gemeindeaufsicht sollte primär anhand risikobasierter Kriterien (z. B. Typisierung der Gemeinden) erfolgen. Um zu lange prüffreie Zeiträume zu vermeiden, sollte dennoch ein periodisches Mindestprüfintervall (z. B. nach dem Ablauf von zwei Funktionsperioden des GR) eingehalten werden. Der Landtagsbeschluss wäre daher diesbezüglich zu überdenken.**
- Aus Sicht des LRH ist zudem die Praxis, dass die BH vorab einen Prüfvorschlag übermitteln soll, zu hinterfragen.
 - **Da die Letztverantwortung für die Gebarungsprüfungen – und damit auch für die Gebarungsprüfplanung – bei der Gemeindeaufsicht der A7 liegt, sollte ausschließlich diese die landesweite Gebarungsprüfplanung übernehmen.**

- Der LRH stellt weiters fest, dass für die Abgrenzung zwischen der Prüfständigkeit der BH und der Gemeindeaufsicht zwar ein Erlass aus dem Jahr 1982 herangezogen wird (Gebärungsprüfungen von Gemeinden über 10.000 Einwohnern sind von der Gemeindeaufsicht und Gemeinden unter 10.000 Einwohnern von den BH durchzuführen). Dennoch wurden von der Gemeindeaufsicht auch (Stadt-)Gemeinden unter 10.000 Einwohnern geprüft.
- Der LRH sieht es als wesentlich an, dass die Aufgabenbereiche und Prüfständigkeiten zwischen der Gemeindeaufsicht der A7 und den BH als im Amtshilfeweg beauftragte Organe klar festgelegt und abgegrenzt werden.
 - **Der LRH empfiehlt, die Aufgabenbereiche und Prüfständigkeiten nach einheitlichen Gesichtspunkten durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festzulegen und den Erlass aus dem Jahr 1982 entsprechend zu adaptieren und wieder zu verlautbaren.**
- Die im Zuge der Prüfplanung vorgelegten Haushaltsanalysen und die Typisierung der Gemeinden sind nicht im ELAK dokumentiert.
 - **Um nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebärungsprüfplanes zur Verfügung standen, empfiehlt der LRH, sämtliche den politischen Referenten im Zuge der Gebärungsprüfplanung vorgelegten Unterlagen (Haushaltsanalysen, Typisierung der Gemeinden etc.) im ELAK festzuhalten.**

Gebärungsprüfungen seit 1965

- Der LRH stellt kritisch fest, dass es Stadtgemeinden gibt, die das letzte Mal vor mehr als 30 Jahren, teilweise vor mehr als 50 Jahren oder noch nie von der Gemeindeaufsicht geprüft wurden.
 - **Der LRH sieht diesbezüglich einen Handlungsbedarf und empfiehlt diese Überprüfungen unter Berücksichtigung einer risikoorientierten Auswahl ehestmöglich durchzuführen.**

Erfüllungsgrad der Gebärungsprüfungen nach Bezirken

- Der LRH stellt fest, dass der Erfüllungsgrad im Zeitraum von 2010 bis 2014 rund 62,3 % betrug, im Zeitraum von 2015 bis 2016 reduzierte sich dieser auf rund 61,5 %.
- Mit dem sich ergebenden landesweiten Prüfintervall je Gemeinde von durchschnittlich 7,2 Jahren im Zeitraum von 2015 bis 2016 kann das Referat 2.0 die Vorgabe des Landtagsbeschlusses aus dem Jahr 2009, jede steirische Gemeinde – mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz – innerhalb von fünf Jahren zumindest einmal zu prüfen, nicht einhalten.

- **Der LRH empfiehlt der Gemeindeaufsicht – bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung – mit den BH und eventuell weiteren Beteiligten (z. B. A5), die Ursachen für die Nichterfüllung der Planvorgaben in einzelnen Bezirken zu evaluieren und gemeinsame Lösungsansätze für deren Beseitigung zu entwickeln.**

Erfüllungsgrad der Gebarungsprüfungen nach ausführenden Organen

- Aus der Gegenüberstellung von Planung und Durchführung ist ersichtlich, dass die Gemeindeaufsicht der A7 das Hauptausmaß der Gebarungsprüfungen an die BH übertrug.
- **Der LRH empfiehlt, bis zur Umsetzung einer (dienstrechtlichen) Regelung zur Unterstützung eines praxisbezogenen Wissenstransfers vermehrt gemischte Prüfteams zu bilden.**

Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht und der Bezirkshauptmannschaften

Gemeindeaufsicht der A7

- Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die wesentlichen Prozessschritte der Gebarungsprüfungen in den Akten dokumentiert waren; durch die Einführung des ELAK ist die Nachvollziehbarkeit einzelner Prozessschritte erleichtert worden.
 - **Um gesetzliche Fristen zu wahren, empfiehlt der LRH, künftig im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens verstärkt auf das Fristenmanagement zu achten. Ausständige Maßnahmenberichte bzw. Ergänzungen sind zeitnah zu urgieren.**
 - **Der LRH empfiehlt, die vorgenommene Bewertung sowie gegebenenfalls die damit verbundene Kenntnisnahme des Maßnahmenberichtes nachweislich zu dokumentieren.**

Bezirkshauptmannschaften

- Der LRH stellt fest, dass die Dokumentation der Prüfhandlungen in den überprüften BH unterschiedlich erfolgte.
 - **Um die Nachvollziehbarkeit der Prüfergebnisse sicherzustellen, ist auf eine durchgängige Dokumentation zu achten.**

- Der LRH begrüßt die Bemühung der Gemeindeaufsicht der A7, den Prozessschritt der Qualitätskontrolle nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - **Da die BH im Auftrag und im Namen der Gemeindeaufsicht tätig werden, ist die Unterfertigungsklausel „Für die Steiermärkische Landesregierung“ in jedem Bericht anzuführen. Auf die einheitliche Verwendung der Unterfertigungsklausel ist konsequent zu achten.**
 - **Um die im Prozess vorgesehene Kenntnisnahme der Gebarungsprüfberichte durch das Referat 1.0 standardisiert und automatisiert abzuwickeln, empfiehlt der LRH, diesen Prozessschritt in den ELAK-Workflow aufzunehmen.**
 - **Um das Fristenmanagement und notwendige Urgenzen zu erleichtern, empfiehlt der LRH, in den Schreiben der BH an die Gemeinden konkrete Endtermine für die Übermittlung der Maßnahmenberichte anzuführen.**
 - **Weiters empfiehlt der LRH, die fertiggestellten Gebarungsprüfberichte gleichzeitig an die zuständigen Regierungsbüros und an die geprüften Gemeinden zu übermitteln.**

Umsetzungskontrolle

- Da die GemO keine „Sanktionen“ für die Gemeinden im Falle der Nichteinhaltung der Anweisungen der Gemeindeaufsicht der A7 vorsehen, kommt nach Ansicht des LRH vor allem Follow-up-Prüfungen („Nacheinschauen“) besondere Bedeutung zu. Der LRH empfiehlt daher, diese Prüfungen verstärkt durchzuführen.
- Eine regelmäßige Information an die zuständigen Regierungsmitglieder ist aus Sicht des LRH wesentlich, um eine wirkungsvolle Gemeindeaufsicht zu gewährleisten.
 - **Der LRH empfiehlt, die regelmäßige Information an die zuständigen Regierungsmitglieder als Basis für eine Umsetzungskontrolle unter Einbindung der Regierungsmitglieder konsequent zu nutzen.**

AUFSICHTSBESCHWERDEN [KAPITEL 5]

- Durch Gesetzesänderungen, wie bspw. die Einrichtung eines „Whistleblower-Systems“ wurde die Möglichkeit geschaffen, anonymen Anzeigen systematischer nachzugehen.
 - **Der LRH empfiehlt daher, die GemO diesbezüglich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.**
- Der LRH stellt fest, dass die zur Erledigung von Aufsichtsbeschwerden festgelegten Prozesse im Wesentlichen eingehalten wurden.

- Aus Sicht des LRH ist die Kenntnisnahme der Erledigung der Aufsichtsbeschwerde durch den Bezirksreferenten der A7 wesentlich.
 - **Um dem Bezirksreferenten eine umfassende Informationsgrundlage für die Beratung der Gemeinden zur Verfügung zu stellen, empfiehlt der LRH, die Kenntnisnahme der erledigten Aufsichtsbeschwerde durchgängig, beispielsweise durch Anpassung des ELAK-Workflows, sicherzustellen.**
- Der LRH stellt fest, dass das derzeitige Fristenmanagement im Wesentlichen dem im Referat 2.0 ausgearbeiteten Soll-Prozess entspricht.
 - **Der LRH empfiehlt, verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Erledigungsfrist von sechs Monaten zu achten. Wenn sich die Erledigung aufgrund von umfangreichen Erhebungen verzögert, sollte ein entsprechender Aktenvermerk angefertigt werden. Diese Vorgangsweise sichert ein nachvollziehbares Verwaltungshandeln.**

ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSVORBEHALTE [KAPITEL 6]

- Es besteht neben den gesetzlichen Bestimmungen aktuell kein Katalog über (positive oder negative) Kriterien, die für die Genehmigung von Rechtsgeschäften vorliegen müssen (bzw. nicht vorliegen dürfen).
 - **Der LRH empfiehlt, für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte absolute und relative Genehmigungs- und Versagungskriterien zu definieren. Dies sowohl in Bezug auf die Bonität der Gemeinde als auch hinsichtlich des zu genehmigenden Rechtsgeschäftes, um eine nachvollziehbare und transparente Entscheidung über die Genehmigung bzw. Versagung von Rechtsgeschäften zu gewährleisten.**
- Der LRH stellt fest, dass die von den Gemeinden übermittelten Anträge und Unterlagen, der jeweilige Regierungssitzungsantrag sowie der RSB und die Erledigung an die Gemeinde im ELAK dokumentiert sind.
 - **Der LRH empfiehlt, vor einer Entscheidung über genehmigungspflichtige Darlehen die den zuständigen Regierungsmitgliedern vorgelegten Haushaltsdaten in die Regierungssitzungsanträge aufzunehmen. Ziel sollte eine umfassende Information über die finanzielle Lage der Gemeinde, über absehbare Auswirkungen auf deren zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit sowie über mögliche finanzielle Folgewirkungen (z. B. Erfordernisse für zukünftige Bedarfszuweisungen) sein.**
 - **Weiters ist sicherzustellen, dass die zuständigen Bezirksreferenten sowie die jeweils zuständigen BH über die Genehmigung bzw. Versagung von Rechtsgeschäften in Kenntnis gesetzt werden.**

BEDARFSZUWEISUNGEN [KAPITEL 8]

- Der LRH sieht im Fehlen von Begriffsdefinitionen in den BZ-Richtlinien, besonders des nicht konkretisierten Oberbegriffs „Härte“, aber auch der Begriffe „besondere Notlage“ sowie „Gemeinden mit finanziellen Schwierigkeiten“ einen weiten Interpretationsspielraum für die BZ-Gewährung. Eine transparente, nachvollziehbare und zweckmäßige Mittelverwendung erfordert sachliche und praxisgerechte Kriterien.
 - **Der LRH empfiehlt, für BZ zum Ausgleich von Härten eine Konkretisierung der Gewährungsvoraussetzungen vorzunehmen, die eine sachliche und praxisgerechte Definition des Begriffes „Härte“ vorsieht. Dies kann neben einer näheren Präzisierung auch eine beispielhafte Aufzählung von unvorhergesehenen finanziellen Herausforderungen umfassen oder die beispielhafte Nennung von Ereignissen oder Ausnahmefällen, welche unaufschiebbare und überdurchschnittlich belastende Maßnahmen erfordern, beinhalten.**

- Die BZ-Richtlinien enthalten keine nähere Definition über die Ausgestaltung der, von den Gemeinden im BZ-Antragsformular nachzuweisenden Konsolidierungsmaßnahmen. Auch ist nicht geregelt, wie weit die Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen als Bedingung für zukünftige Auszahlungen aus diesem Titel herangezogen werden kann.
 - **Der LRH empfiehlt, für die Gewährung von BZ zum Ausgleich des Haushaltsabganges die BZ-Richtlinien dahingehend zu ändern, dass – wie bereits im Antragsformular enthalten – die Vorlage von geeigneten Konsolidierungsmaßnahmen durch die antragstellende Gemeinde als Bedingung aufzunehmen ist. Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen sachlich und wertmäßig geeignet sein, um einen zukünftigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dazu wäre die Bedingung für Konsolidierungsmaßnahmen so zu gestalten, dass die konkreten Beiträge zur Haushaltskonsolidierung quantifizierbar und messbar sind.**

- Die BZ-Richtlinien enthalten keine Regelung oder Hinweise darauf, dass eine vertiefte Projektbeurteilung Bestandteil des Gewährungsprozesses sein kann oder dass Nachweise vorzulegen sind die sicherstellen, dass die Folgekosten eines Projektes die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht gefährden.
 - **Für die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer antragstellenden Gemeinde bzw. zur Offenlegung finanzieller Folgebelastungen durch ein Projekt empfiehlt der LRH bei finanziell maßgeblichen Projekten, die im Ermessensbereich der Gemeinde liegen und die keine Ausgabendeckung oder hohe laufende Nettoausgaben erwarten lassen (wie z. B. Bäder, Stadien oder Veranstaltungseinrichtungen), in den**

Richtlinien eine vertiefte Projekt-beurteilung, wie z. B. eine Sensitivitätsanalyse vorzusehen.

- **Durch diese Analyse sollen die wesentlichen Grundannahmen für die Ermittlung von Wirtschaftlichkeit und Folgekosten durch die Änderung der Ausgangsparameter plausibilisiert werden (z. B. erwartete Besucherzahlen oder Kapazitätsauslastung, Mengen- und Wertgerüste für die Errichtungs- und Betriebskosten) und anhand unterschiedlicher Szenarien das Eintreffen der dem Projekt zugrunde gelegten Annahmen relativiert werden.**
- Der LRH erkennt durch die Heranziehung gewichteter Indikatoren eine Verbesserung der Transparenz der Aufteilungskriterien. Es besteht jedoch für eine bedarfsorientierte, wirkungsbezogene und sachliche Verteilung der Budgetmittel weiteres Optimierungspotenzial, insbesondere betreffend die Aufteilung der BZ unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit der Bürgermeister zu einer politischen Partei.

Der LRH empfiehlt, Kriterien für die Budgetverteilung bedarfsorientierte Kriterien vorzusehen und dafür z. B. im Kontroll- und Informationssystem der A7 enthaltene Gemeindehaushaltsdaten heranzuziehen.

- Beim Versuch einer Beurteilung der Konsolidierungswirkungen auf Basis von entsprechenden Antragsbeilagen konnte der LRH nicht nachvollziehen,
 - inwieweit die Gemeinde Hart bei Graz in ihren Anträgen Konsolidierungsmaßnahmen nachgewiesen,
 - inwieweit die A7 deren Eignung für eine Konsolidierung beurteilt oder
 - inwieweit die A7 deren Umsetzung zur Realisierung von Konsolidierungserfolgen überwacht hat.
- **Der LRH wiederholt seine Empfehlung zu den BZ betreffend den Ausgleich des Haushaltsabganges (Kapitel 8.1). Für eine Verbesserung der Wirkung von BZ für den Ausgleich von Haushaltsabgängen ist bereits im Antragsverfahren als Bedingung die Angabe von quantifizierbaren Konsolidierungsmaßnahmen vorzusehen, die die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Haushaltes gewährleisten können.**
- **Dies ermöglicht die Sichtbarmachung der konkreten Konsolidierungsbeiträge der einzelnen Maßnahmen. Im Falle einer Nichteinlösung könnte damit vor einer Genehmigung von Folgeanträgen die vorhergehende Realisierung dieser oder gleichwertiger Maßnahmen eingefordert werden.**

- Der LRH sieht in einer Gewährung von projektbezogenen BZ ohne Ausweis der Einzelprojekte ein intransparentes und unzweckmäßiges Verwaltungshandeln.
 - **Der LRH empfiehlt, die bereits bestehenden Bestimmungen bei Projektförderungen einzuhalten. Bei projektbezogenen BZ ist auf eine konkrete Zuordnung jeder Förderung zu einem beantragten Projekt zu achten.**

- Für den LRH war daher die Gewährung der beiden BZ (für die Stadtgemeinde Hartberg) unter dem Titel „Ausgleich von Härten“ nicht nachvollziehbar.
 - **Der LRH wiederholt seine Empfehlung über die Gewährung von BZ zum Ausgleich von Härten (siehe Kapitel 8.1): Die Gewährungskriterien für BZ zum Ausgleich von Härten sind so zu definieren, dass derartige BZ nur für atypische Belastungen oder Sachverhalte, die einen außergewöhnlichen Finanzbedarf erfordern, gewährt werden. Aus der Sicht des LRH können klare Definitionen eine zweckgemäße Verwendung von öffentlichen Geldern sicherstellen.**

- Der LRH sieht in der Vergabe von BZ Möglichkeiten für eine anreizbezogene Steuerung, um auf Basis von klaren Zielsetzungen gewünschte Wirkungen zu erreichen.
 - **Der LRH empfiehlt für eine wirkungsbezogene Verteilung von BZ, in die Richtlinien strategische Verteilungsziele mit beabsichtigten Wirkungen aufzunehmen, die auch durch finanzielle Zuwendungen erreicht werden können.**

PRÜFWÜRDIGKEIT DER GEMEINDEN NACH ART. 127a B-VG [KAPITEL 9]

- Aus Sicht des LRH sind auf Basis der verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Entscheidung über die Prüfwürdigkeit gemäß Art. 127a B-VG jedenfalls ein Vergleich mit anderen Gemeinden und für die Beurteilung der Entwicklung von Schulden oder Haftungen ein einheitlicher Beurteilungszeitraum erforderlich. Für eine transparente Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlage sind sowohl die ausgewählten Vergleichsgemeinden als auch der ausgewählte Beurteilungszeitraum für die Entwicklung der beiden Prüfkriterien Schulden und Haftungen offenzulegen.

- Der LRH stellt fest, dass aus dem Bericht der Amtskontrolle (für die Gemeinde Hart bei Graz) das Ausmaß der Schulden, Haftungen sowie der Leasingverbindlichkeiten ersichtlich ist. Aus dem Bericht geht jedoch keine Begründung für die Festlegung des Beurteilungszeitraumes (2010 bis 2015) hervor. Ebenso ist nicht ersichtlich, welche konkreten Vergleichsgemeinden die Gemeindeaufsicht für ihre Beurteilung der Schulden und Haftungen herangezogen hat.

- Aus der Entscheidung (über die Prüfwürdigkeit der Stadtgemeinde Hartberg) ist der Beurteilungszeitraum für die Entwicklung der Schulden und Haftungen (2011 bis 2015) ersichtlich, ein Verweis auf konkrete Vergleichsgemeinden jedoch nicht.
- **Zusammenfassend empfiehlt der LRH, bei einer Beurteilung der Prüfwürdigkeit nach Art. 127a Abs. 7 oder Abs. 8 B-VG**
 - einerseits den Beurteilungszeitraum für die beiden verfassungsmäßigen Kriterien Schulden und Haftungen und
 - andererseits die entsprechenden Daten der ausgewählten Vergleichsgemeinden („Peer-Gemeinden“) gegenüber den Entscheidungsträgern transparent und nachvollziehbar darzustellen.
- Zudem empfiehlt der LRH, für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Entwicklung von Schulden und Haftungen einheitliche Zeiträume und Kriterien für die Auswahl von Vergleichsgemeinden zu definieren und diese Definitionen offenzulegen, damit ein hohes Maß an Transparenz gewahrt ist.

AUFSICHTSRELEVANTE AKTIVITÄTEN UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN IN DEN GEMEINDEN HART BEI GRAZ UND HARTBERG [KAPITEL 10]

Hart bei Graz

- Die Bezirksprüfungsreferenten in der BH Graz-Umgebung konnten dem LRH die Unterlagen über ihre zusammenfassenden Beurteilungen in den Jahren von 2007 bis 2011 nicht vollständig vorlegen, da sie diese teilweise bereits vernichtet bzw. aus ihrem digitalen Datenbestand gelöscht hatten.
- **Der LRH empfiehlt, eine einheitliche Dokumentation und bedarfsgerechte Archivierung von Plausibilisierungsergebnissen zu Haushaltsdaten von Gemeinden in den BH in einem Ausmaß sicherzustellen, welches eine nachvollziehbare Beurteilung des jeweiligen Wissensstandes der Prüforgane gewährleistet.**
- Die Gemeinde Hart bei Graz war im Zeitraum von 2013 bis 2016 durchgehend als „Typ-4-Gemeinde“ ausgewiesen, was dem niedrigsten Bonitätsniveau entspricht.
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum (2010 - 2016) die Anträge der Gemeinde auf Genehmigung der Rechtsgeschäfte bis auf vier Ausnahmen binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist erledigt wurden. Angemerkt wird, dass jene Rechtsgeschäfte, die nicht genehmigungspflichtig bzw. genehmigungsfähig waren, bei der Berechnung der Verfahrensdauer nicht berücksichtigt wurden.

- Der LRH stellt in seiner Beurteilung des Prozesses zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der derivativen Finanzgeschäfte fest, dass der Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung des Rahmenvertrages zu Finanztermingeschäften vom 21. Dezember 2011 erst am 10. Dezember 2014 und damit nahezu mit einem Verzug von drei Jahren von der Gemeinde Hart bei Graz eingebracht wurde, das Geschäft mit der Bank aber bereits am 13. Jänner 2012 abgeschlossen worden war.
- Die Gemeindeaufsicht der A7 entschied über die Versagung der Genehmigung mit Bescheid vom 2. Juni 2016 und benötigte damit rund 1,5 Jahre für die Erledigung des Antrages vom 10. Dezember 2014.
 - **Der LRH empfiehlt, bei Verfahren zu aufsichtsbehördlichen Genehmigungen, deren zu beurteilende Rechtsgeschäfte laufende Zahlungsverpflichtungen auslösen können, auf eine ereignisnahe Erledigung zu achten und dabei die zeitlichen Vorgaben des § 90 Abs. 5 GemO zu berücksichtigen.**
- Der LRH stellt fest, dass die von der BH Graz-Umgebung ausgestellten Amtsbestätigungen keine Hinweise auf eine eventuelle aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht der vorgelegten Rechtsgeschäfte, auf eintretende Rechtsfolgen einer unterlassenen Genehmigung oder auf eine eventuell erforderliche Risikoanalyse gemäß § 70 Abs. 6 GemO enthielten.
 - **Der LRH empfiehlt generell, Amtsbestätigungen um aussagekräftige Hinweise auf die aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht zu ergänzen. Bei Amtsbestätigungen für Finanzgeschäfte sollte jedenfalls ein Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Abs. 3 GemO (eine Leistungspflicht der Gemeinde entsteht erst zum Zeitpunkt der Genehmigung) auf der Amtsbestätigung angeführt werden.**
- Sowohl die GemO als auch die GHO normieren kein ausdrückliches Spekulationsverbot als Instrument der Risikominimierung für Gemeinden.
 - **Der LRH empfiehlt, Regeln für ein Spekulationsverbot zu erarbeiten, die den Einsatz öffentlicher Mittel nach dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung sicherstellen.**
 - **Dieser Grundsatz bedeutet insbesondere, keine vermeidbaren Risiken einzugehen (unter anderem keine offenen Fremdwährungsrisiken, kein Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten ohne entsprechendes Grundgeschäft). Darüber hinaus dürfen Kreditaufnahmen auch nicht teilweise für spekulative Veranlagungen verwendet werden.**

- Der LRH stellt fest, dass die seitens der Gemeindeaufsicht definierten Soll-Prozesse eingehalten wurden. Jene Aufsichtsbeschwerden, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeaufsicht der A7 fielen, wurden fristgerecht erledigt.

Hartberg

- Die Rücklagen und die darunter verwalteten Wertpapierveranlagungen wurden in einem Zeitraum von sieben Jahren nahezu aufgebraucht.
 - **Der LRH empfiehlt, die Entwicklung des Rücklagenbestandes durch eine entsprechende Kennzahl im Kontroll- und Informationssystem der Gemeindeaufsicht der A7 zu berücksichtigen, um über einen Indikator für die Früherkennung eines potenziellen finanziellen Risikos aus einer unverhältnismäßigen Schmälerung des Gemeindegüterbesitzes zu verfügen. Zudem wäre bei der Plausibilisierung der VA und RA eine auffällige Reduzierung des Rücklagenbestandes auf eine vermögenserhaltende Verwendung zu prüfen. Demgegenüber wäre das Ausmaß der Rücklagenzuführungen am periodischen Wertverzehr von Gemeindegüterbesitz auszurichten bzw. am zukünftigen Investitionsbedarf zu beurteilen.**
- Der LRH stellt fest, dass im Prüfzeitraum (2010 - 2016) die Anträge der Gemeinde auf Genehmigung der Rechtsgeschäfte bis auf vier Ausnahmen binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist erledigt wurden. Angemerkt wird, dass jene Rechtsgeschäfte, die nicht genehmigungspflichtig bzw. genehmigungsfähig waren, bei der Berechnung der Verfahrensdauer nicht berücksichtigt wurden.
- Der LRH stellt fest, dass von den vier Aufsichtsbeschwerden zwei fristgerecht erledigt wurden. Bei einer Aufsichtsbeschwerde wurde die sechsmonatige Erledigungsfrist knapp überschritten; eine weitere wurde binnen 19 Monaten erledigt. Angemerkt wird, dass bei letztgenannter Aufsichtsbeschwerde eine umfangreiche Korrespondenz zwischen Beschwerdeführer und Gemeindeaufsicht der A7 vorliegt.

Graz, am 22. November 2017

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobosch

ANHANG

Die nachstehenden Dokumente sind dem Prüfbericht des LRH als Anhänge beigefügt:

- Gutachten Univ.-Prof. Dr. Bußjäger
- Bedarfszuweisungen Gemeinde Hart bei Graz
- Bedarfszuweisungen Stadtgemeinde Hartberg
- Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht und der BH 1965 - 2014
- Gebarungsprüfungen der Gemeindeaufsicht und der BH seit 2015

Gutachten zur Frage der Prüfungsbefugnis der Gemeindeaufsicht

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

I. Auftrag

Der Gutachter wurde im Schreiben des Landesrechnungshofes Steiermark vom 13.03.2017 beauftragt, eine Reihe von Fragestellungen im Zusammenhang mit der Gemeindeaufsicht des Landes Steiermark und damit verbunden der Kontrollbefugnis des Landesrechnungshofes Steiermark zu klären. Diese beziehen sich auf verschiedene Bereiche der Gemeindeaufsicht und Prüfungskompetenz von Sozialhilfeverbänden und werden nachstehend unter II. B. wiedergegeben.

II. Stellungnahme des Gutachters

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Fragestellungen berühren im Wesentlichen das Verhältnis zwischen der Gemeindeaufsicht und der Gebarung der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

Dieses Verhältnis ist in seinen Grundzügen bundesverfassungsrechtlich vorgeprägt (vgl. insbesondere Art. 119a B-VG), lediglich die konkrete Ausgestaltung obliegt dem Landesgesetzgeber (vgl. Art. 115 Abs. 2 B-VG).

Den in Art. 119a B-VG festgelegten bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Gemeindeaufsicht kommt sowohl im Zusammenhang mit den Aufsichtszielen als auch den Aufsichtsmitteln

Bedeutung zu.¹

Aus dem durch die Bundesverfassung der Gemeinde eingeräumten Recht auf Selbstverwaltung ergibt sich, dass es nicht zu den Befugnissen staatlicher Aufsicht zählen kann, Entscheidungen an Stelle der Gemeinde zu treffen. Vielmehr ist die Aufsicht im Sinne des Grundsatzes der Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und der Beschränkung der Aufsichtsziele darauf reduziert, Handlungen der Gemeinde am Maßstab der Gesetzesverletzung lediglich zu kontrollieren und ganz allgemein das Recht auf Selbstverwaltung nur im geringst erforderlichen Ausmaß zu beschneiden.²

Ein weiterer Grundsatz ist der aus Art. 119a Abs. 7 B-VG zum Ausdruck gelangende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.³ Dieser soll nach übereinstimmender Lehre auch dann Beachtung finden, wenn er in den Gemeindeordnungen nicht explizit verankert ist.⁴

Im gegebenen Zusammenhang erweist es sich ebenfalls als relevant, dass die Gemeindeaufsicht im öffentlichen Interesse wahrzunehmen ist. Ein subjektives Recht auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörde besteht nicht.⁵

Die Ziele der Gemeindeaufsicht sind bundesverfassungsrechtlich abschließend geregelt. Sie bestehen, vorbehaltlich der Ausführungen zur Gebarungskontrolle, in der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.⁶ So bestimmt Art. 119a Abs. 1 B-VG, dass der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin ausüben, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Bei der Anwendung der Aufsichtsmittel ist immer darauf zu achten, dass die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde so wenig wie möglich berührt wird.⁷

Hervorzuheben ist außerdem, dass die staatliche Aufsicht über die Gemeinden sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung umfasst.

Neben der Rechtmäßigkeitsaufsicht, wie sie in Art. 119a Abs. 1 B-VG zum Ausdruck gelangt,

¹ Vgl. *Kahl*, Art 119a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (15. Lfg. 2015), Rz 8.

² *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 9. Weiters *Berchtold*, Gemeindeaufsicht (1972), 43.

³ Siehe auch *Berchtold*, Gemeindeaufsicht, 43.

⁴ *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 9; so auch *Jantschgi*, § 96, in: Jantschgi/Jantschgi (Hrsg.), Steiermärkische GemO (2015), Rz 3.

⁵ *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 11.

⁶ *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 20.

⁷ *Berchtold*, Gemeindeaufsicht, 42.

erfolgt die in Art. 119a Abs. 2 B-VG grundlegende Gebarungsprüfung der Gemeinden (einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen, Fonds und Stiftungen) anhand der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.⁸ In den gemeinderechtlichen Vorschriften der Länder ist vorgesehen, dass das Überprüfungsergebnis in einem Bericht zusammenzufassen und dem Bürgermeister schriftlich zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln ist, wobei normiert wird, dass die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen sind.⁹

Die Gebarungskontrolle der Gemeinde ist damit eine Zweckmäßigkeitprüfung. Sie ist allerdings an das Vorliegen konkreter Prüfungsinstrumente gebunden, die präventiver Art (Genehmigungsvorbehalte im Hinblick auf bestimmte Beschlüsse des Gemeinderates) oder repressiver Art (Erlassung bestimmter Aufsichtsmaßnahmen) sein können.¹⁰ Zu den präventiven Befugnissen zählt auch das Recht der Aufsichtsbehörde, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten.¹¹ Die Aufsichtsbehörde verfügt auf der Grundlage des Art. 119a Abs. 2 B-VG über keine besonderen Sanktionsmöglichkeiten, kann aber bei einem Vorliegen von Rechtswidrigkeiten mit den Mitteln der Gemeindeaufsicht vorgehen.¹²

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Aufsichtsrechtes wurde vor allem in der älteren Literatur davon gesprochen, dass dieses am sogenannten Opportunitätsprinzip orientiert ist. Während nach dem Legalitätsprinzip die Aufsichtsbehörde verpflichtet sein soll, von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, spricht man vom Opportunitätsprinzip, wenn es der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens anheimgestellt ist, das ihr zustehende Aufsichtsrecht auszuüben.¹³ Als mit dem Opportunitätsprinzip in Zusammenhang stehend wurde es daher betrachtet, dass, wie oben dargestellt, kein Rechtsanspruch auf aufsichtsbehördliches Einschreiten besteht.¹⁴ Man wird davon auszugehen haben, dass im positiven Recht ein gemischtes System verwirklicht wird, in dem, abhängig vom jeweiligen Aufsichtsmittel, entweder das Legalitäts- oder das Opportunitätsprinzip verwirklicht wird.¹⁵

Gemäß Art. 119a Abs. 1 B-VG haben Bund und Land das Aufsichtsrecht über eine Gemeinde

⁸ Vgl. *Eberhard*, Gemeinderecht, in: Pürgy (Hrsg.), Das Recht der Länder, Bd 1 (2011), 634; *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 78.

⁹ *Eberhard*, Gemeinderecht, 634.

¹⁰ *Eberhard*, Gemeinderecht, 635 ff.

¹¹ *Eberhard*, Gemeinderecht, 636.

¹² *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 80.

¹³ *Berchtold*, Gemeindeaufsicht, 10.

¹⁴ *Berchtold*, Gemeindeaufsicht, 41.

¹⁵ *Kahl*, Art. 119a B-VG, Rz 13.

dahingehend auszuüben, „dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.“ Diese Bestimmung beschreibt den Zweck der staatlichen Aufsicht, die sowohl von Seiten des Bundes als auch der Länder wahrgenommen werden kann. Dabei wird eine negative und eine positive Zielsetzung formuliert: Zum einen soll es insbesondere zu keiner Überschreitung des eigenen Wirkungsbereichs kommen und zum anderen soll darauf geachtet werden, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen. Für beide Zielsetzungen, die negative wie auch die positive, gilt allerdings der übergeordnete Grundsatz, dass sie sich jeweils auf Gesetzesverletzungen beziehen. Die zentrale Zielsetzung liegt somit in der „Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“.

Während die Zielsetzungen der Gemeindeaufsicht in Art. 119a Abs. 1 B-VG abschließend festgelegt sind, werden die Aufsichtsmittel in der Bundesverfassung keineswegs taxativ aufgezählt.¹⁶ Insofern steht es dem jeweils zuständigen Gesetzgeber offen, weitere Aufsichtsmittel zu schaffen, was letztendlich auch zur Innovativität und Effektivität der Gemeindeaufsicht beiträgt. Hinsichtlich der Frage, wie weit der einfache Gesetzgeber dabei gehen darf, wurde bereits in den Materialien zur Gemeindeverfassungs-Novelle 1962 darauf hingewiesen, dass er bei der Regelung zusätzlicher Aufsichtsmittel an die im Art. 119a Abs. 1 B-VG normierten Aufsichtsziele gebunden ist.¹⁷ Eigene Aufsichtsmittel sind somit nur insoweit zulässig, als „sie nicht über das zur Verwirklichung der [...] Aufsichtsziele erforderliche Maß hinausgehen“.¹⁸ Darüber hinaus hat der einfache Gesetzgeber die aus der Bundesverfassung generell bzw. aus Art. 119a Abs. 1 B-VG im Speziellen ableitbaren Grundsätze zu beachten. Dazu zählt insbesondere der Grundsatz der Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde und der Beschränktheit der Aufsichtsmittel, der darauf abzielt, dass das Recht auf Selbstverwaltung im jeweiligen Fall so gering wie möglich beschnitten werden soll.¹⁹ Auch der VwGH²⁰ hat festgehalten, dass „das in Art. 119a B-VG vorgesehene Aufsichtsrecht nicht überdehnt werden“ darf.²¹

Insofern gibt es jedenfalls eine Art „Maximum“ bzw. Grenze an zulässigen Aufsichtsmitteln. Art.119a B-VG legt aber auch ein „Minimum“ an Aufsichtsmitteln fest.²² Es stellt sich allerdings

¹⁶ VfSlg 8929/1980, 9943/1984.

¹⁷ ErlRV 639 BlgNR IX. GP, 23.

¹⁸ VfSlg 3632/1959.

¹⁹ Vgl. dazu und zu den weiteren Grundsätzen *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 8 ff.

²⁰ VwSlg 12.626 A/1988.

²¹ Vgl. dazu noch nachfolgend Punkt 4. b.).

²² ErlRV 639 BlgNR IX. GP, 22.

die Frage, welche der dort genannten Aufsichtsmittel verpflichtend vom einfachen Gesetzgeber zu übernehmen sind und welche demgegenüber lediglich fakultativ eingesetzt werden können. Die Antwort darauf ergibt sich klar aus dem Wortlaut der Bundesverfassung sowie aus den Materialien²³. Zu den obligatorischen Aufsichtsmitteln werden demgemäß das Informationsrecht der Aufsichtsbehörde sowie die damit korrespondierende Auskunftspflicht der Gemeinde gemäß Art. 119a Abs. 4 B-VG gezählt. Gleiches gilt für die Aufhebung von gesetzwidrigen Verordnungen gemäß Art. 119a Abs. 6 B-VG. Umgekehrt werden die Auflösung des Gemeinderats, die Ersatzvornahme (beide in Art. 119a Abs. 7 B-VG) und der Genehmigungsvorbehalt (Art. 119a Abs. 6 B-VG) als fakultative Aufsichtsmittel qualifiziert.²⁴

Im Gegensatz zur eben beschriebenen Rechtsaufsicht, deren Wurzeln auf das Reichsgemeindegesetz 1862 (RGG)²⁵ zurückgehen, hat sich die Gebarungsprüfung ursprünglich außerhalb des RGG in den Gemeindeordnungen entwickelt und wurde in weiterer Folge als Kontrollrecht *sui generis* angesehen. Mittlerweile ist jedoch einhellig anerkannt und es geht aus den Art. 118 Abs. 4 und 119a Abs. 2 B-VG klar hervor, dass sie, was ihre verfassungsrechtliche Qualität betrifft, Teil der Gemeindeaufsicht ist.²⁶ Im Rahmen der Gebarungsprüfung erweitert sich der Spielraum der Aufsichtsbehörde gegenüber der Rechtsaufsicht wie dargelegt insofern, als auch Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitüberlegungen angestellt werden.²⁷

B. Beantwortung der Fragestellungen im Einzelnen

1. Stehen der Abteilung 7 als zuständige Aufsichtsbehörde Befugnisse für ein umfassendes Monitoring der finanziellen Situation der Gemeinden zur Verfügung? Wenn ja, inwieweit stehen diese Befugnisse in einem Spannungsverhältnis zur Gemeindeautonomie?

²³ ErlRV 639 BlgNR IX. GP, 22.

²⁴ Vgl. auch *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 12.

²⁵ Siehe Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens vorgezeichnet werden (RGBI 18/1862).

²⁶ MwN *Hengstschläger*, 16. Teil: Gebarungskontrolle, in: Pabel (Hrsg.), Das österreichische Gemeinderecht (Austauschheft Mai 2015), Rz 133.

²⁷ Zum gesamten Absatz *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 20.

Die Steiermärkische Gemeindeordnung sieht hinsichtlich der Gebarungsprüfung von Gemeinden folgende Regelung vor:

„§ 87

Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde, Anzeigepflichten

(1) Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinden einschließlich ihrer öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und ihrer Eigenbetriebe und der Beteiligungen an Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie der in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Amtorgane in die Gemeinden zu entsenden. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung, die Erstellung des Voranschlages bzw. des Wirtschaftsplanes sowie des Rechnungsabschlusses bzw. der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bürgermeister zur unverzüglichen Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln und von diesem zu beraten. Der Bürgermeister hat über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde und dem Gemeinderat zu berichten. Im Falle der Beteiligung von Gemeinden (§ 71) hat der Bürgermeister den zuständigen Organen der wirtschaftlichen Unternehmungen das Ergebnis der Beratungen im Gemeinderat zu übermitteln.

(4) Folgende von der Gemeinde gefasste Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und von dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 90 Abs. 5 innerhalb von drei Monaten nach Einlangen zu untersagen:

1. der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine bestehende Hypothek sowie auf eine bestehende Dienstbarkeit oder bestehende Reallast;
2. der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen, soweit es sich nicht um mündelsichere Veranlagungen handelt;
3. die Abgabe einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung.

Wenn nach Verstreichen der im ersten Satz genannten Frist eine Untersagung der Aufsichtsbehörde nicht erfolgt, gilt die aufsichtsbehördliche Zustimmung als erteilt. Im Falle von Sachverhaltserhebungen (z. B. Anforderung von Urkunden) und der Wahrung des Parteiengehörs verlängert sich diese Frist auf sechs Monate.

(5) Bei Beschlüssen der Gemeinde, durch die im Abs. 4 aufgezählte Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen getroffen werden, entsteht bei einer Untersagung durch die Aufsichtsbehörde keine Leistungspflicht durch die Gemeinde und haftet die Gemeinde auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde eine Untersagung ausgesprochen hat.“

Von Bedeutung ist außerdem das allgemeine Aufsichtsrecht des Landes über die Gemeinden, das wie folgt lautet:

„§ 96

Umfang der Aufsicht

(1) Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Gemeinde hat im Fall des § 99 einen Rechtsanspruch auf Ausübung des Aufsichtsrechts.

§ 98

Auskunftspflicht und Prüfungsrecht

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und außer der Gebarungsprüfung nach § 87 auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (Amtskontrolle).“

Aus den allgemeinen Bemerkungen unter A.) ergibt sich bereits, dass eine verfassungskonforme Gemeindeaufsicht zu keiner unverhältnismäßigen Beschränkung der Gemeindeselbstverwaltung führen darf.

Die Beantwortung der Frage, ob ein „umfassendes Monitoring von Gemeinden“ zulässig ist, hängt wesentlich davon ab, welche Eingriffe für die einzelne Gemeinde damit verbunden sind. Zu denken wäre an ein umfassendes Berichtswesen der Gemeinden, die innerhalb kürzerer Abstände gebarungsrelevante Kennzahlen der Gemeindeaufsicht mitteilen müssen. Ein derartiges ständiges Berichtswesen der Gemeinden wäre nach Auffassung des Gutachters verfassungswidrig, weil sie die Gemeinde mit einer nachgeordneten Dienststelle der Landesverwaltung gleichsetzen würde.

Die nach Auffassung des Gutachters in Einklang mit den bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen stehende Regelung des § 87 Stmk GO unterstreicht dies: Zwar scheint der Wortlaut des § 87 Abs. 1 erster Satz Stmk GO (arg. „[...] steht jederzeit der Recht zu [...]“) nahezu legen, dass die Gemeindeaufsicht auch eine ständige Überwachung der Gemeinde vornehmen könnte. Die weitere Textierung des § 87 Stmk GO lässt dann aber keinen Zweifel daran, dass das „jederzeit“ ausübende Recht der Gemeindeaufsicht typischerweise eine stichprobenartige Überprüfung meint, die in einem Bericht an die Gemeinde mündet, über den der Bürgermeister den Gemeinderat unverzüglich zu informieren hat (§ 87 Abs. 3 Stmk GO). Dies ergibt sich daraus, dass das Gesetz in § 87

Abs. 1 Stmk GO zunächst einmal daran denkt, dass ein Amtsorgan in die Gemeinde entsendet wird und diesem die entsprechenden Auskünfte zu erteilen sind.²⁸

Auch ist § 98 Abs. 1 Stmk GO relevant, wonach die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, sich über jede Angelegenheit zu informieren. Diese „allgemeine datenrechtliche Informationssammlungsbefugnis“²⁹ findet ihre Grenze aber schon im darauf folgenden Satz, aus dem sich ergibt, dass die Auskunftspflicht auf Auskünfte im Einzelfall beschränkt ist.³⁰ Eine Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung lässt sich daher auch unter Heranziehung dieser Bestimmung nicht begründen.³¹

Gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz F-VG ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, sich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorlegen zu lassen und Auskünfte über deren Finanzwirtschaft einzuholen.³² Auch aus dieser bundesverfassungsrechtlichen Regelung geht hervor, dass die – hier dem BMF vorbehaltene – Einholung zusätzlicher Informationen auf spezielle Fälle der Finanzstatistik beschränkt ist und gerade kein ständiges Berichtswesen erlaubt. Vielmehr verfolgt § 16 Abs. 1 zweiter Satz vordergründig den Zweck, die Erstellung von Finanzstatistiken zu erleichtern. Nicht³³ vorgesehen ist „eine inhaltliche Einwirkung des Bundes auf die Haushaltsführung von Ländern und Gemeinden als Ausdruck einer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung des Bundes. Eine derartige Kompetenz des Bundes ist im F-VG nicht zu erwarten.“³⁴

Dieser Befund schließt aber nicht aus, dass die Gemeindeaufsicht nicht auf Basis von Informationen, die ihr in größeren Zeitabständen zukommen, eine Art von Gemeindemonitoring vornimmt: Immerhin haben die Bürgermeister gemäß Art. 127a Abs. 2 B-VG alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof und gleichzeitig der Landesregierung von sich aus, ohne Aufforderung, zu übermitteln. Diese Bestimmung und die Parallelbestimmungen im Länderbereich

²⁸ In diesem Sinne auch *Hengstschläger*, Gebarungskontrolle, Rz 167. Auch § 73 Abs. 3 Stmk Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl 51/1977 idF 94/2001, deckt genau dies.

²⁹ Vgl. *Hauer*, 17. Teil: Gemeindeaufsicht, in: Pabel (Hrsg.), *Das österreichische Gemeinderecht* (Austauschheft September 2014), Rz 63 zu insoweit ähnlichen Bestimmung des Art. 119a Abs. 4 B-VG.

³⁰ *Hauer*, Gemeindeaufsicht, Rz 65.

³¹ *Hauer*, Gemeindeaufsicht, Rz 65.

³² Vgl. auch Kofler, § 16 F-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), *Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht*, 7. Lfg. (2011), Rz 3.

³³ Siehe *Ruppe*, § 16 F-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hrsg.), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht* (3. Lfg. 2000), Rz 2: „[...] (noch) nicht [...]“.

³⁴ *Ruppe*, § 16 F-VG, Rz 2.

verfolgen insbesondere den Zweck, den Rechnungshof mit den für die Gebarungsprüfung notwendigen Grundlagen zu versorgen.³⁵ Wenn die Landesregierung auf dieser Basis, allenfalls unter Heranziehung weiterer Informationen,³⁶ ein Monitoring-System aufbaut, das eben nicht auf einem ständigen „Reporting“ und „Controlling“ der Gemeinde aufbaut, ist darin kein verfassungswidriger Eingriff in die Gemeindeautonomie zu erkennen.³⁷

Auf der Grundlage des Art. 127a Abs. 2 B-VG verfügt die Landesregierung somit bereits über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden. In den Rechnungsabschlüssen sind auch die Haftungen und Schulden der Gemeinden auszuweisen.³⁸ Mit diesem Datenmaterial darf die Gemeindeaufsicht agieren, ein darüber hinaus gehendes umfassendes Monitoring wäre verfassungswidrig.

2. Inwieweit kann die Aufsichtsbehörde das Handeln der Gemeinden durch Erlässe, Richtlinien, Mitteilungen udgl. Steuern?

Der Begriff des Erlasses wird im Allgemeinen Verwaltungsrecht mit dem Terminus der Verwaltungsverordnung gleichgesetzt³⁹ und meint damit generelle Weisungen, die von einem übergeordneten an ein nachgeordnetes Verwaltungsorgan ergehen.⁴⁰ Auf Grund des Umstandes, dass die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich weisungsfrei agiert,⁴¹ ist die Verwendung des Begriffes „Erlass“ zu vermeiden, da er eine Steuerungsmöglichkeit impliziert, die rechtlich nicht existiert. Die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit, das Verhalten der Gemeinde durch die Gemeindeaufsicht wie bei einem weisungsunterworfenen Verwaltungsorgan zu steuern, schließt nicht aus, dass

³⁵ *Kroneder-Partisch*, Art 127a B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg. 2001), Rz 9.

³⁶ Diese Informationen müssen auch nicht zwangsläufig von der Gemeinde eingeholt werden (vgl. *Hauer*, Gemeindeaufsicht, Rz 63). Sie können beispielsweise auch vom Gemeinde-Monitoring des RH übernommen werden (siehe nachstehende Fn).

³⁷ Ein derartiges Gemeinde-Monitoring wird vom RH bereits derzeit ausgeübt (vgl. *Kuprian*, Die Kontrolle der Gemeindegebarung. Rechtliche Rahmenbedingungen, Institutionen und Kontrolldefizite, SPRW 2013, 37 [64 ff.]).

³⁸ Vgl. § 3 Stmk Haftungsobergrenze-Verordnung, LGBl 18/2014. Gemäß § 10 VRV umfasst der Rechnungsabschluss die Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 16 VRV. § 88 Abs. 1 Stmk GO: „Der Rechnungsabschluss umfaßt den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung samt Beilagen und den Vermögens- und Schuldennachweis.“

³⁹ Vgl. *Jakob*, Was ist und woran erkennt man eine Verwaltungsverordnung?, ZÖR 2017, 169 (170 f.), freilich ohne den Begriff des Erlasses zu verwenden, wohl aber die Termini „Dienstsanweisung“, „Instruktion“ oder „Richtlinie“.

⁴⁰ *Jakob*, ZÖR 2017, 170.

⁴¹ Vgl. zur Weisung im eigenen Wirkungsbereich *Oberndorfer*, 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen des Gemeinderechts, in: Pabel (Hrsg.), Das österreichische Gemeinderecht (2008), Rz 63.

die Aufsichtsbehörde die Gemeinden in rechtlich unverbindlichen Schreiben über eine bestimmte Rechtslage informiert oder eine bestimmte Rechtsauslegung anregt.⁴²

Die Aufsichtsbehörde kann der Gemeinde aber die Missachtung derartiger Dokumente nicht anlasten, da die Gemeindeaufsicht aus den dargelegten Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist.⁴³ Will sie eine rechtliche Verpflichtung, dass die Gemeinde ein bestimmtes Verhalten setzt, muss dies in Form einer auf eine entsprechende gesetzliche Grundlage abgestützten Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde ergehen und kann dann ein von der Gemeinde gesetztes, dieser Verordnung widersprechendes Verhalten mit den Mitteln der Rechtsaufsicht entsprechend sanktionieren.⁴⁴

3. Wie ist die Ausgestaltung der steirischen Gemeindeordnung hinsichtlich der Gemeindeaufsicht im Vergleich mit anderen Bundesländern zu beurteilen? Insbesondere hinsichtlich ...

*a. ... der Prüfungsbefugnis ...*⁴⁵

Das Recht des Landes, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen, ist in Art. 119a Abs. 2 sehr klar formuliert, weshalb der Bestimmung in der Literatur unmittelbare Geltung, ohne dass es näherer Ausführungen durch die einfache Gesetzgebung bedarf, zuerkannt wurde.⁴⁶ Insofern verwundert es wenig, dass die entsprechenden Bestimmungen zur Gebarungsprüfung in den Gemeindeordnungen der Länder prinzipiell – bis auf die nachfolgend dargestellten Ausnahmen – sehr ähnlich bzw. teilweise nahezu wortgleich ausgestaltet sind und die grundsätzlichen Vorgaben des Art. 119a Abs. 2 B-VG lediglich wiederholen. Besonderheiten finden sich zunächst in Oberösterreich. Hier hat zum einen die Landesregierung gemäß § 105 Abs. 2a Oö. GemO den Prüfungsbericht nach seiner Behandlung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen. In den Erläuterungen wurde dazu festgehalten, dass es „in Analogie zu den Regelungen in Bezug auf die Berichte des Bundesrechnungshofs bzw. des Oö. Landesrechnungshofs, die ihre Berichte veröffentlichen, [...] wegen des Informationsbedürfnisses

⁴² Dies dürfte auch gängige Praxis der Gemeindeaufsichtsbehörden sein.

⁴³ Hengstschläger, Gebarungskontrolle, Rz 174; Neuhofer, Gemeinderecht² (1998), 357.

⁴⁴ Hengstschläger, Gebarungskontrolle, Rz 174.

⁴⁵ Siehe dazu Anhang 1 (III. A.).

⁴⁶ Neuhofer, Gemeinderecht² (1998), 336.

der Öffentlichkeit angebracht“ erscheint, „eine solche Bestimmung auch für die Prüfungsberichte der Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmannschaften betreffend die Gemeinden aufzunehmen.“⁴⁷ Darüber hinaus werden in Oberösterreich die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Prüfung gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GemO in einer eigenen Verordnung⁴⁸ getroffen.

In Salzburg ist in § 84 Abs. 2 Sbg GdO zusätzlich zu den Berichtspflichten iSd Art. 119a Abs. 2 B-VG festgehalten, dass „vor dem Einlangen des Prüfungsberichtes in der Gemeinde [...] keine öffentlichen Mitteilungen über die Überprüfungsergebnisse erfolgen“ dürfen. Überdies hat der Bürgermeister den Prüfbericht unverzüglich jeder Fraktion der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

Nicht nur in Bezug auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sondern auch auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften ist die Gemeindegebarung in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg durchzuführen.⁴⁹ In Vorarlberg ist darüber hinaus noch die ziffernmäßige Richtigkeit zu prüfen. Diese Kriterien werden in Art. 126b Abs. 5 B-VG auch für den Rechnungshof ausdrücklich genannt. Vor allem die ziffernmäßige Richtigkeit ist Teil jeder Gebarungskontrolle. Die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften ist demgegenüber eher der Rechtskontrolle zuzuordnen.⁵⁰

Hinsichtlich der Mittel, welche die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung heranzieht, enthält Art. 119a B-VG keine weiteren Vorschriften. Nach den vom VfGH⁵¹ aufgestellten Grundsätzen ist ohne die „Einsicht in alle Unterlagen“ eine Überprüfung der Gebarung nicht möglich. Als wesentlich erweist sich nach dieser Judikatur auch das „Prüfungsmittel der Einschau an Ort und Stelle“. Die Aufsichtsbehörde kann sich all jener Mittel bedienen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt. Insbesondere kann sie sich des Informations- und Prüfungsrechts gemäß Art. 119a Abs. 4 bedienen bzw. dessen Ausführungen⁵² auf einfachgesetzlicher Ebene.⁵³ Dabei wird die Einschränkung in § 97 Abs. 1 K-AGO, dass sich die Landesregierung lediglich „im Weg des Bürgermeisters“ über Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten kann, als verfassungsrechtlich problematisch angesehen.⁵⁴

⁴⁷ Beilage 1313/2007 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode.

⁴⁸ Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 (Oö. GemPO 2008), LGBl 48/2008.

⁴⁹ § 105 Abs. 1 Oö. GemO, § 119 Abs. 1 TGO, § 90 Abs. 1 Vbg G.

⁵⁰ *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 78.

⁵¹ VfSlg 4107/1961.

⁵² § 88 Bgld GemO, § 97 K-AGO, § 87 Abs. 1 NÖ GO, § 100 Oö. GemO, § 84 Abs. 1 Sbg GdO, § 98 Stmk GO, § 117 TGO, § 82 Vbg GG.

⁵³ *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 79.

⁵⁴ *Hauer*, Gemeindeaufsicht, Rz 64.

Ziel der Gebarungskontrolle ist die Erstellung eines Sachverständigengutachtens, das darüber informiert, inwieweit die Gebarungsmaßnahmen mit den Prüfungszielen übereinstimmen. Im Rahmen der Gebarungskontrolle sind prinzipiell keine Sanktionen vorgesehen. Auf die Gemeinde einwirken kann die Aufsichtsbehörde jedoch über die im Anschluss dargestellten Aufsichtsmittel, die Teil der Rechtsaufsicht sind und nachfolgend als „Sanktionsmöglichkeiten“ bezeichnet werden.⁵⁵

*b. ... der Sanktionsmöglichkeiten ...*⁵⁶

Hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten, welche der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Gemeindeaufsicht in der Steiermark offen stehen, fällt auf, dass die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 zahlreiche Instrumentarien, die in den §§ 100 ff. Stmk GO zu finden sind, enthält. Aus einem Vergleich der verschiedenen Regelungen in den Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer ergibt sich, dass alle Länder einen gewissen „Mindeststandard“ an Sanktionsmöglichkeiten vorsehen, der sogar über den Kreis der bereits unter A. dargestellten obligatorischen Aufsichtsmittel hinausgeht. Diese Sanktionsmöglichkeiten kann man im Groben in folgende Kategorien einteilen:

- Prüfung und Aufhebung von gesetzwidrigen Verordnungen, Beschlüssen und Bescheiden, womit prinzipiell eine umfassende Kontrolle der Gemeindeverwaltung auf Gesetzmäßigkeit gewährleistet werden soll^{57, 58}.
- Ersatzvornahme⁵⁹ idR durch die Aufsichtsbehörde bzw. in Kärnten ausdrücklich durch die Landesregierung.⁶⁰

⁵⁵ Hengstschläger, Gebarungskontrolle, Rz 173 f.

⁵⁶ Siehe dazu Anhang 2 (III. B.).

⁵⁷ VwSlg 13.903 A/1993; zitiert nach Hauer, Gemeindeaufsicht, Rz 107.

⁵⁸ Vgl. § 103 Oö. GemO und § 100 K-AGO, die darüber hinaus noch sonstige „Maßnahmen der Gemeindeorgane, die den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder Gesetze oder Verordnungen verletzen“, umfassen. Vgl. zu den „sonstigen Maßnahmen“ VwGH 15.3.1995, 94/01/0189.

Demgegenüber spricht die Sbg GdO in § 86 generell von „gesetzwidrige[n] Maßnahmen von Gemeindeorganen“, welche die Aufsichtsbehörde durch Bescheid aufheben kann, was allerdings nicht für Verordnungen gilt und für Bescheide nur, „wenn diese geeignet sind, sich erheblich auf den Gemeindehaushalt auszuwirken.“

Vgl. auch die „Aufhebung gesetzwidriger Entscheidungen“ unbeschadet der §§ 121 (Bescheide) und 122 (Verordnungen) in § 124 TGO, was im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine „eigenständige Konstruktion“ (Hauer, Gemeindeaufsicht, Rz 24 112) darstellt.

⁵⁹ In NÖ als „Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen“ bezeichnet (§ 91 NÖ GO); vgl. ausführlich zur Ersatzvornahme Hauer, Gemeindeaufsicht, Rz 121 ff.

⁶⁰ Vgl. § 101 K-AGO.

- Auflösung des Gemeinderats durch die Landesregierung. In der Steiermark und Vorarlberg⁶¹ erfolgt dies durch die Aufsichtsbehörde, wobei in beiden Ländern – in Vorarlberg hinsichtlich der Auflösung und weiterer ausdrücklich genannter Aufsichtsmittel⁶² – Aufsichtsbehörde die Landesregierung ist. Dabei handelt es sich um das „eingriffsintensivste Instrument der Gemeindeaufsicht“⁶³, was schon aus der Formulierung in der Salzburger Gemeindeordnung hervorgeht, wo die Auflösung der Gemeindevertretung als „äußerstes Mittel der staatlichen Aufsicht“ bezeichnet wird.⁶⁴
- Einberufung von Sitzungen durch die Aufsichtsbehörde.

Die genannten Sanktionsmöglichkeiten stehen in allen Ländern zur Verfügung, wobei mit Ausnahme vom Burgenland, von Niederösterreich und Oberösterreich, die in ihren Gemeindeordnungen lediglich den dargestellten „Mindeststandard“ erfüllen, jeweils noch weitergehende Instrumente oder andere Abweichungen vom „Mindeststandard“ vorgesehen sind:

Letzteres gilt hinsichtlich der Einberufung von Sitzungen in Kärnten und Tirol. So hat gemäß § 98 Abs. 1 K-AGO der Bürgermeister auf Verlangen der Landesregierung „binnen einer Woche das nach der Sache zuständige Kollegialorgan der Gemeinde zu einer Sitzung einzuberufen, die innerhalb von drei Wochen anzuberaumen ist.“ Dieses Verlangen der Landesregierung ist berechtigt, „wenn die Beseitigung eines Misstandes der Gemeindeverwaltung durch eine Beratung oder Beschlußfassung des zuständigen Kollegialorganes der Gemeinde herbeigeführt werden kann.“ Diese Art der Aufsicht stellt eher ein repressives Aufsichtsmittel dar, das auf die Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes abzielt.⁶⁵ Auffällig ist, dass hier auf die Beseitigung eines Misstandes abgestellt wird. Ähnliches („Klärung einer Angelegenheit oder die Beseitigung eines Misstandes“) findet sich in § 118 TGO, wobei hier die Sitzung „innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Verlangens stattzufinden“ hat (Abs. 1) und „den Organen der Aufsichtsbehörden die Teilnahme an der Sitzung mit beratender Stimme zu ermöglichen“ ist (Abs. 2). In den anderen sechs Gemeindeordnungen besteht demgegenüber unabhängig von einem Misstand das Recht zur Einberufung von Sitzungen. Die Stmk GemO fällt insofern auf, als sie ausdrücklich zwischen der

⁶¹ Siehe § 103 Stmk GO und § 89 Vbg GG.

⁶² § 92 Vbg GG.

⁶³ *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 38.

⁶⁴ § 89 Abs. 1 Sbg GdO; vgl. auch VfSlg 7568/1975.

⁶⁵ Vgl. dazu *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 21.

Einberufung des Gemeinderates (§ 51 Abs. 4), des Gemeindevorstandes und der Einberufung von Ausschüssen (§ 51 Abs. 6) differenziert.

Die Auferlegung von (Ordnungs-)Strafen sehen die Gemeindeordnungen von Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg vor. In der Steiermark ist zwischen der Auferlegung von Ordnungsstrafen durch die Aufsichtsbehörde nach § 101b Stmk GO und der Verhängung einer Verwaltungsstrafe durch die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 101c Stmk GO zu unterscheiden. In beiden Fällen ist der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes, wenn diese ihre Amtspflichten (beharrlich) verletzen, zu bestrafen. Hinsichtlich der Ordnungsstrafe findet sich in § 88 Abs. 1 Vbg GG fast die idente Bestimmung wie in der Steiermark. Lediglich die Strafhöhe unterscheidet sich: Sie kann in Vorarlberg bis zu € 700 betragen, während in der Steiermark der Höchstsatz bei € 750 liegt. In Abs. 3 derselben Vorarlberger Bestimmung ist darüber hinaus der Amtsverlust des Bürgermeisters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der von der Aufsichtsbehörde wegen Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erklärt werden kann, geregelt. Diese Sanktionsmöglichkeit wird wiederum in der Stmk GO in § 102 normiert.

Eine umfassende und zum Teil drastische Strafbestimmung enthält § 88 Sbg GdO. In Abs. 1 kann die Aufsichtsbehörde Mitgliedern der Gemeindevorsteherung, die ihre Amtspflichten verletzen, Strafen bis zu € 2.200 auferlegen. Mitglieder der Gemeindevertretung, „die bei der Einsichtnahme in Akten diese beschädigen, Teile daraus entnehmen oder den in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung hiefür getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Amtsverschwiegenheit verletzen“, unterliegen der gleichen Strafe. In Abs. 3 leg. cit. können Mitglieder der Gemeindevorsteherung durch die Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden. In Abs. 5 leg. cit. ist darüber hinaus noch vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde nach fruchtloser Aufforderung des Bürgermeisters Anzeige an die Disziplinarkommission erstatten kann.

Zusammenfassend lässt sich aus dem Bundesländervergleich für die Stmk GO festhalten, dass sie eine umfangreiche Auswahl von Sanktionsmöglichkeiten enthält. Diese geht mit den Möglichkeiten zur Verhängung von Ordnungs- (§ 101b) und Verwaltungsstrafen (§101c) sowie zur Erklärung des Amtsverlusts (§ 102) über den eingangs beschriebenen „Mindeststandard“, der in allen Bundesländern zu finden ist, hinaus.

*c. ... der Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften ...*⁶⁶

Gemäß Art. 119a Abs. 3 B-VG ist das Aufsichtsrecht und damit auch die Gebarungskontrolle von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung auszuüben. Innerhalb der Länder sind die Landesregierungen und die Bezirksverwaltungsbehörden die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, denen die Gebarungskontrolle übertragen werden kann. Die einzelnen Bundesländer treffen hierbei unterschiedliche Vorgaben:

Allgemein

Generell kann zwischen Bundesländern, welche die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festlegen, und solchen, die primär die Bezirkshauptmannschaften nennen, unterschieden werden. Zu ersteren gehören Kärnten (§ 96 Abs. 2 K-AGO), Oberösterreich (§ 99 Abs. 1 Oö. GemO), Salzburg (§ 83 Abs. 1 Sbg GdO) und die Steiermark (§ 97 Abs. 1 Stmk GO). Das Burgenland (§ 86 Abs. 3 Bgld GemO), Niederösterreich (§ 86 Abs. 1 NÖ GO), Tirol (§ 115 TGO) und Vorarlberg (§ 92 Vbg GG) nennen zunächst die Bezirkshauptmannschaft, wobei mitunter jeweils in nachfolgenden Bestimmungen einzelne Angelegenheiten aufgezählt werden, für welche die Landesregierung zuständig erklärt wird, weshalb es letzten Endes zu einer Teilung der Zuständigkeiten zwischen Bezirkshauptmannschaften und Landesregierung kommt. Eine detailliertere Aufschlüsselung der Zuständigkeiten soll nun anhand der Zuständigkeiten zur Prüfung der Gemeindegebarung dargestellt werden:

Zuständigkeit im Rahmen der Gemeindegebarungsprüfung

IdR wird zunächst die Landesregierung als für die Gemeindegebarung zuständige Aufsichtsbehörde eingesetzt.⁶⁷ Einen Sonderfall bildet hier Tirol, wo gemäß § 115 Abs. 1 TGO das Aufsichtsrecht des Landes grundsätzlich – soweit gesetzlich nicht etwas anderes festgelegt ist – von der Bezirkshauptmannschaft ausgeübt wird. Für die Gebarungsprüfung normiert § 119 Abs. 3 TGO jedoch, dass „die Gebarungsprüfung von Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung mehr als 5.000 Einwohner haben, [...] der Landesregierung“ obliegt.

⁶⁶ Siehe dazu Anhang 3 (III. C.).

⁶⁷ § 86 Abs. 3 Bgld GemO, § 96 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 K-AGO, § 86 Abs. 1 NÖ GO, § 99 Abs. 1 Oö. GemO, § 83 Abs. 1 Sbg GdO, § 97 Abs. 1 Stmk GO, § 92 Abs. Vbg GG.

Gemeinden mit unter 5.000 Einwohner fallen somit jedenfalls in die ausschließliche Prüfkompetenz der Bezirkshauptmannschaften.

In weiterer Folge können jedoch – mit Ausnahme von Kärnten (§ 96 Abs. 2 K-AGO) und Vorarlberg (§ 92 Abs. 2 Vbg GG), wo ausschließlich die Landesregierung die Gebarungsprüfung vornimmt – in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen die Bezirkshauptmannschaften mittels Delegation oder Mandat zur Prüfung ermächtigt werden. Hier unterscheiden sich allerdings die Voraussetzungen und Grenzen der Ermächtigungen zwischen den Bundesländern in erheblichem Maß.⁶⁸

Im Burgenland kann die Landesregierung gemäß § 86 Abs. 5 Bgld GemO in den Angelegenheiten, in denen sie Aufsichtsbehörde ist – somit auch bei Prüfung der Gemeindegebarung –, „die Bezirkshauptmannschaft durch Verordnung allgemein zur Ausübung des Aufsichtsrechts ermächtigen.“ Dies liegt somit im Ermessen der Landesregierung und muss überdies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen sein. Während die Ermächtigung im Burgenland „allgemein“ erfolgt, gilt eine derartige Ermächtigung in Tirol lediglich „im Einzelfall“ (§ 119 Abs. 3 TGO).

In Niederösterreich (§ 86 Abs. 2 NÖ GO) und Oberösterreich (§ 99 Abs. 3 Oö. GemO) kann die Bezirkshauptmannschaft „allgemein“ oder „in einzelnen Fällen“ zur Ausübung des Aufsichtsrechts ermächtigt werden. In Oberösterreich muss die Ermächtigung überdies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen sein. Keine näheren Voraussetzungen legt die Steiermark fest. Dort wird in § 97 Abs. 1 Stmk GO lediglich festgehalten, dass sich die Landesregierung „zur Überprüfung der Gemeinden (§§ 87 und 98) sowie für Erhebungen und Ermittlungen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen“ kann.

In Salzburg müssen gemäß § 83 Abs. 2 Sbg GdO zwei Voraussetzungen vorliegen, damit die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörden beauftragen kann, „aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Weisung und im Namen der Landesregierung durchzuführen“: Zum einen ist die Beauftragung nur in Fällen von geringfügiger Bedeutung möglich und zum anderen muss sie „wegen des Umfanges notwendiger Erhebungen an Ort und Stelle zweckmäßig“ erscheinen.

⁶⁸ Vgl. auch für die folgenden Ausführungen *Hengstschläger*, Gebarungskontrolle, Rz 138 ff.

d. ... *Befugnisse und Grenzen der Befugnisse der Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften.*

Es stellt sich nun die Frage, welche Befugnisse den Mitarbeitern in den Bezirkshauptmannschaften zukommen, wenn sie zur Gebarungsprüfung ermächtigt werden. Hier ist zunächst zu unterscheiden, auf welcher Grundlage die Ermächtigung ergeht: Im Burgenland wird die Bezirkshauptmannschaft durch Verordnung allgemein zur Ausübung des Aufsichtsrechts ermächtigt (§ 86 Abs. 5 Bgld GemO). Die Bezirkshauptmannschaft wird dann im Rahmen einer Delegation⁶⁹ selbst zur Gemeindeaufsichtsbehörde. Umgekehrt übt die Bezirkshauptmannschaft bei einer Ermächtigung in Niederösterreich (§86 Abs. 2 NÖ GO), Oberösterreich (§ 99 Abs. 3 Oö. GemO) und Salzburg (§ 83 Abs. 2 Sbg GdO) das Aufsichtsrecht anstelle bzw. (nach Weisung und)⁷⁰ im Namen der Landesregierung aus, was auf die Übertragung im Rahmen eines Mandats schließen lässt.⁷¹ Dabei ist jeweils zu hinterfragen, auf welche Maßnahmen – allgemein oder in einzelnen Fällen – sich das Mandat bezieht, woraus wiederum geschlossen werden kann, wie weit die Befugnisse der Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften reichen.

Der Wortlaut in § 119 Abs. 5 TGO, wonach im Einzelfall die Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung ermächtigt werden kann, lässt wiederum eher auf eine Delegation schließen. Demgegenüber kann sich die Landesregierung in der Steiermark (§ 97 Abs. 1 Stmk GO) lediglich „zur Überprüfung der Gemeinden (§§ 87 und 98) sowie für Erhebungen und Ermittlungen der Bezirksverwaltungsbehörden“ quasi als Hilfsapparat⁷² bedienen, während die Landesregierung selbst Aufsichtsbehörde bleibt.⁷³

⁶⁹ Vgl. dazu VfSlg 10.913/1986.

⁷⁰ § 83 Abs. 2 Sbg GdO.

⁷¹ Vgl. zu Delegation und Mandat *Bußjäger*, Delegation, Mandat, organisatorischer Hilfsapparat und zuständige Behörde, ZfV 2008, 446 ff.

⁷² Vgl. *Hauer*, Gemeindeaufsicht, Rz 24, der von „unterstützenden Hilfstätigkeiten im Amtshilfeweg“ spricht; siehe auch nachfolgend Pkt. 5.

⁷³ Vgl. zum bisher Gesagten *Hengstschläger*, Gebarungskontrolle, Rz 141.

4. Welche Sanktionsmöglichkeiten stehen der Aufsichtsbehörde offen, wenn eine Gemeinde einen der Genehmigungspflicht unterliegenden Rechtsakt nicht der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegt?

a. Inwieweit ist eine Kürzung bzw. gänzliche Streichung von Bedarfszuweisungen als Sanktion (z. B. im Falle der Nichtumsetzung von Empfehlungen der Gemeindeaufsicht) zulässig?

Wie bereits unter A. dargestellt, lässt die Bundesverfassung Raum für weitere Aufsichtsmittel.⁷⁴ Diese dürfen allerdings anderen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen, insbesondere bildet das dem Gleichheitsgrundsatz immanente Sachlichkeitsgebot eine Schranke.⁷⁵ Aus Art. 119a Abs. 8 B-VG wird zudem abgeleitet, dass Instrumente, die ähnlich gravierend oder noch gravierender als ein Genehmigungsvorbehalt wirken, nur bei entsprechend schwerwiegenden überörtlichen Interessen zulässig sind.⁷⁶

Von vornherein kommt die Kürzung bzw. Streichung von Bedarfszuweisungen nur dann in Betracht, wenn es hierfür eine Rechtsgrundlage gibt. Bedarfszuweisungen werden in der Steiermark nicht auf gesetzlicher Grundlage gewährt, sondern auf der Basis von Richtlinien.⁷⁷

Hinsichtlich Bedarfszuweisungen ist nun freilich zu berücksichtigen, dass es sich dabei um Mittel handelt, die den Ländern vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs im Allgemeinen für die Förderung finanzschwacher Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.⁷⁸ Gemäß § 12 F-VG können Bedarfszuweisungen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben. § 13 F-VG trifft nun folgende im gegebenen Zusammenhang relevante Regelung:

⁷⁴ Siehe zu dieser Frage auch nachfolgend b.

⁷⁵ Siehe zu den von den Ländern „erfundene“ zusätzlichen Aufsichtsmitteln Sturm, Gemeindeaufsicht und Rechnungshofkontrolle, in: Seyfried (Hrsg), Gebarungskontrolle in Österreich. 250 Jahre Rechnungshof und 30 Jahre Interne Revision (2012), 123 (135).

⁷⁶ Hauer, Gemeindeaufsicht, Rz 56.

⁷⁷ Gemäß § 3 Z 15 Stmk GO-Landesregierung obliegt die Aufstellung von Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen sowie Bedarfszuweisungen der kollegialen Beschlussfassung in der Landesregierung.

⁷⁸ Vgl. Kofler, § 12 F-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (7. Lfg. 2011), Rz 8.

„Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.“

Daraus ergibt sich nach Auffassung des Gutachters Folgendes: Eine Kürzung bzw. Streichung einer Bedarfszuweisung als Sanktion kommt von vornherein nur bei einer Rechtsverletzung in Betracht. Die bloße Missachtung von Empfehlungen der Gemeindeaufsicht ist für sich noch keine Rechtsverletzung. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Vorschlägen der Aufsichtsbehörde zu folgen.⁷⁹ Auch ist eine Kürzung von Bedarfszuweisungen in Reaktion auf irgendeine mehr oder weniger gravierende Verletzung irgendeiner rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde unzulässig, sofern eine solche Rechtsfolge nicht im Katalog der Sanktionsmöglichkeiten der Stmk GO aufscheint. Dies ist derzeit aber nicht der Fall.

Eine andere Frage ist allerdings, ob – auf der Grundlage des erwähnten § 13 F-VG – in die maßgeblichen Rechtsvorschriften des Landes Steiermark Regelungen aufgenommen werden können, die etwa eine auflösende Bedingung unter der Voraussetzung vorsehen, dass eine Gemeinde bestimmte Grundsätze der Haushaltsführung nicht einhält. Dies wird man grundsätzlich bejahen können. Es handelt sich jedoch dann um keine Angelegenheit der Gemeindeaufsicht, sondern um eine Angelegenheit des Finanzwesens und bedarf nach wohl richtiger Auffassung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.⁸⁰

b. Wäre es – auch im Hinblick auf die Vorgaben des B-VG und die bisherige Judikatur – möglich, in der steirischen Gemeindeordnung weitere Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde vorzusehen?

Wie bereits unter A. dargestellt, ist es prinzipiell zulässig, über die in Art 119a B-VG vorgesehenen Aufsichtsmittel hinaus noch weitere Instrumente bzw. Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen. Die Grenze dafür liegt in den bundesverfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gemeindeaufsicht sowie in den Aufsichtszielen des Art. 119a B-VG.⁸¹ Beispielhaft lässt sich diese Grenze anhand der in

⁷⁹ Hengstschläger, Gebarungskontrolle, Rz 174.

⁸⁰ Kofler, § 13 F-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (7. Lfg. 2011), Rz 4.

⁸¹ Kahl, Art 119a B-VG, Rz 21.

allen Bundesländern existierenden Sanktionsmöglichkeit der Aufhebung und Nichtigklärung von Bescheiden verdeutlichen. Der VfGH hat hierzu festgehalten, dass die Aufsichtsmittel im B-VG nicht abschließend aufgezählt sind und sich schon aus dem Wesen des Aufsichtsrechtes die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörde ergibt, „in Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes von Amts wegen zur Wahrung des objektiven Rechtes rechtskräftige Gemeindebescheide aufzuheben.“⁸² Darüber hinaus hat er bereits im Jahr 1962 judiziert, dass Bestimmungen, die es im Wege der Gemeindeaufsicht ermöglichen, auch rechtskräftige Entscheidungen aufzuheben, an und für sich unbedenklich sind, sofern sie das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung zum Ausdruck bringen.⁸³ In Summe kann aus dieser Judikatur geschlossen werden, dass dem Wesen der Gemeindeaufsicht insbesondere dann entsprochen wird, wenn mit dem jeweiligen Aufsichtsmittel das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung gewahrt werden soll.⁸⁴ Dieses öffentliche Interesse der Gesetzmäßigkeit bildet wiederum das zentrale Aufsichtsziel in Art. 119a Abs. 1 B-VG und wäre dementsprechend bei der Schaffung weiterer Sanktionsmöglichkeiten jedenfalls zu beachten.

Aus der Bestimmung des Art. 119a Abs. 8 B-VG kann außerdem abgeleitet werden, dass bei der Kreation eines neuen Sanktionsmittels, das hinsichtlich der Gefahr des Unterlaufens⁸⁵ der Gemeindeautonomie ähnlich gravierend oder gravierender ausgestaltet wäre als ein Genehmigungsvorbehalt, ein entsprechendes überörtliches Interesse gegeben sein muss.⁸⁶

Einen wesentlichen Faktor bei der Schaffung neuer Sanktionsmöglichkeiten dürfte auch die Frage der Anwendung des jeweiligen Sanktionsmittels bilden. Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten, die durch die Gemeindemaßnahme subjektive Rechte erworben haben, zu beachten. Insbesondere darf in das Recht auf Selbstverwaltung nur mit dem jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Mitteln eingegriffen werden.⁸⁷

c. Gibt es in anderen Bundesländern Beispiele für weitere Sanktionsmöglichkeiten?

Vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 3. b.

⁸² MwN VfSlg 8929/1980; vgl. auch VwGH 27.3.2007, 2006/06/0253.

⁸³ VfSlg 4273/1962.

⁸⁴ So auch *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 67.

⁸⁵ Dazu *Kahl*, Art 119a B-VG, Rz 52.

⁸⁶ *Hauer*, Gemeindeaufsicht, Rz 55.

⁸⁷ *Hauer*, Gemeindeaufsicht, Rz 45.

5. Die Aufsichtsbehörde bedient sich der Bezirkshauptmannschaften zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion (§ 97 stmk. GemO). In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass von § 97 Abs. 1 GemO nur Hilfstätigkeiten im Amtshilfeweg erfasst sind [Hauer, 17. Teil Rz 24 in Pabel (Hrsg.), *Gemeinderecht* (2014); Hengstschläger, 16. Teil Rz 141 in Pabel (Hrsg.), *Gemeinderecht* (2015); Jantschgi in Jantschgi/Jantschgi (Hrsg.) § 97 GemO Rz 1 GemO]. Von diesen Mitarbeitern werden auch Prüfberichte (z. B. Bericht über die durchgeführte Prüfung der Gebarung der Gemeinde Hart/Graz aus dem Jahr 2013) erstellt.

a. Ist die Prüfungstätigkeit von § 97 Abs. 1 stmk. GemO gedeckt?

Der Gutachter erachtet es als grundsätzlich zulässig, wenn die Bezirkshauptmannschaft im Auftrag der Gemeindeaufsichtsbehörde auch Prüfberichte erstattet, sie überschreitet dadurch noch nicht den Bereich der nur „unterstützenden Hilfstätigkeit“⁸⁸. Es muss allerdings bei derartigen Tätigkeiten nach außen unzweifelhaft sein, dass der Prüfbericht im Auftrag der Gemeindeaufsicht erstellt wurde und nicht auf Grund eigener Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft. Die Bezirkshauptmannschaft muss daher deutlich machen, dass sie als im Amtshilfeweg beauftragtes Organ der Gemeindeaufsicht einschreitet. Ebenso klar muss aber auch der Auftrag der für die Gemeindeaufsicht zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung sein. Gerade wenn eine nachgeordnete Dienststelle zu Hilfstätigkeiten herangezogen wird, die rechtlich der Gemeindeaufsicht zuzuordnen sind, müssen Umfang und Art der Prüfung von vornherein klar festgelegt werden.

b. In der Praxis sind die Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften der Abteilung zwar fachlich unterstellt, dienstrechtlich jedoch den Bezirkshauptmannschaften zugewiesen. Wie kann sich die Aufsichtsbehörde verhalten, wenn der Bezirkshauptmann diese Personalressourcen nicht oder nur mangelhaft zur Verfügung stellt?

Die Gemeindeaufsicht verfügt über keinen dienstrechtlichen wirksamen Zugriff auf die Personalressourcen der Bezirkshauptmannschaft. Allerdings ist der Bezirkshauptmann weisungsgebunde-

⁸⁸ Dieser Begriff wird bei Jantschgi, § 97, in: Jantschgi/Jantschgi (Hrsg.), *Steiermärkische GemO* (2015), Rz 1, verwendet.

nes Organ (Art. 20 Abs. 1 B-VG). Er ist der Landesregierung untergeordnet und damit grundsätzlich auch den Weisungen des für die Gemeindeaufsicht zuständigen Mitglieds der Landesregierung bzw. der im Auftrag des zuständigen Mitglieds der Landesregierung einschreitenden Organs des Amtes der Landesregierung.

Dieses ist freilich nur befugt, dem Bezirkshauptmann Weisungen zu erteilen, die sich auf die inhaltliche Erledigung der übertragenen Aufgabe beziehen. Zur Weisungserteilung hinsichtlich der personellen Ressourcen ist lediglich das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung befugt.

6. Die stmk. GemO sieht für die Gebarungskontrolle (§ 87 Abs. 1) die Prüfungsmaßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vor. Inwieweit kann bzw. muss die Aufsichtsbehörde diese Prüfungsmaßstäbe auch bei anderen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen (z.B. Genehmigungen von Beschlüssen der Gemeinde) beachten?

Gemäß § 90 Abs. 5 Stmk GO ist die Genehmigung der Rechtsgeschäfte gemäß § 90 Abs. 1 Stmk GO durch die Aufsichtsbehörde grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des Genehmigungsantrages der Gemeinde zu erteilen oder zu versagen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme mit der Gefahr einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens oder einer übermäßigen Verschuldung der Gemeinde verbunden wäre oder wenn das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme einer Bestimmung dieses Gesetzes widerspricht und die Rechtswidrigkeit nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben wird.

Andere Versagungskriterien sind nicht zulässig. Zwar sieht die Gebarungskontrolle auch die Prüfungsmaßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vor. Diese können aber nicht kumulativ hinzugezogen werden, weil die Gemeinde einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung hat, sofern kein Versagungsstatbestand des Abs 5 vorliegt.⁸⁹ Schließlich sind, wie bereits unter A. dargestellt, Rechtsaufsicht und Gebarungsprüfung voneinander zu trennen. Im Rahmen der Gebarungsprüfung „sind die kontrollierenden Organe – ausnahmsweise – auch befugt,

⁸⁹ Vgl *Jantschgi*, § 90, in: *Jantschgi/Jantschgi* (Hrsg.), *Steiermärkische GemO* (2015), 613, Rz 20.

Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitüberlegungen anzustellen“. Insofern steht hier gegenüber den übrigen Aufsichtsmitteln der Rechtskontrolle ein weiterer Kontrollspielraum offen.⁹⁰

7. Prüfkompetenz gemäß Art. 127a Abs. 7, 8 B-VG und Art. 51 Abs. 4 L-VG: Wie ist die verfassungsrechtliche Definition von „auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen im Vergleich mit anderen Gemeinden“ in Art. 127a Abs. 7 und 8 B-VG bzw. Art. 51 Abs. 4 L-VG zu interpretieren bzw. nach welchen Kriterien sind Vergleichsgemeinden auszuwählen? (Siehe Beilage Stellungnahme der Landesregierung zu Gemeinde Hartberg EZ 915/6 vom 12.01.2017)

Man wird davon auszugehen haben, dass Schuldenstand oder überdurchschnittliche Haftungen der Gemeinde deutlich außerhalb der Norm liegend sein müssen.⁹¹ Der Verfassungsausschuss des NR empfiehlt laut den Materialien der Verfassungsnovelle⁹² die Heranziehung des vom KDZ herausgegebenen „Kontierungsleitfadens für Gemeinden und Gemeindeverbände“.⁹³ In der Literatur wird eingeräumt, dass die darin genannten Kennzahlen, wie etwa öffentliches Sparen, öffentliche Sparquote, frei Finanzspitze, Eigenfinanzierungsquote, Verschuldensdauer oder Schuldendienstquote,⁹⁴ eine mögliche Basis für die Beurteilung des Kriteriums der Auffälligkeit darstellen. Es können aber auch andere Methoden in Betracht kommen.⁹⁵

Welche weiteren Methoden heranzuziehen sind, kann abstrakt nur dahingehend beantwortet werden, dass die Heranziehung nach sachlichen Kriterien erfolgen muss, dies gilt insbesondere dann, wenn Vergleichsgemeinden ausgewählt werden. Dies müssen nach allgemeiner Wirtschaftskraft, Einwohnerzahl, Fläche und strukturellen Rahmenbedingungen im Großen und Ganzen vergleichbar sein.

⁹⁰ Kahl, Art 119a B-VG, Rz 20.

⁹¹ Dazu näher *Bußjäger*, Was ist ein Landesrechnungshof?, ZfV 2011, 737 (739).

⁹² Siehe den Bericht des VA 989 Blg. XXIV. GP, 6.

⁹³ Siehe auch *Kuprian*, SPRW 2013, 62.

⁹⁴ Siehe auch den Bericht des VA 989. BlgNR. XXIV. GP, 6.

⁹⁵ *Kuprian*, SPRW 2013, 62.

8. Prüfung von Gemeindebeteiligungen gemäß § 50 Abs. 3 Z. 3 L-VG: Der LRH hat seine Prüfkompetenz für Gemeinden und Beteiligungen seit Juni 2015. Ist es zulässig, vor allem im Bereich der Privatwirtschaft (Beteiligungen), rückwirkend – d.h. auch vor 2015 – zu prüfen?

Die maßgebliche Novelle zum Stmk L-VG, LGBl 76/2014, ist gemäß Art. 81a Abs. 11 Stmk L-VG am 1. Juni 2015 in Kraft getreten. Sie enthält keine Regelung, welche die angesprochene Frage explizit regeln würde. Auch die Materialien geben keine Hinweise.⁹⁶

Der Wortlaut der maßgeblichen Bestimmung des Art. 50 Abs. 3 Z. 3 L-VG lässt es prinzipiell zu, dass der LRH auch solche Sachverhalte prüft, die sich vor Inkrafttreten der neuen Prüfungsbefugnis ereignet haben. Nachdem auch die historische Interpretation keine weiteren Hinweise ergibt, sind andere Interpretationsmethoden heranzuziehen: Unter teleologischen Gesichtspunkten sind keine Argumente zu erkennen, die einer Prüfungsbefugnis, die auch vergangene Sachverhalte einbezieht, entgegenstehen könnten. Im Gegenteil: Da viele Vorgänge in einem Unternehmen sich über einen größeren Zeitraum erstrecken können, wie zum Beispiel Verlustgeschäfte, würde sich die Annahme einer solcherart gesplitteten Prüfungscompetenz des LRH, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung abstellen würde, als äußerst unzuweckmäßig erweisen.

Zieht man nun vergleichbare Vorgänge auf Bundesverfassungsebene heran, wie etwa die Novelle BGBl I 106/2009, mit welcher Art. 126a Abs. 1 B-VG dahingehend geändert wurde, dass die Prüfungscompetenz des RH auf bestimmte Fälle von Unternehmensbeteiligungen des Bundes von unter 50% erweitert wurde, fällt auf, dass auch diese Bestimmung keine explizite Regelung enthält. Gleiches gilt für die Materialien⁹⁷, die keine Informationen dahingehend enthalten, dass sich der Verfassungsgesetzgeber mit der hier maßgeblichen Rechtsfrage auseinandergesetzt hätte.⁹⁸

Im Übrigen ist zu beachten, dass sich dieselbe Fragestellung hinsichtlich jeglicher Ausweitung der Prüfungscompetenz einer Kontrolleinrichtung stellen würde. Es wäre ausgesprochen unzuweckmäßig, wenn etwa der LRH – auch bei der Prüfung von Gemeinden – Sachverhalte, etwa Baubewilligungen, Auftragsvergaben u.a., nicht überprüfen dürfte, lediglich weil der maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Neuregelung gelegen wäre.

⁹⁶ XVI. GPSStLT RV IA 1488/1 AB EZ 1488/8.

⁹⁷ XXIV. GB NR 746/A.

⁹⁸ Siehe auch die Novelle BGBl I 98/2010 mit der Neuregelung der Prüfungscompetenz von RH und LRH betreffend die Gemeinden und die dazu vorliegenden Materialien des Initiativantrages 1187/A XXIV. GP und des Berichtes des VA 989. BIGNR XXIV. GP.

Der Gutachter vertritt daher die Auffassung, dass, wenn der Steiermärkische Landesverfassungsgesetzgeber die Prüfungskompetenz des LRH auf Ereignisse hätte einschränken wollen, die erst nach dem Inkrafttreten der Bestimmung eingetreten sind, er dies hätte ausdrücklich anordnen müssen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, ending in a long horizontal stroke that tapers to a point on the right.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Innsbruck, am 28.04.2017

III. Anhänge

A. Anhang 1: Gemeindeaufsicht im Bundesländervergleich – Prüfungsbefugnisse der Gemeindeaufsicht

Bundesland	Bestimmung	Prüfungsbefugnis
Burgenland (Bgl GemO)	§ 79 § 88	Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde (des Gemeindeverbands), einschließlich [...] auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. (Abs. 1) Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde (des Gemeindeverbands) zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfalle die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann auch durch besonders bevollmächtigte Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.
Kärnten (K-AGO)	§ 97 § 102	Landesregierung ist berechtigt, sich im Weg des Bürgermeisters über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. (Abs. 1) Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Landesregierung im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die im Einzelfall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. [...] (Abs. 2) Landesregierung hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. (Abs. 1)
Niederösterreich (NÖ GO)	§ 87 § 89	Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten; Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Aufsichtsbehörde kann auch durch amtliche Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen. (Abs. 1) Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde einschließlich [...] auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. (Abs. 1)
Oberösterreich (Oö. GemO)	§ 100	Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Diese ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen.

	§ 105	<p>Die Aufsichtsbehörde kann auch durch amtliche Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.</p> <p>Landesregierung sowie im Auftrag und im Namen der Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft haben das Recht, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich [...] auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen und zu diesem Zweck an Ort und Stelle in die Buch- und Kassenführung sowie in die sonstige Gebarung Einsicht zu nehmen. Die laufende Gebarung ist an Hand der Bücher und sonstigen Aufschreibungen, die Gebarung früherer Jahre auch an Hand der Rechnungsabschlüsse zu überprüfen. (Abs. 1)</p> <p>Die Landesregierung hat den Prüfungsbericht nach seiner Behandlung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen. (Abs. 2a)</p> <p>Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen. (Abs. 3)</p>
Salzburg (Sbg GdO)	§ 84	<p>Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Gemeinde ist verpflichtet, im einzelnen Fall die von der Aufsichtsbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke vorzulegen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. (Abs. 1)</p> <p>Aufsichtsbehörde hat ferner das Recht, im gesamten eigenen Wirkungsbereich die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. [...] Vor dem Einlangen des Prüfungsberichtes in der Gemeinde dürfen keine öffentlichen Mitteilungen über die Überprüfungsergebnisse erfolgen. Der Bürgermeister hat den Prüfbericht unmittelbar nach dessen Einlangen jeder Fraktion der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen. [...] (Abs. 2)</p>
Steiermark (Stmk GO)	§ 87 § 98	<p>Überprüfung der Gemeindegebarung einschließlich [...] durch die Aufsichtsbehörde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. (Abs. 1)</p> <p>Überprüfung erstreckt sich auch auf die Buch- und Kassenführung, die Führung der Vermögensgebarung, die Erstellung des Voranschlages bzw. des Wirtschaftsplanes sowie des Rechnungsabschlusses bzw. der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. (Abs. 2)</p> <p>Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Insbesondere kann die Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall auch die Mitteilung von Beschlüssen der Kollegialorgane der Gemeinde unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. (Abs. 1)</p> <p>Gemeinde ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen und außer der Gebarungsprüfung nach § 87 auch sonstige Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (Amtskontrolle). (Abs. 2)</p>
Tirol (TGO)	§ 117	<p>Aufsichtsbehörden sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu informieren, insbesondere in schriftliche oder elektronische Unterlagen Einsicht zu nehmen und die Herstellung von</p>

	§ 119	<p>Kopien zu bewirken. Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem jeweiligen Verlangen zu entsprechen. (Abs. 1)</p> <p>Aufsichtsbehörden können Prüfungen auch an Ort und Stelle vornehmen. (Abs. 2)</p> <p>Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen. (Abs. 1)</p>
Vorarlberg (Vbg GG)	§ 82 § 90	<p>Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über jede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. (Abs. 1)</p> <p>Bürgermeister ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die im einzelnen Falle verlangten Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. (Abs. 2)</p> <p>Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffermäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen. (Abs. 1)</p>

B. Anhang 2: Gemeindeaufsicht im Bundesländervergleich – Sanktionsmöglichkeiten

Bundesland	Bestimmung	Sanktionsmöglichkeiten
Burgenland (BglD GemO)	§ 36	Einberufung des Gemeinderates innerhalb von acht Tagen, wenn es [...] von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunkts schriftlich verlangt wird. (Abs. 2)
	§§ 89 -91	Aufhebung von gesetzwidrigen Verordnungen, Beschlüssen und Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde
	§ 92	Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde
	§ 93	Auflösung des Gemeinderats durch die Landesregierung
Kärnten (K-AGO)	§ 98	Verpflichtung zur Einberufung von Sitzungen auf Verlangen der Landesregierung zur Beseitigung eines Missstandes
	§ 99	Aufhebung von Verordnungen durch die Landesregierung
	§ 100	Aufhebung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstige Maßnahmen der Gemeindeorgane durch die Aufsichtsbehörde: Nichtigerklärung durch die Landesregierung
	§ 101 § 103	Ersatzvornahme durch die Landesregierung Auflösung des Gemeinderats durch die Landesregierung
Niederösterreich (NÖ GO)	§ 45	Einberufung des Gemeinderates innerhalb von acht Tagen, wenn es [...] von der Aufsichtsbehörde verlangt wird (Abs. 2)
	§ 88	Aufhebung von gesetzwidrigen Verordnungen durch die Landesregierung
	§ 91	Abhilfe bei Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Aufsichtsbehörde
	§ 92/§ 93 § 94	Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen/Bescheiden durch Aufsichtsbehörde Auflösung des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes durch die Landesregierung
Oberösterreich (OÖ GemO)	§ 45	Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates binnen einer Woche, wenn dies [...] die Aufsichtsbehörde verlangt (Abs. 2)
	§ 101	Aufhebung von gesetzwidrigen Verordnungen durch die Landesregierung
	§ 103	Aufhebung von Bescheiden, Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der Gemeindeorgane durch die Aufsichtsbehörde
	§ 104 § 107	Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde Auflösung des Gemeinderates durch die Landesregierung
Salzburg (Sbg GdO)	§ 25	Einberufung der Gemeindevertretung unverzüglich, spätestens jedoch für einen Tag binnen zwei Wochen, wenn es unter Angabe des begehrten Verhandlungsgegenstandes [...] von der Aufsichtsbehörde verlangt wird (Abs. 2)
	§ 86	Eingreifen bei Gesetzwidrigkeit

	§ 87 § 88	Ersatzvornahme und Haftung durch Aufsichtsbehörde Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern der Gemeindevorsteherung oder der Gemeindevertretung Strafen auferlegen (Abs. 1) Mitglieder der Gemeindevorsteherung können von der Landesregierung ihres Amtes verlustig erklärt werden (Abs. 3) Anzeige an die Disziplinarkommission durch Aufsichtsbehörde (Abs. 5)
	§ 89	Auflösung der Gemeindevertretung durch die Landesregierung
Steiermark (Stmk GemO)	§ 51 § 100/§ 100a/§ § 101a § 101b § 101c § 102 §103	Einberufung des Gemeinderates, wenn es [...] von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Bekanntgabe mindestens eines Tagesordnungspunktes verlangt wird (Abs. 4) Einberufung des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse, wenn es [...] von der Aufsichtsbehörde schriftlich verlangt wird. (Abs. 6) Aufhebung von gesetzwidrigen Verordnungen/Beschlüssen/Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde Ersatzvornahme durch Aufsichtsbehörde Aufsichtsbehörde kann dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Ordnungsstrafen auferlegen Verhängung von Verwaltungsstrafen durch Bezirksverwaltungsbehörde Erklärung des Amtsverlusts des Bürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch die Aufsichtsbehörde Auflösung des Gemeinderats durch die Aufsichtsbehörde
Tirol (TGO)	§ 118 § 121/§ 122 § 124 § 125 § 126	Einberufung von Sitzungen der Kollegialorgane auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Aufhebung von Bescheiden/Verordnungen durch die Aufsichtsbehörde Aufhebung von gesetzwidrigen Entscheidungen durch die Aufsichtsbehörde Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde Auflösung des Gemeinderates durch die Landesregierung
Vorarlberg (Vbg GG)	§ 40 § 84/§ 85/§ 86 § 87 § 88 § 89	Einberufung der Gemeindevertretung, [...] wenn es die Aufsichtsbehörde unter Angabe einer Begründung verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen des Antrages stattzufinden (Abs. 2) Prüfung von Verordnungen/Bescheiden/Beschlüssen jeweils durch die Aufsichtsbehörde Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde Ordnungsstrafen und Amtsverlust (Aufsichtsbehörde) Auflösung der Gemeindevertretung durch die Aufsichtsbehörde

C. Gemeindeaufsicht im Bundesländervergleich – Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften

Bundesland	Bestimmung	Zusammenarbeit BH
Burgenland (BglD GemO)	§ 86	Aufsichtsbehörde ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich jedoch um die Aufsicht über Gemeindeverbände (§ 20), um Angelegenheiten der Gemeindegewirtschaft und Haushaltsführung (4. Hauptstück) sowie um die Bestellung der Gemeindeorgane und die Funktionsfähigkeit derselben handelt, die Landesregierung. (Abs. 3) In den Angelegenheiten, in denen die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist, kann diese, ausgenommen den Fall des § 93, die Bezirkshauptmannschaft durch Verordnung allgemein zur Ausübung des Aufsichtsrechts ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. (Abs. 5)
Kärnten (K-AGO)	§ 96	Das Aufsichtsrecht ist durch die Landesregierung auszuüben, soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. (Abs. 2)
Niederösterreich (NÖ GO)	§ 86	Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, die Bezirkshauptmannschaft, soweit es sich jedoch um Angelegenheiten der Vollziehung des III. Hauptstückes, um die Überprüfung der Gemeindegebarung (§ 89), um die Verordnungsüberprüfung (§ 88), um die Genehmigungspflicht (§ 90) und um die Auflösung des Gemeinderates (§ 94) handelt, die Landesregierung. (Abs. 1) In den Angelegenheiten, in denen die Landesregierung Aufsichtsbehörde erster Instanz ist, kann diese, ausgenommen die Fälle der §§ 88, 90 und 94, die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder in einzelnen Fällen zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im Namen der Landesregierung ermächtigen. (Abs. 2)
Oberösterreich (OÖ GemO)	§ 99	Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. (Abs. 1) Die Bezirkshauptmannschaft hat im Namen der Landesregierung die Gemeindevoranschläge und die Rechnungsabschlüsse, nachdem sie ihr gemäß § 77 beziehungsweise § 93 Abs. 3 vorgelegt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob diese den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen; dabei sind die Gemeindevoranschläge auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. [...] (Abs. 2) Weiters kann die Landesregierung, ausgenommen den Fall der §§ 107 und 108, die Bezirkshauptmannschaften allgemein oder in einzelnen Fällen zur Ausübung des Aufsichtsrechtes im Namen der Landesregierung ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. (Abs. 3)
Salzburg (Sbg GdO)	§ 83	Soweit durch Gesetz nicht anderes bestimmt wird, handhabt die Aufsicht die Landesregierung. (Abs. 1)

		Die Landesregierung kann in Fällen geringfügiger Bedeutung die Bezirksverwaltungsbehörden beauftragen, aufsichtsbehördliche Maßnahmen nach Weisung und im Namen der Landesregierung durchzuführen, sofern dies wegen des Umfanges notwendiger Erhebungen an Ort und Stelle zweckmäßig erscheint. (Abs. 2)
Steiermark (Stmk GemO)	§ 97	Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Sie kann sich zur Überprüfung der Gemeinden (§§ 87 und 98) sowie für Erhebungen und Ermittlungen der Bezirksverwaltungsbehörden bedienen. (Abs. 1)
Tirol (TGO)	§ 115 § 119	Aufsichtsrecht des Landes wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Bezirkshauptmannschaft ausgeübt. (Abs. 1) Die Gebarungsprüfung von Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung mehr als 5.000 Einwohner haben, obliegt der Landesregierung. Sie kann im Einzelfall die Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung ermächtigen, wenn dies der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Raschheit oder Einfachheit dient. (Abs. 3)
Vorarlberg (Vbg GG)	§ 92	Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Bezirkshauptmannschaft. In anderen Gesetzen begründete Aufsichtsrechte der Landesbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. (Abs. 1) Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 89 bis 91 ist die Landesregierung. (Abs. 2) Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 40 Abs. 2, 81 Abs. 6 und 82 ist die Bezirkshauptmannschaft und die Landesregierung. (Abs. 3)

Bedarfszuweisungen für die Gemeinde Hart bei Graz im Zeitraum 2006 - 2016

RSB	Zweck der Zuweisung	BZ für Projekt (€)	BZ zum Ausgleich von Härten (€)	BZ zum Ausgleich des HH-Abganges (€)
24.04.2006	VS-Sanierung	51.000		
10.10.2006	Straßenbau	18.000		
06.11.2006	Straßenbau	131.000		
26.02.2007	Straßenbau	60.000		
26.02.2007	VS-Sanierung	50.000		
26.03.2007	Straßenbau	90.000		
05.05.2008	Eishalle	100.000		
05.05.2008	Straßenbau	100.000		
05.05.2008	VS Neubau	50.000		
03.11.2008	HS und Realschule Laßnitzhöhe	30.000		
30.03.2009	Eishalle	100.000		
30.03.2009	VS Neubau	50.000		
27.04.2009	Straßenbau	70.000		
27.04.2009	HS und Realschule Laßnitzhöhe	15.000		
11.05.2009	HS und Realschule Laßnitzhöhe	13.523		
23.11.2009	Kunstrasenplatz	50.000		
03.05.2010	Eishalle	100.000		
03.05.2010	VS Neubau	50.000		
14.06.2010	Sportförderung	29.000		
12.07.2010	Haushaltsausgleich RA 2009			100.000
03.02.2011	Sportförderung	17.400		
05.05.2011	Eishalle	100.000		
05.05.2011	VS Neubau	50.000		
09.06.2011	Haushaltsausgleich RA 2010			100.000
09.06.2011	Kreisverkehr Grundablösen	400.000		
07.07.2011	Sportförderung	15.207		
12.04.2012	Eishalle	100.000		
12.04.2012	VS Neubau	50.000		
13.09.2012	Haushaltsausgleich RA 2011			100.000
31.01.2013	Eishalle	100.000		
31.01.2013	Kreisverkehr Grundablösen	75.000		
31.01.2013	VS Neubau/Leasing	50.000		
12.09.2013	Haushaltsausgleich RA 2012			100.000
19.12.2013	Zu- und Umbau NMS und GTS Laßnitzhöhe	38.000		

10.04.2014	Eishalle	100.000		
10.04.2014	VS Neubau / Leasing	50.000		
26.06.2014	Haushaltsausgleich RA 2013			600.000
10.07.2014	Haushaltsausgleich RA 2013			700.000
18.09.2014	Haushaltsausgleich RA 2013			800.000
25.09.2014	Zu- und Umbau NMS und GTS Laßnitzhöhe	38.000		
02.12.2014	Haushaltsausgleich RA 2013			400.000
22.01.2015	Haushaltsausgleich RA 2013			300.000
02.07.2015	Haushaltsausgleich RA 2014 (1. Teil)			430.000
02.07.2015	Konsolidierungskonzept		70.000	
09.07.2015	Haushaltsausgleich RA 2014 (2. Teil)			500.000
10.12.2015	Haushaltsausgleich RA 2014 (3. Teil)			250.000
17.11.2016	Zu- und Umbau NMS und GTS Laßnitzhöhe	76.000		
17.11.2016	VS Pachern, Heizkörperaustausch	16.200		
01.12.2016	Dammschüttung Umfahrungsstraße Rückhaltebecken Raababach	12.000		
15.12.2016	VS Pachern, Erneuerung der EDV-Anlage	8.200		
15.12.2016	Härteausgleich Haushaltsabgang 2014+2015		500.000	
Gesamtsumme		2.453.530	570.000	4.380.000

Bedarfszuweisungen für die Stadtgemeinde Hartberg im Zeitraum 2006 - 2016

RSB	Zweck der BZ	BZ für Projekt (€)	BZ zum Ausgleich von Härten (€)	BZ zum Ausgleich des HH-Abganges (€)
10.07.2006	Adaptierung Stadtwerke-Gebäude f. Kernstockschule VS Ressarvar	179.000		
10.07.2006	HH-Abgang lt. RA 2005			200.000
10.07.2006	HH-Abgang lt. RA 2005			200.000
10.01.2007	Adaptierung Stadtwerke-Gebäude f. Kernstockschule VS Ressarvar	178.900		
12.11.2007	Straßenbau 2005	92.000		
10.12.2007	Sanierung und Erweiterung Sportanlage	147.200		
10.03.2008	diverse ao. Vorhaben (Straßenbau 2007 Michaeligasse)	400.000		
14.04.2008	Museumsgebäude	75.000		
07.07.2008	Museumsgebäude	75.000		
12.10.2009	Generalsanierung Kernstockschule	423.900		
09.11.2009	diverse AOH-Vorhaben	147.400		
22.02.2010	Sanierung Kernstockschule	423.900		
13.09.2010	ao. Vorhaben (Projekt Schule innovativ)	3.000		
18.10.2010	städtischer Bauhof NEU	300.000		
09.12.2010	Projekt "Miraculum"	35.000		
14.04.2011	diverse AOH-Vorhaben	200.000		
19.05.2011	diverse AOH-Vorhaben 2. Tranche	52.600		
07.07.2011	diverse AOH-Vorhaben (2009)	200.000		
22.09.2011	diverse AOH-Vorhaben (2009)	200.000		
20.10.2011	Generalsanierung Kernstockschule	141.300		
10.11.2011	Generalsanierung Kernstockschule (2011)	282.600		
09.02.2012	Generalsanierung Kernstockschule (2012)	423.900		
12.07.2012	diverse AOH-Vorhaben (2010)	400.000		
24.01.2013	Generalsanierung Kernstockschule (2013)	423.900		
30.01.2014	ao. Vorhaben (Nachwuchsförderung)	50.000		
16.04.2015	Sportförderung / Nachwuchsförderung	5.000		
10.09.2015	Weltrad-Sportwoche 2013+2014	50.000		
27.10.2015	Härteausgleich (Umwidmung v. Projektmitteln)		189.000	
12.11.2015	Weltrad-Sportwoche 2015	25.000		
10.12.2015	Zu- und Umbau Stadion (2014+2015)	290.000		
15.09.2016	Härteausgleich (Vorgriff HH-Abgang RA 2015)		73.600	
15.12.2016	ao. Vorhaben (Weltrad-Sportwoche)	25.000		
15.12.2016	Planungskosten Schulzentrum	239.500		
Gesamtsumme		5.489.100	262.600	400.000

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
1	60101	Stadtgemeinde	Graz	Graz					
2	60301	Gemeinde	Aibl	Deutschlandsberg	1994	2009			
3	60302	Stadtgemeinde	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	1976				
4	60303	Marktgemeinde	Eibiswald	Deutschlandsberg	1990	2000	2012		
5	60305	Marktgemeinde	Frauental an der Laßnitz	Deutschlandsberg	1992	2004			
6	60306	Gemeinde	Freiland bei Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	1991	2001	2006		
7	60307	Marktgemeinde	Bad Gams	Deutschlandsberg	1995	2008			
8	60308	Gemeinde	Garanas	Deutschlandsberg	1989	2001	2013		
9	60309	Gemeinde	Georgsberg	Deutschlandsberg	1994	2009			
10	60310	Gemeinde	Greisdorf	Deutschlandsberg	1985	1995	2010		
11	60311	Gemeinde	Gressenberg	Deutschlandsberg	1988	1999	2013		
12	60312	Marktgemeinde	Groß Sankt Florian	Deutschlandsberg	1994	2006			
13	60313	Gemeinde	Großradl	Deutschlandsberg	1989	2003	2014		
14	60314	Gemeinde	Gundersdorf	Deutschlandsberg	1986	1998	2011		
15	60315	Gemeinde	Hollenegg	Deutschlandsberg	1992	2004			
16	60316	Gemeinde	Kloster	Deutschlandsberg	1986	1996	2007		
17	60318	Marktgemeinde	Lannach	Deutschlandsberg	1986	1997	2010		
18	60319	Gemeinde	Limberg bei Wies	Deutschlandsberg	1987	2002	2013		
19	60320	Gemeinde	Marhof	Deutschlandsberg	1992	2003	2014		
20	60321	Gemeinde	Osterwitz	Deutschlandsberg	1986	1995	2007		
21	60322	Gemeinde	Pitschgau	Deutschlandsberg	1990	2000	2012		
22	60323	Marktgemeinde	Pölfing-Brunn	Deutschlandsberg	1987	1998	2007	2012	
23	60324	Marktgemeinde	Preding	Deutschlandsberg	1988	1999	2012		
24	60325	Gemeinde	Rassach	Deutschlandsberg	1993	2007			
25	60326	Gemeinde	Sankt Josef (Weststeiermark)	Deutschlandsberg	1992	2004			
26	60327	Gemeinde	Sankt Martin im Sulmtal	Deutschlandsberg	1988	1999	2012		
27	60328	Gemeinde	Sankt Oswald ob Eibiswald	Deutschlandsberg	1990	2000	2012		
28	60329	Gemeinde	Sankt Peter im Sulmtal	Deutschlandsberg	1982	1996	2009		
29	60330	Gemeinde	Sankt Stefan ob Stainz	Deutschlandsberg	1993	2009			
30	60331	Marktgemeinde	Schwanberg	Deutschlandsberg	1985	1995	2007		
31	60332	Gemeinde	Soboth	Deutschlandsberg	1993	2012			
32	60333	Marktgemeinde	Stainz	Deutschlandsberg	1980	1998			
33	60334	Gemeinde	Staintal	Deutschlandsberg	1987	1997	2011		
34	60335	Gemeinde	Stallhof	Deutschlandsberg	1994	2006			
35	60336	Gemeinde	Sulmeck-Greith	Deutschlandsberg	1991	2005			
36	60338	Gemeinde	Trahütten	Deutschlandsberg	1989	2002	2014		
37	60339	Gemeinde	Unterbergla	Deutschlandsberg	1991	2003	2014		
38	60340	Gemeinde	Wernersdorf	Deutschlandsberg	1991	2005			

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
39	60341	Marktgemeinde	Wettmannstätten	Deutschlandsberg	1990	2002	2012		
40	60342	Gemeinde	Wielfresen	Deutschlandsberg	1993	2001	2005		
41	60343	Marktgemeinde	Wies	Deutschlandsberg	1985	1996	2011		
42	60601	Gemeinde	Attendorf	Graz-Umgebung	1988	1997	2004	2011	
43	60602	Gemeinde	Brodingberg	Graz-Umgebung	1988	1996	2004	2011	
44	60603	Marktgemeinde	Deutschfeistritz	Graz-Umgebung	1986	1996	2004	2011	
45	60604	Marktgemeinde	Dobl	Graz-Umgebung	1995	2004	2011		
46	60605	Gemeinde	Edelsgrub	Graz-Umgebung	1992	2001	2008	2014	
47	60606	Marktgemeinde	Eggersdorf bei Graz	Graz-Umgebung	1992	2001	2008	2014	
48	60607	Gemeinde	Eisbach	Graz-Umgebung	1994	2003	2010		
49	60608	Marktgemeinde	Feldkirchen bei Graz	Graz-Umgebung	1992	2002	2008		
50	60609	Gemeinde	Fernitz	Graz-Umgebung	1993	2002	2010		
51	60610	Stadtgemeinde	Frohnleiten	Graz-Umgebung	2005	2013			
52	60611	Marktgemeinde	Gössendorf	Graz-Umgebung	1994	2003	2009		
53	60612	Gemeinde	Grambach	Graz-Umgebung	1993	2002	2009	2014	
54	60613	Marktgemeinde	Gratkorn	Graz-Umgebung	1994	2003	2011	2013	
55	60614	Marktgemeinde	Gratwein	Graz-Umgebung	1988	1997	2005	2012	
56	60615	Gemeinde	Großstübing	Graz-Umgebung	1995	2003	2010		
57	60616	Gemeinde	Gschnaidt	Graz-Umgebung	1990	1999	2007	2013	
58	60617	Gemeinde	Hart bei Graz	Graz-Umgebung	1989	1998	2006	2013	
59	60618	Gemeinde	Haselsdorf-Tobelbad	Graz-Umgebung	1987	1996	2004	2011	
60	60619	Marktgemeinde	Hausmannstätten	Graz-Umgebung	1989	1998	2006	2013	
61	60620	Marktgemeinde	Hitzendorf	Graz-Umgebung	1992	2002	2009		
62	60621	Gemeinde	Höf-Präbich	Graz-Umgebung	1988	1996	2004	2011	
63	60622	Marktgemeinde	Judendorf-Straßengel	Graz-Umgebung	1991	2000	2007	2014	
64	60623	Gemeinde	Kainbach bei Graz	Graz-Umgebung	1994	2004	2011		
65	60624	Marktgemeinde	Kalsdorf bei Graz	Graz-Umgebung	1994	2003	2011		
66	60625	Gemeinde	Krumegg	Graz-Umgebung	1990	1999	2006	2012	
67	60626	Marktgemeinde	Kumberg	Graz-Umgebung	1993	2002	2009		
68	60627	Gemeinde	Langegg bei Graz	Graz-Umgebung	1994	2003	2010		
69	60628	Marktgemeinde	Laßnitzhöhe	Graz-Umgebung	1991	2000	2007	2014	
70	60629	Marktgemeinde	Lieboch	Graz-Umgebung	1988	1997	2005	2012	
71	60630	Gemeinde	Mellach	Graz-Umgebung	1988	1997	2005	2012	
72	60631	Gemeinde	Nestelbach bei Graz	Graz-Umgebung	1990	2000	2007	2013	
73	60632	Marktgemeinde	Peggau	Graz-Umgebung	1985	1995	2004	2011	
74	60633	Gemeinde	Pirka	Graz-Umgebung	1987	1996	2004	2011	
75	60634	Gemeinde	Hart-Purgstall	Graz-Umgebung	1991	2000	2007	2014	
76	60635	Marktgemeinde	Raaba	Graz-Umgebung	1989	1998	2006	2012	

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
77	60636	Gemeinde	Röthelstein	Graz-Umgebung	1993	2002	2008	2014	
78	60637	Gemeinde	Rohrbach-Steinberg	Graz-Umgebung	1990	2000	2007	2013	
79	60639	Gemeinde	Sankt Bartholomä	Graz-Umgebung	1990	2000	2007		
80	60640	Marktgemeinde	Sankt Marein bei Graz	Graz-Umgebung	1986	1995	2003	2010	
81	60641	Gemeinde	Sankt Oswald bei Plankenwarth	Graz-Umgebung	1987	1996	2005	2011	
82	60642	Gemeinde	Sankt Radegund bei Graz	Graz-Umgebung	1989	1997	2005	2012	
83	60643	Gemeinde	Schrems bei Frohnleiten	Graz-Umgebung	1990	1998	2005	2012	
84	60644	Gemeinde	Seiersberg	Graz-Umgebung	1991	2001	2008		
85	60645	Marktgemeinde	Semriach	Graz-Umgebung	1991	2001	2007	2014	
86	60646	Gemeinde	Stattegg	Graz-Umgebung	1992	2001	2007	2013	
87	60647	Gemeinde	Stiwoll	Graz-Umgebung	1987	1995	2003	2009	
88	60648	Marktgemeinde	Thal	Graz-Umgebung	1989	1998	2006	2012	
89	60649	Gemeinde	Tulwitz	Graz-Umgebung	1993	2002	2008	2014	
90	60650	Gemeinde	Tyrnau	Graz-Umgebung	1993	2002	2008	2014	
91	60651	Marktgemeinde	Übelbach	Graz-Umgebung	1989	1998	2006	2012	
92	60652	Marktgemeinde	Unterpremstätten	Graz-Umgebung	1993	2002	2009		
93	60653	Marktgemeinde	Vasoldsberg	Graz-Umgebung	1988	1998	2005	2013	
94	60654	Gemeinde	Weinitzen	Graz-Umgebung	1993	2003	2010		
95	60655	Gemeinde	Werndorf	Graz-Umgebung	1992	2001	2007		
96	60656	Gemeinde	Wundschuh	Graz-Umgebung	1992	2001	2007		
97	60657	Gemeinde	Zettling	Graz-Umgebung	1995	2003	2010		
98	60658	Gemeinde	Zwaring-Pöls	Graz-Umgebung	1992	2002	2009	2014	
99	61001	Gemeinde	Allerheiligen bei Wildon	Leibnitz	1990	2014			
100	61002	Marktgemeinde	Arnfels	Leibnitz	1989	2003			
101	61003	Gemeinde	Berghausen	Leibnitz	1992				
102	61004	Gemeinde	Breitenfeld am Tannenriegel	Leibnitz	1989	2002			
103	61005	Marktgemeinde	Ehrenhausen	Leibnitz	1995	1998			
104	61006	Gemeinde	Eichberg-Trautenburg	Leibnitz	1992				
105	61007	Gemeinde	Empersdorf	Leibnitz	1986	1998			
106	61008	Gemeinde	Gabersdorf	Leibnitz	1987				
107	61009	Marktgemeinde	Gamlitz	Leibnitz	1978	1998			
108	61010	Gemeinde	Glanz an der Weinstraße	Leibnitz	1995				
109	61011	Marktgemeinde	Gleinstätten	Leibnitz	1991				
110	61012	Gemeinde	Gralla	Leibnitz	1987	2000			
111	61013	Marktgemeinde	Großklein	Leibnitz	1988	2002			
112	61014	Gemeinde	Hainsdorf im Schwarzaotal	Leibnitz	1988	2001			
113	61015	Marktgemeinde	Heiligenkreuz am Waasen	Leibnitz	1990				
114	61016	Gemeinde	Heimschuh	Leibnitz	1994				

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
115	61017	Gemeinde	Hengsberg	Leibnitz	1985	1996			
116	61018	Marktgemeinde	Kaindorf an der Sulm	Leibnitz	1985	1996			
117	61019	Gemeinde	Kitzeck im Sausal	Leibnitz	1994				
118	61020	Gemeinde	Lang	Leibnitz	1993				
119	61021	Marktgemeinde	Lebring-Sankt Margarethen	Leibnitz	1989	2003			
120	61022	Stadtgemeinde	Leibnitz	Leibnitz	1970				
121	61023	Marktgemeinde	Leutschach	Leibnitz	1989				
122	61024	Gemeinde	Oberhaag	Leibnitz	1988	2001			
123	61025	Gemeinde	Obervogau	Leibnitz	1991				
124	61026	Gemeinde	Pistorf	Leibnitz	1992				
125	61027	Gemeinde	Ragnitz	Leibnitz	1994				
126	61028	Gemeinde	Ratsch an der Weinstraße	Leibnitz	1991				
127	61029	Gemeinde	Retznei	Leibnitz	1984	1998			
128	61030	Gemeinde	Sankt Andrä-Höch	Leibnitz	1984	1995			
129	61031	Marktgemeinde	Sankt Georgen an der Stiefing	Leibnitz	1985	1997			
130	61032	Gemeinde	Sankt Johann im Saggautal	Leibnitz	1990	2014			
131	61033	Marktgemeinde	Sankt Nikolai im Sausal	Leibnitz	1990				
132	61034	Gemeinde	Sankt Nikolai ob Draßling	Leibnitz	1987	1999			
133	61035	Gemeinde	Sankt Ulrich am Waasen	Leibnitz	1986	1997			
134	61036	Marktgemeinde	Sankt Veit am Vogau	Leibnitz	1992				
135	61037	Gemeinde	Schloßberg	Leibnitz	1991				
136	61038	Gemeinde	Seggauberg	Leibnitz	1989	2004			
137	61039	Gemeinde	Spielfeld	Leibnitz	1986	2011			
138	61040	Gemeinde	Stocking	Leibnitz	1990	2003			
139	61041	Marktgemeinde	Straß in Steiermark	Leibnitz	1989	2002			
140	61042	Gemeinde	Sulztal an der Weinstraße	Leibnitz	1993				
141	61043	Gemeinde	Tillmitsch	Leibnitz	1990				
142	61044	Gemeinde	Vogau	Leibnitz	1986	2000			
143	61045	Marktgemeinde	Wagna	Leibnitz	1970	1995			
144	61046	Gemeinde	Weitendorf	Leibnitz	1993	2002			
145	61047	Marktgemeinde	Wildon	Leibnitz	1991				
146	61048	Marktgemeinde	Wolfsberg im Schwarzaotal	Leibnitz	1987	2001			
147	61101	Stadtgemeinde	Eisenerz	Leoben	1986	1998	2013		
148	61104	Gemeinde	Hieflau	Leoben	1991	2005	2014		
149	61105	Marktgemeinde	Kalwang	Leoben	1989	1998	2011		
150	61106	Marktgemeinde	Kammern im Liesingtal	Leoben	1993	2011			
151	61107	Marktgemeinde	Kraubath an der Mur	Leoben	1990	2006			
152	61108	Stadtgemeinde	Leoben	Leoben					

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
153	61109	Marktgemeinde	Mautern in Steiermark	Leoben	1981	1997	2014		
154	61110	Marktgemeinde	Niklasdorf	Leoben	1991	2003			
155	61111	Gemeinde	Proleb	Leoben	1990	2001			
156	61112	Gemeinde	Radmer	Leoben	1993	2007			
157	61113	Marktgemeinde	Sankt Michael in Obersteiermark	Leoben	1994	2013			
158	61114	Marktgemeinde	Sankt Peter-Freienstein	Leoben	1993	2013			
159	61115	Gemeinde	Sankt Stefan ob Leoben	Leoben	1989	2002			
160	61116	Gemeinde	Traboch	Leoben	1990	2003			
161	61118	Marktgemeinde	Vordernberg	Leoben	1995				
162	61119	Gemeinde	Wald am Schoberpaß	Leoben	1988	2012			
163	61120	Stadtgemeinde	Trofaiach (seit 1.1.2013)	Leoben					
		Gemeinde	Gai (bis 31.12.2012)	Leoben	1995	2012			
		Gemeinde	Hafning bei Trofaiach (bis 31.12.2012)	Leoben	1991	2006			
		Stadtgemeinde	Trofaiach (bis 31.12.2012)	Leoben	1979	1996			
164	61201	Marktgemeinde	Admont	Liezen	1990	2000	2012		
165	61202	Gemeinde	Aich	Liezen	1994	2010			
166	61203	Gemeinde	Aigen im Ennstal	Liezen	1994	2006			
167	61204	Gemeinde	Altaussee	Liezen	1990	2001	2013		
168	61205	Marktgemeinde	Altenmarkt bei Sankt Gallen	Liezen	1987	1999	2012		
169	61206	Gemeinde	Ardning	Liezen	1983	1995	2007		
170	61207	Stadtgemeinde	Bad Aussee	Liezen	1963				
171	61208	Gemeinde	Donnersbach	Liezen	1984	2003	2013		
172	61209	Gemeinde	Donnersbachwald	Liezen	1994	2010			
173	61210	Marktgemeinde	Gaishorn am See	Liezen	1988	2003	2013		
174	61211	Gemeinde	Gams bei Hieflau	Liezen	1992	2005	2014		
175	61212	Gemeinde	Gössenberg	Liezen	1994	2010			
176	61213	Marktgemeinde	Gröbming	Liezen	1960				
177	61214	Gemeinde	Großsölk	Liezen	1983	1997	2010		
178	61215	Gemeinde	Grundlsee	Liezen	1993	2006			
179	61216	Gemeinde	Hall	Liezen	1990	2003	2013		
180	61217	Marktgemeinde	Haus	Liezen	1989	2004			
181	61218	Marktgemeinde	Irdning	Liezen	1991	2007			
182	61219	Gemeinde	Johnsbach	Liezen	1988	1999	2013		
183	61220	Gemeinde	Kleinsölk	Liezen	1986	1998	2010		
184	61221	Gemeinde	Landl	Liezen	1988	1999	2012		
185	61222	Gemeinde	Lassing	Liezen	1990	2004	2013		
186	61223	Stadtgemeinde	Liezen	Liezen	1961				
187	61224	Gemeinde	Michaelerberg	Liezen	1986	1995	2007		

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
188	61225	Gemeinde	Mitterberg	Liezen	1986	1996	2010		
189	61226	Marktgemeinde	Bad Mitterndorf	Liezen	1985	2005			
190	61227	Gemeinde	Niederöblarn	Liezen	1987	1998	2011		
191	61228	Marktgemeinde	Öblarn	Liezen	1988	2006			
192	61229	Gemeinde	Oppenberg	Liezen	1986	1999	2011		
193	61230	Gemeinde	Palfau	Liezen	1987	1998	2011		
194	61232	Gemeinde	Pichl-Preunegg	Liezen	1983	1997	2012		
195	61233	Gemeinde	Pichl-Kainisch	Liezen	1993	2006	2014		
196	61234	Gemeinde	Pruggern	Liezen	1991	2009			
197	61235	Gemeinde	Pürgg-Trautenfels	Liezen	1983	1996	2008		
198	61236	Gemeinde	Ramsau am Dachstein	Liezen	1980	2003			
199	61237	Gemeinde	Rohrmoos-Untertal	Liezen	1989	2002	2014		
200	61238	Stadtgemeinde	Rottenmann	Liezen	1965				
201	61239	Marktgemeinde	Sankt Gallen	Liezen	1990	2000	2012		
202	61240	Gemeinde	Sankt Martin am Grimming	Liezen	1987	2002	2013		
203	61241	Gemeinde	Sankt Nikolai im SölktaI	Liezen	1993	1996	2010		
204	61242	Stadtgemeinde	Schladming	Liezen	1967	2009			
205	61243	Gemeinde	Selzthal	Liezen	1989	2013			
206	61244	Marktgemeinde	Stainach	Liezen	1991	2004	2012		
207	61245	Gemeinde	Tauplitz	Liezen	1989	2000	2008		
208	61246	Gemeinde	Treglwang	Liezen	1982	1996	2011		
209	61247	Stadtgemeinde	Trieben	Liezen	1995	2008			
210	61248	Marktgemeinde	Weißbach an der Enns	Liezen	1983	1997	2012		
211	61249	Gemeinde	Weißbach bei Liezen	Liezen	1992	2004	2014		
212	61250	Gemeinde	Weng im Gesäuse	Liezen	1995	2007			
213	61251	Gemeinde	Wildalpen	Liezen	1992	2005	2014		
214	61252	Gemeinde	Wörschach	Liezen	1966	1984	2009		
215	61401	Gemeinde	Dürnstein in der Steiermark	Murau	1988	1998	2010		
216	61403	Gemeinde	Frojach-Katsch	Murau	1990	2005	2014		
217	61404	Gemeinde	Krakaudorf	Murau	1990	1998	2004	2013	
218	61405	Gemeinde	Krakauhintermühlen	Murau	1987	2001	2010		
219	61406	Gemeinde	Krakauschatten	Murau	1989	1998	2009		
220	61407	Gemeinde	Kulm am Zirbitz	Murau	1988	1997	2011		
221	61408	Gemeinde	Laßnitz bei Murau	Murau	1987	2009			
222	61409	Gemeinde	Mariahof	Murau	1992	2011			
223	61410	Marktgemeinde	Mühlen	Murau	1993	2007			
224	61411	Stadtgemeinde	Murau	Murau	1984				
225	61412	Marktgemeinde	Neumarkt in Steiermark	Murau	1984				

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
226	61413	Gemeinde	Niederwölz	Murau	1992	2002	2010		
227	61414	Stadtgemeinde	Oberwölz Stadt	Murau	1984	2009			
228	61415	Gemeinde	Oberwölz Umgebung	Murau	1985	2010			
229	61416	Gemeinde	Perchau am Sattel	Murau	1991	2007			
230	61417	Gemeinde	Predlitz-Turrach	Murau	1995	2004			
231	61418	Gemeinde	Ranten	Murau	1992	2004	2013		
232	61419	Gemeinde	Rinegg	Murau	1989	1997	2003	2011	
233	61420	Gemeinde	Sankt Blasen	Murau	1989	2006			
234	61421	Gemeinde	Sankt Georgen ob Murau	Murau	1978	1997	2012		
235	61422	Marktgemeinde	Sankt Lambrecht	Murau	1986	2012			
236	61423	Gemeinde	Sankt Lorenzen bei Scheifling	Murau	1988	1998	2005		
237	61424	Gemeinde	Sankt Marein bei Neumarkt	Murau	1993	2008			
238	61425	Marktgemeinde	Sankt Peter am Kammersberg	Murau	1987	1997			
239	61427	Marktgemeinde	Scheifling	Murau	1984	2012			
240	61428	Gemeinde	Schöder	Murau	1983	2001	2012		
241	61429	Gemeinde	Schönberg-Lachtal	Murau	1988	1999	2007		
242	61430	Gemeinde	Stadl an der Mur	Murau	1987	2002	2009		
243	61431	Gemeinde	Stolzalpe	Murau	1995	2007			
244	61432	Gemeinde	Teufenbach	Murau	1988	2003	2013		
245	61433	Gemeinde	Triebendorf	Murau	1987	1999	2009		
246	61434	Gemeinde	Winklern bei Oberwölz	Murau	1989	2004	2013		
247	61435	Gemeinde	Zeutschach	Murau	1994	2011			
248	61436	Gemeinde	Sankt Ruprecht-Falkendorf (seit 1.1.2005)	Murau	2009				
		Gemeinde	Falkendorf (bis 31.12.2004)	Murau	1986	1997	2003		
		Gemeinde	St. Ruprecht ob Murau (bis 31.12.2004)	Murau	1989	1998			
249	61601	Stadtgemeinde	Bärnbach	Voitsberg	1970	2014			
250	61602	Marktgemeinde	Edelschrott	Voitsberg	1985	1996	2004	2013	
251	61603	Gemeinde	Gallmannsegg	Voitsberg	1992	1999	2005	2014	
252	61604	Gemeinde	Geistthal	Voitsberg	1994	1999	2004	2012	
253	61605	Gemeinde	Gößnitz	Voitsberg	1992	1997	2003	2010	
254	61606	Gemeinde	Graden	Voitsberg	1986	1995	2002	2009	
255	61607	Gemeinde	Hirscheegg	Voitsberg	1994	1998	2004	2012	
256	61608	Gemeinde	Kainach bei Voitsberg	Voitsberg	1989	1996	2004	2013	
257	61609	Stadtgemeinde	Köflach	Voitsberg	1969	2011			
258	61610	Gemeinde	Kohlschwarz	Voitsberg	1990	1995	2002	2007	
259	61611	Gemeinde	Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg	1991	2002	2012		
260	61612	Marktgemeinde	Ligist	Voitsberg	1979	2000	2006		
261	61613	Marktgemeinde	Maria Lankowitz	Voitsberg	1986	1998	2014		

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
262	61614	Gemeinde	Modriach	Voitsberg	1987	1996	2003	2008	
263	61615	Marktgemeinde	Mooskirchen	Voitsberg	1987	2003			
264	61616	Gemeinde	Pack	Voitsberg	1991	2000	2005	2014	
265	61617	Gemeinde	Piberegg	Voitsberg	1992	2001	2006	2014	
266	61618	Gemeinde	Rosental an der Kainach	Voitsberg	1971	1995	2006		
267	61619	Gemeinde	Salla	Voitsberg	1994	2006			
268	61620	Gemeinde	Sankt Johann-Köppling	Voitsberg	1990	1999	2005	2012	
269	61621	Gemeinde	Sankt Martin am Wöllmißberg	Voitsberg	1994	2001	2006		
270	61622	Gemeinde	Söding	Voitsberg	1992	2002	2007		
271	61623	Gemeinde	Södingberg	Voitsberg	1992	1998	2004	2011	
272	61624	Marktgemeinde	Stallhofen	Voitsberg	1991	2001	2007		
273	61625	Stadtgemeinde	Voitsberg	Voitsberg	1971				
274	61701	Gemeinde	Albersdorf-Prebuch	Weiz	1990	1996	2001	2007	2013
275	61702	Marktgemeinde	Anger	Weiz	1992	1997	2002	2007	2013
276	61703	Gemeinde	Arzberg	Weiz	1990	2001	2006	2011	
277	61704	Gemeinde	Baierdorf bei Anger	Weiz	1990	1998	2003	2008	2013
278	61705	Marktgemeinde	Birkfeld	Weiz	1994	1999	2004	2009	
279	61706	Gemeinde	Etzersdorf-Rollsdorf	Weiz	1990	1997	2002	2007	2013
280	61707	Gemeinde	Feistritz bei Anger	Weiz	1990	1997	2002	2007	2013
281	61708	Gemeinde	Fischbach	Weiz	1991	1998	2003	2008	
282	61709	Gemeinde	Fladnitz an der Teichalm	Weiz	1990	1997	2002	2007	2012
283	61710	Gemeinde	Floing	Weiz	1991	1997	2002	2007	2012
284	61711	Gemeinde	Gasen	Weiz	1990	1997	2002	2007	2013
285	61712	Gemeinde	Gersdorf an der Feistritz	Weiz	1990	1997	2002	2007	2013
286	61713	Stadtgemeinde	Gleisdorf	Weiz	1973				
287	61714	Gemeinde	Gschaid bei Birkfeld	Weiz	1991	1997	2002	2007	2012
288	61715	Gemeinde	Gutenberg an der Raabklamm	Weiz	1993	1999	2004	2011	
289	61716	Marktgemeinde	Markt Hartmannsdorf	Weiz	1986	2000	2005	2009	
290	61717	Gemeinde	Haslau bei Birkfeld	Weiz	1992	1998	2003	2008	
291	61718	Gemeinde	Hirnsdorf	Weiz	1991	1997	2002	2008	2013
292	61719	Gemeinde	Hofstätten an der Raab	Weiz	1991	1997	2002	2009	
293	61720	Gemeinde	Hohenau an der Raab	Weiz	1991	1997	2002	2008	2014
294	61721	Gemeinde	Ilztal	Weiz	1991	1998	2003	2009	
295	61722	Gemeinde	Koglhof	Weiz	1991	1998	2003	2008	
296	61723	Gemeinde	Krottendorf	Weiz	1992	1999	2004	2009	
297	61724	Gemeinde	Kulm bei Weiz	Weiz	1992	1998	2003	2008	
298	61725	Gemeinde	Labuch	Weiz	1992	1998	2003	2008	
299	61726	Gemeinde	Laßnitzthal	Weiz	1988	1996	2001	2007	2012

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
300	61727	Gemeinde	Ludersdorf-Wilfersdorf	Weiz	1992	1998	2003	2008	
301	61728	Gemeinde	Miesenbach bei Birkfeld	Weiz	1993	1998	2003	2008	
302	61729	Gemeinde	Mitterdorf an der Raab	Weiz	1993	1998	2003	2008	
303	61730	Gemeinde	Mortantsch	Weiz	1993	1998	2003	2008	
304	61731	Gemeinde	Naas	Weiz	1993	1999	2004	2009	
305	61732	Gemeinde	Naintsch	Weiz	1994	1999	2004	2009	
306	61733	Gemeinde	Neudorf bei Passail	Weiz	1993	2000	2005	2010	
307	61734	Gemeinde	Nitscha	Weiz	1988	2000	2005	2010	
308	61735	Gemeinde	Oberrettenbach	Weiz	1993	1999	2004	2009	
309	61736	Marktgemeinde	Passail	Weiz	1987	1999	2004	2011	
310	61737	Marktgemeinde	Pischelsdorf in der Steiermark	Weiz	1995	2000	2005	2011	
311	61739	Gemeinde	Preßguts	Weiz	1994	1999	2004	2009	
312	61740	Gemeinde	Puch bei Weiz	Weiz	1994	1999	2005	2009	
313	61741	Gemeinde	Ratten	Weiz	1995	2000	2005	2012	
314	61742	Gemeinde	Reichendorf	Weiz	1994	1999	2004	2009	
315	61743	Gemeinde	Rettenegg	Weiz	1987	2000	2005	2012	
316	61744	Gemeinde	Sankt Kathrein am Hauenstein	Weiz	1990	1996	2005	2011	
317	61745	Gemeinde	Sankt Kathrein am Offenegg	Weiz	1989	2000	2005	2010	
318	61746	Marktgemeinde	Sankt Margarethen an der Raab	Weiz	1989	1996	2001	2006	2011
319	61747	Marktgemeinde	Sankt Ruprecht an der Raab	Weiz	1994	1999	2004	2009	
320	61748	Marktgemeinde	Sinabelkirchen	Weiz	1989	2001	2007	2013	
321	61749	Gemeinde	Stenzengreith	Weiz	1988	2000	2005	2011	
322	61750	Gemeinde	Strallegg	Weiz	1989	1996	2001	2006	2011
323	61751	Gemeinde	Thannhausen	Weiz	1989	1996	2001	2007	2013
324	61752	Gemeinde	Ungerdorf	Weiz	1989	1996	2001	2006	2011
325	61753	Gemeinde	Unterfladnitz	Weiz	1989	2001	2006	2011	
326	61754	Gemeinde	Waisenegg	Weiz	1989	1996	2001	2006	2011
327	61755	Stadtgemeinde	Weiz	Weiz					
328	62001	Gemeinde	Amering	Murtal	1986	1998	2012		
329	62002	Gemeinde	Apfelberg	Murtal	1990	2002	2009		
330	62003	Gemeinde	Bretstein	Murtal	1985	1999	2013		
331	62004	Gemeinde	Eppenstein	Murtal	1986	1998	2012		
332	62005	Gemeinde	Feistritz bei Knittelfeld	Murtal	1987	1996	2008	2014	
333	62006	Gemeinde	Flatschach	Murtal	1989	1996	2007	2014	
334	62007	Gemeinde	Fohnsdorf	Murtal	2009	2011			
335	62008	Gemeinde	Gaal	Murtal	1993	2007			
336	62009	Gemeinde	Großlobming	Murtal	1988	1995	2007	2013	
337	62010	Gemeinde	Hohentauern	Murtal	1989	2006			

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
338	62011	Stadtgemeinde	Judenburg	Murtal					
339	62012	Gemeinde	Kleinlobming	Murtal	1991	2002	2009		
340	62013	Stadtgemeinde	Knittelfeld	Murtal	1976	2007			
341	62014	Marktgemeinde	Kobenz	Murtal	1993	2004	2011		
342	62015	Gemeinde	Maria Buch-Feistritz	Murtal	1989	2009			
343	62016	Marktgemeinde	Obdach	Murtal	1990	2013			
344	62017	Gemeinde	Oberkurzheim	Murtal	1986	2003	2014		
345	62018	Gemeinde	Oberweg	Murtal	1990	2010			
346	62019	Marktgemeinde	Oberzeiring	Murtal	1991	2011			
347	62020	Marktgemeinde	Pöls	Murtal	1980	2011			
348	62021	Gemeinde	Pusterwald	Murtal	1991	2003			
349	62022	Gemeinde	Rachau	Murtal	1995	2007	2012		
350	62023	Gemeinde	Reifling	Murtal	1984	2010			
351	62024	Gemeinde	Reisstraße	Murtal	1986	2007			
352	62025	Gemeinde	Sankt Anna am Lavantegg	Murtal	1987	1999	2012		
353	62026	Gemeinde	Sankt Georgen ob Judenburg	Murtal	1986	2004			
354	62027	Gemeinde	Sankt Johann am Tauern	Murtal	1988	1996	2011		
355	62028	Gemeinde	Sankt Lorenzen bei Knittelfeld	Murtal	1993	2004	2012		
356	62029	Gemeinde	Sankt Marein bei Knittelfeld	Murtal	1991	2002	2010		
357	62030	Gemeinde	Sankt Margarethen bei Knittelfeld	Murtal	1991	2004	2010		
358	62031	Gemeinde	Sankt Oswald-Möderbrugg	Murtal	1985	2005	2014		
359	62032	Gemeinde	Sankt Peter ob Judenburg	Murtal	1988	2007			
360	62033	Gemeinde	Sankt Wolfgang-Kienberg	Murtal	1991	1999	2013		
361	62034	Marktgemeinde	Seckau	Murtal	1989	1998	2009		
362	62035	Stadtgemeinde	Spielberg	Murtal	1990	2008			
363	62036	Marktgemeinde	Unzmarkt-Frauenburg	Murtal	1991	2001	2013		
364	62037	Marktgemeinde	Weißkirchen in Steiermark	Murtal	1989	1997	2011		
365	62038	Stadtgemeinde	Zeltweg	Murtal	1966	2011			
366	62101	Marktgemeinde	Aflenz Kurort	Bruck-Mürzzuschlag	1993	2002	2008	2014	
367	62102	Gemeinde	Aflenz Land	Bruck-Mürzzuschlag	1993	2002	2008	2013	
368	62103	Gemeinde	Allerheiligen im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	1995	2006	2010		
369	62104	Gemeinde	Altenberg an der Rax	Bruck-Mürzzuschlag	1989	2004	2012		
370	62105	Marktgemeinde	Breitenau am Hochlantsch	Bruck-Mürzzuschlag	1990	1996	2005	2012	
371	62106	Stadtgemeinde	Bruck an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag					
372	62107	Gemeinde	Etmißl	Bruck-Mürzzuschlag	1995	2004	2009		
373	62108	Gemeinde	Frauenberg	Bruck-Mürzzuschlag	1991	2000	2007	2013	
374	62109	Gemeinde	Ganz	Bruck-Mürzzuschlag	1994	2007	2012		
375	62110	Gemeinde	Gußwerk	Bruck-Mürzzuschlag	1990	1997	2005	2011	

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
376	62111	Gemeinde	Halltal	Bruck-Mürzzuschlag	1991	2000	2006	2013	
377	62112	Gemeinde	Kapellen	Bruck-Mürzzuschlag	1994	2009			
378	62113	Stadtgemeinde	Kapfenberg	Bruck-Mürzzuschlag					
379	62114	Stadtgemeinde	Kindberg	Bruck-Mürzzuschlag	1988	1996	2011		
380	62115	Marktgemeinde	Krieglach	Bruck-Mürzzuschlag	1993	2007			
381	62116	Marktgemeinde	Langenwang	Bruck-Mürzzuschlag	1990	1996	2006	2011	
382	62117	Stadtgemeinde	Mariazell	Bruck-Mürzzuschlag	1994	2003	2010		
383	62118	Marktgemeinde	Mitterdorf im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	1992	1995	2007	2014	
384	62119	Gemeinde	Mürzhofen	Bruck-Mürzzuschlag	1992	2003	2010		
385	62120	Gemeinde	Mürzsteg	Bruck-Mürzzuschlag	1991	2002	2009		
386	62121	Stadtgemeinde	Mürzzuschlag	Bruck-Mürzzuschlag	1968	2005			
387	62122	Marktgemeinde	Neuberg an der Mürz	Bruck-Mürzzuschlag	1993	2006	2012		
388	62123	Marktgemeinde	Oberaich	Bruck-Mürzzuschlag	1989	2000	2006	2012	
389	62124	Gemeinde	Parschlug	Bruck-Mürzzuschlag	1992	2001	2007		
390	62125	Gemeinde	Pernegg an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	1992	2001	2007	2014	
391	62126	Gemeinde	Sankt Ilgen	Bruck-Mürzzuschlag	1994	2003	2009		
392	62127	Gemeinde	Sankt Katharein an der Laming	Bruck-Mürzzuschlag	1992	2001	2007	2014	
393	62128	Marktgemeinde	Sankt Lorenzen im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	1995	2004	2011		
394	62129	Marktgemeinde	Sankt Marein im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	1989	1995	2004	2011	
395	62130	Gemeinde	Sankt Sebastian	Bruck-Mürzzuschlag	1993	2002	2008	2014	
396	62131	Gemeinde	Spital am Semmering	Bruck-Mürzzuschlag	1994	2003			
397	62132	Gemeinde	Stanz im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	1989	1997	2008		
398	62133	Marktgemeinde	Thörl	Bruck-Mürzzuschlag	1990	1998	2006	2012	
399	62134	Gemeinde	Tragöß	Bruck-Mürzzuschlag	1993	2003	2010		
400	62135	Marktgemeinde	Turnau	Bruck-Mürzzuschlag	1991	1997	2005	2011	
401	62136	Marktgemeinde	Veitsch	Bruck-Mürzzuschlag	1988	1998	2009		
402	62137	Gemeinde	Wartberg im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	1988	1995	2008		
403	62201	Gemeinde	Altenmarkt bei Fürstenfeld	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1996	2003	2011	
404	62202	Gemeinde	Bad Blumau	Hartberg-Fürstenfeld	1993	2007	2013	2014	
405	62203	Marktgemeinde	Bad Waltersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1999	2003	2010	
406	62204	Gemeinde	Blaindorf	Hartberg-Fürstenfeld	1988	2000	2011		
407	62205	Gemeinde	Buch-Sankt Magdalena (seit 1.1.2013)	Hartberg-Fürstenfeld					
		Gemeinde	Buch-Geiseldorf (bis 31.12.2012)	Hartberg-Fürstenfeld	1988	1998	2002	2007	
		Gemeinde	St. Magdalena am Lemberg (bis 31.12.2012)	Hartberg-Fürstenfeld	1991	1999	2004	2009	
408	62206	Marktgemeinde	Burgau	Hartberg-Fürstenfeld	1995	2004	2012		
409	62207	Gemeinde	Dechantskirchen	Hartberg-Fürstenfeld	1991	1999	2003	2008	
410	62208	Gemeinde	Dienersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	1987	2001	2006	2012	
411	62209	Gemeinde	Ebersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1998	2002	2007	

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
412	62210	Gemeinde	Eichberg	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1999	2003	2009	
413	62211	Stadtgemeinde	Friedberg	Hartberg-Fürstenfeld	1966	1998	2002	2007	
414	62212	Stadtgemeinde	Fürstenfeld	Hartberg-Fürstenfeld	1970	2014			
415	62213	Marktgemeinde	Grafendorf bei Hartberg	Hartberg-Fürstenfeld	1993	2005	2011		
416	62214	Gemeinde	Greinbach	Hartberg-Fürstenfeld	1989	2000	2005	2011	
417	62215	Gemeinde	Großhart	Hartberg-Fürstenfeld	1993	2000	2005	2011	
418	62216	Gemeinde	Großsteinbach	Hartberg-Fürstenfeld	1995	2001	2010		
419	62217	Gemeinde	Großwilfersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	1991	1996	2002	2013	
420	62218	Gemeinde	Hainersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	1994	1999	2009	2014	
421	62219	Stadtgemeinde	Hartberg	Hartberg-Fürstenfeld	1970				
422	62220	Gemeinde	Hartberg Umgebung	Hartberg-Fürstenfeld	1991	1999	2004	2011	
423	62221	Gemeinde	Hartl	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1998	2002	2007	2014
424	62222	Gemeinde	Hofkirchen bei Hartberg	Hartberg-Fürstenfeld	1991	1999	2004	2010	
425	62223	Marktgemeinde	Ilz	Hartberg-Fürstenfeld	1992	2011			
426	62224	Gemeinde	Kaibing	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1998	2002	2006	2013
427	62225	Marktgemeinde	Kaindorf	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1998	2002	2007	2014
428	62226	Gemeinde	Lafnitz	Hartberg-Fürstenfeld	1994	2000	2005	2012	
429	62227	Gemeinde	Limbach bei Neudau	Hartberg-Fürstenfeld	1992	1999	2003	2008	2014
430	62228	Gemeinde	Loipersdorf bei Fürstenfeld	Hartberg-Fürstenfeld	1993	2011			
431	62229	Gemeinde	Mönichwald	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1998	2003	2010	
432	62230	Gemeinde	Nestelbach im Ilztal	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1999	2007	2014	
433	62231	Marktgemeinde	Neudau	Hartberg-Fürstenfeld	1991	2000	2005	2012	
434	62232	Gemeinde	Ottendorf an der Rittschein	Hartberg-Fürstenfeld	1994	2006	2012		
435	62233	Marktgemeinde	Pinggau	Hartberg-Fürstenfeld	1982	1998	2002	2007	
436	62234	Marktgemeinde	Pöllau	Hartberg-Fürstenfeld	1984	1999	2004	2010	
437	62235	Gemeinde	Pöllauberg	Hartberg-Fürstenfeld	1990	2004	2010		
438	62236	Gemeinde	Puchegg	Hartberg-Fürstenfeld	1991	1999	2004	2010	
439	62237	Gemeinde	Rabenwald	Hartberg-Fürstenfeld	1988	1997	2002	2007	2014
440	62238	Gemeinde	Riegersberg	Hartberg-Fürstenfeld	1988	2001	2006	2012	
441	62239	Gemeinde	Rohr bei Hartberg	Hartberg-Fürstenfeld	1988	1998	2003	2009	
442	62240	Gemeinde	Rohrbach an der Lafnitz	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1998	2003	2008	
443	62241	Gemeinde	Saifen-Boden	Hartberg-Fürstenfeld	1984	1997	2001	2006	2013
444	62242	Gemeinde	Sankt Jakob im Walde	Hartberg-Fürstenfeld	1986	1997	2001		
445	62243	Gemeinde	Sankt Johann bei Herberstein	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1998	2002	2007	2013
446	62244	Gemeinde	Sankt Johann in der Haide	Hartberg-Fürstenfeld	1994	2000	2005	2012	
447	62245	Gemeinde	Sankt Lorenzen am Wechsel	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1999	2004	2011	
448	62246	Gemeinde	Schachen bei Vorau	Hartberg-Fürstenfeld	1988	1997	2001	2006	2013
449	62247	Gemeinde	Schäffern	Hartberg-Fürstenfeld	1994	2000	2005	2012	

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
450	62248	Gemeinde	Schlag bei Thalberg	Hartberg-Fürstenfeld	1985	1997	2001	2006	2012
451	62249	Gemeinde	Schönegg bei Pöllau	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1998	2003	2008	2014
452	62250	Gemeinde	Sebersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	1985	1997	2002	2006	2013
453	62251	Gemeinde	Siegersdorf bei Herberstein	Hartberg-Fürstenfeld	1988	2000	2005	2012	
454	62252	Gemeinde	Söchau	Hartberg-Fürstenfeld	1992	2008	2013	2014	
455	62253	Gemeinde	Sonnhofen	Hartberg-Fürstenfeld	1988	1997	2002	2006	2013
456	62254	Gemeinde	Stambach	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1998	2003	2009	
457	62255	Gemeinde	Stein	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1999	2007	2012	
458	62256	Gemeinde	Stubenberg	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1999	2004	2011	
459	62257	Gemeinde	Tiefenbach bei Kaindorf	Hartberg-Fürstenfeld	1989	1998	2003	2007	2014
460	62258	Gemeinde	Übersbach	Hartberg-Fürstenfeld	1991	1997	2005	2012	
461	62259	Marktgemeinde	Vorau	Hartberg-Fürstenfeld	1988	1999	2004	2011	
462	62260	Gemeinde	Vornholz	Hartberg-Fürstenfeld	1986	1997	2001	2006	2013
463	62261	Gemeinde	Waldbach	Hartberg-Fürstenfeld	1992	2000	2005	2012	
464	62262	Gemeinde	Wenigzell	Hartberg-Fürstenfeld	1990	1998	2003	2010	
465	62263	Gemeinde	Wörth an der Lafnitz	Hartberg-Fürstenfeld	1994	2000	2004	2010	
466	62301	Gemeinde	Auersbach	Südoststeiermark	1986	2001	2007	2012	
467	62302	Gemeinde	Aug-Radisch	Südoststeiermark	1984	2001	2007	2014	
468	62303	Gemeinde	Bad Gleichenberg	Südoststeiermark	1994	2010			
469	62304	Stadtgemeinde	Bad Radkersburg	Südoststeiermark	1985				
470	62305	Gemeinde	Bairisch Kölldorf	Südoststeiermark	1973	1997	2006	2011	
471	62306	Gemeinde	Baumgarten bei Gnas	Südoststeiermark	1972	1995	2003	2008	2013
472	62307	Gemeinde	Bierbaum am Auersbach	Südoststeiermark	1977	2011			
473	62308	Gemeinde	Breitenfeld an der Rittschein	Südoststeiermark	1986	1997	2005	2010	
474	62309	Gemeinde	Deutsch Goritz	Südoststeiermark	2013				
475	62310	Gemeinde	Dietersdorf am Gnasbach	Südoststeiermark	2010				
476	62311	Gemeinde	Edelsbach bei Feldbach	Südoststeiermark	1995	2003	2008		
477	62312	Gemeinde	Edelstauden	Südoststeiermark	1994	2003	2008		
478	62313	Gemeinde	Eichfeld	Südoststeiermark	1996	2013			
479	62314	Gemeinde	Eichkögl	Südoststeiermark	1986	1999	2005	2010	
480	62315	Stadtgemeinde	Fehring	Südoststeiermark	1972	2004			
481	62316	Stadtgemeinde	Feldbach	Südoststeiermark	1971				
482	62317	Gemeinde	Fladnitz im Raabtal	Südoststeiermark	1985	2000	2006	2011	
483	62318	Gemeinde	Frannach	Südoststeiermark	1978	1999	2005	2010	
484	62319	Gemeinde	Frutten-Gießelsdorf	Südoststeiermark	1988	2001	2007	2013	
485	62320	Gemeinde	Glojach	Südoststeiermark	1976	2000	2006	2011	
486	62321	Marktgemeinde	Gnas	Südoststeiermark	1973	2001			
487	62322	Gemeinde	Gniebing-Weißbach	Südoststeiermark	1973	1999	2006	2012	

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
488	62323	Gemeinde	Gosdorf	Südoststeiermark	2003				
489	62324	Gemeinde	Gossendorf	Südoststeiermark	1973	1997	2003	2008	
490	62325	Gemeinde	Grabersdorf	Südoststeiermark	1978	1998	2003	2008	2013
491	62326	Marktgemeinde	Halbenrain	Südoststeiermark	1981	2013			
492	62327	Gemeinde	Hatzendorf	Südoststeiermark	1973	1997	2004	2010	
493	62328	Gemeinde	Hof bei Straden	Südoststeiermark	2001	2014			
494	62329	Gemeinde	Hohenbrugg-Weinberg	Südoststeiermark	1974	1997	2005	2010	
495	62330	Marktgemeinde	Jagerberg	Südoststeiermark	1987	2001	2007	2012	
496	62331	Gemeinde	Johnsdorf-Brunn	Südoststeiermark	1989	2000	2006	2011	
497	62332	Gemeinde	Kapfenstein	Südoststeiermark	1972	2002	2007	2013	
498	62333	Marktgemeinde	Kirchbach in Steiermark	Südoststeiermark	1968	1996	2004	2011	
499	62334	Gemeinde	Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark	1970	1996	2005	2011	
500	62335	Marktgemeinde	Klöch	Südoststeiermark	1980	2004			
501	62336	Gemeinde	Kohlberg	Südoststeiermark	1984	1998	2004	2009	
502	62337	Gemeinde	Kornberg bei Riegersburg	Südoststeiermark	1995	1999	2007	2013	
503	62338	Gemeinde	Krusdorf	Südoststeiermark	1971	1995	2004	2009	
504	62339	Gemeinde	Leitersdorf im Raabtal	Südoststeiermark	1987	2002	2007	2013	
505	62340	Gemeinde	Lödersdorf	Südoststeiermark	1975	1998	2006	2012	
506	62341	Gemeinde	Maierdorf	Südoststeiermark	1986	2000	2005	2010	
507	62342	Gemeinde	Merkendorf	Südoststeiermark	1978	1998	2005	2010	
508	62343	Marktgemeinde	Mettersdorf am Saßbach	Südoststeiermark	1982	2012			
509	62344	Gemeinde	Mitterlabill	Südoststeiermark	1994	2005	2011		
510	62345	Gemeinde	Mühldorf bei Feldbach	Südoststeiermark	1969	1999	2010		
511	62346	Stadtgemeinde	Mureck	Südoststeiermark	1973	2014			
512	62347	Gemeinde	Murfeld	Südoststeiermark	1997	2012			
513	62348	Gemeinde	Oberdorf am Hohegg	Südoststeiermark	1989	1999	2006	2011	
514	62349	Gemeinde	Oberstorcha	Südoststeiermark	1985	2002	2005	2012	
515	62350	Marktgemeinde	Paldau	Südoststeiermark	1970	1995	2003	2009	
516	62351	Gemeinde	Perlsdorf	Südoststeiermark	1984	2002	2008		
517	62352	Gemeinde	Pertlstein	Südoststeiermark	1983	1999	2006	2012	
518	62353	Gemeinde	Petersdorf II	Südoststeiermark	1973	1996	2004	2009	
519	62354	Gemeinde	Pirching am Traubenberg	Südoststeiermark	1994	2003	2009		
520	62355	Gemeinde	Poppendorf	Südoststeiermark	1983	2000	2006	2012	
521	62356	Gemeinde	Raabau	Südoststeiermark	1972	1997	2004	2009	
522	62357	Gemeinde	Radkersburg Umgebung	Südoststeiermark	1971	2005	2014		
523	62358	Gemeinde	Raning	Südoststeiermark	1995	2003	2008		
524	62359	Gemeinde	Ratschendorf	Südoststeiermark	2013				
525	62360	Marktgemeinde	Riegersburg	Südoststeiermark	1979	2001	2011		

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK SEIT 1965 (Gemeinden bis 31.12.2014)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
526	62361	Marktgemeinde	Sankt Anna am Aigen	Südoststeiermark	1967	1996	2003	2008	2014
527	62362	Marktgemeinde	Sankt Peter am Ottersbach	Südoststeiermark	1974	2012			
528	62363	Marktgemeinde	Sankt Stefan im Rosental	Südoststeiermark	1971	2002	2008		
529	62364	Gemeinde	Schwarzau im Schwarzautal	Südoststeiermark	1991	2002	2009		
530	62365	Gemeinde	Stainz bei Straden	Südoststeiermark	1989	2002	2008	2014	
531	62366	Marktgemeinde	Straden	Südoststeiermark	2002				
532	62367	Gemeinde	Studenzen	Südoststeiermark	1990	2000	2007	2013	
533	62368	Marktgemeinde	Tieschen	Südoststeiermark	1984	2003			
534	62369	Gemeinde	Trautmannsdorf in Oststeiermark	Südoststeiermark	1979	1998	2005	2011	
535	62370	Gemeinde	Trössing	Südoststeiermark	1971	2010			
536	62371	Gemeinde	Unterauersbach	Südoststeiermark	1972	1998	2004	2009	
537	62372	Gemeinde	Unterlamm	Südoststeiermark	1987	2003	2009		
538	62373	Gemeinde	Weinburg am Saßbach	Südoststeiermark	1972	2014			
539	62374	Gemeinde	Zerlach	Südoststeiermark	1972	1995	2004	2009	

Prüf. A7

Nacheinschau

Amtskontr. A7

Prüfungsjahr = Eingang in A7

* Die Übersicht über die Gebarungsprüfungen der steirischen Städte und Gemeinden wird dem Landesrechnungshof mit der Bemerkung vorgelegt, dass diese Liste bereits seit Jahrzehnten geführt wird und eine abschließende Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit nicht (mehr) möglich ist.

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK (Gemeinden ab 01.01.2015)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	letzte Prüfung	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
1	60101	Stadtgemeinde	Graz	Graz	-					
2	60305	Marktgemeinde	Frauental an der Laßnitz	Deutschlandsberg	2004	2015				
3	60318	Marktgemeinde	Lannach	Deutschlandsberg	2010	2016				
4	60323	Marktgemeinde	Pöfing-Brunn	Deutschlandsberg	2012					
5	60324	Marktgemeinde	Preding	Deutschlandsberg	2012					
6	60326	Gemeinde	Sankt Josef (Weststeiermark)	Deutschlandsberg	2004	2016				
7	60329	Gemeinde	Sankt Peter im Sulmtal	Deutschlandsberg	2009	2015				
8	60341	Marktgemeinde	Wettmannstätten	Deutschlandsberg	2012					
9	60344	Stadtgemeinde	Deutschlandsberg	Deutschlandsberg	GSR					
10	60345	Marktgemeinde	Eibiswald	Deutschlandsberg	GSR					
11	60346	Marktgemeinde	Groß Sankt Florian	Deutschlandsberg	GSR					
12	60347	Gemeinde	Sankt Martin im Sulmtal	Deutschlandsberg	GSR					
13	60348	Gemeinde	Sankt Stefan ob Stainz	Deutschlandsberg	GSR	2016				
14	60349	Marktgemeinde	Schwanberg	Deutschlandsberg	GSR					
15	60350	Marktgemeinde	Stainz	Deutschlandsberg	GSR	2015				
16	60351	Marktgemeinde	Wies	Deutschlandsberg	GSR					
17	60608	Marktgemeinde	Feldkirchen bei Graz	Graz-Umgebung	2008	2015				
18	60611	Marktgemeinde	Gössendorf	Graz-Umgebung	2009	2015				
19	60613	Marktgemeinde	Gratkorn	Graz-Umgebung	2013	2016				
20	60617	Gemeinde	Hart bei Graz	Graz-Umgebung	2015	2016				
21	60618	Gemeinde	Haselsdorf-Tobelbad	Graz-Umgebung	2011	2016				
22	60619	Marktgemeinde	Hausmannstätten	Graz-Umgebung	2013					
23	60623	Gemeinde	Kainbach bei Graz	Graz-Umgebung	2011	2016				
24	60624	Marktgemeinde	Kalsdorf bei Graz	Graz-Umgebung	2011	2016				
25	60626	Marktgemeinde	Kumberg	Graz-Umgebung	2009	2016				
26	60628	Marktgemeinde	Laßnitzhöhe	Graz-Umgebung	2014					
27	60629	Marktgemeinde	Lieboch	Graz-Umgebung	2012					
28	60632	Marktgemeinde	Peggau	Graz-Umgebung	2011	2016				
29	60639	Gemeinde	Sankt Bartholomä	Graz-Umgebung	2007	2016				
30	60641	Gemeinde	Sankt Oswald bei Plankenwarth	Graz-Umgebung	2011	2016				
31	60642	Gemeinde	Sankt Radegund bei Graz	Graz-Umgebung	2012					
32	60645	Marktgemeinde	Semriach	Graz-Umgebung	2014					
33	60646	Gemeinde	Stattegg	Graz-Umgebung	2013					
34	60647	Gemeinde	Stiwoll	Graz-Umgebung	2009	2016				
35	60648	Marktgemeinde	Thal	Graz-Umgebung	2012					
36	60651	Marktgemeinde	Übelbach	Graz-Umgebung	2012					
37	60653	Marktgemeinde	Vasoldsberg	Graz-Umgebung	2013					
38	60654	Gemeinde	Weinitzen	Graz-Umgebung	2010	2015				
39	60655	Gemeinde	Werndorf	Graz-Umgebung	2007	2015				
40	60656	Gemeinde	Wundschuh	Graz-Umgebung	2007	2015				
41	60659	Marktgemeinde	Deutschefeiritz	Graz-Umgebung	GSR	2017				
42	60660	Marktgemeinde	Dobl-Zwaring	Graz-Umgebung	GSR	2017				
43	60661	Marktgemeinde	Eggersdorf bei Graz	Graz-Umgebung	GSR					
44	60662	Gemeinde	Fernitz-Mellach	Graz-Umgebung	GSR	2017				

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK (Gemeinden ab 01.01.2015)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	letzte Prüfung	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
45	60663	Stadtgemeinde	Frohnleiten	Graz-Umgebung	GSR					
46	60664	Marktgemeinde	Gratwein-Straßengel	Graz-Umgebung	GSR					
47	60665	Marktgemeinde	Hitzendorf	Graz-Umgebung	GSR					
48	60666	Gemeinde	Nestelbach bei Graz	Graz-Umgebung	GSR					
49	60667	Marktgemeinde	Raaba-Grambach	Graz-Umgebung	GSR					
50	60668	Marktgemeinde	Sankt Marein bei Graz	Graz-Umgebung	GSR	2017				
51	60669	Gemeinde	Seiersberg-Pirka	Graz-Umgebung	GSR					
52	60670	Marktgemeinde	Premstätten	Graz-Umgebung	GSR					
53	61001	Gemeinde	Allerheiligen bei Wildon	Leibnitz	2014					
54	61002	Marktgemeinde	Arnfels	Leibnitz	2003					
55	61007	Gemeinde	Empersdorf	Leibnitz	1998					
56	61008	Gemeinde	Gabersdorf	Leibnitz	1987	2016				
57	61012	Gemeinde	Gralla	Leibnitz	2000	2017				
58	61013	Marktgemeinde	Großklein	Leibnitz	2002					
59	61016	Gemeinde	Heimschuh	Leibnitz	1994	2016				
60	61017	Gemeinde	Hengsberg	Leibnitz	1996					
61	61019	Gemeinde	Kitzeck im Sausal	Leibnitz	1994					
62	61020	Gemeinde	Lang	Leibnitz	1993	2016				
63	61021	Marktgemeinde	Lebring-Sankt Margarethen	Leibnitz	2003					
64	61024	Gemeinde	Oberhaag	Leibnitz	2001					
65	61027	Gemeinde	Ragnitz	Leibnitz	1994					
66	61030	Gemeinde	Sankt Andrä-Höch	Leibnitz	1995					
67	61032	Gemeinde	Sankt Johann im Saggautal	Leibnitz	2014					
68	61033	Marktgemeinde	Sankt Nikolai im Sausal	Leibnitz	1990					
69	61043	Gemeinde	Tillmitsch	Leibnitz	1990					
70	61045	Marktgemeinde	Wagna	Leibnitz	1995					
71	61049	Marktgemeinde	Ehrenhausen an der Weinstraße	Leibnitz	GSR					
72	61050	Marktgemeinde	Gamlitz	Leibnitz	GSR					
73	61051	Marktgemeinde	Gleinstätten	Leibnitz	GSR					
74	61052	Marktgemeinde	Heiligenkreuz am Waasen	Leibnitz	GSR					
75	61053	Stadtgemeinde	Leibnitz	Leibnitz	GSR					
76	61054	Marktgemeinde	Leutschach an der Weinstraße	Leibnitz	GSR					
77	61055	Marktgemeinde	Sankt Georgen an der Stiefing	Leibnitz	GSR					
78	61056	Marktgemeinde	Sankt Veit in der Südsteiermark	Leibnitz	GSR					
79	61057	Marktgemeinde	Schwarzautal	Leibnitz	GSR					
80	61058	Marktgemeinde	Straß-Spielfeld	Leibnitz	GSR					
81	61059	Marktgemeinde	Wildon	Leibnitz	GSR					
82	61101	Stadtgemeinde	Eisenerz	Leoben	2013					
83	61105	Marktgemeinde	Kalwang	Leoben	2011					
84	61106	Marktgemeinde	Kammern im Liesingtal	Leoben	2011					
85	61107	Marktgemeinde	Kraubath an der Mur	Leoben	2006					
86	61108	Stadtgemeinde	Leoben	Leoben	-					
87	61109	Marktgemeinde	Mautern in Steiermark	Leoben	2014					
88	61110	Marktgemeinde	Niklasdorf	Leoben	2003					

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK (Gemeinden ab 01.01.2015)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	letzte Prüfung	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
89	61111	Gemeinde	Proleb	Leoben	2001	2015				
90	61112	Gemeinde	Radmer	Leoben	2007	2016				
91	61113	Marktgemeinde	Sankt Michael in Obersteiermark	Leoben	2013					
92	61114	Marktgemeinde	Sankt Peter-Freienstein	Leoben	2013					
93	61115	Gemeinde	Sankt Stefan ob Leoben	Leoben	2002	2015				
94	61116	Gemeinde	Traboch	Leoben	2003					
95	61118	Marktgemeinde	Vordernberg	Leoben	1995	2016				
96	61119	Gemeinde	Wald am Schoberpaß	Leoben	2012					
97	61120	Stadtgemeinde	Trofaiach	Leoben	-					
98	61203	Gemeinde	Aigen im Ennstal	Liezen	2006	2015				
99	61204	Gemeinde	Altaussee	Liezen	2013					
100	61205	Marktgemeinde	Altenmarkt bei Sankt Gallen	Liezen	2012					
101	61206	Gemeinde	Ardning	Liezen	2007	2015				
102	61207	Stadtgemeinde	Bad Aussee	Liezen	1963	2015				
103	61213	Marktgemeinde	Gröbming	Liezen	1960	2016				
104	61215	Gemeinde	Grundlsee	Liezen	2006	2015				
105	61217	Marktgemeinde	Haus	Liezen	2004	2015				
106	61222	Gemeinde	Lassing	Liezen	2013					
107	61236	Gemeinde	Ramsau am Dachstein	Liezen	2003	2015				
108	61243	Gemeinde	Selzthal	Liezen	2013					
109	61247	Stadtgemeinde	Trieben	Liezen	2008					
110	61251	Gemeinde	Wildalpen	Liezen	2014					
111	61252	Gemeinde	Wörschach	Liezen	2009	2016				
112	61253	Marktgemeinde	Admont	Liezen	GSR					
113	61254	Gemeinde	Aich	Liezen	GSR	2016				
114	61255	Marktgemeinde	Bad Mitterndorf	Liezen	GSR					
115	61256	Marktgemeinde	Gaishorn am See	Liezen	GSR					
116	61257	Marktgemeinde	Irdning-Donnersbachtal	Liezen	GSR					
117	61258	Gemeinde	Landl	Liezen	GSR					
118	61259	Stadtgemeinde	Liezen	Liezen	GSR					
119	61260	Gemeinde	Michaelerberg-Pruggern	Liezen	GSR	2016				
120	61261	Gemeinde	Mitterberg-Sankt Martin	Liezen	GSR					
121	61262	Marktgemeinde	Öblarn	Liezen	GSR	2016				
122	61263	Stadtgemeinde	Rottenmann	Liezen	GSR	2016				
123	61264	Marktgemeinde	Sankt Gallen	Liezen	GSR					
124	61265	Stadtgemeinde	Schladming	Liezen	GSR					
125	61266	Gemeinde	Sölk	Liezen	GSR					
126	61267	Marktgemeinde	Stainach-Pürgg	Liezen	GSR					
127	61410	Marktgemeinde	Mühlen	Murau	2007					
128	61413	Gemeinde	Niederwölz	Murau	2010	2016				
129	61425	Marktgemeinde	St. Peter am Kammersberg	Murau	1997	2015				
130	61428	Gemeinde	Schöder	Murau	2012					
131	61437	Gemeinde	Krakau	Murau	GSR					

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK (Gemeinden ab 01.01.2015)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	letzte Prüfung	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
132	61438	Stadtgemeinde	Murau	Murau	GSR					
133	61439	Marktgemeinde	Neumarkt in der Steiermark	Murau	GSR					
134	61440	Stadtgemeinde	Oberwölz	Murau	GSR					
135	61441	Gemeinde	Ranten	Murau	GSR					
136	61442	Gemeinde	Sankt Georgen am Kreischberg	Murau	GSR					
137	61443	Marktgemeinde	Sankt Lambrecht	Murau	GSR					
138	61444	Marktgemeinde	Scheifling	Murau	GSR					
139	61445	Gemeinde	Stadl-Predlitz	Murau	GSR					
140	61446	Gemeinde	Teufenbach-Katsch	Murau	GSR					
141	61611	Gemeinde	Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg	2012					
142	61612	Marktgemeinde	Ligist	Voitsberg	2006	2015				
143	61615	Marktgemeinde	Mooskirchen	Voitsberg	2003	2015				
144	61618	Gemeinde	Rosental an der Kainach	Voitsberg	2006	2015				
145	61621	Gemeinde	Sankt Martin am Wöllmißberg	Voitsberg	2006	2016				
146	61624	Marktgemeinde	Stallhofen	Voitsberg	2007					
147	61625	Stadtgemeinde	Voitsberg	Voitsberg	1971	2016				
148	61626	Stadtgemeinde	Bärbach	Voitsberg	GSR					
149	61627	Marktgemeinde	Edelschrott	Voitsberg	GSR					
150	61628	Gemeinde	Geistthal-Södingberg	Voitsberg	GSR					
151	61629	Gemeinde	Hirschegg-Pack	Voitsberg	GSR					
152	61630	Gemeinde	Kainach bei Voitsberg	Voitsberg	GSR					
153	61631	Stadtgemeinde	Köflach	Voitsberg	GSR					
154	61632	Marktgemeinde	Maria Lankowitz	Voitsberg	GSR					
155	61633	Gemeinde	Söding-Sankt Johann	Voitsberg	GSR					
156	61701	Gemeinde	Albersdorf-Prebuch	Weiz	2013					
157	61708	Gemeinde	Fischbach	Weiz	2008	2016				
158	61710	Gemeinde	Floing	Weiz	2012					
159	61711	Gemeinde	Gasen	Weiz	2013					
160	61716	Marktgemeinde	Markt Hartmannsdorf	Weiz	2009					
161	61719	Gemeinde	Hofstätten an der Raab	Weiz	2009	2016				
162	61727	Gemeinde	Ludersdorf-Wilfersdorf	Weiz	2008					
163	61728	Gemeinde	Miesenbach bei Birkfeld	Weiz	2008	2016				
164	61729	Gemeinde	Mitterdorf an der Raab	Weiz	2008					
165	61730	Gemeinde	Mortantsch	Weiz	2008					
166	61731	Gemeinde	Naas	Weiz	2009					
167	61740	Gemeinde	Puch bei Weiz	Weiz	2009					
168	61741	Gemeinde	Ratten	Weiz	2012					
169	61743	Gemeinde	Retteneegg	Weiz	2012					
170	61744	Gemeinde	Sankt Kathrein am Hauenstein	Weiz	2011					
171	61745	Gemeinde	Sankt Kathrein am Offenegg	Weiz	2010					
172	61746	Marktgemeinde	Sankt Margarethen an der Raab	Weiz	2011					
173	61748	Marktgemeinde	Sinabelkirchen	Weiz	2013					
174	61750	Gemeinde	Strallegg	Weiz	2011					

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK (Gemeinden ab 01.01.2015)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	letzte Prüfung	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
175	61751	Gemeinde	Thannhausen	Weiz	2013					
176	61756	Marktgemeinde	Anger	Weiz	GSR					
177	61757	Marktgemeinde	Birkfeld	Weiz	GSR					
178	61758	Gemeinde	Fladnitz an der Teichalm	Weiz	GSR					
179	61759	Gemeinde	Gersdorf an der Feistritz	Weiz	GSR					
180	61760	Stadtgemeinde	Gleisdorf	Weiz	GSR					
181	61761	Gemeinde	Gutenberg-Stenzengreith	Weiz	GSR					
182	61762	Gemeinde	Ilztal	Weiz	GSR					
183	61763	Marktgemeinde	Passail	Weiz	GSR					
184	61764	Marktgemeinde	Pischelsdorf am Kulm	Weiz	GSR					
185	61765	Marktgemeinde	Sankt Ruprecht an der Raab	Weiz	GSR					
186	61766	Stadtgemeinde	Weiz	Weiz	GSR					
187	62007	Gemeinde	Fohnsdorf	Murtal	2011					
188	62008	Gemeinde	Gaal	Murtal	2007					
189	62010	Gemeinde	Hohentauern	Murtal	2006	2016				
190	62014	Marktgemeinde	Kobenz	Murtal	2011					
191	62021	Gemeinde	Pusterwald	Murtal	2003	2016				
192	62026	Gemeinde	Sankt Georgen ob Judenburg	Murtal	2004	2016				
193	62032	Gemeinde	Sankt Peter ob Judenburg	Murtal	2007	2016				
194	62034	Marktgemeinde	Seckau	Murtal	2009					
195	62036	Marktgemeinde	Unzmarkt-Frauenburg	Murtal	2013					
196	62038	Stadtgemeinde	Zeltweg	Murtal	2011					
197	62039	Gemeinde	Großlobming	Murtal	GSR					
198	62040	Stadtgemeinde	Judenburg	Murtal	GSR	2016				
199	62041	Stadtgemeinde	Knittelfeld	Murtal	GSR					
200	62042	Marktgemeinde	Obdach	Murtal	GSR					
201	62043	Marktgemeinde	Pöls-Oberkurzheim	Murtal	GSR					
202	62044	Marktgemeinde	Pölstal	Murtal	GSR					
203	62045	Gemeinde	Sankt Marein-Feistritz	Murtal	GSR					
204	62046	Gemeinde	Sankt Margarethen bei Knittelfeld	Murtal	GSR					
205	62047	Stadtgemeinde	Spielberg	Murtal	GSR					
206	62048	Marktgemeinde	Weißkirchen in Steiermark	Murtal	GSR					
207	62105	Marktgemeinde	Breitenau am Hochlantsch	Bruck-Mürzzuschlag	2012					
208	62115	Marktgemeinde	Krieglach	Bruck-Mürzzuschlag	2007	2016				
209	62116	Marktgemeinde	Langenwang	Bruck-Mürzzuschlag	2011					
210	62125	Gemeinde	Pernegg an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	2014					
211	62128	Marktgemeinde	Sankt Lorenzen im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	2011	2016				
212	62131	Gemeinde	Spital am Semmering	Bruck-Mürzzuschlag	2003	2015				
213	62132	Gemeinde	Stanz im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	2008	2016				
214	62135	Marktgemeinde	Turnau	Bruck-Mürzzuschlag	2011	2015				
215	62138	Marktgemeinde	Aflenz	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
216	62139	Stadtgemeinde	Bruck an der Mur	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
217	62140	Stadtgemeinde	Kapfenberg	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
218	62141	Stadtgemeinde	Kindberg	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK (Gemeinden ab 01.01.2015)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	letzte Prüfung	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
219	62142	Stadtgemeinde	Mariazell	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
220	62143	Stadtgemeinde	Mürzzuschlag	Bruck-Mürzzuschlag	GSR	2016				
221	62144	Marktgemeinde	Neuberg an der Mürz	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
222	62145	Marktgemeinde	Sankt Barbara im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
223	62146	Marktgemeinde	Sankt Marein im Mürztal	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
224	62147	Marktgemeinde	Thörl	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
225	62148	Gemeinde	Tragöß-Sankt Katharein	Bruck-Mürzzuschlag	GSR					
226	62202	Gemeinde	Bad Blumau	Hartberg-Fürstenfeld	2014					
227	62205	Gemeinde	Buch-St. Magdalena	Hartberg-Fürstenfeld	-	2017				
228	62206	Marktgemeinde	Burgau	Hartberg-Fürstenfeld	2012	2016				
229	62209	Gemeinde	Ebersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	2007	2015				
230	62211	Stadtgemeinde	Friedberg	Hartberg-Fürstenfeld	2007	2017				
231	62214	Gemeinde	Greinbach	Hartberg-Fürstenfeld	2011	2016				
232	62216	Gemeinde	Großsteinbach	Hartberg-Fürstenfeld	2010	2015	2017			
233	62219	Stadtgemeinde	Hartberg	Hartberg-Fürstenfeld	1970	2016				
234	62220	Gemeinde	Hartberg Umgebung	Hartberg-Fürstenfeld	2011	2016				
235	62226	Gemeinde	Lafnitz	Hartberg-Fürstenfeld	2012					
236	62232	Gemeinde	Ottendorf an der Rittschein	Hartberg-Fürstenfeld	2012	2015				
237	62233	Marktgemeinde	Pinggau	Hartberg-Fürstenfeld	2007	2016				
238	62235	Gemeinde	Pöllauberg	Hartberg-Fürstenfeld	2010	2016				
239	62242	Gemeinde	Sankt Jakob im Walde	Hartberg-Fürstenfeld	2001	2015				
240	62244	Gemeinde	Sankt Johann in der Haide	Hartberg-Fürstenfeld	2012					
241	62245	Gemeinde	Sankt Lorenzen am Wechsel	Hartberg-Fürstenfeld	2011	2016				
242	62247	Gemeinde	Schäffern	Hartberg-Fürstenfeld	2012					
243	62252	Gemeinde	Söchau	Hartberg-Fürstenfeld	2014					
244	62256	Gemeinde	Stubenberg	Hartberg-Fürstenfeld	2011	2016				
245	62262	Gemeinde	Wenigzell	Hartberg-Fürstenfeld	2010	2016				
246	62264	Marktgemeinde	Bad Waltersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
247	62265	Gemeinde	Dechantskirchen	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
248	62266	Gemeinde	Feistritzal	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
249	62267	Stadtgemeinde	Fürstenfeld	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
250	62268	Marktgemeinde	Grafendorf bei Hartberg	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
251	62269	Gemeinde	Großwilfersdorf	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
252	62270	Gemeinde	Hartl	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
253	62271	Marktgemeinde	Ilz	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
254	62272	Marktgemeinde	Kaindorf	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
255	62273	Gemeinde	Loipersdorf bei Fürstenfeld	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
256	62274	Marktgemeinde	Neudau	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
257	62275	Marktgemeinde	Pöllau	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
258	62276	Gemeinde	Rohr bei Hartberg	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
259	62277	Gemeinde	Rohrbach an der Lafnitz	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
260	62278	Marktgemeinde	Vorau	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					
261	62279	Gemeinde	Waldbach-Mönichwald	Hartberg-Fürstenfeld	GSR					

GEBARUNGSPRÜFUNGEN STEIERMARK (Gemeinden ab 01.01.2015)*

lfd. Nr.	GKZ	Gemeinde	Name	Bezirk	letzte Prüfung	1. Prüfung	2. Prüfung	3. Prüfung	4. Prüfung	5. Prüfung
262	62311	Gemeinde	Edelsbach bei Feldbach	Südoststeiermark	2008	2015				
263	62314	Gemeinde	Eichkögl	Südoststeiermark	2010	2015				
264	62326	Marktgemeinde	Halbenrain	Südoststeiermark	2013					
265	62330	Marktgemeinde	Jagerberg	Südoststeiermark	2012	2016				
266	62332	Gemeinde	Kapfenstein	Südoststeiermark	2013	2016				
267	62335	Marktgemeinde	Klöch	Südoststeiermark	2004	2015				
268	62343	Marktgemeinde	Mettersdorf am Saßbach	Südoststeiermark	2012	2016				
269	62347	Gemeinde	Murfeld	Südoststeiermark	2012	2016				
270	62368	Marktgemeinde	Tieschen	Südoststeiermark	2003	2015				
271	62372	Gemeinde	Unterlamm	Südoststeiermark	2009	2015				
272	62375	Gemeinde	Bad Gleichenberg	Südoststeiermark	GSR					
273	62376	Stadtgemeinde	Bad Radkersburg	Südoststeiermark	GSR					
274	62377	Gemeinde	Deutsch Goritz	Südoststeiermark	GSR					
275	62378	Stadtgemeinde	Fehring	Südoststeiermark	GSR					
276	62379	Stadtgemeinde	Feldbach	Südoststeiermark	GSR					
277	62380	Marktgemeinde	Gnas	Südoststeiermark	GSR					
278	62381	Marktgemeinde	Kirchbach in der Steiermark	Südoststeiermark	GSR					
279	62382	Gemeinde	Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark	GSR					
280	62383	Stadtgemeinde	Mureck	Südoststeiermark	GSR					
281	62384	Marktgemeinde	Paldau	Südoststeiermark	GSR					
282	62385	Gemeinde	Pirching am Traubenberg	Südoststeiermark	GSR					
283	62386	Marktgemeinde	Riegersburg	Südoststeiermark	GSR					
284	62387	Marktgemeinde	Sankt Anna am Aigen	Südoststeiermark	GSR					
285	62388	Marktgemeinde	Sankt Peter am Ottersbach	Südoststeiermark	GSR					
286	62389	Marktgemeinde	Sankt Stefan im Rosental	Südoststeiermark	GSR	2017				
287	62390	Marktgemeinde	Straden	Südoststeiermark	GSR					

Prüf. A7	Amtskontr. A7
Prüf. LRH	
Nacheinsch.	
Prüf. RH	

* Die Übersicht über die Gebarungsprüfungen der steirischen Städte und Gemeinden wird dem Landesrechnungshof mit der Bemerkung vorgelegt, dass diese Liste bereits seit Jahrzehnten geführt wird und eine abschließende Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit nicht (mehr) möglich ist.